
UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01303994 6

Grundriß
einer reinen allgemeinen
Logik
nach
Kantischen Grundsätzen
zum
Gebrauch für Vorlesungen
begleitet
mit einer
weitern Auseinandersetzung
für diejenigen
die keine Vorlesungen darüber hören können

von
J. G. C. C. Kiesewetter,
der Weltweisheit Doktor.

Frankfurt und Leipzig,
1793.

Dem Manne,

dem

meine größte Achtung und meine innigste Liebe gehört,

meinem

Lehrer und Vater

Immanuel Kant.

Ich schreibe diese Zueignungsschrift, mein Vater, an einem Tage, der mir unendlich werth ist, an dem Tage Ihrer Geburt; und ich kann Ihnen nicht sagen, wie sehr ich gerührt bin. — Wie viel bin ich Ihnen schuldig! Der Gnade des Königs danke ich es, daß ich ein Jahr in Königsberg mich aufhalten konnte, Ihnen die Freundschaft und Liebe, mit der Sie mich aufnahmen, die kostbare Zeit, die Sie auf meinen nähern Unterricht verwendeten, die Geduld, mit der Sie meine Zweifel hörten, und die Schwierigkeiten, die sich mir bei meinen Untersuchungen in den Weg stellten, lösten. — Gewiß, mein Vater, niemand, niemand kann Sie

mehr lieben als ich, niemand, bei den Gedanken an Sie, zärtlicher und inniger gerührt werden als ich, niemand feuriger wünschen, daß Sie noch lange ein ruhiges und glückliches Alter genießen mögen, als ich. — Ich möchte sogern der ganzen Welt sagen, wie sehr ich Sie liebe, wie vielen Dank ich Ihnen schuldig bin. —

Nehmen Sie diese Arbeiten, die zum Theil unter Ihren Augen entstanden, wozu Sie mir selbst so gütigst Materialien gaben, und die ich Ihnen jetzt widme, als ein Zeichen meiner Verehrung und Liebe an, und erlauben Sie mir, daß ich bis ans Ende meines Lebens mich Ihren dankbaren Schüler nennen darf.

Berlin,
den 22. April, 1791.

J. G. C. C. Kiesewetter.

Vorrede.

Vorrede.

Es ist gewiß für die Vervollkommnung der Wissenschaften von großer Wichtigkeit, wenn man die Grenzen einer jeden genau bestimmt, die Gegenstände, die sie abhandelt, genau bezeichnet, und mit Sorgfalt alles das von ihr absondert, was nicht zu ihr gehört; denn man kann erwarten, daß das Gebiet einer jeden innerhalb derselben desto mehr angebaut werden wird, ie weniger unbestimmt ihre Grenzen sind. Die Mathematik, deren Natur es nicht zuläßt, daß fremdartige Dinge in ihr eingemischt werden konnten, hat daher auch gewiß zum Theil dieser Ursache wegen, vor ihren Schwestern eine größere Ausbildung und Vollkommenheit erlangt. Der Logik ward ein so günstiges Schicksal nicht zu Theil. — In den ältern Zeiten, zur Zeit des Aristoteles, ward sie noch ziemlich rein vorgetragen, aber nach ihm ward ihr

so viel spitzfindige Dialektik beigemischt, daß die reine allgemeine Logik beinahe völlig verlohren gieng. Diese Vermischung mit dialektischen Spitzfindigkeiten blieb ihr auch zu den Zeiten der Scholastiker. In den neuesten Zeiten machte man sie endlich gar zum Magazin von allerlei Kenntnissen; man mischte Psychologie, Anthropologie, Metaphysik, Physik, Geometrie, auch wohl Moral ein; auffallend ist diese Erscheinung offenbar, und man frägt billig nach der Ursach dieser Vermischung. — Meines Erachtens liegt sie größtentheils in dem Umstande, daß über Logik auf Universitäten gelesen wurde. Der Lehrer sollte ein halbes Jahr mehrere Stunden in der Woche seinen Zuhörern Logik vortragen, dazu schien ihm diese Wissenschaft von zu geringem Umfange, er mischte also fremdartiges bei, und glaubte dies um so eher thun zu können, da seine Zuhörer, die die Logik als den Vorhof zum Tempel der übrigen Wissenschaften ansahen, mit ihr den Anfang ihrer akademischen Laufbahn machten, auf die Art von den übrigen Wissenschaften auch einen Vorschmack bekamen, und der Beifall derselben, die

gewöhnlich lieber unterhalten als unterrichtet sein wollen, und denen also diese Sammlungen abgerissener Stücke aus allen Wissenschaften besser als die trockene Logik gefiel, bestärkte den Lehrer in seinem Vorsatz. Solche Vorlesungen mochten nun auch wohl ihren Werth haben, nur daß man sie Vorlesungen über die Logik nannte, darin lag der Fehler, denn das Gebiet dieser Wissenschaft ward nach und nach so unbestimmt, daß jeder hineintragen konnte, was er wollte, und daß man billig fragen mußte, warum nicht noch mehr eingemischt worden wäre? Dies Uebel blieb aber nicht blos auf den akademischen Vortrag eingeschränkt, sondern erstreckte sich auch auf die schriftliche Behandlung derselben. Die Lehrer brauchten zu ihren Vorlesungen Lehrbücher. Jeder liest an und für sich selbst schon gern über sein eigenes Lehrbuch, und dies mußte hier um so mehr der Fall sein, da jeder nach eigenem Belieben in die Logik hineintragen konnte, was er wollte, und also nie mit dem Lehrbuche eines andern vollkommen zufrieden war. — Nach diesen Lehrbüchern machte man nun Lesebücher der Logik für jedermann,

die das Uebel gewiß noch mehr vergrößerten, und die Unbestimmtheit vermehrten.

Aber wenn es auch einige Lehrbücher und Lehrer gab, die die Logik von allen beigemischten metaphysischen, psychologischen, anthropologischen, moralischen u. s. w. Sätzen gesäubert vortrugen, so schieden sie doch die Theile der Logik selbst nicht gehörig voneinander. Die Logik hat ihren reinen und ihren angewandten Theil. Jener beschäftigt sich mit dem Denken überhaupt, dieser mit Rücksicht auf die Einschränkungen des menschlichen Denkens. Beide wurden nicht von einander abgesondert. Es gieng der Logik hier wie der Naturwissenschaft: in welcher auch die Sätze der Metaphysik, der Naturwissenschaft (reine Naturwissenschaft) von den Sätzen der Physik nicht abgesondert wurden, bis Kant die Metaphysik der Naturwissenschaft besonders herausgab: ein Werk, was unstreitig zu seinen vollkommensten und ersten Schriften gehört, und welches man, wie es mir wenigstens scheint, bei weitem noch nicht hinlänglich kennt und genutzt hat. — Man wird

aber

aber keine vollständige und gut angewandte Logik liefern können, wenn man nicht vorher die reine Logik besonders vorgetragen hat.

Aber ausser diesem Einfluß der reinen allgemeinen Logik in den Vortrag der angewandten, hat diese Wissenschaft noch etwas, was sie dem Kenner und dem systematischen Kopf sehr empfiehlt: ihr Gegenstand kann, da er durch das obere Erkenntnißvermögen, den Verstand selbst (a priori), gegeben ist, vollkommen erschöpft werden.

Ich habe mich schon einige Jahre damit beschäftigt, eine solche reine allgemeine Logik auszuarbeiten, und dieser Versuch ist die Frucht meiner Arbeit. Kant selbst hat einzelne Stücke dieser Ausarbeitung gesehen, gebilligt, auch zum Theil verbessert, und ihm danke ich eine große Menge Materialien.

Es ist nicht stolze Bescheidenheit, wenn ich diese Arbeit einen Versuch nenne, sondern das Gefühl der Schwierigkeiten, die ich bei Ausarbeitung dieses Werks fühlte, und die Kenner

gewiß

gewiß auch finden werden, mußte mich fürchten machen, daß bei so vielen Hindernissen manches unvollkommen möchte geblieben sein. — Der Gang und die Anordnung ist gewiß neu und streng systematisch. Es wird mir herzliche Freude machen, wenn Männer, die sich mit der Spekulation beschäftigen, mir diesen Versuch berichtigen und zur größern Vollkommenheit bringen helfen, so wie gewiß niemand bereitwilliger ist, sich belehren zu lassen, als ich.

Das vorausgeschickte Kompendium zeigt, auf wie wenig sich die reine allgemeine Logik zusammen ziehen läßt, und ich habe wenigstens die äußerste Sorgfalt angewandt, alles fremdartige abzuscheiden.

Anzeige des Inhalts.

Dritte

Inhalt.

Zwei=

Inhalt.

II. Von

Kurzer Abriß
der
reinen allgemeinen Logik.

Einleitung.

§. 1.

Die Logik ist die Wissenschaft von den allgemeinen und nothwendigen Regeln des Denkens.

§. 2.

Da die Logik allgemeine Regeln des Denkens vortragen soll, so kann sie nicht auf die Objekte des Denkens sehen, sondern muß von diesen (der Materie des Denkens) abstrahiren, und lediglich das, was zum Denken als Denken nothwendig erfordert wird (die Form des Denkens), betrachten.

§. 3.

Alle Wissenschaften stehen, der Form nach, unangesehen ihres Inhalts unter der Logik, weil sie die Regeln für den Gebrauch des Verstandes und der Vernunft überhaupt enthält. Sie ist also die Propädevtik zu allen Wissenschaften.

§. 4.

Die Logik ist nicht eine bloße Critik[1], wie die Aesthetik (dies Wort in dem Sinne wie Baumgarten will, genommen), sondern eine Doctrin, d. h. eine demonstrable Wissenschaft,

die ihre Regeln demonstriren kann. Sie ist kein Organon, weil sie von allem Inhalt des Denkens abstrahirt, und also keine Quelle von Erkenntnissen werden kann; sie ist also ein bloßer Kanon, d. i. eine Doctrin, die die Prinzipien zur Beurtheilung in sich enthält, sie beurtheilt nämlich die Form in allen unsern Erkenntnissen. Braucht man die Logik als ein Organon, so wird sie Dialektik, Logik des Scheins [2].

Anmerkung.

1. Eine Critik kann auch Regeln enthalten, die aus der Erfahrung genommen sind, wie z. B. die Critik der Schauspielkunst; da hingegen die Logik ihre Regeln nicht aus der Erfahrung herleiten darf, wie dies §. 8. dargethan wird, sondern ihre Regeln demonstriren muß, so verdient sie nicht blos den Namen einer Critik, sondern sie ist eine Doctrin.

2. Das Wort Dialektik ist hier in der alten griechischen Bedeutung genommen.

§. 5.

Man kann den Verstandesgebrauch in den gemeinen und in den spekulativen eintheilen. Jener handelt den Gesetzen des Denkens gemäß, ohne sich derselben abgesondert (in abstracto) bewußt zu sein; dieser kennt die Gesetze des Denkens auch abgesondert. Da nun die Logik die Wissenschaft von den allgemeinen und nothwendigen Gesetzen des Denkens überhaupt ist, so nimmt sie auf diesen Unterschied nicht Rücksicht.

§. 6.

Man theilt die Logik in die Natur- und Schullogik (logica naturalis und artificialis). Im ersten Fall wird sie als eine natürliche Fertigkeit (habitus), im zweiten als Wissenschaft betrach-

betrachtet. Nur die letztere ist unser Zweck. — Man könnte die Naturlogik eine subjektive, die Schullogik eine objektive nennen.

Anmerkung.

Ob es nun gleich eine natürliche Logik geben kann, mit andern Worten, ob es gleich möglich ist, daß man Regeln in concreto (in einzelnen Fällen) richtig befolgen kann, ohne sich derselben in abstracto bewußt zu sein: so kann es doch keinen natürlichen Logiker geben, denn unter einen Logiker versteht man denjenigen, der die Regeln des Denkens in abstracto anzugeben weiß. —

§. 7.

Die scholastische und populäre Logik sind nicht in Rücksicht des Inhalts, sondern nur in Rücksicht des Vortrags von einander verschieden. Jene trägt die Regeln des Denkens systematisch und mit den Worten der Schule vor; diese hingegen macht ihren Vortrag den gemeinen Begriffen des großen Haufens angemessen. — Wer eine Wissenschaft populär vortragen will, muß sie zuerst scholastisch inne haben.

§. 8.

Die Logik ist eine reine Vernunftwissenschaft (scientia rationalis), denn ihr Objekt ist ihr durch die Vernunft selbst, also a priori gegeben, und da sie sich mit den Begriffen selbst, nicht mit der Konstruktion der Begriffe beschäftigt, so ist sie ein Theil der Philosophie; und da sie endlich die Form aller unserer Erkenntnisse betrachtet, so kann man sie auch die reine formale Philosophie nennen.

Anmerkungen.

1) Rein heißt eine Erkenntniß, die nicht aus

der Erfahrung geschöpft, sondern à priori d. h. durch das Erkenntnißvermögen (in diesem Fall durch den Verstand) selbst gegeben wird.

2) Vernunftwissenschaft ist eine systematische Erkenntniß, deren Grundsätze aus der objektiven Vernunft geschöpft sind.

3) Philosophie ist die Vernunftwissenschaft aus Begriffen. Mathematik die Vernunftwissenschaft aus der Konstruktion der Begriffe.

§. 9.

Man theilt die Logik in die Analytik und in die Dialektik. Jene trägt die Regeln des Verstandes vor, indem sie die Handlungen desselben zergliedert; diese soll den Schein aufdecken, der entsteht, wenn man die Logik als Organon braucht. Nur die erstere wollen wir abhandeln. Sie zerfällt in die Elementarlehre und in die Methodenlehre. Jene ist der Kanon des Verstandesgebrauchs in Ansehung des Denkens überhaupt, diese aber, sofern der Verstand eine Wissenschaft zu Stande bringen will.

Abhandlung der Logik selbst.

Erster Theil, welcher die Elementarlehre enthält.

§. 10.

Die Logik soll die allgemeinen und nothwendigen Regeln des Denkens überhaupt enthalten. Es entsteht also zuerst die Frage, was versteht man unter Denken? Denken heißt überhaupt diejenige Handlung des Gemüths, wodurch Einheit

heit

heit des Bewußtseins in die Verknüpfung des Mannigfaltigen gebracht wird. Das Vermögen des Gemüths, wodurch diese Einheit hervorgebracht wird, heißt **Verstand** in weiterer Bedeutung. Man kann also auch die Logik so erklären: Sie ist die Wissenschaft von den Gesetzen des Verstandes.

Anmerkung.

Man unterscheidet Seele und Gemüth. Der Ausdruck Seele ist mehr behauptend, als der Ausdruck Gemüth. Dieser spricht blos von einem denkenden, empfindenden und wollenden Etwas, läßt aber unbestimmt, ob dieses Etwas eine vom Körper verschiedene Substanz oder ein demselben adhärirendes Prädikat sey; da hingegen jener behauptet, dies denkende, empfindende und wollende Etwas sei eine vom Körper verschiedene Substanz. Dem Gebrauch des Ausdrucks Seele muß also immer ein Beweis vorausgehen. Wir haben uns daher des Ausdrucks Gemüth bedient.

Ferner findet zwischen Vermögen und Kraft ein eben so wichtiger Unterschied statt. **Vermögen** ist der Grund der **Möglichkeit** einer Sache, **Kraft** der Grund der **Wirklichkeit** derselben. Die Logik redet von Erkenntnißvermögen, die Anthropologie von Erkenntnißkräften.

§. 11.

Man setzt die Sinnlichkeit dem Verstande entgegen. Sinnlichkeit ist das Vermögen unmittelbare Vorstellungen von Gegenständen zu erhalten, sie liefert Anschauungen; **Verstand** ist das Vermögen mittelbarer Vorstellungen, die sich erst vermittelst einer Anschauung auf einen Gegenstand beziehen. Der Verstand vereinigt gegebene Vorstellungen (Mannigfaltiges) in eine

Vorstellung, die nun Einheit des Bewußtseins liefert.

§. 12.

Alle Operationen des Verstandes in weiterer Bedeutung zerfallen in drei Theile, in Begriffe, Urtheile und Schlüsse. Die Vorstellung, welche mehrere Vorstellungen unter sich begreift, oder wodurch mehrere Vorstellung als in einer Einheit verbunden gedacht werden, heißt ein Begrif. Durch die Verbindung mehrerer Begriffe oder eines Begrifs mit einer Anschauung entsteht ein Urtheil; und aus der Verbindung mehrerer Urtheile ein Schluß.

§. 13.

Der Verstand in weiterer Bedeutung zerfällt in drei Theile; in den Verstand (in engerer Bedeutung), in die Urtheilskraft und in die Vernunft. Unter Verstand in engerer Bedeutung versteht man das Vermögen das Besondere im Allgemeinen darzustellen; unter Urtheilskraft das Vermögen das Besondere unter das Allgemeine zu subsumiren, und unter Vernunft endlich, das Vermögen das Besondere in dem Allgemeinen zu erkennen oder daraus herzuleiten.

§. 14.

Man muß aber ja nicht glauben, daß der Verstand in engerer Bedeutung sich blos beim Bilden der Begriffe, die Urtheilskraft blos beim Urtheilen, und die Vernunft beim Schließen wirksam beweise. Es wird in der Folge dargethan werden, daß zum Bilden deutlicher Begriffe Urtheilskraft, auch wohl Vernunft erfordert wird.

§. 15.

Die §. 13. gemachte Eintheilung der Operationen des Verstandes giebt uns eine Eintheilung der Elementarlehre der Logik überhaupt an die Hand. Es wird nemlich diese in drei Abtheilungen zerfallen, wovon die erste von den Begriffen, die zweite von den Urtheilen, die dritte von den Schlüssen handelt.

Der Elementarlehre der Logik
Erstes Kapitel,
welches
die Lehre von den Begriffen enthält.

§. 16.

Begrif ist der Anschauung entgegengesetzt, da diese nun die unmittelbare Vorstellung eines Objekts ist, so wird jener die mittelbare Vorstellung desselben sein; d. h. wenn man einem Begriffe Realität geben, oder welches einerlei ist, ihn auf ein Objekt beziehen will, so kann dies nicht unmittelbar, sondern erst vermittelst einer Anschauung geschehen.

§. 17.

Man kann daher auch sagen: ein Begrif sey eine Vorstellung, die mehrere Vorstellungen unter sich begreift, die durch ihn als in einer Einheit verbunden sind; oder er ist die Verbindung des Mannigfaltigen in eine Einheit des Bewußtseins — endlich auch, er ist die Vorstellung einer Vorstellung.

§. 18.

Man kann einen jeden Gegenstand des Verstandes als einen solchen vollkommen erschöpfen, wenn man ihn nach der Quantität, Qualität, Relation und Modalität betrachtet; wir werden daher die Lehre von den Begriffen auch so abhandeln, daß wir sie nach der Quantität, Qualität, Relation und Modalität betrachten.

Anmerkung.

Der Beweis für die Behauptung, daß man das, was sich über einen Gegenstand, der durch das obere Erkenntnißvermögen gegeben wird, sagen läßt, völlig erschöpft, wenn man seine Quantität, Qualität, Relation und Modalität erwägt, gehört nicht in die allgemeine, sondern in die transcendentale Logik, die ein Theil der Critik der reinen Vernunft ist. — Die Ausdrücke Quantität, Qualität und Relation sind an sich leicht verständlich, es bedarf blos der Ausdruck Modalität einer Erläuterung. Unter Modalität versteht man das Verhältniß zum Erkenntnißvermögen.

Der Lehre von den Begriffen

Erste Abtheilung.

Von der Quantität der Begriffe.

§. 19.

Die Quantität eines Gegenstandes kann von doppelter Art sein, extensive oder intensive, oder wie man auch sagen kann, die Quantität ist entweder Quantität des Umfangs oder des Inhalts. Man kann also auch bei der Lehre von den Begriffen die Quantität des Umfangs und

des Inhalts untersuchen, oder mit andern Worten, man kann die Begriffe betrachten 1) nach dem, was sie unter sich enthalten, und 2) was sie in sich begreifen.

§. 20.

Eine Theilvorstellung, die ein Erkenntnißgrund der ganzen Vorstellung ist, heißt ein Merkmal. Ein Begrif enthält Vorstellungen unter sich, wenn er in ihnen als Merkmal angetroffen wird; in sich, wenn sie in ihm als Merkmal angetroffen werden. Die Vorstellungen, die ein Begrif unter sich begreift, bestimmen seinen Umfang (extensio), die er in sich enthält, seinen Inhalt (intensio).

I. Quantität des Umfangs der Begriffe.

§. 21.

Da ein Begrif sich nicht unmittelbar, sondern nur erst vermittelst einer Anschauung auf ein Objekt bezieht, der Begrif also von der Anschauung abgezogen werden muß, diese aber unendlich viel Merkmale enthalten kann, so wird der Begrif nie so viel Merkmale enthalten, als die Anschauung, und also immer auf mehr als auf eine Anschauung bezogen werden können. Ein Begrif wird daher nie ein einzelner sein können.

Anmerkung.

Sonst theilte man die Begriffe ihrem Umfange nach in allgemeine, besondere und einzelne; aber aus §. 21. erhellet, daß es keine einzelnen Begriffe, dies Wort im strengsten Sinn genommen, geben könne. Was man gewöhnlich für einzelne Begriffe ausgiebt (z. B. die nomina propria) sind nichts anders als Zeichen für die Vorstellung einzelner Gegenstände (Anschauungen).

§. 22.

Allgemeine Begriffe nannte man diejenigen, die alle Vorstellungen einer Sphäre unter sich begreifen, allein auch diese Benennung ist nicht gut gewählt, da ein jeder Begrif alle die Vorstellungen der Sphäre, die er bezeichnet, unter sich begreift. — Die Eintheilung der Begriffe in einzelne, besondere und allgemeine fällt also weg.

Anmerkung.

Die Vorstellungen, welche ein Begrif unter sich begreift, werden die Sphäre desselben genannt. Die Sphäre macht das Ganze, die unter ihm enthaltenen Vorstellungen machen die Theile desselben aus.

§. 23.

Ein Begrif, der einen andern unter sich begreift, wird in Rücksicht auf diesen ein höherer, und dieser in Rücksicht auf ihn ein niederer genannt. Ein Begrif begreift den andern entweder unmittelbar oder mittelbar unter sich. Der höhere Begrif wird also in dem niedern unter ihm enthaltenen als Merkmal angetroffen werden. Der höhere Begrif hat einen größern Umfang als der niedere. Da nun, wie §. 21. gezeigt, kein Begrif ein einzelner ist, und eine jede Anschauung unendlich viel Merkmale enthält, so wird auch keiner der absolut niedrigste sein. Der höchste Begrif ist derjenige, in dem kein anderer als Merkmal angetroffen wird, d. h. der weiter keine Merkmale in sich enthält. Dies ist der Begrif eines Objekts.

§. 24.

Ein höherer Begrif heißt Gattung, ein niederer Art. Die höchste Gattung ist die, die keine

Art

Art von keiner andern Gattung ist; die Art ist die niedrigste, die keine andere unter sich hat.

Anmerkung.

Aus §. 21. und 23. ergiebt sich, daß man nicht sagen kann, irgend eine Art sei die niedrigste, in der Natur wohl, aber nicht im Denken.

§. 25.

Ein Begrif, der mehrere Vorstellungen unter sich begreift, heißt ein weiterer, der weniger Vorstellungen unter sich begreift, ein engerer Begrif.

II. Quantität des Inhalts der Begriffe.

§. 26.

Die Quantität des Inhalts eines Begrifs wird nach den Merkmalen bestimmt, die er in sich enthält. Sein Inhalt ist desto größer, je mehr, und desto kleiner, je weniger Merkmale er in sich faßt.

§. 27.

Ein Begrif, der keine Merkmale weiter in sich enthält, heißt ein absolut einfacher Begrif, derjenige hingegen, der Merkmale in sich enthält, heißt ein zusammengesetzter Begrif.

§. 28.

Hieraus folgt, daß der Inhalt des höhern Begrifs immer eingeschränkter ist, als der Inhalt des niedern, und daß der Inhalt und der Umfang immer im umgekehrten Verhältniß stehen. Der allerhöchste Begrif enthält am meisten unter sich, am wenigsten in sich.

§. 29.

Ein höherer Begrif ist in den mittelbar oder unmittelbar unter ihm begriffenen allemal ganz, d. h. mit allen seinen Merkmalen enthalten. Die höchste Gattung ist also in allen ihren Untergattungen, diese in ihren Arten, und diese endlich in den Individuen, die unter ihr stehen, ganz enthalten.

§. 30.

Wenn man von dem Unterschied der Begriffe, in Rücksicht auf die logische Quantität des Inhalts spricht, so versteht man darunter die Merkmale, woran man erkennt, daß die Begriffe nicht dieselben sind. Die Merkmale, die die Individuen einer Art unterscheiden, heißen der individuelle oder numerische Unterschied, der Unterschied der Arten unter einer Gattung, der specifische Unterschied, und der Unterschied der Gattungen unter einer höhern der generische Unterschied.

Der Lehre von den Begriffen
Zweite Abtheilung.
Von der Qualität der Begriffe.

§. 31.

Die Qualität der Begriffe besteht in dem Grade des Bewußtseins, das mit ihnen oder den Merkmalen derselben verknüpft ist.

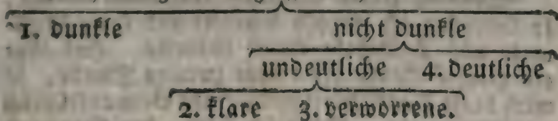
§. 32.

Man theilt die Begriffe in dunkle und in nicht dunkle. Diese führen ein unmittelbares Bewußtsein mit sich; jene aber nicht. Die Nichtdunklen sind entweder deutliche oder undeutliche.

Deutlich wird ein Begrif genannt, wenn man sich der Merkmale desselben bewußt ist, sie angeben kann. Undeutlich ist ein Begrif, wo dies nicht statt findet. Die undeutlichen Begriffe sind wieder entweder klare oder verworrene Die erstern sind deshalb undeutlich, weil in ihnen keine Merkmale angetroffen werden (weil sie einfach sind); die letztern, weil die Merkmale in ihnen nicht durch das Bewußtsein unterschieden werden.

§. 33.

Eintheilung der Begriffe nach der Qualität.



§. 34.

Vorstellungen, die gar kein Bewußtsein bei sich führten, weder ein mittelbares noch ein unmittelbares, wären für uns gar nicht da. Hieraus folgt, daß die Erklärung der dunklen Vorstellungen, wo man sie für solche ausgiebt, die mit keinem Bewußtsein verknüpft sind, falsch ist. — Wir erkennen das Dasein der dunklen Vorstellungen durch ihre Wirkung, und bringen durch einen Vernunftschluß heraus, daß wir sie besitzen.

§. 35.

Man theilt die Deutlichkeit überhaupt in logische und ästhetische. Jene hat ein Begrif, wenn ich Merkmale von ihr angeben kann, sie ist diskursiv — diese, wenn er in einer Anschauung dargestellt wird, sie ist intuitiv, und verdiente besser den Namen Lebhaftigkeit. Wir haben hier nur die logische Deutlichkeit zum Zweck.

§. 36.

§. 36.

Deutlich wird also ein Begrif genannt, dessen Merkmale wir bestimmt angeben können. Man kann die Deutlichkeit nun in Grade eintheilen. Man legt einem Begriffe Deutlichkeit vom ersten Grade bei, wenn man seine unmittelbaren Merkmale angeben kann; Deutlichkeit vom zweiten Grade, wenn man Merkmale von Merkmalen (mittelbare Merkmale) angeben kann u. s. w.

§. 37.

Wenn ich einem Begriffe Merkmale beilege, so betrachte ich ihn als Subjekt und seine Merkmale als Prädikate eines Urtheils. Hat aber ein Begrif Deutlichkeit vom zweiten Grade, so wird diese Deutlichkeit durch einen Vernunftschluß herausgebracht. Denn ich sage, der Begrif A enthält die Merkmale B, C, D u. s. w., das Merkmal B aber enthält die Merkmale α, β, γ u. s. w., folglich sind die Merkmale α, β, γ in dem Begrif A enthalten. Eben das gilt von der Deutlichkeit von noch höhern Graden.

Anmerkung.

Dieser §. kann erst nach der Lehre von den Urtheilen und Schlüssen vollkommen verständlich werden; wir haben ihn hier blos der Vollständigkeit wegen mitgenommen.

§. 38.

Die dunklen Begriffe gehören gar nicht in die Logik, weil man sie nicht an die allgemeinen Regeln halten kann. Klare und verworrene Begriffe liefert der **Verstand**, deutliche Begriffe vom ersten Grade werden durch die **Urtheilskraft**, vom zweiten und höhern Grade durch die **Vernunft** gebildet.

§. 39.

Ferner kann man die Deutlichkeit der Begriffe in die analytische und synthetische eintheilen. Ein Begrif heißt analytisch deutlich, wenn der Begrif vor den Merkmalen gegeben ist; so kann ich mir z. B. den Begrif Recht, Billigkeit ꝛc. analytisch deutlich machen. Hierauf beruht die Sokratische Methode. Synthetisch hingegen wird ein Begrif deutlich, wenn er mit den Merkmalen zugleich gegeben wird. Dies ist der Fall in der Mathematik und bei allen gemachten Begriffen. Hierauf beruht der Unterschied zwischen einen Begrif (oder auch eine Erkenntniß) deutlich machen, und einen deutlichen Begrif machen. Jenes ist Analysis, dies Synthesis.

Anmerkungen.

1) Jede Analysis setzt Synthesis als vorhergegangenen voraus, wenn man sich gleich derselben nicht unmittelbar bewußt ist.
2) Alle Erfahrungserkenntnisse sind synthetisch deutlich.

§. 40.

Ein Begrif ist **ausführlich deutlich**, wenn man sich aller Merkmale bewußt ist, die den Begrif ausmachen. Es ist eine Unvollkommenheit bei einem ausführlich deutlichen Begrif, wenn ein Merkmal zweimal vorkommt. Präcision ist diejenige Vollkommenheit, wodurch verhindert wird, daß nicht zu viel Merkmale in einem Bewußtsein vorkommen. Ein ausführlich deutlicher und präciser Begrif ist eine **Definition**. S. Methodenlehre.

Der Lehre von den Begriffen
Dritte Abtheilung.
Von der Relation der Begriffe.

§. 41.

Man kann bei der Relation der Begriffe auf drei Stücke sehen: 1) auf das Verhältniß der Begriffe zu den Gesetzen des Denkens formale (logische) Wahrheit, 2) auf das Verhältniß der Begriffe zu den Objekten, die sie unter sich begreifen, und auf die sie bezogen werden, materiale Wahrheit. Und endlich 3) auf das Verhältniß der Begriffe unter sich.

§. 42.

Was die formale Wahrheit der Begriffe betrift, so wird sie in dem Abschnitt von den Verstandesschlüssen abgehandelt werden. Die materiale Wahrheit ist gar kein Gegenstand der Logik, die von allen Objekten abstrahirt, und sich blos mit der Form des Denkens beschäftigt. Es bleibt also nur noch das Verhältniß der Begriffe unter sich hier abzuhandeln übrig.

§. 43.

Verhältniß (relatio) ist ein Prädikat, was einem Dinge nicht an und für sich betrachtet zukommt, sondern nur so fern noch etwas anders gesetzt wird. Ein Begrif steht mit dem andern in Verhältniß, wenn in ihm gewisse Bestimmungen ohne den andern nicht möglich sind.

§. 44.

Ich werde zuerst von den Verhältnissen überhaupt reden, und dies nachher auf das Verhält-

niß

niß der Begriffe anwenden. — Man theilt die Verhältnisse in Verhältnisse der Vergleichung und in die der Verknüpfung. Man untersucht nämlich entweder, ob die Vorstellungen in Einem Bewußtsein zusammenfallen oder nicht, und dies ist Vergleichung, oder man untersucht, wie sich Vorstellungen zur Einheit des Mannigfaltigen in Einem Bewußtsein verhalten, dies ist Verknüpfung.

§. 45.

Verhältnisse der Vergleichung. Vorstellungen werden im Bewußtsein entweder als dieselben oder nicht als dieselben (als verschieden) vorgestellt. — **Einerleiheit und Verschiedenheit.**

§. 46.

Begriffe sind einerlei (identisch), wenn sie in einem Bewußtsein zusammenfallen, verschieden, wenn sie nicht in einem Bewußtsein zusammenfallen. Begriffe sind entweder ganz oder zum Theil identisch. Die erstern lassen sich für einander substituiren. Sie heißen **Wechselbegriffe** (conceptus reciproci).

§. 47.

Begriffe, die eine gleiche Sphäre haben, heißen gleichgeltend. Alle ganz identische oder Wechselbegriffe haben eine gleiche Sphäre, und sind also gleichgeltend; und umgekehrt, gleichgeltende Begriffe sind Wechselbegriffe.

§. 48.

Begriffe, die unter der Sphäre eines andern enthalten sind, heißen subordinirt; Begriffe, die zusammengenommen entweder die Sphäre eines Begrifs oder den Begrif selbst bestimmen, heißen koordinirt.

§. 49.

Jeder Begrif ist in dem ihm subordinirten Begrif ganz enthalten, aber dieser enthält mehr Merkmale als der Begrif, dem er subordinirt ist. Folglich sind subordinirte Begriffe nicht ganz identisch.

§. 50.

Auch die koordinirten Begriffe können nicht ganz identisch sein; denn sie bestimmen entweder die Sphäre eines Begrifs, alsdann schließen sie sich einander aus (sie sind disjunkte Begriffe), und haben nur das gemein, daß in jedem von ihnen der Begrif, unter dem sie stehen, und der sie zur Einheit verbindet, ganz enthalten ist, jeder aber erhält noch besondere Merkmale, wodurch einer vom andern unterschieden ist; oder sie machen zusammengenommen den Begrif selbst aus (sie sind disparate Begriffe), alsdann ergiebt sich leicht, daß sie nicht ganz identisch sein können; sie sind an sich selbst ganz verschieden, und haben blos Zusammenstimmung dadurch, daß man sie als Merkmale Eines Begrifs zu betrachten hat.

§. 51.

Verhältnisse der Verknüpfung. Vorstellungen, die sich in Ein Bewußtsein verknüpfen lassen, sind einhellig, zusammenstimmend, verträglich; die aber nicht zu einer Einheit zusammenstimmen, entgegengesetzte (**Einhelligkeit und Entgegensetzung**).

§. 52.

Einhelligkeit und Entgegensetzung sind entweder logisch oder real. Begriffe sind logisch einhellig, wenn sie sich in Ein Bewußtsein verknüpfen lassen;

lassen; real einhellig, wenn sie zusammen verknüpft die Vorstellung vermehren. — Begriffe sind logisch entgegengesetzt (contradictorie oppositi), wenn sie sich nicht in Ein Bewußtsein verknüpfen lassen; real entgegengesetzt (contrarie oppositi), wenn sie zusammen verknüpft die Vorstellung vermindern. Logische Entgegensetzung heißt Widerspruch, reale Entgegensetzung heißt Widerstreit. Reale Einstimmung und Widerstreit beruhen auf die Vorstellung der Kraft. — Wir handeln nur von den logischen Verhältnissen.

§. 53.

Ein Begrif, durch welchen etwas gesetzt wird, heißt ein bejahender Begrif; durch welchen Etwas nicht gesetzt wird, ein verneinender Begrif. Das Entgegengesetzte eines Begrifs ist seine Verneinung; und von einem jeden bejahenden Begriffe läßt sich eine Verneinung denken.

§. 54.

Alle Bejahungen lassen sich logisch vereinigen, denn einer logischen Bejahung widerspricht nur eine Verneinung. Von zwei widersprechenden Begriffen ist der eine die Verneinung des andern.

Anmerkung.

Man muß hierbei nicht vergessen, daß alles logisch und nicht real genommen werden muß.

§. 55.

Ein Begrif, dessen Merkmale nichts als Verneinungen sind, ist ein verneinender Begrif (ens privativum). Ein Begrif, der nichts von einem Gegenstand aussagt, heißt leer, und weil man unendlich viel dergleichen Begriffe einem Gegenstand beilegen kann, ohne daß von demselben etwas erkannt wird, unendlich. Real und end-

lich heißt ein Begrif, durch den wirklich etwas gesetzt wird.

§. 56.

Man unterscheidet innere und äußere Merkmale eines Begrifs. Ein Merkmal wird ein inneres genannt, wenn es zur Bestimmung der Vorstellung selbst gehört, ohne die Vorstellung in Verhältniß mit andern zu betrachten. Ein Merkmal ist ein äußeres, wenn dadurch nur das Verhältniß der Vorstellung zu andern erkannt wird. Dies läßt sich auf die Merkmale der Begriffe leicht anwenden.

§. 57.

Diejenigen Merkmale, die man nicht aufheben kann, ohne den Begrif zu zerstören, heißen **wesentliche Stücke** (essentialia), oder auch **unveränderliche Merkmale** (immutabilia). Diejenigen Merkmale hingegen, die sich verändern können, ohne daß der Begrif selbst geändert wird, heißen **veränderliche, zufällige, außerwesentliche.**

§. 58.

Unter logisches Wesen eines Begrifs versteht man den Inbegrif derjenigen innern Merkmale desselben, wodurch er sich von allen andern unterscheidet, und worauf alle andern beruhen. — Und diese innern Merkmale heißen **wesentliche Stücke** in engerer Bedeutung, oder auch **grundwesentliche** (essentialia constitutiua). Die innern Merkmale, die aus den grundwesentlichen folgen, heißen Attribute oder essentialia consecutiua. — Beide Arten innerer Merkmale sind dem Begriffe entweder mit andern Begriffen einer Gattung gemein, dann heißen sie communia, oder kommen ihm allein zu propria.

Anmer-

Anmerkung.

Man muß Wesen und Natur unterscheiden. Jenes betrift blos die Vorstellung eines Dinges, diese die Existenz des Dinges selbst.

§. 59.

Man nennt also nach §. 57. diejenigen Merkmale, die dem Begriffe nicht nothwendig beigelegt werden müssen, die man aber doch als möglich in ihnen vorstellen kann, zufällige Beschaffenheiten. Sie sind nun auch wieder entweder innere oder äußere. Jene heißen relationes, diese modi.

Anmerkung.

Begriffe, die in den wesentlichen Stücken übereinkommen, sind gleichgeltend, und Wechselbegriffe.

Der Lehre von den Begriffen
Vierte Abtheilung.
Von der Modalität der Begriffe.

§. 60.

Wenn man von der Modalität einer Vorstellung redet, so versteht man darunter das Verhältniß, welches eine Vorstellung zum Erkenntnißvermögen hat; folglich, wenn man die Modalität eines Begrifs untersucht, so frägt man in welchem Verhältniß er mit dem Verstande, als dem Vermögen der Begriffe, stehe.

§. 61.

In Ansehung der Modalität zerfallen die Begriffe in drei Theile, in mögliche, wirkliche

und nothwendige. Begriffe werden durch einen Aktus des Verstandes hervorgebracht. Der Verstand kann einen solchen Aktus vornehmen, oder hat ihn vorgenommen, oder muß ihn vornehmen.

Ein Begrif ist möglich, wenn die Merkmale, aus denen es bestehen soll, sich wirklich in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen lassen, unmöglich, wenn dies nicht statt findet. — Ein Begrif ist wirklich, wenn die Vereinigung dieser Merkmale in eine Einheit des Bewußtsein schon vor sich gegangen ist. — Ein Begrif ist nothwendig, wenn es für uns nothwendig ist, daß wir unsere Vorstellungen unter diesem und keinen andern vereinigen; wenn die Vereinigung gewisser Vorstellungen in eine Einheit des Bewußtseins nothwendig ist. Ein Begrif, der in unsern Erkenntnißvermögen selbst gegründet ist, und dessen Existenz also nicht von der Erfahrung, sondern von der Natur des Erkenntnißvermögens abhängt, wird nothwendig sein. Den nothwendigen Begriffen stehen die zufälligen entgegen.

Anmerkung.

1) Man muß die Nothwendigkeit eines Begrifs und die Nothwendigkeit der daraus gezögenen Sätze unterscheiden.

2) Theilt man die Begriffe in gegebene und gemachte (conceptus datos und facticios), und die erstern wieder in a priori und a posteriori gegebene (eine Eintheilung, die deshalb nicht in das System einer reinen Logik gehört, weil bei ihr auf den Ursprung der Begriffe gesehen wird, wovon die reine Logik ganz abstrahiren muß), so erhellet, daß nur die a priori gegebenen Begriffe Nothwendigkeit bei sich führen können.

Der Elementarlehre der Logik
Zweites Kapitel,
welches
die Lehre von den Urtheilen enthält.

§. 62.

Die Vorstellung des Verhältnisses mehrerer Vorstellungen unter einander, welche zur Deutlichkeit einer Erkenntniß erfordert wird, heißt ein Urtheil. Zur Deutlichkeit einer Erkenntniß wird erfordert, daß man das Verhältniß eines Merkmals als Merkmal (d. h. als Erkenntnißgrund) zu einem Begriffe, zu welchem es gehört, angiebt. Dieses Verhältniß ist nichts wie die synthetische Einheit in dem Begriffe, durch die Verbindung der Merkmale untereinander. Deutlichkeit ist die mögliche Einheit des Mannigfaltigen in einer Vorstellung.

Anmerkung.

Man muß die im §. gegebene Definition eines Urtheils nicht mißverstehen, als behaupte sie, daß durch ein jedes Urtheil wirklich eine Erkenntniß deutlich gemacht werde; dies ist z. B. in den identischen Urtheilen (Cajus ist Cajus, a = a), und bei den negativen Urtheilen der Fall nicht.

§. 63.

Es ist also ein Urtheil nichts anders, als die Bestimmung des Verhältnisses mehrerer Vorstellungen zur Einheit des Bewußtseins. Um nun dies Verhältniß zu finden, muß man die Vorstellungen selbst untereinander vergleichen, ob und in wiefern die eine Vorstellung von der an=

disjunktiven Urtheilen, sobald die zu verknüpfenden Vorstellungen gegeben sind, eben so einfach ist (sich nicht in andere auflösen läßt) wie bei den kategorischen Urtheilen.

§. 90.

Die zusammengesetzten Urtheile lassen sich bei geringer Aufmerksamkeit leicht in ihre einfachen Urtheile zerlegen. Wir haben in der weitern Auseinandersetzung dieses Abrisses bei den vorhergehenden §§. mehrere dergleichen nahmhaft gemacht; und wollen hier blos noch der exponiblen und der hypothetisch disjunktiven Urtheile erwähnen.

Ein Urtheil heißt exponibel, wenn in demselben dem Subjekt entweder mit Ausschließung anderer ein Prädikat beigelegt wird, oder wenn dem gegebenen Subjekte nur ein gewisses Prädikat mit Ausschließung anderer Prädikate beigelegt wird. Diese Urtheile enthalten also eine Bejahung und Verneinung zugleich. — Die hypothetisch-disjunktiven Urtheile sind eigentlich nur problematisch disjunktive Urtheile, sie sagen aus, wenn man ein Subjekt setze, so müsse ihm eins der genannten Prädikate beigelegt werden.

Der Elementarlehre der Logik
Drittes Kapitel,
welches
die Lehre von den Schlüssen enthält.

§. 91.

Schließen heißt die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils aus einem andern erkennen. Ein

Schluß

Schluß ist die Handlung, wodurch man die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils aus einem andern herleitet.

§. 92.

Hierbei steigt nun zuerst die Frage auf, was ist Wahrheit? und in wiefern ist sie ein Gegenstand der Logik. Wahrheit überhaupt ist Uebereinstimmung einer Erkenntniß mit dem Gegenstande. Sie ist aber von doppelter Art, formal und material. Eine Erkenntniß hat formale Wahrheit, wenn sie unter sich und mit den Gesetzen des Denkens übereinstimmt; materiale, wenn sie mit den Gegenständen selbst übereinstimmt.

§. 93.

Da eine jede Erkenntniß, wenn sie die unsrige sein soll, schlechterdings mit den Gesetzen unsers Denkens zusammenstimmen muß, so ist die formale Wahrheit die nothwendige Bedingung (conditio sine qua non) der materialen, ob sie gleich die materiale Wahrheit selbst nicht ist.

§. 94.

Da die Logik von allem Inhalt der Erkenntniß (Materie derselben) abstrahirt, und sich einzig und allein mit der Form beschäftiget, so ist nicht die materiale Wahrheit (von der, wie sich zeigen läßt, es überhaupt keine allgemeinen Kennzeichen giebt), sondern nur die formale der Gegenstand der Logik.

§. 95.

Bei der formalen Wahrheit wird also blos untersucht, in welchem Verhältniß die Erkenntniß mit unserm Erkenntnißvermögen steht. Alle Erkenntniß gründet sich auf Urtheile. Die Urtheile sind der Modalität, d. h. dem Verhältniß zu

Der Lehre von den Urtheilen
Erste Abtheilung.
Von der Quantität der Urtheile.

§. 67.

Man versteht unter Quantität eines Urtheils den Umfang, den die in eine Einheit zu verbindenden Vorstellungen eines Urtheils haben. In einem jeden Urtheil findet sich Subjekt und Prädikat. Man betrachtet aber das Prädikat gleichsam als eine Einheit, unter die man das Subjekt bringen will, um darnach zu bestimmen, ob sich beide in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen lassen. Läßt sich nämlich die Vorstellung des Subjekts unter die Vorstellung des Prädikats bringen, so wird sie durch die Auffassung dieser Einheit mit ins Bewußtsein aufgefaßt werden, und also beide sich in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen lassen. Läßt sich hingegen das Subjekt nicht unter das Prädikat bringen, so werden die Vorstellungen des Urtheils sich nicht in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen lassen. Da man also das Prädikat eines Urtheils stets als eine Einheit zu betrachten hat, so wird es keinen Umfang haben, und man wird also bei Bestimmung der Quantität eines Urtheils nur aufs Subjekt zu sehen haben.

§. 68.

Wenn man also die Urtheile nach dem Subjekte eintheilen will, so kann man nur darauf sehen, wie viel Vorstellungen es sind, die unter der Vorstellung des Prädikats subsumirt werden sollen, d. h. man sieht auf den Umfang des Subjekts, oder man betrachtet die Quantität des Urtheils.

§. 69.

Nun ist das Subjekt eines Urtheils entweder eine einzelne Vorstellung, oder es sind mehrere Vorstellungen, oder es sind alle Vorstellungen einer Sphäre. Dadurch zerfallen die Urtheile der Quantität nach in einzelne, besondere (partikuläre) und in allgemeine.

§. 70.

In der Logik, wo man von allem Inhalt abstrahirt, kann man die einzelnen Urtheile wie allgemeine behandeln, denn unter beiden ist ein Ganzes enthalten, und beide leiden keine Ausnahme. Man darf aber bei der Eintheilung der Urtheile die einzelnen Urtheile nicht übergehen, weil man einer jeden Eintheilung auf die Vollständigkeit und nicht auf den Nutzen der Glieder Rücksicht zu nehmen hat.

§. 71.

Wenn in einem Urtheil die Quantität bestimmt ist, heißt es ein bezeichnetes Urtheil (judicium definitum); ist sie nicht bestimmt, ein unbezeichnetes Urtheil (judicium indefinitum). Man nimmt aber ein solches unbezeichnetes Urtheil für ein allgemeines.

Der Lehre von den Urtheilen

Zweite Abtheilung.

Von der Qualität der Urtheile.

§. 72.

Bei Feststellung der Qualität eines Urtheils frägt man ob und in wiefern Subjekt und Prä-

dikat

dikat desselben sich in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen lassen. Dies zeigt nun die Kopula eines jeden Urtheils an.

§. 73.

Man sieht leicht ein, daß ein jedes Urtheil entweder aussagt, daß das Subjekt und Prädikat sich in eine Einheit des Bewußtseins verbinden lassen, oder behauptet, daß dies nicht so sei. Im ersten Fall heißt das Urtheil bejahend, im andern verneinend.

§. 74.

Die Bejahung oder Verneinung eines Urtheils muß also nach §. 72. jederzeit, nach der reinen Form eines Urtheils, durch die Kopula ausgedrückt werden; es sollte also der Regel nach die Negation, die in verneinenden Urtheilen sich finden muß, stets bei der Kopula stehen; und z. B. das Urtheil, kein Thier ist ewig, ordentlich so ausgedrückt werden, alle Thiere sind nicht ewig.

§. 75.

Den bejahenden und verneinenden Urtheilen gesellt man noch in den gewöhnlichen Logiken die unendlichen oder limitirenden bei. Unter einem unendlichen oder limitirenden Urtheil versteht man ein solches, wo zwar die Kopula keine Verneinung enthält, das Prädikat aber ein verneinender Begrif ist. Sie heißen darum unendlich, weil sie zwar das Ansehen haben, als bestimmten sie das Merkmal eines Gegenstandes, da sie doch eigentlich den Gegenstand blos von einer Klasse von Dingen, denen ein gewisses Merkmal zukommt, ausschließen, und völlig unbestimmt lassen, zu welchen von der unendlichen Anzahl der übrigen Dinge der Gegenstand gehört. Limitirend

oder

oder einschränkend hingegen heißt ein solches Urtheil, weil es unter den unendlichen Merkmalen, die einen Gegenstand beigelegt werden können, eins ausschließt. Diese unendlichen Urtheile aber gehören eigentlich nicht in die reine Logik, weil man dabei auf den Inhalt des Prädikats sieht. Sie haben blos in der transcendentalen Logik ihren Nutzen, und sind hier blos historisch erwähnt worden.

Der Lehre von den Urtheilen
Dritte Abtheilung.
Von der Relation der Urtheile.

§. 76.

In welchem Verhältnisse können nun die Vorstellungen, deren Verhältniß zur Einheit des Bewußtseins in einem Urtheile angegeben wird, untereinander stehen? — Die Vorstellungen stehen entweder in einem innern oder äußern Verhältniß. Zwei Vorstellungen stehen in einem innern Verhältniß, wenn die eine ein Merkmal der andern ist. Dann heißt das Urtheil kategorisch. Das äußere Verhältniß zweier Vorstellungen kann nun wieder von doppelter Art sein, entweder bestimmt das Setzen der einen Vorstellung zwar das Setzen der andern, ohne doch wiederum durch das Setzen der letztern selbst bestimmt zu sein, hypothetische Urtheile, oder die Vorstellungen bestimmen einander wechselseitig, disjunktive Urtheile.

§. 77.

Ein Urtheil wird also ein kathegorisches genannt, wenn die in ihm enthaltenen Vorstellungen

gen

gen sich wie Subjekt und Prädikat (Vorstellung und Merkmal) zu einander verhalten; das Urtheil mag übrigens bejahend oder verneinend sein. Z. B: Alle Menschen sind sterblich; Einige Menschen sind nicht aufgeklärt.

§. 78.

Woraus man erkennt, daß eine Sache so und nicht anders ist, heißt der **Grund** der Sache, was man daraus erkennt, die **Folge**. Wenn man also den Grund setzt, muß man auch die Folge setzen; aber nicht umgekehrt, wenn man die Folge setzt, muß man auch den Grund setzen, denn es kann eine Sache aus mehrern Gründen erkannt werden. Hieraus fließt, daß die Vorstellungen in einem hypothetischen Urtheile das Verhältniß des Grundes zur Folge haben. Das Subjekt eines hypothetischen Urtheils heißt der *Vordersatz*, das Prädikat der *Nachsatz*. Der Vordersatz enthält den Grund, die Bedingung; der Nachsatz die Folge. Uebrigens ist es gleichgültig, ob das Urtheil bejahend oder verneinend ist.

§. 79.

In einem disjunktiven Urtheile bestimmen sich die Vorstellungen einander wechselseitig, d. h. die Vorstellungen machen zusammen eine Sphäre aus, und müssen also dieselbe erfüllen. Z. B. die Seele ist entweder sterblich oder nicht sterblich, wo die beiden Vorstellungen sterblich oder nicht sterblich die ganze Sphäre der Merkmale bestimmen, die der Seele in dieser Rücksicht beigelegt werden können. Die Prädikate, die disjunkte (durch entweder, oder) verbunden sind, heißen Trennungsstücke (membra disjuncta). Soll ein disjunktives Urtheil richtig sein, so müssen die Prädikate wirklich in Gemeinschaft

stehen,

stehen, d. h. eine Sphäre erfüllen, koordinirt und nicht subordinirt sein.

§. 80.

Hieraus ergiebt sich, daß in einem hypothetischen Urtheile die Vorstellungen in der Abfolge, in einem disjunktiven hingegen in Gemeinschaft stehen.

§. 81.

Ein kategorisches Urtheil wird nur aus zwei Begriffen oder zwei Anschauungen (bei identischen Urtheilen), oder aus einer Anschauung und einem Begriffe bestehen, denn die in demselben enthaltenen Vorstellungen stehen nur im Verhältniß des Subjekts zum Prädikat, so daß die eine in der andern enthalten sein soll.

§. 82.

Ein hypothetisches Urtheil wird aus zwei kategorischen Urtheilen bestehen müssen; denn im Vordersatz wird der Grund, im Nachsatz die Folge gesetzt, d. h. in beiden wird das Prädikat des Seins oder Nichtseins von einem Subjekt ausgesagt. Doch finden sich in einem hypothetischen Urtheil als einem solchen nur Ein Subjekt und Ein Prädikat, der Vordersatz ist das Subjekt, der Nachsatz das Prädikat.

§. 83.

Zu den disjunktiven Urtheilen werden, wie aus ihren Wesen sich leichtlich ergiebt, mehr als zwei Begriffe oder Sätze erfordert. Allein auch bei ihnen findet sich nur Ein Subjekt und Ein Prädikat.

§. 94.

Ob nun gleich die kategorischen Urtheile den hypothetischen und disjunktiven zum Grunde lie-

gen, so erfordern sie doch einen ganz eigene Aktus des Verstandes, der in allen dreien ve schieden ist, und deshalb machen sie jedes ei besondere Art aus. —

Der Lehre von den Urtheilen
Vierte Abtheilung.
Von der Modalität der Urtheile.

§. 85.

Unter Modalität eines Urtheils versteht man da Verhältniß des ganzen Urtheils zu unserm Er kenntnißvermögen. Die Verbindung oder Nicht verbindung mehrerer Vorstellungen in eine Ein heit des Selbstbewußtseins ist entweder blo möglich (problematisches Urtheil) oder wirklic (assertorisches Urtheil) oder nothwendig (apo diktisches Urtheil).

§. 86.

Der Unterschied der Modalität der Urtheile wenn sie kategorisch sind, wird durch besonder Wörter ausgedrückt, im problematischen Urthei durch kann, im assertorischen durch ist, im apo diktischen durch muß. — Nur die assertorische und apodiktischen Urtheile nennt man Sätze.

Anhang zu der Lehre von den Urtheilen.

§. 87.

Man kann bei einem jeden Urtheile die Frage aufwerfen, was für eine Quantität, was für eine Qualität, was für eine Relation, und was für eine Modalität es habe? und es muß sich in je der dieser vier Rücksichten bestimmen lassen.

§. 88.

§. 88.

Man hat die Quantität und Qualität eines Urtheils aber zusammen betrachtet, und da entstehen dann die Ausdrücke allgemein bejahend und allgemein verneinend, besonders bejahend und besonders verneinend. Wobei blos zu merken ist, daß man die einzelnen Urtheile zu den besondern zählt. Man wählte für die allgemein bejahenden Urtheile die Bezeichnung a, für die allgemein verneinenden die Bezeichnung e, für die besonders bejahenden die Bezeichnung i, für die besonders verneinenden die Bezeichnung o; Bezeichnungen, die in der Lehre von den Schlüssen den Vortrag erleichtern.

§. 89.

Solcher Zusammensetzungen könnte man nun mehrere machen, die aber nicht von sonderlichem Nutzen sein würden. Uns war es blos darum zu thun, die einfachen Arten der Urtheile vollständig aufzuzählen.

Es scheint aber dennoch, als wenn in unserer Eintheilung der Urtheile, die blos die einfachen Urtheile betreffen soll, sich in der Lehre von der Relation ein Fehler eingeschlichen habe, denn da die kategorischen Urtheile den beiden übrigen zum Grunde liegen, so scheint als wenn diese als die einzigen einfachen genannt werden könnten. Allein es kömmt, um ein Urtheil einfach zu nennen, nicht auf die Materie des Urtheils an, nicht auf die Vorstellungen, die in ihm sich finden, sondern einzig und allein auf den Aktus des Verstandes, der erfordert wird, um zu bestimmen, in welchem Verhältniß diese Vorstellungen zur Einheit des Bewußtseins stehen, und da findet sich denn, daß die Handlung der Verknüpfung bei den hypothetischen und

disjunktiven Urtheilen, sobald die zu verknüpfenden Vorstellungen gegeben sind, eben so einfach ist (sich nicht in andere auflösen läßt) wie bei den kategorischen Urtheilen.

§. 90.

Die zusammengesetzten Urtheile lassen sich bei geringer Aufmerksamkeit leicht in ihre einfachen Urtheile zerlegen. Wir haben in der weitern Auseinandersetzung dieses Abrisses bei den vorhergehenden §§. mehrere dergleichen nahmhaft gemacht; und wollen hier blos noch der exponiblen und der hypothetisch disjunktiven Urtheile erwähnen.

Ein Urtheil heißt exponibel, wenn in demselben dem Subjekt entweder mit Ausschließung anderer ein Prädikat beigelegt wird, oder wenn dem gegebenen Subjekte nur ein gewisses Prädikat mit Ausschließung anderer Prädikate beigelegt wird. Diese Urtheile enthalten also eine Bejahung und Verneinung zugleich. — Die hypothetisch-disjunktiven Urtheile sind eigentlich nur problematisch disjunktive Urtheile, sie sagen aus, wenn man ein Subjekt setze, so müsse ihm eins der genannten Prädikate beigelegt werden.

Der Elementarlehre der Logik Drittes Kapitel, welches die Lehre von den Schlüssen enthält.

§. 91.

Schließen heißt die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils aus einem andern erkennen. Ein

Schluß

Schluß ist die Handlung, wodurch man die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils aus einem andern herleitet.

§. 92.

Hierbei steigt nun zuerst die Frage auf, was ist Wahrheit? und in wiefern ist sie ein Gegenstand der Logik. Wahrheit überhaupt ist Uebereinstimmung einer Erkenntniß mit dem Gegenstande. Sie ist aber von doppelter Art, formal und material. Eine Erkenntniß hat formale Wahrheit, wenn sie unter sich und mit den Gesetzen des Denkens übereinstimmt; materiale, wenn sie mit den Gegenständen selbst übereinstimmt.

§. 93.

Da eine jede Erkenntniß, wenn sie die unsrige sein soll, schlechterdings mit den Gesetzen unsers Denkens zusammenstimmen muß, so ist die formale Wahrheit die nothwendige Bedingung (conditio sine qua non) der materialen, ob sie gleich die materiale Wahrheit selbst nicht ist.

§. 94.

Da die Logik von allem Inhalt der Erkenntniß (Materie derselben) abstrahirt, und sich einzig und allein mit der Form beschäftiget, so ist nicht die materiale Wahrheit (von der, wie sich zeigen läßt, es überhaupt keine allgemeinen Kennzeichen giebt), sondern nur die formale der Gegenstand der Logik.

§. 95.

Bei der formalen Wahrheit wird also blos untersucht, in welchem Verhältniß die Erkenntniß mit unserm Erkenntnißvermögen steht. Alle Erkenntniß gründet sich auf Urtheile. Die Urtheile sind der Modalität, d. h. dem Verhältniß zu

unserm Erkenntnißvermögen, nach, problematische, assertorische und apodiktische. Bei Bildung einer jeden dieser Arten befolgt der Verstand seine eigenen Gesetze, und ein Urtheil also, was diesen Gesetzen gemäß ist, ist formal wahr.

§. 96.

Ein Satz, aus dem die Möglichkeit anderer Erkenntnisse erkannt wird, heißt in Rücksicht auf diese ein Grundsatz (principium). Ist dieser Satz selbst nicht wieder von andern abgeleitet, so heißt er der oberste Grundsatz. Da nun die drei Sätze für die formale Wahrheit im Verstande selbst liegen, so können sie nicht von andern abgeleitet werden, sondern sind oberste Grundsätze. Man kann sie also blos erläutern, und einen Beweis davon geben wollen, wäre vergebliche Mühe. Aber alle diese Grundsätze werden auch, da sie durch den Verstand selbst gegeben werden, absolute Allgemeinheit und Nothwendigkeit bei sich führen müssen.

§. 97.

Der Grundsatz für die bejahenden problematischen Urtheile ist: Jedem Subjekt kommt ein Prädikat zu, das mit ihm übereinstimmt. Für die verneinenden problematischen Urtheile: Keinem Subjekt kommt ein Prädikat zu, das ihm widerspricht. Der erste dieser Sätze heißt der Satz der Einstimmung (principium identitatis) der zweite der Satz des Widerspruchs (principium contradictionis).

§. 98.

Welchen von beiden Sätzen man auch als den ersten ansehen mag, so läßt sich der andere aus ihm mit Leichtigkeit herleiten. Man braucht hingegen gewöhnlich den Satz des Widerspruchs, weil

weil er zu gleicher Zeit die Nothwendigkeit ausdrückt.

Anmerkung.

Nothwendig ist das, dessen Gegentheil unmöglich ist.

§. 99.

Die problematischen Urtheile sagen blos aus, daß einem Subjekt ein Prädikat beigelegt werden kann, und man sieht wirklich bald ein, daß der Satz der Einstimmung und des Widerspruchs auch nur die Möglichkeit einer solchen Erkenntniß bestimmt, weil er blos bestimmt, von welcher Beschaffenheit ein Prädikat sein müße, das man einem Subjekte beilegen oder absprechen will.

§. 100.

In einem assertorischen Urtheile wird ein Prädikat wirklich einem Subjekte beigelegt oder ihm abgesprochen. Sie beruhen auf den Grundsatz: **Wenn man einem Subjekte ein Prädikat beilegt oder abspricht, so muß dies seinen zureichenden Grund haben.** Dieser Satz heißt der Satz des zureichenden Grundes (principium rationis sufficientis), und ist blos formal; er muß von dem Satze der Kausalität: Alles was geschieht, hat seine Ursache, dessen Beweis in die Metaphysik gehört, wohl unterschieden werden.

In den apodiktischen Urtheilen wird einem Subjekt ein Prädikat als nothwendig beigelegt. Nothwendig ist dasjenige, dessen Gegentheil unmöglich ist. Will ich also zeigen, daß einem Subjekt ein Prädikat nothwendig zukommen müße, muß ich zeigen, daß ich das Gegentheil dieses Prädikats ihm absprechen muß. Dies setzt aber voraus, daß von zwei widersprechenden Prädikaten eins dem Subjekte nothwendig zukom-

men müsse. Der Grundsatz, der dies behauptet, heißt der Satz des ausschließenden dritten (principium exclusi tertii inter duo contradictoria).

Anmerkung.

Diejenigen meiner Leser, die mit dem Kantischen System vertrauter sind, will ich blos auf die Uebereinstimmung dieser Sätze mit den Kategorien der Relation machen. Der Grund dieser Relation liegt offenbar in dem Umstande, daß man das Verhältniß der Erkenntniß zum Erkenntnißvermögen betrachtet.

§. 101.

Wir kehren jetzt zu §. 91. zurück. Schließen heißt die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils aus andern erkennen. Schließen ist ein Aktus der Selbstthätigkeit, als eine Operation des Verstandes. Der Verstand aber zerfällt nach §. 12. in drei Theile, in Verstand, Urtheilskraft und Vernunft, und jedes von diesen Vermögen bringt Schlüsse hervor.

§. 102.

Man theilt die Schlüsse in unmittelbare und in mittelbare. Im ersten wird die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils unmittelbar aus einem andern gefolgert, im zweiten muß noch ein drittes zu Hülfe genommen werden.

Der Lehre von den Schlüssen
Erste Abtheilung.
Von den Verstandesschlüssen.

§. 103.

Wenn in einem gegebenen Urtheil ein anderes unmittelbar schon enthalten ist, so daß es blos

darauf

darauf ankömmt, die drei Sätze der formalen Wahrheit anzuwenden, um das andere Urtheil zu entwickeln, so heißt ein solcher Schluß ein unmittelbarer (consequentia immediata) (dies Wort in engerer Bedeutung genommen, wo man die Schlüsse der Urtheilskraft ausnimmt) oder ein Verstandesschluß.

§. 104.

Man kann freilich, wenn man will, auch bei den Verstandesschlüssen ein vermittelndes Urtheil annehmen, das aber tavtologisch ist, und wodurch die unmittelbaren Schlüsse sich immer noch unterscheiden.

§. 105.

Man hat bisher immer ganz irrig behauptet, daß nur kategorische Urtheile unmittelbare Schlüsse zuließen, allein es lassen auch hypothetische und disjunktive Urtheile dergleichen zu.

§. 106.

Man kann, so wie die andern Gegenstände der Logik, auch die Verstandesschlüsse der Quantität, Qualität, Relation und Modalität nach abhandeln.

Der Lehre von den Verstandesschlüssen

Erster Abschnitt.

Von der Quantität der Verstandesschlüsse.

§. 107.

Verstandesschlüsse werden der Quantität nach aus andern abgeleitet, wenn das abgeleitete Urtheil von dem gegebenen nur der Quantität nach verschieden ist.

§. 108.

Ist ein allgemeines Urtheil wahr, so ist auch das unter ihm enthaltene besondere und einzelne Urtheil wahr. Hier gilt der Schluß vom Allgemeinen aufs Besondere; aber nicht umgekehrt vom Besondern aufs Allgemeine. Der Schlußsatz behält die Qualität des gegebenen Urtheils. Man nennt dies per judicia subalternata schließen. Alle A sind B, also sind auch einige A B.

§. 109.

Der Beweis dieses Satzes ist äußerst leicht. In einem allgemeinen Urtheil wird etwas von der ganzen Sphäre des Subjekts behauptet, folglich von allen Vorstellungen, die in der Sphäre des Subjekts enthalten sind, worunter denn auch die einige gehören. Der Beweis beruht auf den Satz der Uebereinstimmung. — Umgekehrt hingegen ist leicht einzusehen, daß, wenn etwas von einigen Vorstellungen der Sphäre eines Begrifs behauptet wird, dies nicht sogleich auf die ganze Sphäre ausgedehnt werden könne.

§. 110.

Ist ein besonderes oder einzelnes Urtheil falsch, so ist auch das allgemeine Urtheil falsch, worunter das besondere subsumirt werden kann. Wenn es falsch ist, daß einige A B sind, so ist es auch falsch, daß alle A B sind.

§. 111.

Beweis. Wenn es falsch ist, daß einigen Gliedern einer Sphäre ein Prädikat beigelegt oder abgesprochen wird, so ist es um so mehr falsch, wenn man allen Gliedern dieser Sphäre dies Prädikat beilegt oder abspricht. Der Beweis beruht auf den Satz des Widerspruchs.

§. 112.

Umgekehrt aber läßt sich nicht von der Falschheit eines allgemeinen Urtheils auf die Falschheit der subalternen schließen; denn wenn es gleich auch falsch ist, daß allen Vorstellungen der Sphäre eines Begrifs ein Prädikat beigelegt oder abgesprochen werden kann, so kann doch bei einigen dies statt finden.

Der Lehre von den Verstandesschlüssen
Zweiter Abschnitt.
Von der Qualität der Verstandesschlüsse.

§. 113.

Der Qualität nach bildet man Verstandesschlüsse, wenn der Schlußsatz von dem gegebenen Urtheil nur der Qualität nach verschieden ist. Man nennt dies per judicia opposita schließen.

§. 114.

Die entgegengesetzten Urtheile sind von dreifacher Art. 1) Kontradiktorisch entgegengesetzt (widersprechend, contradictorie opposita), wenn von zwei Urtheilen das eine das andere völlig aufhebt. So sind a und o, e und i kontradiktorisch entgegengesetzt. — Von zwei kontradiktorisch entgegengesetzten Urtheilen muß das eine wahr das andre falsch sein, nach dem Prinzip des ausschließenden Dritten (principium exclusi tertii inter duo contradictoria). §. 100.

§. 115.

2) Kontrare (widerstreitende, judicia contrarie opposita) sind diejenigen, wo nicht blos

das gegebene Urtheil aufgehoben, sondern noch etwas neues behauptet wird. Dies findet nur bei den allgemeinen Urtheilen statt, die einerlei Subjekt aber entgegengesetzte Prädikate haben (a und e), denn das letztere hebt alsdann das erstere nicht blos auf, welches ein besonderes Urtheil mit gleichem Subjekt und verschiedenen Prädikaten schon gethan hätte (a und o, e und i, §. 114), sondern behauptet sogar noch, daß diesem Subjekte das entgegengesetzte Prädikat zukäme. — Partikuläre Urtheile können nicht konträre sein, weil diese nicht immer einander aufheben, s. §. 117.

§. 116.

Man kann von der Wahrheit eines allgemeinen Urtheils auf die Falschheit des konträren schließen, weil durch das Setzen des einen das andere völlig aufgehoben wird. Ist a wahr, so ist auch i wahr (§. 108.), ist i wahr, so ist e falsch (§. 114.); oder ist e wahr, so ist auch o wahr (§. 108.), und ist o wahr, so ist a falsch (§. 114.). Aber umgekehrt kann man nicht von der Falschheit des einen auf die Wahrheit des andern schließen, weil das eine Urtheil das andere nicht blos aufhebt, sondern von neuem etwas behauptet, welche Behauptung auch falsch sein kann. Ist a falsch, so ist freilich nach §. 114. o wahr, aber daraus folgt noch nicht, daß e wahr ist; oder ist e falsch, so ist i wahr, aber daraus folgt noch nicht, daß auch a wahr ist.

§. 117.

3) Subkonträre Urtheile (judicia subcontrarie opposita) sind endlich diejenigen, wo das eine Urtheil das andere nicht völlig aufhebt, und dies ist der Fall, wenn in zwei partikulären Urtheilen das Subjekt unverändert gelassen, die

Qua=

Qualität aber geändert wird, e und o. Denn was von einigen Gliedern einer Sphäre behauptet wird, kann sehr gut von andern eben dieser Sphäre verneint werden.

§. 118.

Man kann nun von der Falschheit eines partikulären Urtheils auf die Wahrheit des subkonträren schließen, denn gesetzt i ist falsch, so ist e wahr nach §. 114., ist e wahr, so ist auch o wahr nach §. 108.; oder ist o falsch, so ist a wahr §. 114., ist a wahr, so ist i wahr §. 108. — Umgekehrt aber läßt sich nicht von der Wahrheit eines partikulären Urtheils auf die Falschheit des subkonträren schließen, weil beide wahr sein können, nach §. 117.

Der Lehre von den Verstandesschlüssen
Dritter Abschnitt.
Von der Relation der Verstandesschlüsse.

§. 119.

Man schließt unmittelbar der Relation nach, wenn man das Subjekt des ersten Urtheils zum Prädikat des zweiten, und umgekehrt das Prädikat des ersten Urtheils zum Subjekt des zweiten macht. Die Logiker nennen dies consequentia immediata per conversionem.

§. 120.

Diese Konversion kann doppelt sein, entweder das Urtheil behält seine Quantität, oder sie wird verändert. Im ersten Fall heißt sie conversio simplex, im zweiten Fall conversio per accidens (reine Umkehrung und veränderte Umkehrung).

§. 121.

§. 121.

Ein identisches Urtheil, wo Subjekt und Prädikat gleichbedeutend sind, läßt sich simpliciter umkehren. Man kann also von der Wahrheit oder Falschheit eines identischen Urtheils auf die Wahrheit oder Falschheit des simpliciter umgekehrten schließen.

§. 122.

In allen allgemein bejahenden nicht identischen Urtheilen hat das Prädikat eine größere Sphäre als das Subjekt, weil die ganze Sphäre des Subjekts dem Prädikat subordinirt wird. Es wird also die Sphäre des Subjekts nur ein Theil der Sphäre des Prädikats sein, folglich wird man nicht der ganzen Sphäre des Prädikats das Subjekt des ersten Urtheils als Prädikat beilegen können, d. h. man kann ein allgemein bejahendes nicht identisches Urtheil nicht simpliciter umkehren.

Anmerkung.

Alle A sind B. Da B weiter ist als A, so werden unter B noch mehrere Dinge als A stehen, folglich werden nicht alle B A sein.

§. 123.

Alle partikulär bejahenden Urtheile lassen sich simpliciter umkehren; denn da nur von einem Theil der Sphäre des Subjekts die Rede ist, dieser Theil aber doch unter dem Prädikat subsumirt worden ist, folglich auch einen Theil seiner Sphäre ausmacht, so wird man einen Theil der Sphäre des Prädikats unter dem Subjekt subsumiren können.

Anmerkung.

Einige A sind C; d. h. ein Theil der Sphäre

A paßt unter C, gesetzt nun auch, C sei weiter als A, so wird doch auch ein Theil seiner Sphäre ein Theil der Sphäre von A sein.

§. 124.

Ferner läßt sich mit allen allgemein verneinenden Urtheilen eine reine Umkehrung vornehmen. Paßt der ganze Umfang der Sphäre des Subjekts nicht unter das Prädikat, so wird auch das Prädikat nicht unter der Sphäre des Subjekts passen.

Anmerkung.

Sind alle A nicht B, so können auch nicht alle B A sein.

§. 125.

Die besonders verneinenden Urtheile lassen sich nicht simpliciter umkehren; denn wenn gleich einem Theil der Sphäre des Subjekts ein Prädikat abgesprochen werden muß, so kann dies doch blos daher kommen, weil die ganze Sphäre des Subjekts kleiner ist als die Sphäre des Prädikats, aber es wird doch nun noch immer der Fall möglich sein, daß die ganze Sphäre des Prädikats in der Sphare des Subjekts enthalten ist.

Anmerkung.

Aus dem Satze: Einige A sind nicht B, folgt nicht, daß Einige B nicht A wären; denn einige A können deshalb nicht B sein, weil A weiter ist als B; aber deshalb kann B ganz unter A enthalten sein, d. h. alle B können A sein.

§. 126.

Was nun die veränderte Umkehrung (conversio per accidens) betrift, so findet diese einzig

und

und allein bei allgemein bejahenden nicht identischen Urtheilen statt. Bei den allgemein bejahenden Urtheilen ist (wenn sie anders nicht identisch sind) die Sphäre des Subjekts kleiner als die Sphäre des Prädikats, aber sie ist doch ein Theil von der letztern. Es wird sich also das Subjekt des erstern Urtheils von einem Theil der Sphäre des Prädikats aussagen lassen. Die allgemein verneinenden Urtheile lassen sich schon simpliciter umkehren, folglich findet bei ihnen mehr als eine veränderte Umkehrung statt. — Die besonders bejahenden Urtheile leiden keine veränderte Umkehrung, weil man sonst bei ihnen voraussetzen müßte, daß immer die Sphäre des Prädikats enger ist als die Sphäre des Subjekts, welches nicht nothwendig ist. — Auch findet bei den besonders verneinenden Urtheilen keine veränderte Umkehrung statt, weil dies voraussetzen würde, daß die ganze Sphäre des Prädikats von der Sphäre des Subjekts ausgeschlossen ist, welches aus den Wesen der besonders verneinenden Urtheile nicht fließt.

Anmerkung.

Alle A sind B, ob nun gleich mehr Dinge als A B sein können, und ich also nicht sagen kann, alle B sind A, so kann ich doch sagen, einige B sind A.

Der Lehre von den Verstandesschlüssen
Vierter Abschnitt.
Von der Modalität der Verstandesschlüsse.

§. 127.

Der Modalität nach wird ein Verstandesschluß durch die Versetzung (per contrapositionem) hervorge-

vorgebracht. Man versetzt (kontraponirt) ein Urtheil, wenn man Subjekt zum Prädikat und Prädikat zum Subjekt macht, von neuem Subjekt das gleiche Gegentheil nimmt, und dabei die Qualität ändert.

§. 128.

Diese Art der Verstandesschlüsse gehört deshalb zur Modalität, weil durch sie die Modalität des Urtheils geändert wird; denn wenn das Urtheil vorher assertorisch war, wird es nun apodiktisch, da das Gegentheil davon verneint wird.

§. 129.

Alle identischen Urtheile lassen sich kontraponiren; denn wenn Subjekt und Prädikat gleichbedeutend sind, ist auch ihr Gegentheil identisch; folglich muß man das eine vom Gegentheil des andern verneinen.

§. 130.

Alle allgemein bejahenden Urtheile lassen sich kontraponiren; denn wenn die ganze Sphäre A unter B enthalten ist, so kann kein A unter non B enthalten sein, d. h. alle non B sind nicht A, d. h. Kein non B ist A.

§. 131.

Die allgemein verneinenden Urtheile lassen sich nicht simpliciter, wohl aber per accidens kontraponiren; denn wenn kein A B ist, so sind alle A non B nach §. 101.; aber dieses Urtheil, das der Form nach allgemein bejahend ist, läßt sich nach §. 122. nicht simpliciter umkehren. Behält man hingegen die Quantität des Urtheils nicht bei, so wird man ein richtiges Urtheil, Einige non B sind A, erhalten, weil sich der Satz, alle A sind non B, per accidens umkehren läßt.

§. 132.

Die besonders bejahenden Urtheile lassen sich nicht kontraponiren; denn wenn einige A B sind, so sind auch einige A nicht non B, aber daraus folgt nicht, daß einige non B nicht A sind, weil ein besonders verneinendes Urtheil sich nicht simpliciter umkehren läßt.

§. 133.

Endlich lassen sich die besonders verneinenden Urtheile auch kontraponiren; denn aus dem Urtheil, einige A sind nicht B, folgt, daß einige A non B sind, und aus diesem, daß einige non B A sind.

§. 134.

Die Veränderung des Subjekts in Prädikat und des Prädikats in Subjekt, heißt metathesis. Sie ist doppelt, conversio oder contrapositio. Jene betrift die Relation, diese die Modalität. Beide, sowohl die conversio als die contrapositio, sind entweder simplex oder per accidens.

Der Lehre von den Schlüssen

Zweite Abtheilung.

Von den Schlüssen der Urtheilskraft.

§. 135.

Man theilt die Urtheilskraft in die bestimmende und in die reflektirende. Jener ist die Regel gegeben, unter die sie subsumiren soll, diese aber sucht aus einzelnen Fällen die Regel herauszubringen.

§. 136.

§. 136.

Wir haben es hier gar nicht mit der bestimmenden Urtheilskraft zu thun, denn diese bringt aus gegebenen Sätzen keine neue hervor; sondern mit der reflektirenden, die durch die Zusammenfassung gegebener Fälle neue Urtheile zu Stande bringt.

§. 137.

Soll die Urtheilskraft sich thätig beweisen, so muß sie eine allgemeine Regel haben, unter die sie die besondern Fälle subsumiren kann. Ist ihr diese Regel gegeben, so zeigt sie sich blos als subsumirend: ist sie ihr aber nicht gegeben, so muß sie sie hervorzubringen suchen, und dies kann sie auf eine doppelte Art, durch Induktion oder durch Analogie. Man schließt nach der Induktion, wenn man das, was von den Theilen einer Gattung gilt, auf die ganze Gattung ausdehnt; nach der Analogie, wenn man daraus, daß Dinge in mehreren Stücken übereinkommen, schließt, daß sie auch in andern übereinkommen werden.

I. Schlüsse der Urtheilskraft durch die Induktion.

§. 138.

Man kann auch diese Schlüsse nach der Quantität, Qualität, Relation und Modalität abhandeln. In Rücksicht der Quantität ist zu bemerken, daß man von den einzelnen Dingen zur Art und von der Art zum Geschlecht aufsteigt. Man kann nun entweder alle Theile der Gattung aufzählen, dann ist die Induktion vollständig, und die Allgemeinheit ist absolut, oder es sind nur die meisten Theile aufgezählt, dann ist die Induktion unvollständig, und die Allgemeinheit, die sie verschaft, ist komparativ, zu einem ge-

wissen Zweck hinreichend (universalitas secundum quid).

§. 139.

Was die Qualität betrift, so müssen alle einzelnen Urtheile, deren Aufzählung zu einem allgemeinen Urtheile berechtigen sollen, einerlei Qualität haben, und ein einziges Urtheil, das von verschiedener Qualität ist, hebt sogleich die ganze Induktion auf. Ferner hat das allgemeine Urtheil eben die Qualität, die die einzelnen haben.

§. 140.

In Rücksicht der Relation ist bei diesen Schlüssen zu merken, daß die Prädikate, die man in den gegebenen Urtheilen vom Subjekte aussagt, keine zufälligen Pradikate, sondern wesentliche Merkmale sein müssen.

§. 141.

Der Modalität nach liefern nur die vollständigen Induktionen assertorische, und wenn die besondern Urtheile apodiktisch sind, apodiktische Urtheile, die unvollständigen hingegen blos problematische. Jene geben Gewißheit, diese Wahrscheinlichkeit. Die Wahrscheinlichkeit wächst mit der Menge der gegebenen Fälle.

II. Schlüsse der Urtheilskraft durch die Analogie.

§. 142.

Man schließt der Analogie nach, wenn man daraus, daß Dinge in mehreren Stücken übereinkommen, folgert, daß sie auch in andern übereinkommen werden. — Man sieht leicht ein, daß in Rücksicht der Quantität hier zu bemerken ist, daß die Stärke des Schlusses von der Menge der übereingetroffenen Merkmale abhängt.

§. 143.

§. 143.

Der Qualität nach, können die gegebenen Urtheile in den Schlüssen der Analogie bejahend und verneinend sein, nur werden lauter verneinende Urtheile, durch welche man nicht erfährt, was der Gegenstand ist, sondern nur was er nicht ist, den Schlüssen der Analogie weniger Stärke geben.

§. 144.

Von der Relation gilt hier eben die Bemerkung, die §. 140. von den Schlüssen durch die Induktion gemacht worden. Die angegebenen Merkmale müssen nicht zufällige, sondern wesentliche Stücke sein: und die Stücke, in denen man ihre Uebereinstimmung sucht, müssen auch wesentlich sein.

§. 145.

Der Modalität nach wird der Schlußsatz nur ein problematisches Urtheil, und hat also nur Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, und der Grund der Wahrscheinlichkeit richtet sich nach der Menge der gegebenen Merkmale.

Der Lehre von den Schlüssen
Dritte Abtheilung.
Von den Vernunftschlüssen.

§. 146.

Ein Vernunftschluß (ratiocinium) ist die Erkenntniß der Wahrheit eines Urtheils, durch die Subsumtion seiner Bedingung unter eine allgemeine Regel. Subsumiren heißt zu erkennen geben, daß etwas unter die Bedingung einer

Regel gehört. — Ein jeder Vernunftschluß ist also ein mittelbarer Schluß.

Anmerkung.

Die Logik abstrahirt auch hier von dem Inhalte der Schlüsse (d. h. der zu ihnen gehörigen Urtheile), und betrachtet blos die Form derselben, d. i. ihre Verbindung zu einem Schlusse.

§. 147.

Aus dieser gegebenen Erklärung eines Vernunftschlusses folgt, daß zu einem jeden derselben drei Stücke gehören: die allgemeine Regel, aus der man einen Satz herleitet, **Obersatz** (propositio major), das Urtheil, wodurch man subsumirt, **Untersatz** (propositio minor), das abgeleitete Urtheil, **Schlußsatz** (conclusio). Ober- und Untersatz zusammengenommen heissen **Prämissen, Vordersätze.**

Anmerkung.

Folgende Ordnung der Sätze eines Vernunftschlusses ist die natürlichste: 1) der Obersatz, als der Grund, woraus etwas erkannt werden soll; 2) der Untersatz, als der Grund, woraus etwas aus dem Obersatz erkannt werden kann, und sodann 3) den Schlußsatz.

§. 148.

Um einen Vernunftschluß zu Stande zu bringen, beweisen sich Verstand, Urtheilskraft und Vernunft wirksam. Der Verstand giebt die allgemeine Regel, und die Verbindung der Vorstellungen zu Urtheilen, die Urtheilskraft subsumirt unter die allgemeine Regel, und die Vernunft erkennt an, daß der Schlußsatz aus der allgemeinen Regel fließt.

§. 149.

Man theilt die Vernunftschlüße in einfache und zusammengesetzte. Bei jenen ist nur eine Subsumtion nöthig, bei diesen mehrere. Die einfachen Vernunftschlüße theilt man wieder in reine und vermischte (ratiocinia pura und hybrida). In jenen finden sich beide Prämissen, und zwar in der §. 147. angegebenen Ordnung, in diesen fehlt entweder eine von beiden Prämissen, oder es ist die Ordnung verändert. Die Lehre von den Schlüssen zerfällt also in drei Abschnitten, wovon der erste die reinen, der zweite die vermischten, der dritte die zusammengesetzten Schlüße enthält. Die ersten wollen wir zuerst abhandeln.

Der Lehre von den Vernunftschlüssen Erster Abschnitt.

Von den reinen Vernunftschlüssen.

§. 150.

Bei einem jeden Vernunftschluße wird durch die Subsumtion einer Vorstellung, unter die Bedingung einer allgemeinen Regel, die Wahrheit eines neuen Satzes abgeleitet. Diese allgemeine Regel ist also der Grund des Schlusses. In Rücksicht der Quantität ist dieser bestimmt, er muß stets allgemein sein; seine Qualität und seine Modalität ändert in der Schlußart nichts; und man wird also blos nach der Relation desselben die Schlüße eintheilen können, in kategorische, hypothetische und disjunktive, von denen jede Art besondere Regeln erfordert, die wir nun abhandeln wollen.

I. Von den reinen kategorischen Vernunftschlüssen.

§. 151.

Aus der Definition eines reinen kategorischen Vernunftschlusses ergiebt sich, daß der Obersatz jederzeit allgemein gelten müsse. In Rücksicht der Qualität und Modalität bleibt er unbestimmt.

§. 152.

Der Untersatz eines jeden reinen kategorischen Vernunftschlusses ist in Rücksicht der Qualität bestimmt, er muß nämlich bejahend sein, weil er dazu dienen soll, einen Gegenstand unter die Bedingung der allgemeinen Regel zu subsumiren. Er muß ferner assertorisch oder apodiktisch sein, da durch ihn ein Gegenstand wirklich subsumirt werden soll, und eben deshalb werden in Ansehung der Relation die hypothetischen und disjunktiven Urtheile ausgeschlossen. Nur allein der Quantität nach ist er unbestimmt.

§. 153.

Der Schlußsatz erhält die Quantität des Untersatzes, da dieser das Subjekt bestimmt, von dem etwas nach Einsicht einer allgemeinen Regel im Schlußsatz ausgesagt werden soll; er bekommt aber die Qualität des Obersatzes, denn diese bestimmt, ob einer Sphäre von Dingen, worunter das Subjekt des Untersatzes auch gehört, ein Prädikat beigelegt werden könne oder nicht. Der Relation nach ist der Schlußsatz stets kategorisch. Und was die Modalität betrift, so richtet sich der Schlußsatz nach dem Obersatze, obgleich die Konsequenz immer apodiktisch ist, weil sie mit den Vordersätzen als Grund und Folge in Verbindung steht, d. h. nothwendigen Zusammenhang hat.

Anmerkung.

Die Schlüsse heißen allgemein, wenn der Schlußsatz ein allgemeines Urtheil ist, besonders, wenn er ein besonderes Urtheil ist, bejahend, wenn er bejahend ist, verneinend, wenn er verneinend ist.

§. 154.

In einem jeden kategorischen Vernunftschlusse müssen drei, nicht mehr und nicht weniger terminos sich finden. Der Obersatz erhält deren zwei, Subjekt und Prädikat. Da durch den Untersatz nun ein Gegenstand unter die allgemeine Regel (den Obersatz) subsumirt werden soll, so wird der Untersatz nur in seinem Subjekte einen neuen terminum haben, sein Prädikat muß das Subjekt des Obersatzes sein. Der Schlußsatz hingegen kann gar keinen neuen terminum haben, denn er sagt ja aus, daß das Subjekt des Untersatzes unter die allgemeine Regel (den Obersatz) gehöre, folglich muß er das Subjekt des Untersatzes und das Prädikat des Obersatzes haben.

§. 155.

Weniger als drei termini können in einem reinen kategorischen Vernunftschlusse nicht vorkommen, denn da der Obersatz (wie jedes Urtheil) zwei enthalten muß, so würde sodann der Untersatz identisch, und der Schluß ein unmittelbarer Schluß sein. Aber auch mehr als drei terminos können in einem reinen kategorischen Vernunftschlusse sich nicht finden, denn sonst würde der Untersatz entweder auch zwei terminos enthalten, und dann würde er unter den Obersatz nicht subsumiren, oder im Schlußsatz würde ein neuer terminus sich finden, und dieser wäre entweder

sein Subjekt oder sein Prädikat, aber in beiden Fällen würde der Schluß nicht gelten können, denn im ersten würde er nicht aus der allgemeinen Regel hergeleitet werden, weil er nicht unter die Bedingung derselben subsumirt worden wäre; im zweiten Fall hingegen würde er etwas ganz anders aussagen, als was die allgemeine Regel aussagt.

§. 156.

Man kann einen jeden reinen kategorischen Vernunftschluß sich auf folgende Art vorstellen. Der Obersatz ist entweder bejahend oder verneinend. Ist er bejahend, so sagt er aus, daß ein Merkmal einem Gegenstande zukomme, d. h. in der Vorstellung des Gegenstandes als Theilvorstellung enthalten sei. Der Untersatz (der stets bejahend sein muß) sagt aus, daß der Gegenstand des Obersatzes als Merkmal in seinem Subjekte enthalten sei. Man legt also in bejahenden Vernunftschlüssen dem Subjekte des Schlußsatzes ein Merkmal bei, weil ihm ein Zwischenmerkmal zukommt, das dieses Merkmal in sich faßt. Ist der Obersatz verneinend, so läßt sich leicht zeigen, daß hier dem Subjekte des Schlußsatzes ein Merkmal abgesprochen wird, weil es (wie der Untersatz aussagt) ein Zwischenmerkmal enthält, was dieses erstere Merkmal ausschließt.

§. 157.

Es muß also nach §. 154-156. ausser dem Subjekte und Prädikate des Schlußsatzes in einem jeden kategorischen Vernunftschlusse noch eine vermittelnde Vorstellung (Zwischenmerkmal) sich finden, die den Namen terminus medius erhält. Das Subjekt des Schlußsatzes heißt terminus minor, weil er unter ein Merkmal gebracht wer-

den

den soll, das Prädikat desselben terminus major, weil man aussagt, ob er als Merkmal den Gegenstand unter sich begreift oder nicht.

§. 158.

Aus diesem allen ergiebt sich ferner, daß wenn man einen Schluß gesetzmäßig stellen will, das Prädikat des Schlußsatzes auch im Obersatze als Prädikat sich finden müsse, daß der terminus medius oder das Subjekt des Obersatzes ausmache. Das Subjekt des Schlußsatzes wird im Untersatze auch Subjekt, und der terminus medius Prädikat sein. Heißt S Subjekt des Schlußsatzes, P Prädikat desselben, und M terminus medius, so ist folgendes die gesetzmäßige Stellung:

M P
S M

S P

Anmerkung.

Es wird sich in der Folge ergeben, daß diese Stellung in den terminis der Schlüsse nicht immer angetroffen wird, aber sich auch zeigen lassen, daß alle übrige Stellungen auf die im §. angegebene zurückgeführt werden können, welches auch schon daraus erhellet daß die im §. angegebene Stellung aus der Erklärung eines Schlusses unmittelbar fließt.

§. 159.

Alle reinen kategorischen Schlüsse, deren Konklusion ein bejahendes Urtheil ist, beruhen also auf folgendem Grundsatze: **Was dem Merkmale eines Gegenstandes zukömmt, kömmt dem Gegenstande selbst zu.** — Alle Schlüsse, deren Schlußsatz ein verneinendes Urtheil ist, beruhen auf dem Grundsatze: **Was dem Merkmale ei-**

nes

nes Gegenstandes widerspricht, widerspricht dem Gegenstande selbst. Zwei Sätze, wovon der erste sich aus dem Prinzip der Einstimmung (principio identitatis), der zweite aus dem Satze des Widerspruchs leicht herleiten läßt.

§. 160.

Nimmt man aber darauf Rücksicht, daß der Obersatz eines jeden kategorischen Schlusses eine allgemeine Regel sein muß, so fließen daraus folgende Regeln:

1) Was von einem Begriffe allgemein bejahet wird, wird auch von allem dem bejahet, was unter ihm enthalten ist. Das dictum de omni.

2) Was von einem Begriffe allgemein verneint wird, wird auch von allen dem verneint, was unter ihm enthalten ist. Das dictum de nullo.

Man drückt auch diese Regeln wohl folgendergestalt aus:

Was der Gattung oder der Art zukommt, kommt auch allem dem zu, was unter ihr enthalten ist, was der Gattung oder der Art widerspricht, widerspricht auch allem dem, was unter ihr enthalten ist.

§. 161.

Die Beweise dieser Sätze lassen sich aus den §. 159. gegebenen Grundsätzen leicht finden. — Alles, was unter einem Begriffe enthalten ist, enthält den Begrif selbst als Merkmal, wird also von diesem Merkmal etwas bejahet, so wird es auch von dem bejahet, wovon der Begrif ein Merkmal ist; und wird von diesem Merkmal etwas verneint, so wird es auch von dem verneint, wovon der Begrif ein Merkmal ist.

§. 162.

Es lassen sich aus dem bisher gesagten folgende Regeln für die reinen kategorischen Schlüsse überhaupt herleiten:

1) Es dürfen in einem reinen kategorischen Vernunftschlusse nicht mehr oder weniger als drei termini sein, §. 154 und 155.

2) Da der Obersatz stets eine allgemeine Regel sein muß, so folgt aus blos partikulären Sätzen nichts.

3) Die Konklusion nimmt immer die Qualität des Untersatzes an, weil dieser anzeigt, von welchem Subjekt etwas im Schlußsatze ausgesagt werden soll.

4) Aus blos negativen Sätzen folgt nichts, weil der Untersatz, da er die Subsumtion enthalten soll, immer bejahend sein muß.

5) Der Schlußsatz hat stets die Qualität des Obersatzes, weil dieser bestimmt, ob von einer Sphäre von Gegenständen (worunter das Subjekt der Konklusion auch gehört) etwas ausgesagt werden könne oder nicht.

6) Aus blos bejahenden Vordersätzen folgt nichts negatives. Dieß erhellet aus Nro. 5. sehr leicht.

7) Terminus major ist Prädikat des Obersatzes, terminus medius Subjekt des Obersatzes und Prädikat des Untersatzes, terminus minor Subjekt des Untersatzes.

8) Die Konklusion erhält die Modalität des Obersatzes.

9) Die Konsequenz ist nothwendig.

§. 163.

Bei genauerer Betrachtung dieser Regeln findet sich, daß sie nach dem gewöhnlichen systematischen Gange sich stellen lassen. 1. betrift Quantität des

In-

Inhalts, 2. und 3. Quantität des Umfangs, 4. 5. und 6. Qualität, 7. Relation, 8. und 9. die Modalität eines reinen kategorischen Vernunftschlusses.

II. Von den reinen hypothetischen Vernunftschlüssen.

§. 164.

Ein Vernunftschluß ist **hypothetisch** oder **bedingt** (syllogismus hypotheticus oder conditionalis), wenn sein Obersatz ein bedingtes Urtheil ist.

§. 165.

Im Obersatze eines hypothetischen Urtheils stehen Subjekt und Prädikat im Verhältniß von Grund und Folge, und auf dieser Verbindung beruht also auch die ganze Schlußart. — Es finden nun zwei Arten von hypothetischen Schlüssen statt, man setzt nämlich im Untersatz entweder die Bedingung, so muß im Schlußsatz das Bedingte gesetzt werden; oder man hebt im Untersatz das Bedingte auf, so wird im Untersatz auch die Bedingung aufgehoben. Jenes heißt der modus ponens, dies der modus tollens.

§. 166.

Die Grundregel für die hypothetischen Schlüsse ist also:

Wenn der Vordersatz gesetzt wird, muß auch der Nachsatz gesetzt werden, und wenn der Nachsatz aufgehoben wird, so muß auch der Vordersatz aufgehoben werden.

Denn der Vordersatz steht mit dem Nachsatz im Verhältniß von Grund und Folge. Grund ist aber das, worauf, wenn etwas gesetzt wird, et-

was

was anders auch gesetzt werden muß, wird also der Vordersatz gesetzt, so muß der Nachsatz auch gesetzt werden. — Wird aber die Folge (der Nachsatz) aufgehoben, so wird auch der Grund aufgehoben werden müssen; denn gesetzt, man hebe die Folge auf, und lasse den Grund stehen, so würde dies dem ersten Satz widersprechen, wo, wenn man den Grund setzt, auch die Folge setzen muß.

Anmerkung.

Wenn in dem Obersatze eines hypothetischen Vernunftschlusses der Nachsatz ein disjunktives Urtheil ist, und der modus tollens statt findet, so wird der Schluß ein Dilemma, Trilemma u. s. w. genannt, in sofern zwei oder mehrere Trennungsstücke sich finden. Auch erhält der Schluß wohl den Namen eines syllogismus cornutus.

§. 167.

Der Obersatz eines hypothetischen Schlusses ist, sofern er eine Verbindung überhaupt angiebt, allgemein, seine Qualität ist unbestimmt, seiner Relation nach ist er hypothetisch und die Modalität assertorisch.

§. 168.

Der Untersatz eines hypothetischen Schlusses ist der Quantität und Qualität nach unbestimmt, der Relation nach kategorisch, wie sich aus §. 166. ergiebt, und in Rücksicht der Modalität unbestimmt.

§. 169.

Die Quantität des Schlußsatzes hängt von der Quantität des Vordersatzes oder Nachsatzes ab, je nachdem modus tollens oder ponens statt

findet,

findet, seine Qualität von der Art des Schlusses und der Qualität des Vordersatzes und Nachsatzes ab. Der Relation nach ist er kategorisch, seine Modalität wird durch den Untersatz bestimmt.

§. 170.

Man kann einen jeden hypothetischen Vernunftschluß in einen kategorischen verwandeln. Leichter ist diese Verwandlung, wenn im Obersatz der Vordersatz und der Nachsatz gleiches Subjekt, schwerer, wenn sie verschiedene Subjekte haben. Im ersten Fall mache man, wenn der modus ponens statt findet, das Prädikat des Vordersatzes zum Subjekt, und das Prädikat des Nachsatzes zum Prädikat einer allgemeinen Regel, lasse Untersatz und Schlußsatz unverändert. Ist aber modus tollens, so mache man das Gegentheil des Prädikats des Nachsatzes zum Subjekt, und das Prädikat des Vordersatzes zum Prädikat einer allgemeinen Regel, und lasse das andere unverändert. — Haben aber die kategorischen Urtheile, aus denen das hypothetische Urtheil als der Obersatz des hypothetischen Urtheils besteht, nicht einerlei, sondern verschiedene Subjekte, so gilt für den modus ponens folgende Regel: Man mache das Prädikat des Vordersatzes, als den nächsten Grund des Nachsatzes, zum Subjekt einer allgemeinen Regel, in welcher man aussagt, daß dieses Subjekt der Grund des Nachsatzes sey; lasse den Untersatz unverändert, so erhält man einen kategorischen Schluß, dessen Schlußsatz man als Untersatz zu einem andern kategorischen Schlusse brauchen kann, wovon der Schlußsatz des hypothetischen Schlusses Schlußsatz ist, zu denen sich also, weil beide gleiches Subjekt haben, ein kategorischer Obersatz finden lassen muß. Für den modus tollens gilt folgende Regel: Man verwandle den

Obersatz, so daß das Gegentheil des Nachsatzes Vordersatz wird, und man den Vordersatz von ihm verneint, lasse den Untersatz und Schlußsatz unverändert, so hat man einen Schluß per modum ponentem, der sich nach der gegebenen Regel abändern läßt. Die Beweise für diese Regeln findet man in den Erläuterungen. —

Anmerkung.

Man muß, ehe man die Verwandlung anstellt, den in dem Schlusse enthaltenen Urtheilen die logische Form geben.

§. 171.

Da die hypothetischen Schlüsse sich auf kategorische zurückführen lassen, diese aber nach §. 160. auf das dictum de omni et nullo beruhen, so wird dieser Grundsatz auch den hypothetischen Schlüssen zum Grunde liegen.

III. Von den reinen disjunktiven Vernunftschlüssen.

§. 172.

Wenn der Obersatz eines Vernunftschlusses ein disjunktives Urtheil ist, so ist der Schluß selbst ein disjunktiver Vernunftschluß.

§. 173.

Die Prädikate des Obersatzes, von denen eins dem Subjekte zukommen soll, stehen mit einander in Gemeinschaft (s. die Lehre von der Relation der Urtheile), der Untersatz kann nun entweder bejahend oder verneinend sein, und daraus entspringen für die disjunktiven Schlüsse folgende Regeln:

Wenn der Untersatz von der Sphäre der im Obersatze genannten Prädikate dem Sub-

jekte eins beilegt, so werden die andern davon ausgeschlossen.

Wenn der Untersatz von der Sphäre der im Obersatze genannten Prädikate eins ausschließt, so wird eins der noch übrigen oder das noch übrige gesetzt.

Und aus der zweiten Regel ergiebt sich leicht:

Wenn man im Untersatze alle Trennungsstücke, eins ausgenommen, dem Subjekte abspricht, so muß das eine noch übrig bleibende ihm beigelegt werden.

§. 174.

Der Obersatz eines disjunktiven Schlusses ist seiner Quantität nach, in sofern man blos auf die Form (die Verbindung) sieht, allgemein, der Qualität nach bejahend, der Relation nach disjunktiv, der Modalität nach, in sofern man auf das Verhältniß der im Obersatze enthaltenen Urtheile sieht, apodiktisch.

§. 175.

Der Untersatz, der ein kategorisches Urtheil sein muß, ist der Quantität und der Qualität nach unbestimmt, der Relation nach kategorisch, der Modalität nach assertorisch.

§. 176.

Der Schlußsatz erhält seine Quantität vom Untersatz, seine Qualität ist der des Untersatzes entgegengesetzt, seiner Relation nach ist er kategorisch oder disjunktiv, und der Modalität nach apodiktisch.

§. 177.

Man kann einen jeden disjunktiven Vernunftschluß in einen hypothetischen verwandeln, wenn

man den Untersatz des Schlusses zum Vordersatz, und den Schlußsatz selbst zum Nachsatz eines hypothetischen Urtheils macht, diesen als Obersatz braucht, und Untersatz und Schlußsatz unverändert läßt. Dieser hypothetische Schluß nun läßt sich nach §. 170. in einen kategorischen verwandeln, und also gilt auch von den disjunktiven Schlüssen das dictum de omni et nullo.

§. 178.

Betrachtet man die für die kategorischen, hypothetischen und disjunktiven Schlüsse gegebenen Regeln näher, so findet sich, daß die Regeln für die kategorischen Vernunftschlüsse auf das Prinzip der Identität und des Widerspruchs, die für die hypothetischen Vernunftschlüsse, auf das Prinzip des zureichenden Grundes, und die für die disjunktiven Vernunftschlüsse auf das Prinzip des ausschließenden dritten beruhen.

Der Lehre von den Vernunftschlüssen
Zweiter Abschnitt.
Von den vermischten Vernunftschlüssen.

§. 179.

Den reinen Vernunftschlüssen stehen die vermischten entgegen, worunter man diejenigen Vernunftschlüsse versteht, in welchen die Prämissen sich nicht in der gesetzmäßigen Ordnung finden, oder sonst eine Abänderung in der Form vorgenommen worden ist.

§. 180.

Zuerst von der Abweichung in Rücksicht der Stellung der Prämissen und ihrer Begriffe. —

Aus §. 158. erhellet, daß folgendes eigentlich die gesetzmäßige Stellung ist:

M P
S M
S P

Die Bedeutung von S, P und M ist dort angegeben. Nun fällt in die Augen, daß man den Obersatz oder den Untersatz, oder beide umkehren kann, wodurch folgende Stellungen herausgebracht werden:

I.	II.	III.	III.
M P	P M	M P	P M
S M	S M	M S	S M
S P	S P	S P	S P

§. 181.

Von diesen vier Arten der Schlüsse, die man Figuren nennt, ist nur die erste gesetzmäßig, und die andern finden nur in sofern statt, als eine Umkehrung der Prämissen möglich ist. Die drei letzten Figuren sind also eigentlich nicht mehr einfach, sondern es ist ihnen schon ein Verstandesschluß eingewebt.

§. 182.

Bei der ersten Figur fand sich, daß der Obersatz stets eine allgemeine Regel (a oder e), der Untersatz hingegen stets bejahend (a oder i) sein muß. Ist der Obersatz a und Untersatz a, so ist der Schlußsatz auch a. Ist der Obersatz e, der Untersatz a, so ist der Schlußsatz e. Ist der Obersatz a, der Untersatz i, so ist der Schlußsatz i, und ist endlich der Obersatz e, der Untersatz i, so ist der Schlußsatz o, nach §. 162. 3. und 5. Daher hat man für die Schlüsse der ersten Figur folgende Formel: Barbara, Celarent, Darii, Ferio.

§. 183.

§. 183.

Eben so hat man für die Regeln bei den Schlüssen in den drei übrigen Figuren gewisse Formeln, die da anzeigen, unter welchen Bedingungen und was für Schlüsse in ihnen möglich sind, und wie die Schlüsse derselben in Schlüsse der ersten Figur verwandelt werden. Wir wollen aber, um nicht weitläuftig zu sein, da diese Sache doch nur syllogistische Spitzfindigkeit ist, auf unsern Commentar zu diesem §. verweisen, und uns hier begnügen, einige allgemeine Regeln zu geben.

§. 184.

In der zweiten Figur muß sich der Obersatz rein umkehren lassen, wenn man darnach schließen soll; dies findet aber nur bei allgemein verneinenden Sätzen statt; da nun die Qualität der Konklusion stets mit der Qualität des Obersatzes genau zusammenstimmen muß, so wird man in der zweiten Figur nur verneinend schließen können.

§. 185.

In der dritten Figur soll der Untersatz, der stets bejahend sein muß, umgekehrt werden, dies geht nur per accidens an, folglich wird, da der Schlußsatz die Quantität des Untersatzes hat, in der dritten Figur nur partikulariter geschlossen werden können.

§. 186.

Wenn man bei der vierten Figur nicht blos die Stelle der Prämissen ändert, sondern eine wirkliche Umkehrung vornimmt, so muß der Obersatz allgemein verneinend und der Untersatz besonders bejahend sein, also wird man nach §. 162. 3. und 5. in der vierten Figur nur besonders verneinend schließen.

§. 187.

Außer der ungesetzmäßigen Stellung der Prämissen kann auch noch das Weglassen einer derselben einen versteckten Schluß (syllogismus crypticus) herausbringen. Fehlt eine der Prämissen ganz, so ist der Schluß ein verstümmelter oder verkürzter Schluß (Enthymema). — Ist blos der Mittelbegrif angegeben, so heißt der Schluß ein zusammengezogener. — Ihnen steht der ausführliche Schluß entgegen, wo beide Prämissen sich finden. Beide Arten, sowohl die verkürzten als zusammengezogenen Schlüsse lassen sich leicht in ausführliche verwandeln, wenn man die im vorhergehenden gegebenen Regeln befolgt.

Anmerkung.

Einen gegebenen irregulären Schluß in die gesetzliche Form bringen, heißt ihn reduciren.

Der Lehre von den Vernunftschlüssen
Dritter Abschnitt.
Von den zusammengesetzten Vernunftschlüssen.

§. 188.

Bis jetzt haben wir nur die einfachen Schlüsse betrachtet, weil man diese als die Grundlage aller übrigen anzusehen hat, und wir wenden uns nun zu den zusammengesetzten. — Ein Vernunftschluß wird ein Epicherema genannt, wenn man dem majori oder minori den Grund anhängt, warum man ihn setzt, wenn also in dem gegebenen Schlusse noch ein abgekürzter Schluß eingeschoben ist.

§. 189.

Verbindet man mehrere abgekürzte Schlüsse so zusammen, daß sie Eine Konklusion hervorbringen, so nennt man dieß einen Sorites, einen Kettenschluß. Jede folgende Prämisse ist darin mit der vorhergehenden verbunden. Steigt man von dem nächsten Grunde bis zum entferntesten hinauf, so ist der Sorites progressiv; steigt man aber von den entfernten Gründen zu den nächsten herab, so heißt er regressiv. Der Sorites progressivus erhält auch den Namen des gemeinen (sorites ordinarius, communis, vulgaris), der regressive hingegen den Namen des umgekehrten inversi oder gocleniani.

§. 190.

Beim gemeinen Sorites wird immer der nachfolgende Satz das Prädikat des vorhergehenden zum Subjekt haben müssen, und der Schlußsatz wird das Subjekt des erstern und das Prädikat des letztern haben. Er erhält also die Quantität von der ersten, die Qualität von der letzten Prämisse. Bei der Reduktion eines progressiven Sorites wird immer jede Prämisse, die erste ausgenommen, die Untersatz ist, als Obersatz gebraucht werden, und die Konklusion wird Untersatz des folgenden Schlusses werden. Dergleichen Schlüsse nennt man Prosyllogismen — Der progressive Sorites wird also durch Prosyllogismen reducirt. Hieraus folgt, daß in jedem progressiven Sorites alle Sätze, den ersten ausgenommen, der auch partikulär sein kann, allgemein sein müssen, weil sie zu Obersätzen dienen. Ferner müssen sie alle, den letzten ausgenommen, der auch verneinend sein kann, bejahend sein, weil von ihnen die Qualität der Konklusion abhängt, die Konklusion aber hier stets

bejahend sein muß, weil sie zum Untersatz des folgenden Schlusses dient.

§. 191.

Bei der Reduktion eines Goklenianischen Sorites macht man den ersten Satz zum Obersatz, den zweiten zum Untersatz, und die herausgebrachte Konklusion wird sodann der Obersatz des zweiten Schlusses, so daß jeder Satz, den ersten ausgenommen, Untersatz, die jedesmal erhaltene Konklusion aber Obersatz wird. Diese Art der Schlüsse heißen Episyllogismen, daher sagt man ein Goklenianischer Sorites wird durch Episyllogismen reducirt. — Hieraus folgt, daß in einem regressiven Sorites alle Sätze, den letzten ausgenommen, der auch partikulär sein kann, allgemein sein müssen, weil die Konklusion immer zum Obersatz eines neuen Schlusses dienen, folglich allgemein sein muß, und die Quantität der Konklusion vom Untersatze abhängt. — Ferner müssen alle Sätze, den ersten ausgenommen, der auch verneinend sein kann, bejahend sein, weil sie zu Untersätzen dienen. Der Schlußsatz hat das Subjekt der letzten Prämisse zum Subjekt, und das Prädikat der erstern zum Prädikat. Er erhält also die Quantität von der letztern, die Qualität von der ersten Prämisse.

§. 192.

Man theilt die Sorites noch in kategorische und hypothetische, jene haben kategorische, diese hypothetische Sätze zu Prämissen.

Abhandlung der reinen allgemeinen Logik
Zweiter Theil, welcher die Methodenlehre enthält.

§. 193.

Man versteht unter Methodenlehre der reinen Logik den Kanon für den Verstandesgebrauch, in sofern er eine Wissenschaft zu Stande bringen will. — Der Methodenlehre wird also die Elementarlehre vorangeschickt werden müssen, wie wir dieß auch gethan haben.

§. 194.

Wissenschaft ist systematische Erkenntniß. Eine Erkenntniß wird systematisch genannt, in sofern die in ihr vorkommenden Sätze nach einem Prinzip (der Idee eines Ganzen) geordnet sind, und daher nothwendige Einheit haben. — Sie unterscheidet sich dadurch von einem Aggregat von Erkenntnißen (die man auch rhapsodistisch nennt) wo die Erkenntnisse nur zufällig zu einander hinzugekommen, wo also weder Vollständigkeit noch nothwendiger Zusammenhang sich findet.

§. 195.

Zu einer jeden Wissenschaft gehört also Erkenntniß. Jetzt entsteht die Frage: was versteht man unter logischer Vollkommenheit der Erkenntnisse? — Vollkommen überhaupt heißt jedes Ding, das vollständig in seiner Art ist. Eine Erkenntniß ist also logisch vollkommen, wenn sie den Regeln der Logik nach vollständig ist. Man kann die Vollkommenheit der Erkenntniß der Quanti-

tät, Qualität, Relation und Modalität nach betrachten.

§. 196.

Die Erkenntniß kann in Rücksicht der Quantität auf eine doppelte Art vollkommen genannt werden; extensiv und intensiv. Eine Erkenntniß hat extensive Größe, in so fern sie groß ist, als ein Ganzes (das mehreres unter sich begreift); intensive Größe, sofern sie groß ist, als ein Grund anderer Erkenntnisse. Eine Erkenntniß ist der extensiven Größe nach vollkommen, wenn sie allgemein ist, sich auf alle Gegenstände einer Art erstreckt, der intensiven Größe nach, wenn sie wichtig ist, d. h. wenn aus ihr viel Erkenntnisse fließen.

§. 197.

Der Qualität nach ist eine Erkenntniß vollkommen, wenn sie deutlich ist. Man unterscheidet logische und ästhetische Deutlichkeit. Jene ist Deutlichkeit durch Begriffe, diese durch Anschauung. Letzte nennte man besser Lebhaftigkeit. Jene ist nur der Gegenstand der Logik.

§. 198.

Von der Deutlichkeit der Begriffe ist §. 31 bis 40 nachzulesen. — Eine Erkenntniß heißt gründlich und tief, wenn man Merkmale von Merkmalen angeben kann. Man kann daher sagen, eine Erkenntniß, die logische Deutlichkeit hat, heißt gründlich, die ästhetische Deutlichkeit hat, einleuchtend.

§. 199.

Man giebt die Beschreibung eines Gegenstandes, wenn man so viele (äußere oder innere) Merkmale von demselben angiebt, als hinreichen,

ihn zu einer bestimmten Absicht von andern zu unterscheiden.

§. 200.

Erörterung (expositio) eines Begrifs ist die deutliche (wenn gleich nicht ausführliche Vorstellung derselben. Zur deutlichen Vorstellung gehören Merkmale, diese sind bei der Erörterung zur Sache gehörig (wesentlich) bei der Beschreibung können sie auch zufällig sein. Nun bei gegebenen Begriffen findet Exposition statt, bei willkührlichen (gemachten) Deklaration.

§. 201.

Einen Begrif definiren heißt seine wesentlichen Merkmale analytisch vollständig und präcis darstellen. Es gehören also zu einer Definition drei Stücke, Deutlichkeit, Vollständigkeit (oder Ausführlichkeit) und Präcision. Alle Definitionen entspringen entweder aus der Deklaration bei willkührlichen Begriffen, wo ich erkläre, was ich darunter verstanden wissen will, oder durch die Exposition bei gegebenen. Nur willkührliche Begriffe können im strengsten Sinn definirt werden.

§. 202.

Man theilt die Definition in analytische und synthetische. Bei jenen ist der Begrif gegeben, und ich löse ihn nur in seine Merkmale auf; bei diesen erzeuge ich durch die Definition den Begrif selbst, wie dieß in der Mathematik der Fall ist.

§. 203.

Man unterscheidet **Verbaldefinitionen**, **Nominaldefinitionen** und **Realdefinitionen**. Eine **Verbaldefinition** ist eine bloße Auseinanderse-

tzung des Worts. — In einer Nominaldefinition wird blos das Verhältniß des Begrifs zu andern angegeben, sie entsteht aus der Vergleichung, und enthält blos äußere Merkmale. Die Realdefinition enthält das Wesen des Begrifs, und enthält innere Merkmale. Eine Nominaldefinition ist nicht absolut hinreichend, weil ich nicht alle Verhältnisse einsehen kann; sie würde die Stelle einer Realdefinition vertreten, wenn alle diese Verhältnisse angegeben werden könnten. — Realdefinitionen sind also der höchste Grad der logischen Vollkommenheit.

Anmerkung.

Auch die Beschreibungen und Expositionen kann man in Nominal- und Realbeschreibungen, und in Nominal- und Realexpositionen eintheilen.

§. 204.

Eine Definition ist vollkommen:

1) Der Quantität nach, wenn sie weder zu eng noch zu weit, d. h. wenn sie präcis ist.

2) Der Qualität nach, wenn ihre Merkmale klar oder deutlich sind.

3) Der Relation nach, wenn die Vorstellung des Prädikats das Subjekt deutlicher macht, und man nicht einen Cirkel begeht, d. h. das zu Definirende mit in die Definition bringt.

4) Der Modalität nach, wenn die Merkmale wesentliche Stücke sind. — Freilich paßt dies letztere nur auf die Realdefinitionen, aber diese sind eigentlich auch nur vollkommen.

§. 205.

§. 205.

Der Relation nach ist eine Erkenntniß vollkommen, wenn sie wahr ist. Die Wahrheit theilt man in die logische (formale) und in die reale (materiale). Jene betrift die Uebereinstimmung der Erkenntniß unter sich und mit den Gesetzen des Denkens, sie ist die conditio sine qua non der materialen Wahrheit, und nur sie, nicht diese, ist der Gegenstand der Logik. Wir haben §. 92. bis §. 100. von ihr geredet, und dort zugleich die Gesetze des Denkens aufgestellt.

§. 206.

Ausser der Uebereinstimmung der Erkenntniß aber mit den Gesetzen des Denkens, gehört noch zur logischen Wahrheit das Uebereinstimmen der Erkenntnisse unter sich. Jemehr Folgen aus einer Erkenntniß gezogen werden, die mit ihr als dem Grunde und unter sich übereinstimmen, desto größer ist die Wahrheit der Erkenntniß.

§. 207.

Der Modalität nach ist endlich die Erkenntniß vollkommen, wenn sie Gewißheit hat. Wenn man nämlich von der Modalität einer Erkenntniß spricht, so versteht man darunter das Verhältniß, das eine Erkenntniß zum Erkenntnißvermögen hat, und hierdurch unterscheidet sie sich hinlänglich von der Wahrheit. Bei der Wahrheit frage ich, ob die Erkenntniß mit den Objekten oder unter sich, und mit den Gesetzen des Denkens übereinstimmt; hier aber ob ich meine Erkenntniß mit den Objekten und mit den Gesetzen des Denkens und mit andern Erkenntnissen für übereinstimmend halte, und wie groß der Grad dieses Fürwahrhaltens ist.

§. 208.

Ueberredung ist ein Fürwahrhalten, das lediglich auf subjektiven Gründen beruht. Ueberzeugung ist ein Fürwahrhalten, wo die objektiven Gründe sind. — Meinen heißt ein Fürwahrhalten aus Gründen, die weder objektiv noch subjektiv hinreichend sind. — Glauben ist ein Fürwahrhalten aus Gründen, die zwar nicht objektiv aber doch subjektiv hinreichend sind. — Wissen ist ein Fürwahrhalten aus Gründen, die objektiv und subjektiv hinreichend sind.

Anmerkung.

Subjektiv heißen Gründe, die aus den zufälligen Beschaffenheiten des Subjekts hergenommen sind. — Objektiv heißen Gründe, die Allgemeingültigkeit haben, und also nicht von zufälligen Beschaffenheiten des Subjekts hergenommen sind.

§. 209.

Man sieht leicht ein, daß die Grade des Fürwahrhaltens Meinen, Glauben, Wissen, mit den drei Arten der Urtheile, der Modalität nach, zusammenhängen. — Das Meinen läßt sich von allen am wenigsten mittheilen. — Der Glaube, in sofern man ein gleiches Subjekt voraussetzt, wird aber doch nicht bei allen gleiche Stärke haben. — Wissen muß allgemein mittheilbar sein, und gleiche Ueberzeugung bewirken. — Dem Meinen darf kein Glauben und Wissen; und dem Glauben kein Wissen entgegen stehen.

§. 210.

Eine Meinung ohne alle objektive Gründe

heißt eine Chimäre. — Was meiner Meinung nach wahr ist, muß wenigstens mehr Gründe für als wider sich haben. Hieraus folgt, daß wenn ich etwas meine, ich es für wahrscheinlich halte. Wahrscheinlichkeit ist nämlich ein Fürwahrhalten, das mit dem Bewußtsein verknüpft ist, daß die Gründe dafür unzureichend sind.

Man unterscheidet, die Sache ist wahrscheinlich und mein Urtheil ist wahrscheinlich; jenes heißt die reale (verisimilitudo, dies die logische Wahrscheinlichkeit (probabilitas). Die reale Wahrscheinlichkeit kann man mathematisch berechnen, dies geht aber bei der logischen nicht, weil die Gründe ungleichartig sind, und hier muß also eine reife und geübte Urtheilskraft das Verhältniß der Gründe zur Gewißheit untersuchen, und die Gründe für und wider abwägen.

§. 211.

Aus §. 207. erhellet, daß die Lehre von der Wahrscheinlichkeit gar nicht in die Logik gehört, die reale nicht, weil die Logik von allen Objekten abstrahirt, die logische nicht, weil es unmöglich ist, die Urtheilskraft durch Regeln zu leiten.

§. 212.

Urtheile, die blos ein Meinen ausdrücken, wobei ich aber mein gewisses Urtheil noch aufschiebe, heißen vorläufige Urtheile (judicia proeuia). Sie dienen zur Hevristik. — Ihre Natur ist noch nicht gehörig untersucht. Sie sind problematische Urtheile, die man zu assertorischen und apodiktischen erheben kann.

§. 213.

Die Aufschiebung des bestimmenden Urtheils (suspensio judicii) ist von doppelter Art, skeptisch oder kritisch. Diese findet statt, wenn ich durch Untersuchung noch das bestimmende Urtheil zu finden hoffe; jene, wenn ich das bestimmende Urtheil ganz aufhebe; man sollte die letztern vielmehr renunciatio judicii, Aufhebung, nicht Aufschiebung, des Urtheils nennen.

§. 214.

Von den vorläufigen Urtheilen unterscheiden sich noch die Vorurtheile. — Ein Vorurtheil ist ein falsches Urtheil, das fälschlich für wahr gehalten und zum Prinzip gemacht wird. — Sie gehören in die Dialektik oder Logik des Scheins, wo gezeigt werden muß, wie sie zu heben sind.

§. 215.

Hypothesen sind Erklärungen von etwas Wirklichen, durch etwas anders, dessen Wirklichkeit entweder nicht erwiesen werden kann, oder doch nicht erwiesen ist. — Sie sind problematische Urtheile. — Die Lehre von den Hypothesen gehört aber eigentlich nicht in die reine Logik.

§. 216.

Auf die Meinung oder Muthmaßung folgt dem Grade nach das Glauben; wenn man etwas aus subjektiv zureichenden Gründen, die aber objektiv nicht hinreichen, für wahr hält. Dem Glauben darf kein Wissen entgegen stehen. — Subjekttve Zulänglichkeit zum Fürwahrhalten heißt Ueberzeugung für mich, die objektiven hingegen Gewißheit für jedermann.

§. 217.

Die subjektiven Gründe, die das Fürwahrhalten bestimmen, sind Absichten, Zwecke, Interesse u. s. w. Beim Glauben sind diese Zwecke subjektiv hinreichend das Fürwahrhalten zu bestimmen. Die Zwecke sind nun entweder nothwendige oder zufällige, und der Glaube ist auch entweder von der Art, daß er das einzige mögliche Mittel ist den Zweck zu erreichen, oder er ist nicht von der Art. — Ist der Zweck nothwendig, und der Glaube das einzige Mittel ihn zu erreichen, so heißt der Glaube ein nothwendiger Glaube, und da nur durch die Vernunft selbst solche Zwecke und solche Mittel gegeben werden können, so heißt der Glaube auch ein **Vernunftglaube.**

Anmerkung.

Die Eintheilung des Glaubens in den moralischen, pragmatischen, historischen und doktrinalen gehört eigentlich nicht in eine reine allgemeine Logik, theils wenn man dabei auf den Inhalt, theils auf die Einschränkungen des menschlichen Erkennens Rücksicht nimmt.

§. 218.

Das Wesen der Dinge ist entweder empirisch oder rational; und dies ist wieder philosophisch oder mathematisch. Erstere beruht auf Begriffe, letztere auf Konstruktion derselben; beide sind apodiktisch, aber letztere hat nur Evidenz (Augenscheinlichkeit).

§. 219.

Dem Fürwahrhalten steht der Zweifel entgegen, d. h. ein Grund, der unsere Ueberzeugung wankend macht und unsern Beifall aufhebt. — Sie sind entweder subjektiv oder objektiv. Zweifel, die noch nicht deutlich eingesehen werden, heißen Skrupel. — In sofern Zweifel gegen eine andere Meinung hervorgebracht werden, heißen sie **Einwürfe.**

§. 220.

Soll unsere Erkenntniß aber wissenschaftlich werden, so muß sie systematisch vorgetragen werden, d. h. die Idee eines Ganzen muß die Anordnung und den Zusammenhang der Erkenntniß bestimmen. Hierzu trägt theils die Eintheilung der Begriffe, theils das Ableiten einer Erkenntniß aus der andern (die Beweise) bei.

§. 221.

Einen Begrif eintheilen, heißt die unter ihm unmittelbar enthaltenen Vorstellungen vollständig angeben. Die Sphäre des Begrifs, die eingetheilt werden soll, heißt das Divisum, die Theile selbst die **Eintheilungsglieder**. Das Merkmal, welches mir anzeigt, daß die Glieder disjunkt sind, heißt der **Eintheilungsgrund** (fundamentum divisionis).

§. 222.

Wenn eine Eintheilung richtig sein soll, so muß

1) der

1) der allgemeine Begrif der Sphäre in allen Gliedern ganz enthalten sein, also eine grössere Sphäre haben, als jedes Eintheilungsglied (Quantität).

2) Die Glieder müssen zu einem Ganzen zusammenstimmen (Qualität).

3) Sie müssen sich einander wechselseitig ausschließen, d. h. sie müssen sich widerstreitende oder widersprechende Merkmale enthalten (Relation).

4) Das Setzen eines Gliedes bestimmt das Setzen der andern als nothwendig (Modalität).

§. 223.

Alle Eintheilungen geschehen durch disjunktive Urtheile. — Da man in der allgemeinen Logik von allem Inhalt abstrahirt, so wird sie auch keine widerstreitende, sondern widersprechende Merkmale in den Eintheilungsgliedern angeben, d. h. ihre Eintheilungen werden nur zweigliedrig, Dichotomien sein.

§. 224.

Theilt man die erhaltenen Eintheilunglieder wieder ein, so nimmt man eine Unterabtheilung (subdivisio) vor, das Eingetheilte heißt alsdann das Subdivisum. Nebeneintheilungen nennt man diejenigen, wo man ein und denselben Begrif nach mehreren Eintheilungsgründen eintheilt.

Die anschauliche Darstellung der vollständigen Eintheilung einer Vorstellung mit ihren Unterabtheilungen heißt eine **Tabelle**.

§. 225.

Einen Satz **beweisen**, heißt ihn aus objektiven Gründen hinreichend darthun. — Das, woraus etwas erkannt wird, heißt ein **Grund**. — Etwas aus Gründen herleiten, heißt schliessen, also bringt man nur durch Schlüsse Beweise hervor.

§. 226.

Ein Satz, dessen Wahrheit keines Beweises bedarf, sondern dessen Wahrheit man einsieht, sobald man ihn versteht, heißt ein **Grundsatz**, weil er bei andern Erkenntnissen zum Grunde gelegt wird.

§. 227.

Die Beweise sind entweder **direkte** (ostensive) oder **indirekte** (apagogische). Bei jenen beweist man den Satz aus Einsicht der Gründe geradezu, bei diesen thut man dar, daß das Gegentheil unmöglich ist. — Die erstern haben den Vorzug, daß sie Einsicht in die Sache selbst verschaffen; die letztern sind gewöhnlich leichter zu führen, weil sie keine genaue Erkenntniß der Sache selbst erfordern, sondern weil man blos zu zeigen hat, daß aus der Annahme des Gegentheils etwas folgt, was einem als wahr anerkannten Satze widerspricht. Sie beruhen auf

das principium exclusi tertii inter duo contradictoria, und führen das Kennzeichen der Nothwendigkeit mit sich.

§. 228.

Man kann auch die Beweise nach den Quellen eintheilen, woraus ihre Gründe geschöpft sind, sie heißen Beweise a posteriori, wenn Erfahrung die Gründe hergiebt, a priori, wenn sie aus dem Erkenntnißvermögen selbst fließen. — Demonstrationen sind Beweise, deren Gründe in der reinen Anschauung dargelegt werden können.

§. 229.

Den Satz, aus welchen die Wahrheit anderer Sätze hergeleitet wird, heißt der Beweisgrund, und derjenige Beweisgrund, auf welchen alle übrigen beruhen, und der der vorzüglichste ist, heißt der Hauptgrund (nervus probandi).

§. 230.

Die Beweise bestehen entweder nur aus einem Schlusse, dann heißen sie einfach, oder aus mehreren, dann heißen sie zusammengesetzt. Man führt einen zusammengesetzten Beweis entweder durch Prosyllogismen (§. 186.), daß man zu den Gründen aufsteigt, dann heißt er regressiv, analytisch; oder durch Episyllogismen (§. 187.), daß man zu den Folgen

herabgeht, dann heißt er progressiv, synthetisch.

§. 231.

Ein Beweis ist vollkommen

1) der Quantität nach, wenn kein Beweisgrund fehlt, wenn er vollständig ist. Fehlt ein Beweisgrund, so findet sich in ihm eine Lücke, ein Sprung.

2) Der Qualität nach, wenn die Urtheile in gehöriger Ordnung folgen, wenn er regelmäßig ist.

3) Der Relation nach, wenn man nicht in dem Beweise das zu Beweisende als bewiesen voraussetzt; wenn in ihm kein Cirkel sich findet.

4) Der Modalität nach, wenn er apodiktisch ist, d. h. wenn sein letzter Grundsatz unumstößliche Gewißheit hat.

§. 232.

Endlich ist noch der Vortrag der Erkenntniß zu betrachten übrig. Die Art des Vortrags der Erkenntniß, in sofern sie auf deutlich gedachte Prinzipien der Vernunft beruht, heißt Methode (modus logicus), in sofern sie aber blos auf das Gefühl der Einheit der Darstellung beruht, also empirisch ist, Manier (modus aestheticus). Die erste gehört nur in die Logik.

§. 233.

Man theilt die Methode in die analytische und synthetische. Bei jener steigt man durch Prosyllogismen von den Resultaten zu den Gründen auf, bei dieser durch Episyllogismen von den Gründen zu den Resultaten herab.

§. 234.

Ferner ist die Methode entweder dogmatisch (behauptend) oder skeptisch. Im ersten Fall beweist sie ihre Sätze apodiktisch, im zweiten Fall zweifelt sie an der Wahrheit der vorgetragenen Sätze, sie wird kritisch genannt, wenn sie die Gründe für die vorgebrachten Behauptungen untersucht. Man muß Skepticismus und skeptische Methode, Dogmatismus und dogmatische Methode, wohl unterscheiden.

§. 235.

Man trägt scholastisch vor, wenn man streng systematisch verfährt, die Regeln der Schule befolgt, und Kunstausdrücke braucht; populär, wenn man seinen Vortrag den Begriffen des gemeinen Haufens angemessen einrichtet.

§. 236.

Endlich ist die Methode entweder akroamatisch oder erotematisch. Im ersten Fall trägt

der Lehrer allein vor; im zweiten Fall redet der zu Belehrende auch. Die erotematische Methode ist wieder entweder dialogisch (sokratisch) oder katechetisch Bei der ersten entwickelt der Lehrer die vorhandene Vorstellung, und lehrt im eigentlichen Sinn, bei der letztern untersucht er blos, ob schon vorgetragene Erkenntnisse richtig gefaßt sind.



Weitere

Weitere Auseinandersetzung
des Abrisses
einer
reinen allgemeinen Logik.

Weitere Auseinandersetzung des Abrisses einer reinen allgemeinen Logik.

Einleitung.

ad §. 1.

Wenn man den Ausdruck Logik (**Verstandeslehre**) in der weitesten Bedeutung nimmt, so versteht man darunter die Wissenschaft von den Regeln des Denkens überhaupt; wie dies auch der Name Logik (Verstandeslehre von λογος Verstand) anzeigt. Sie ist für das Denken, was die Grammatik für das Sprechen ist; und so wie der gemeine Mann die Regeln der Sprachlehre in einzelnen Fällen (in concreto) befolgt, ohne sich derselben im allgemeinen (abgesondert, in abstracto) bewußt zu sein; so wird er auch die Regeln des Denkens in einzelnen Fällen befolgen, ohne sich derselben abgesondert bewußt zu sein; es urtheilt und schließt der roheste Mensch so wie der gebildeste, aufgeklärteste Mann nach dem Gesetze des Widerspruchs, aber der erste denkt diesen Satz nicht abgesondert, so wie der letztere ihn im Bewußtsein sich vorstellt. — So wie aber eine Sprachlehre eine allgemeine und

eine besondere sein kann, nämlich entweder die Sprachen überhaupt betrachtet, Regeln für die Sprache als Sprache giebt, oder nur auf eine bestimmte Sprache, z. B. auf die deutsche, Rücksicht nimmt; so kann auch die Logik eine allgemeine und eine besondere sein; jene gibt Regeln für das Denken überhaupt, für das Denken als Denken, diese nur für das Denken über gewisse bestimmte Gegenstände, z. B. über Geschichte, Jurisprudenz u. s. w. Nicht die letztere, sondern die erste ist der Zweck dieses Werks. Wir wollen also die Regeln des Denkens überhaupt aufstellen, nicht Regeln geben, wie man über bestimmte Gegenstände nachzudenken habe. — Aber selbst diese allgemeine Logik ist noch von doppelter Art, man nimmt nämlich darin entweder gar nicht auf die subjektive Beschaffenheit des Denkenden Rücksicht, reine allgemeine Logik, oder man sieht auf die Einschränkungen des menschlichen Denkens, die uns in der Anthropologie gezeigt werden, und wendet die Regeln der reinen allgemeinen Logik darauf an, angewandte allgemeine Logik. Die letztere ist doch noch immer allgemein, weil sie auf den Unterschied der Gegenstände des Denkens nicht Rücksicht nimmt. Die reine allgemeine Logik enthält also Regeln für das Denken als Denken, diese Regeln müssen also ganz allgemein und nothwendig d. h. Gesetze sein; und diese ist nun ganz eigentlich der Vorwurf unsers Buchs. Sie heißt deshalb rein, weil sie, wie in der Folge sich ergeben wird, ihre Regeln nicht aus der Erfahrung, sondern aus dem Verstande selbst schöpft.

ad § 2.

Materie des Denkens nennen wir die Gegenstände, welche gedacht werden, die Form hingegen, dasjenige, was das Denken zum Denken macht.

macht. Man kann also sagen, die reine allgemeine Logik abstrahirt von allem Inhalt des Denkens, und beschäftigt sich blos mit der Form desselben; und auch nur unter diesen Umständen kann sie ganz allgemeine und nothwendige Regeln geben, weil sie von allem Unterschied der Objekte des Denkens abstrahirt. Denn gesetzt sie nähme auf die Gegenstände des Denkens Rücksicht, so könnte sie, da uns die Objekte des Denkens nur durch Erfahrung gegeben werden, von ihren Regeln nicht strenge Allgemeinheit und Nothwendigkeit aussagen, denn Erfahrung sagt blos, daß etwas sei, nicht aber, daß es in allen (ohne alle mögliche Ausnahme) Fällen so sei und so sein müsse.

ad § 3.

Die reine allgemeine Logik enthält also die allgemeinen und nothwendigen Regeln für den Verstandesgebrauch überhaupt (nicht unter gewissen Bedingungen), und gilt also für alle Arten der Erkenntnisse. Nur durch die Kenntniß dieser Regeln werden wir in den Stand gesetzt unsere Erkenntnisse zu prüfen, und uns vor Irrthum und Verstoß gegen sie zu sichern. Man kann sie also als Propädevtik zu allen Wissenschaften, was auch der Gegenstand derselben sein mag, ansehen, weil jeder Gegenstand, in so fern er gedacht wird, diesen Gesetzen gemäß gedacht werden muß. — Sonst trägt man die besondere Logik, d. h. die Wissenschaft der Regeln über einen bestimmten Gegenstand nachzudenken, und eine wissenschaftliche Erkenntniß von ihm zu Stande zu bringen, gewöhnlich als Propädevtik der Wissenschaft vor, zu welcher der Gegenstand gehört, dies ist aber unrecht, denn man muß den Gegenstand schon kennen, ehe man verstehen kann, wie die Erkenntnisse von ihm sich in ein

System bringen lassen, mit andern Worten, ehe man eine Methodenlehre dieser Wissenschaft angeben kann. So schickt man zum Beispiel der Jurisprudenz als Propädevtik eine Unterweisung voraus, wie man die verschiedenen Theile der Jurisprudenz zu ordnen, sie in ein System zu bringen, und wie man überhaupt Untersuchungen über Gegenstände dieser Wissenschaft anzustellen habe, da doch dies schon eine genaue Kenntniß der Jurisprudenz voraussetzt, und als Methodenlehre nachgeschickt werden muß, wenn man die gehörigen Materialien gesammlet hat, die nun in ein System gebracht werden sollen.

ad §. 4.

Critik ist eine Sammlung von Regeln zur Beurtheilung. Zu einer solchen Critik wird nicht erfordert, daß die Regeln, die sie vorträgt, demonstrirt werden können, und daß sie das Gepräge der Allgemeinheit und Nothwendigkeit an sich tragen; sie kann auch diese Regeln aus der Erfahrung schöpfen, wie dies z. B. bei der Critik der Schauspielkunst, ja selbst bei vielen Regeln der Aesthetik (Critik des Geschmacks) der Fall ist. So ist es z. B. eine Regel des Geschmacks, daß Gegenstände des Ekels durch die schöne Kunst nicht dargestellt werden können, und wir tadeln es daher, wenn uns der Künstler einen trunkenen Menschen im Erbrechen darstellt, diese Regel aber ist aus der Erfahrung geschöpft. — Da aber die Logik allgemeine und nothwendige Regeln vortragen muß, so kann sie diese nicht aus der Erfahrung schöpfen, weil diese den Erkenntnissen, die sie verschaft, nicht Allgemeinheit und Nothwendigkeit geben kann, sondern sie muß sie vielmehr aus dem Verstande, als dem Vermögen des Denkens, selbst entwickeln, sie wird also mehr als bloße Critik sein, denn sie

wird ihre Regeln aus Principien herleiten und beweisen können, d. h. sie wird den Namen einer Doctrin, einer demonstrablen Wissenschaft verdienen.

Man nennt eine Wissenschaft ein Organon, wenn man sie als die Quelle anderer Erkenntnisse anzusehen hat; so ist die Anthropologie (Lehre vom Menschen) ein Organon für die Sittenlehre, in sofern sie dieser die Leidenschaften, Affekten, Neigungen, Begierden des Menschen anzeigen, die Kennzeichen derselben angeben und darthun muß, wodurch sie gebändigt werden können; so ist die reine Mathematik ein Organon für die Mechanik, für die Feldmeßkunst, für die Baukunst u. s. w. Da die reine allgemeine Logik hingegen von allen Objekten des Denkens völlig abstrahirt, und einzig und allein die Form des Denkens betrachtet, so wird sie auch nie die Quelle von Erkenntnissen der Gegenstände selbst abgeben, d. h. kein Organon sein können. Wer also Logik studiert, um sich Materie des Denkens zu verschaffen, der irrt gewaltig: der einzige, freilich sehr wic,.ige, Nutzen, den die Logik ihm verschaft, ist, daß sie ihm die Regeln giebt, wornach er die Form seiner Erkenntnisse beurtheilen kann, daß sie ihn in den Stand setzt, zu prüfen, ob er nicht gegen ein Gesetz des Denkens angestoßen habe; sie ist ein bloßer Canon, d. i. eine Doctrin, die Principien zur Beurtheilung in sich enthält: sie beurtheilt nämlich die Form in allen unsern Erkenntnissen. — Bedient man sich der Logik, als gelange man dadurch zur Erkenntniß der Gegenstände selbst, braucht man sie, die nur Canon ist, als Organon, so wird sie Dialektik, dies Wort in der alten griechischen Bedeutung genommen, Logik des Scheins. Die Alten verstanden nämlich unter Dialektik nichts als die Kunst, Schein zu erregen, und ga-

ben denen, die diese Kunst verstanden, den Namen der Dialektiker. So war es dialektisch, wenn ein bekannter Philosoph des Alterthums an einem Tage bewies, Gerechtigkeit sei eine Tugend, und am andern, sie sei ein Laster; so ist es dialektisch, wenn man den Satz: Jede Erkenntniß hat ihren Grund, mit dem der Causalität: Alles, was geschieht, hat eine Ursach, für gleichbedeutend erklärt.

ad §. 5.

Die reine allgemeine Logik trägt die Regeln des Verstandesgebrauchs überhaupt vor, sie sieht also nicht auf den Unterschied desselben in den gemeinen und spekulativen. Man nennt den Verstandesgebrauch gemein, wenn der Verstand sich der Regeln, nach welchen er denkt, urtheilt, schließt, nicht abgesondert bewußt ist, diese Regeln nicht angeben kann, was bei dem spekulativen Verstandesgebrauche statt findet, und wodurch sich dieser eigentlich vom gemeinen unterscheidet. So wahr und richtig dieser Unterschied auch ist, so hat er doch auf den Vortrag der reinen allgemeinen Logik keinen Einfluß, weil diese von ihm ganz abstrahiren muß.

ad §. 6.

Wenn jemand eine natürliche Fertigkeit hat, die Regeln für den richtigen Verstandesgebrauch immer gehörig zu befolgen, und nicht dagegen zu verstoßen, so sagt man von ihm, er besitze eine Naturlogik (logica naturalis). Ihr entgegen steht die künstliche Logik (logica artificialis), wo die Regeln des Verstandes abgesondert und systematisch vorgetragen werden. Jene ist eine Fertigkeit, diese eine Wissenschaft; jene ist subjektiv (findet sich nur in dem denkenden Subjekte, kann wohl geübt, aber nicht erlernt werden),

diese

diese objektiv (ist ein Gegenstand der Erkenntniß, und kann als ein solcher mitgetheilt und erlernt werden). Das Denken nach einer künstlichen Logik, steht zu dem Denken bei einer natürlichen Logik in eben dem Verhältnisse, wie das Sprechen einer Sprache, das man durch Uebung erlernt hat, zu dem, was man nach Regeln weiß. Beim ersten wird man immer leichter in Gefahr sein zu irren, leicht wankend gemacht werden können, und kein Mittel haben, sich selbst von der Wahrheit zu überzeugen. — Freilich wird man auch beim Gebrauch einer künstlichen Logik sich eine solche Fertigkeit erwerben müssen, daß man sich dieser Regeln bei jedem Falle der Anwendung nicht immer ganz deutlich bewußt ist, so wie dies auch bei denen der Fall ist, die sich eine Fertigkeit in einer Sprache erworben haben, die sie grammatikalisch erlernten; aber man hat dabei doch den Vortheil, daß man bei vorkommenden schwierigen Fällen die Regeln und Prinzipien kennt, nach welchen sie zu beurtheilen sind.

Ob man nun gleich die Ausdrücke Naturlogik und künstliche Logik in dem hier festgesetzten Sinne brauchen kann, so ist doch der Ausdruck, ein natürlicher Logiker, nicht zu brauchen, weil man unter einem Logiker nur denjenigen verstehen kann, der die Regeln und Gesetze des Denkens in abstracto angeben kann.

Hierbei doch noch eine Bemerkung, die die Eintheilung der reinen allgemeinen Logik in die theoretische und praktische betrift. Theoretisch ist eine Erkenntniß, wenn blos der Gegenstand erkannt wird, praktisch, wenn sie zeigt, wie der Gegenstand hervorgebracht werden soll: so giebt es eine theoretische und praktische Jurisprudenz, eine theoretische und praktische Arzneikunde u. s. w. Nun fällt in die Augen, daß man die reine allgemeine Logik nicht in die theoretische und prak-

tische eintheilen kann, denn es ist kein Sinn mit dem Ausdruck, die Regeln des Verstandesgebrauchs hervorbringen, zu verbinden, die Gesetze für den Verstand sind durch den Verstand selbst gegeben, liegen in ihm selbst, und werden nicht erst hervorgebracht. Versteht man hingegen unter praktischer Logik eine Anweisung, wie man von den Regeln der reinen Logik Anwendung machen soll, um richtige Begriffe zu bilden, richtig zu urtheilen u. s. w., so kann diese Anweisung doch nur unter den Bedingungen des menschlichen Denkens gegeben werden, und dann gehört es in die angewandte Logik.

ad §. 7.

Sieht man bei der Logik auf den Vortrag, so theilt man sie in die populäre und scholastische Populär ist überhaupt alles das, was den Begriffen des gemeinen Haufens angemessen ist, so wird man also unter einer populären Logik diejenige zu verstehen haben, deren Vortrag so eingerichtet ist, daß selbst der gemeine Mann ihn verstehen kann. Scholastisch hingegen ist der Vortrag der Logik, wenn er streng systematisch ist, wenn in ihm Kunstausdrücke vorkommen, und wenn er der Methode der Schule angemessen ist. — Um seinen Vortrag populär machen zu können, ohne doch etwas von der Gründlichkeit aufopfern zu dürfen, muß man die Erkenntniß, die man andern mittheilen will, zuvor scholastisch einstudirt haben, denn nicht die Form allein giebt dem Vortrage einen Werth, sondern es kommt dabei auf Gründlichkeit und Genauigkeit an. Leider nennt man aber in unsern Zeiten oft populären Vortrag, was man richtiger seichtes Geschwätz nennen könnte. — Daß der Vortrag der Schule so viel in den Augen derer, die nicht Gelehrte von Profession sind,

ver=

verlohren hat, liegt wohl offenbar in dem Umstande, daß die Gelehrten den Vortrag der Schule mit in die Welt übertrugen, daß sie bei ihren Unterhaltungen selbst in freundschaftlichen Cirkeln doch immer im Ton der Schule sprachen, das Gerüste des Gebäudes immer mit darstellten, kurz Pedanten waren.

ad §. 8.

Jetzt entsteht die Frage, welche Stelle wir der reinen allgemeinen Logik unter unsern übrigen Erkenntnissen anweisen wollen? — Unsere Erkenntnisse theilen sich in zwei Haupttheile, sie sind entweder wissenschaftlich oder rhapsodistisch. Unter Wissenschaft verstehen wir ein System von Erkenntnissen. Erkenntnisse machen ein System aus, wenn sie nach der Idee eines Ganzen geordnet sind, und also nothwendige Einheit haben. In einer Wissenschaft wird also die Stelle eines jeden Satzes bestimmt sein, man wird jedesmal einen Grund angeben können, warum er in diesem und keinem andern Zusammenhange vorgetragen wird, jede darin vorkommende Erkenntniß wird mit den übrigen zusammengenommen eine Einheit ausmachen; man wird überzeugt sein, daß nichts fehlt, nichts überflüßig ist. So ist z. B. der Vortrag der Mathematik wissenschaftlich; man kann nicht willkührlich die Verbindung ändern, sondern das Ganze ist ein kunstvolles Gebäude, dessen Theile unter sich im genauesten Zusammenhange stehen. — Rhapsodistisch hingegen nennt man Erkenntnisse, die keinen nothwendigen, sondern einen zufälligen Zusammenhang haben, wo man also auch nie gewiß sein kann, daß sie vollständig sind. — Die reine allgemeine Logik nun wird unter die Wissenschaften zu zählen sein, denn ihre Erkenntnisse werden durch die Vorstellung des Verstandes selbst unter-

tereinander zur Einheit verbunden, und alle ihre Regeln werden daher Einheit eines Systems haben können.

Die Wissenschaften sind wiederum von doppelter Art, nämlich ihr Gegenstand wird entweder durch die Erfahrung (a posteriori) oder durchs Erkenntnißvermögen selbst (a priori) gegeben. Im ersten Fall heißen sie **Erfahrungswissenschaften** (z. B. positive Jurisprudenz), im zweiten **Vernunftwissenschaften**, oder auch Wissenschaften schlechthin, Wissenschaften sensu eminenti. Man sieht leicht ein, daß die reine allgemeine Logik ihre Sätze nicht aus der Erfahrung, sondern aus dem Erkenntnißvermögen (hier aus dem Verstande) selbst schöpft, sie wird also **Vernunftwissenschaft** sein.

Was von aller Erfahrung unabhängig und mit ihr gar nicht vermischt ist, heißt rein, da dies nun bei der Logik der Fall ist, so ist sie eine **reine Vernunftwissenschaft**.

Hier muß ich einen Einwurf beantworten, der mir gewiß von dem größten Theile meiner Leser gemacht werden wird. Wie ist es zu leugnen, kann man sagen, daß die Regeln des Verstandesgebrauchs aus der Erfahrung geschöpft sind! Wie will ich überhaupt meinen Verstandesgebrauch anders als durch Erfahrung erkennen, und wenn dies richtig ist, so kann mir ja auch nur Erfahrung sagen, welches die Regeln sind, die mein Verstand bei seinen Funktionen befolgt. — Dieser Einwurf läßt sich aber leicht beantworten, weil er blos auf ein Mißverständniß beruht.

Ganz verschieden ist die Frage, wodurch erkenne ich die Gesetze, nach welchen mein Verstand denkt; von der, worin sind diese Gesetze des Verstandes gegründet? Die Gesetze, die der Verstand beim Denken befolgt, werden freilich durch Erfahrung bei mir ins Bewußtsein gebracht,

bracht, aber Erfahrung ist deshalb nicht die Quelle derselben, woraus ich sie schöpfe. Ich kann freilich aus den wirklichen Verbindungen, die der Verstand vornimmt, die Gesetze entdecken, die er dabei befolgt, aber die Gesetze selbst werden mir doch eigentlich durch ihn selbst gegeben; dies erhellet aus dem wichtigen Umstande, daß den Regeln der Logik strenge Allgemeinheit und Nothwendigkeit anhängt, die schlechterdings Erfahrung den Erkenntnissen, die aus ihr entspringen, nicht geben kann. So ist es z. B. eine Regel der Logik, daß man keinem Gegenstande ein Merkmal beilegen kann, das ihm widerspricht; diese Regel aber führt offenbar die strengste Allgemeinheit und Nothwendigkeit bei sich. Man sagt nicht, daß man bis jetzt mit keinem Gegenstande kein ihm widersprechendes Merkmal habe verbinden können, sondern daß dies überhaupt für alle Fälle ohne Ausnahme unmöglich sei. — Da also nicht Erfahrung die Quelle der logischen Regeln sein kann, so müssen diese im Verstande selbst gegründet sein.

Philosophie überhaupt ist die Vernunftwissenschaft aus Begriffen. Man setzt nach dieser Erklärung die Philosophie den historischen Erkenntnissen entgegen, wo der Gegenstand durch Erfahrung gegeben wird. Als Wissenschaft unterscheidet sie sich von den rhapsodistischen Erkenntnissen, und als Vernunftwissenschaft muß sie allgemeine und nothwendige Sätze haben. Was aber den Zusatz aus Begriffen betrift, so ist er blos da, um die Philosophie von der Mathematik zu unterscheiden, die so wie die Philosophie eine Vernunftwissenschaft ist, aber ihre Begriffe unmittelbar (in der reinen Anschauung) darstellt, wie K a n t sich ausdrückt, construirt.— Die Philosophie ist nun entweder formal oder material, jene hat es mit der Form der Erkennt-

niß,

niß, diese mit wirklichen Gegenständen zu thun. Die reine allgemeine Logik nun kann also auch den Namen der **reinen formalen Philosophie** führen.

ad §. 9.

Die reine allgemeine Logik zerfällt in zwei Haupttheile; der erste enthält die Darstellung der Regeln des Verstandesgebrauchs, und wird durch Auflösung der Handlungen des Verstandes hervorgebracht, woher sie auch den Namen der Analytik erhält. Der zweite Theil soll zur Aufdeckung des Scheins dienen, der da entsteht, wenn man die Logik als ein Organon braucht; und erhält den Namen der Dialektik. Wir werden nur die erstere abhandeln. Die Analytik selbst zerfällt wiederum in zwei Theile, in die Elementarlehre und in die Methodenlehre. Jene giebt die Regeln für den Verstandesgebrauch überhaupt an, ist ein Canon des Verstandesgebrauchs in Ansehung des Denkens überhaupt; diese aber so fern der Verstand den Zweck, den er sich bei allen Erkenntnissen vorsetzt, nämlich eine Wissenschaft davon zu Stande zu bringen, erreichen will.

Was den Nutzen der Logik betrift, so glaube ich, daß es Zeitverschwendung wäre, darüber weitläuftig zu sein. Sie ist zur Sicherheit unserer Erkenntnisse und zur Prüfung derselben unentbehrlich, eben so unentbehrlich als das Studium der Sprachlehre zum richtigen und sichern Sprechen.

Der Vortrag der reinen allgemeinen Logik muß vollkommen systematisch sein, denn sonst verdient sie nicht den Namen einer Wissenschaft, es muß in ihr dargethan werden, daß der Gegenstand vollkommen erschöpft ist, und daß jeder darin vorkommende Satz an seinem gehörigen Orte

stehe;

stehe; ferner müssen die darin geführten Beweise vollkommene Gewißheit haben, apodiktisch sein, deshalb, weil ihr Gegenstand durchs Erkenntnißvermögen selbst gegeben wird. — Ob man nun gleich die Regeln der Logik nicht aus der Erfahrung darthun kann, so wird man doch die Beispiele zur Erläuterung derselben aus der Erfahrung entlehnen, ja man wird sie sogar nur aus der Erfahrung, und nicht aus den Wissenschaften hernehmen müssen, weil in letztern sich schon ein künstlicher Gebrauch des Verstandes findet. Es ist daher unverantwortlich, wenn man in neuern Zeiten diese so trefliche Wissenschaft dadurch verdarb, daß man Lesebücher der Logik für Kinder und Frauenzimmer verfertigte; sie verliert allen Werth, ja hört so ganz auf Wissenschaft zu sein, wenn man ihren Beweisen die Strenge und dem Vortrage derselben das systematische nimmt. Mag man immerhin Kindern und Damen einige Regeln für den richtigen Gebrauch des Verstandes geben, nur Logik sollte man so eine Rhapsodie nicht nennen; so wie man einige mathematische Spielereien, rhapsodistisch für Kinder und Damen zusammengebracht, nicht Mathematik nennen kann. Wer eine systematische Logik nicht studiren kann, muß keine Logik studiren, und nicht vorgeben, er habe sie inne, wenn er einige Regeln derselben ohne Beweise mit dem Gedächtnisse gefaßt hat. Dieß macht nur seichte Köpfe, die sich einbilden, viel zu wissen, und doch im Ganzen nichts gründliches gelernet haben.

Ich will, ehe ich diese Einleitung in die Logik schließe, nur noch ganz kurz etwas von der Geschichte dieser Wissenschaft anführen. Wer zuerst die Regeln des Verstandesgebrauchs systematisch vorgetragen hat, weiß man nicht. Aristoteles nennt, wie Diogenes Laertius lib. 9. segm. 25. und Sextus Empiricus adversus mathematicos

lib.

lib. 7. bezeugen, Zeno den Eleaten als den ersten Lehrer einer Logik, die aber mehr Dialektik war, d. h. in unnützen Spitzfündigkeiten bestand. Aristoteles lieferte zuerst in seinem Organon eine ziemlich vollständige Logik, ob er gleich den Namen Logik selbst nicht brauchte; er war es, der ihr zuerst die Gestalt einer Disciplin gab. Im zweiten Jahrhundert nach Christi Geburt commentirten der Arzt Galen und Alexander von Aphrodisias (oder wie andere wollen Alexander Aegäus) über das Organon des Aristoteles, und im dritten Jahrhundert fügte Porphyrius eine Isagoge (Einleitung) in die Categorien zum Organon des Aristoteles hinzu. Der Consul zu Rom, Severinus Boethius, vermehrte das Organon des Aristoteles mit der Lehre von den bedingten Schlüssen. — Die Scholastiker im eilften Jahrhundert und weiter herab waren nur elende Commentatoren des Aristoteles. — In neuern Zeiten mischte man Metaphysik, Moral, Anthropologie, Exegetik, und wer weiß was für heterogene Dinge, in die Logik, wodurch zwar der Umfang vergrößert, aber der innere Anbau gehindert wurde. Unter den neuern verdienen Descartes (geboren 1596, gestorben in Schweden 1650) wegen seiner institutiones dialecticas, Malebranche (geboren 1638, gestorben 1715) wegen seiner recherche de la verité, und Locke (geboren 1632, gestorben 1704) wegen seines essay upon human understanding, und Wolf wegen seiner philosophia rationalis siue Logica genannt zu werden.

Abhand-

Abhandlung der reinen allgemeinen Logik.

Erster Theil, welcher die Elementarlehre enthält.

ad §. 10. und 11.

Wir verstehen unter Gemüth dasjenige in uns, was denkt, empfindet und will, und lassen uns in keine Untersuchung ein, ob dieses denkende, empfindende und wollende eine für sich bestehende, vom Körper verschiedene Substanz, oder ob sie blos eine demselben anhängende Eigenschaft ist: eine Untersuchung, in die wir uns einlassen müßten, wenn wir uns des Ausdrucks Seele bedient hätten, der da behauptet, daß das in uns denkende, empfindende und wollende eine vom Körper verschiedene Substanz sei. —

Alle Veränderungen unseres Gemüths lassen sich am Ende auf Vorstellungen zurückführen: ein allgemeiner Titel, unter dem sie alle stehen müssen, denn was wir uns nicht vorstellen, ist für uns nichts. Vorstellungen haben setzt ein Vermögen der Vorstellungen voraus, unter Vermögen verstehen wir nämlich den Grund der Möglichkeit einer Sache (wodurch wir es von der Kraft, als dem Grunde der Wirklichkeit einer Sache, unterscheiden). Wir haben also ein Vorstellungsvermögen. Bei einer jeden Vorstellung lassen sich drei Stücke im Bewußtsein unterscheiden, das Vorstellende, (Subjekt der Vorstellung), das Vorgestellte (Objekt, Gegenstand der Vorstellung) und die Vorstellung selbst. Ich stelle mir jetzt den großen König vor, so bin ich das Subjekt der Vorstellung, das Vorstellen-

de, der große König das Objekt der Vorstellung, das Vorgestellte, und von beiden unterscheide ich noch die Vorstellung des großen Königs selbst. Wir lassen uns hier nicht auf die Frage ein, ob das Objekt wirklich etwas von mir und meiner Vorstellung verschiedenes, oder nicht vielmehr selbst wieder Vorstellung sei, welches leztere die Idealisten behaupten, eine Frage, deren Beantwortung eigentlich in die Metaphysik gehört, und die auch auf unsern gegenwärtigen Zweck gar keinen Einfluß hat; uns genügt es anzumerken, was niemand leugnen wird, daß wir die drei genannten Stücke, Subjekt und Objekt der Vorstellung, und die Vorstellung selbst im Bewußtsein unterscheiden. Nun können wir uns von unsern Vorstellungen eine dreifache Beziehung denken, wir beziehen sie entweder aufs Objekt (den vorgestellten Gegenstand), oder aufs Subjekt (den Vorstellenden), oder wir erkennen, daß eine Vorstellung blos noch in uns sich findet, und suchen ihr ein Objekt zu geben. Eine Vorstellung auf ein Objekt beziehen, heißt erkennen, auf sein Subjekt beziehen, Gefühl haben, und einer subjektiven Vorstellung objektive Realität zu geben suchen, heißt begehren. Diese drei besondere Aeußerungen des Vorstellungsvermögens erhalten jedes seinen besondern Namen, und so entspringt **Erkenntnißvermögen, Gefühl der Lust und Unlust und Begehrungsvermögen.** Ob nun aber gleich jedes dieser drei Vermögen seine eigenen Geseze hat, die sich nicht wieder unter ein höheres, ihnen allgemein zukommendes, bringen lassen, so muß man sie sich doch nicht als drei für sich bestehende Dinge im Gemüth denken; der Ausdruck Vermögen zeigt schon an, daß hier blos von Relationen die Rede ist, alle drei sind Eigenschaften des Gemüths, das nur nach verschiedenen Verhältnissen verschiedene

Na-

Namen erhält, eben dasselbe Gemüth, was erkennt, fühlt und begehrt auch. — Diese Trennung ist blos ein Behelf für unsere Spekulationen, um die Gesetze einer jeden Art der Aeußerungen der Veränderungen unseres Gemüths zu finden.

Weil ich aber fürchten muß, daß die gegebenen Erklärungen von erkennen, Gefühl haben und begehren, nicht allen meinen Lesern sogleich deutlich sein möchten, so will ich zur Erläuterung derselben noch Beispiele hinzufügen. Gesetzt ich finde mich in einem Concert, und höre zum erstenmal den Ton der Harmonika, untersuche woher der Ton kömmt, betrachte die Stärke der sich drehenden Gläser, untersuche die Schwingungen des Glases u. s. w., so beziehe ich meine Vorstellung auf einen Gegenstand, d. h. ich habe eine Erkenntniß der Harmonika. — Wenn ich hingegen gar nicht auf das Objekt Rücksicht nehme, von welchem der Ton herrührt, allein auf mich sehe, ob dieser Ton mich in den Zustand der Lust oder Unlust versetzt, mir Behagen oder Mißbehagen verursacht, so betrachte ich diese Vorstellungen allein in Beziehung auf mich als das vorstellende Subjekt, ich fühle. Gesetzt nun endlich, ich stelle mir den Besitz der Harmonika vor, das Vergnügen, was ich haben werde, wenn ich sie spielen kann, und diese Vorstellung die bis dahin noch subjektiv ist, treibt mich an, ihr objektive Realität zu geben, so begehre ich.

Nur noch eine Schwierigkeit kann hier dem Leser aufstoßen: es scheint nämlich, als wäre noch ein vierter Fall möglich, daß man nämlich eine objektive Vorstellung subjektiv zu machen suchen könnte, und daß durch diese Beziehung zu den drei obengenannten Vermögen noch ein viertes hinzu kommen würde; allein wenn man über diesen Satz nachdenkt, so findet man, daß er

keinen Sinn enthält, weil eine jede Vorstellung schlechterdings subjektiv sein muß.

Wir haben es hier nun blos mit dem Erkenntnißvermögen zu thun, das wir also jezt etwas genauer zergliedern wollen.

Unser Erkenntnißvermögen zerfällt in zwei Theile, es liefert uns nämlich entweder unmittelbare, oder mittelbare Vorstellungen. Eine Vorstellung heißt unmittelbar, wenn sie nicht erst vermittelst einer andern auf einen Gegenstand bezogen wird, mittelbar hingegen, wenn man sie nur vermittelst einer andern Vorstellung auf einen Gegenstand beziehen kann. So habe ich z. B., wenn ich das Opernhaus in Berlin ansehe, oder wenn ich den Ton der Harmonika höre, oder eine Rose rieche, unmittelbare Vorstellungen, ich beziehe die erhaltene Vorstellungen sogleich aufs Objekt; nehme ich aber die Vorstellung **Mensch**, so sehe ich, sie ist eine mittelbare Vorstellung, die ich erst auf die unmittelbaren Vorstellungen Cajus, Titus, Livius u. s. w. und so auf Objekte beziehen kann. Die unmittelbaren Vorstellungen heißen Anschauungen, die mittelbaren Begriffe. Bei dem Worte Anschauungen will ich nur noch anmerken, daß man ihn nicht blos auf die unmittelbaren Vorstellungen, die wir vermittelst des Gesichts erhalten, einschränken müsse. — Die Anschauungen unterscheiden sich dadurch von den Begriffen, daß jene nur auf einen einzelnen, durchaus bestimmten Gegenstand bezogen werden können, einzelne Vorstellungen sind, da hingegen jene auf mehrere einzelne Vorstellungen passen, mehrere einzelne Vorstellungen unter sich begreifen. Die Anschauung, die ich vom Opernhause in Berlin habe, paßt nur auf diesen und auf keinen andern Gegenstand, und die Vorstellung, die ich von ihm habe, ist durchaus bestimmt; nehme ich hingegen den

Begriff Mensch, so paßt er eben so gut auf Cajus, als auf Titus und Livius. — Wir Menschen können nun auf keine andere Art Anschauungen von Gegenständen bekommen, als daß sie uns afficiren, Eindrücke auf uns machen, dies Vermögen Eindrücke zu erhalten, und dadurch unmittelbare Vorstellungen von Gegenständen zu bekommen, nennen wir Sinnlichkeit *). Das Vermögen der Begriffe nennen wir Verstand in weiterer Bedeutung. Sinnlichkeit ist leidend, in so fern sie Eindrücke empfängt, und setzt also Empfänglichkeit für Eindrücke voraus, der Verstand hingegen ist das nicht sinnliche, selbstthätige Erkenntnißvermögen, Spontaneität; er bringt von selbst Vorstellungen hervor; die Sinnlichkeit schaut an, der Verstand denkt. Zwar hat die Einbildungskraft die, in sofern sie ebenfalls unmittelbare Vorstellungen liefert, zur Sinnlichkeit gehört, auch Thätigkeit, aber diese Thätigkeit ist doch keine Selbstthätigkeit (Spontaneität), weil sie an die Gesetze der Sinnlichkeit gebunden ist, wohl unmittelbare Vorstellungen zusammensetzen, aber keine neuen hervorbringen kann, die ihr nicht zuvor durch den Sinn gegeben wären. — Unser Verstand ist nun nicht intuitiv, d. h. er liefert uns nicht unmittelbare Vorstellungen, sondern er ist discursiv, d. h. er zieht von gege-

*) Man braucht den Ausdruck Sinnlichkeit in einer dreifachen Bedeutung, 1) in Bezug auf das Erkenntnißvermögen, so wird es in der oben angeführten Bedeutung genommen; 2) in Bezug auf das Gefühl der Lust und Unlust, sinnliche Gefühle, die von körperlichen Eindrücken herrühren, und man setzt sie sodann den Gefühlen, die durch Schönheit und durch Verstandesvorstellungen gewirkt werden, entgegen; 3) in Bezug auf das Begehrungsvermögen, und versteht darunter die Willkühr, die durch die Existenz äußerer Gegenstände (durch Glückseligkeit) bestimmt wird.

benen Anschauungen Merkmale ab, verbindet diese zusammen in eine Einheit des Bewußtseins, und liefert so Begriffe, oder er verbindet Begriffe zu Urtheilen, Urtheile zu Schlüssen. — Denken überhaupt heißt also diejenige Handlung des Gemüths (des Verstandes), wodurch Mannigfaltiges in eine Einheit des Bewußtseins verbunden wird. — Wir haben es uns also zum Zweck vorgesetzt, die Gesetze, nach welchen der Verstand Mannigfaltiges in eine Einheit des Bewußtseins verbindet, aufzusuchen. — Man kann also auch sagen, die Logik sei die **Vernunftwissenschaft von den Gesetzen des Verstandes.**

Ehe wir aber diese Aufsuchung der Gesetze des Verstandes selbst vornehmen, müssen wir zuerst untersuchen, ob es wirklich Gesetze des Verstandes, d. h. allgemeine und nothwendige Regeln gebe, nach welchen der Verstand handelt; damit wir nicht Gefahr laufen, zu suchen, wo nichts zu finden ist, und Mühe und Arbeit verlieren. Es läßt sich freilich hier ein Beweis aus der Natur des Denkens und Erkennens führen, daß der Verstand schlechterdings nach allgemeinen und nothwendigen Regeln handeln müsse, allein er erfordert zu viel Anstrengung und auch zu viel Vorerkenntnisse, als daß ich voraus setzen könnte, er werde für jeden meiner Leser sein; ich will daher lieber den kürzern Weg einschlagen, und eine solche nothwendige Regel aufstellen, wo niemand ableugnen kann, daß sie **Gesetz** sei. Offenbar ist es eine Regel, nach welcher der Verstand verknüpft: Keinem Gegenstand kömmt ein ihm (dem Gegenstande) widersprechendes Merkmal zu, diese Regel aber ist so allgemein, daß wir auch die Möglichkeit einer Ausnahme nicht einmal denken können. Es giebt also Gesetze des Verstandes.

ad §. 12.

Die Vorstellungen, die der Verstand liefert, sind von dreifacher Art, Begriffe, Urtheile und Schlüsse. Ein Begrif steht einer einzelnen Vorstellung entgegen, sie ist die Vorstellung, die mehrere andere Vorstellungen unter sich begreift. So ist die Vorstellung Mensch ein Begrif, denn sie begreift die weißen, schwarzen, gelben und kupferfarbnen Menschen unter sich. — Giebt man das Verhältniß mehrerer Begriffe oder eines Begrif und einer Anschauung zur Einheit des Bewußtseins an, so entsteht ein Urtheil. Wenn ich z. B. sage, alle Menschen sind sterblich, so gebe ich an, daß die Begriffe Mensch und Sterblich sich in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen lassen; oder wenn ich sage, Cajus ist kein Gelehrter, so sage ich, die Anschauung Cajus und der Begrif Gelehrter lassen sich nicht in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen. Verbindet man endlich mehrere Urtheile zu einem, oder leitet aus gegebenen Urtheilen andere her, so entsteht ein Schluß. So ist folgendes ein Schluß: Alle Menschen sind sterblich, Cajus ist ein Mensch, also ist Cajus sterblich, weil das Urtheil, Cajus ist sterblich, aus den beiden andern: Alle Menschen sind sterblich, Cajus ist ein Mensch, hergeleitet worden ist; oder wenn ich aus dem Urtheile, alle Menschen sind sterblich, das Urtheil herleite, daß einige Menschen sterblich sind, so habe ich ebenfalls geschlossen.

ad §. 13.

Man kann nun das Vermögen der mittelbaren Vorstellungen oder den Verstand in weiterer Bedeutung eintheilen, in den Verstand (in engerer Bedeutung), in die Urtheilskraft und in die **Vernunft.** **Verstand** in engerer Bedeutung ist

das Vermögen, das Besondere im Allgemeinen darzustellen; so ist der Verstand thätig, wenn er aus den besondern Vorstellungen, Cajus, Titus, Livius, den Begrif Mensch bildet. Die Urtheilskraft ist das Vermögen, das Besondere unter das Allgemeine zu subsumiren; so ist z. B. die Urtheilskraft thätig, indem sie in dem Schlusse: Alle Menschen sind sterblich, Cajus ist ein Mensch, also ist Cajus sterblich, durch das Urtheil, Cajus ist ein Mensch, das Besondere den Cajus, unter das Allgemeine Mensch bringt. Vernunft endlich ist das Vermögen, das Besondere aus dem Allgemeinen herzuleiten, oder mit andern Worten, das Besondere im Allgemeinen zu erkennen; so ist die Vernunft thätig, wenn sie den besondern Satz: Cajus ist sterblich, in dem allgemeinen Satz: Alle Menschen sind sterblich, erkennt und daraus herleitet.

§. 14. und 15. sind an sich leicht verständlich. Jener warnt blos vor dem Irrthum, nicht zu glauben, als handle der Verstand blos beim Bilden der Begriffe, die Urtheilskraft beim Bilden der Urtheile, und die Vernunft beim Bilden der Schlüsse. Man muß überhaupt die Vermögen des Gemüths bei den Operationen nicht so abgesondert sich vorstellen, wie der Philosoph sie trennt, wenn er das Eigenthümliche eines jeden auffinden will. — Dieser (§. 15.) giebt blos die Eintheilung der Elementarlehre an die Hand, die keine Schwierigkeiten hat.

Der Elementarlehre der Logik

Erstes Kapitel,

welches

die Lehre von den Begriffen enthält.

ad §. 16. und 17.

Anschauung ist die unmittelbare Vorstellung eines Gegenstandes, Begrif die mittelbare; man kann Begriffe nur vermittelst der Anschauungen auf Gegenstände beziehen. Hieraus folgt freilich noch nicht, daß jeder Begrif vermittelst einer Anschauung auf einen Gegenstand bezogen werden kann, denn es giebt Begriffe, die keinen Gegenstand haben, auf den sie bezogen werden können, Begriffe ohne Inhalt, leere Begriffe; wir behaupten blos, daß wenn ein Begrif auf einen Gegenstand bezogen werden kann, dies nicht unmittelbar, sondern erst mittelbar, vermittelst der Anschauung, geschehen müsse. Ein Begrif begreift also mehrere Anschauungen unter sich (nicht in sich), oder kann sie wenigstens unter sich begreifen, er ist also die Vorstellung von einer Vorstellung des Objekts; denn selbst bei den leeren Begriffen täuscht man sich, und hält sie nur in sofern für Begriffe, als man glaubt, daß sie andere Vorstellungen unter sich enthalten, auf die sie bezogen werden können. — Auch kann man einen Begrif durch die Einheit erklären, durch welche Mannigfaltiges als verbunden vorgestellt wird. Der Begrif Mensch ist die Einheit, durch welche wir die Vorstellungen Cajus, Titus, Livius als verbunden denken.

ad §. 18.

Dieser § zeichnet den systematischen Gang vor, den wir bei Abhandlung der Logik selbst zu nehmen haben, um die Gegenstände zu erschöpfen. Wir setzen nämlich voraus, was eigentlich in der Critik der reinen Vernunft bewiesen wird, daß man alles, was sich über einen jeden Gegenstand frei von aller Erfahrung sagen läßt, vollkommen erschöpfe, wenn man die Quantität, Qualität, Relation und Modalität desselben untersucht; einen Satz, der dadurch einigermaßen deutlich werden kann, wenn man bedenkt, daß alles, was sich über einen Gegenstand sagen läßt, in Urtheile gebracht werden muß, daß wenn ich, wie weiterhin bewiesen wird, ein Urtheil blos seiner Form nach betrachte, ich auf die vier genannte Stücke zu sehen habe, und so werden wir denn auch hier, da wir bei der reinen allgemeinen Logik von aller Erfahrung abstrahiren, auch bei jedem Gegenstand auf diese vier Stücke zu sehen haben.

Was den Ausdruck Modalität betrift, so bezeichnet er das Verhältniß einer Vorstellung zum Erkenntnißvermögen, ob diese Vorstellung blos möglich, oder wirklich, oder nothwendig ist. Von der Revolution in Frankreich war die Vorstellung derselben blos möglich, jetzt ist sie wirklich.

Der Lehre von den Begriffen

Erste Abtheilung.

Von der Quantität der Begriffe.

ad §. 19.

Eine jede Quantität ist von doppelter Art, Quantität des Umfangs oder des Inhalts, extensive

tensive oder intensive Quantität; es wird also auch die Quantität der Begriffe doppelt sein müssen, die Quantität des Umfangs eines Begrifs, und die Quantität des Inhalts desselben. Bei jener untersucht man, wie viel Vorstellungen ein Begrif unter sich, bei diesen, wie viel er in sich enthält. Es wird also die Abtheilung von der Quantität der Begriffe in zwei Abschnitte zerfallen, wovon der eine den Umfang, der andere den Inhalt betrift.

ad §. 20.

Ehe wir aber die Quantität der Begriffe selbst abhandeln, muß zuvörderst eine Hülfsvorstellung erläutert werden, dies ist die Vorstellung Merkmal. Ein Merkmal ist eine Theilvorstellung, die ein Erkenntnißgrund der ganzen Vorstellung ist. Nicht jede Theilvorstellung ist ein Merkmal, nur dann, wenn sie dazu dient, die Vorstellung selbst von andern zu unterscheiden, erhält sie diesen Namen, wo die Bezeichnung in unserer Sprache sehr ausdrückend und angemessen ist. So ist z. B. Vernunft ein Merkmal des Menschen, d. h. eine Theilvorstellung von Mensch (worunter ich ein Thier mit Vernunft verstehe), die aber zugleich dazu dient, den Begrif Mensch von den übrigen Begriffen abzusondern.

Ein Begrif enthält nun Vorstellungen unter sich, wenn er in ihnen als Merkmal angetroffen wird; in sich, wenn sie in ihm als Merkmal angetroffen werden. Der Begrif Mensch enthält die weißen, schwarzen, gelben und kupferfarbnen unter sich, denn alle haben das Merkmal Mensch in sich; ferner enthält der Begrif Philosoph die Vorstellungen Kant, Aristoteles, Plato, Epikur u. s. w. unter sich, denn bei allen diesen findet sich die Vorstellung Philosoph als Merkmal. Der Begrif Mensch hingegen enthält die Vorstellungen

Vernunft und Thier in sich, weil sie in ihm als Merkmal angetroffen werden.

Die Vorstellungen, die ein Begrif unter sich begreift, bestimmen seinen Umfang (extensio), die er in sich faßt, seinen Inhalt (intensio). Je mehr Vorstellungen (Anschauungen oder Begriffe) ein Begrif unter sich begreift, desto größer ist sein Umfang, je mehr er in sich faßt, desto größer ist sein Inhalt.

I. Quantität des Umfangs der Begriffe.

ad §. 21. und 22.

Man theilte in den gewöhnlichen Logiken die Begriffe ihrem Umfange nach in einzelne, besondere und allgemeine, eine Eintheilung, die bei genauerer Untersuchung nicht Stich hält; denn erstlich giebt es keine einzelnen Begriffe; ein einzelner Begrif kann nur derjenige sein, der sich auf einen einzigen Gegenstand, d. h. auf eine einzige Anschauung bezieht. Nun ist aber ein Begrif eines Objekts jederzeit diskursiv, d. h. es werden aus einer gegebenen Anschauung Merkmale abgezogen und zusammen in eine Einheit des Bewußtseins verbunden; aber eben hieraus folgt, daß ein Begrif stets weniger Merkmale enthalten muß, als die Anschauung, von der er abgezogen worden ist, denn diese ist ganz durchgängig bestimmt, und hat also unendlich viel Merkmale. So viel Merkmale also auch immer ein Begrif enthalten mag, so wird er doch immer auf mehr als eine Anschauung passen müssen, weil man nicht bis ins Unendliche Merkmale verbinden kann. Es ist daher unmöglich, daß ein Begrif ein einzelner sei, schlechterdings auf einen und keinen andern Gegenstand passen könne. Die eigenthümlichen Namen (nomina propria) beweisen nichts gegen diese Behauptung, weil

sie

sie nicht Begriffe, sondern nur Bezeichnungen von Anschauungen sind. Zweitens fällt der Unterschied weg, der zwischen besondern und allgemeinen Begriffen gemacht worden ist. — Man nennt die Vorstellungen, die ein Begrif unter sich begreift, die Sphäre desselben. Man denkt sich die Sphäre gleichsam als ein Ganzes, wovon jede darin enthaltene Vorstellung als ein Theil angesehen wird. Nun begreift aber jeder Begrif alle Theile der Sphäre, die er bezeichnet, unter sich; folglich giebt es keine besondern Begriffe, sondern alle Begriffe sind allgemein.

ad §. 23.

Da alle Begriffe als solche in so fern einerlei Quantität des Umfangs haben, daß sie allgemein sind, d. h. alle Theile der durch sie bezeichneten Sphäre unter sich begreifen, so wird der Unterschied der Quantität der Begriffe nur dann gefunden werden, wenn man die Begriffe ihrer Sphäre nach untereinander vergleicht, wo denn demjenigen Begrif, der eine größere Sphäre hat, ein größerer Umfang beigelegt werden muß. — Ein Begrif, der einen andern unter sich begreift, wird in Beziehung auf diesen ein höherer, und dieser in Beziehung auf jenen ein niederer genannt. Der Begrif Thier begreift den Begrif Vogel unter sich. Ein Begrif aber ist unter dem andern entweder unmittelbar oder mittelbar enthalten. Unmittelbar ist Vogel unter Thier enthalten. Mittelbar Raubvogel. Ein Begrif, der mittelbar unter einem andern enthalten ist, wird vermittelst eines unmittelbar untergeordneten Begrifs, unter dem er enthalten ist, erst dem andern untergeordnet. In dem gegebenen Falle Raubvogel durch Vogel. Nun fällt in die Augen, daß der höhere Begrif von einem größern Umfange sein müsse, als der niedere, weil der niedere

Be-

Begrif nur einen Theil der Sphäre des höhern Begrifs einnimmt, und wenn also zwar alle die Vorstellungen, die unter dem niedern Begrif enthalten sind, auch unter dem höhern enthalten sein müssen, so werden doch umgekehrt unter dem höhern Begrif mehrere Vorstellungen stehen, die unter dem niedern Begrif nicht enthalten sind. So steht in dem gegebenen Beispiel die ganze Sphäre des Begrifs Vogel unter dem Begrif Thier, und macht einen Theil seiner Sphäre aus, aber die Sphäre des Begrifs Thier ist größer, denn darunter stehen noch Fische, Insekten, vierfüßige Thiere u. s. w.

Der höhere Begrif ist allemal in dem niedern als Merkmal enthalten; denn der niedere Begrif steht ganz unter dem höhern, und hat blos noch einige Merkmale mehr erhalten. Der Begrif Thier ist in dem Begrif Vogel ganz enthalten. Man wird also einen Begrif niedriger machen können, wenn man Merkmale hinzusetzt, und je mehr man hinzuthut, desto enger wird seine Sphäre werden. Da aber eine Anschauung nur einzeln ist, nur auf einen Gegenstand sich bezieht, diese aber eine unendliche Anzahl von Merkmalen enthält, so wird nie ein Begrif der absolut niedrigste sein können, weil es immer noch möglich sein wird, Merkmale hinzu zu thun, und die Sphäre des Begrifs zu verengen. — Ich setze zu dem Begrif Thier Merkmale hinzu und erhalte den Begrif Vogel, aus diesem durch Hinzusetzung von Merkmalen Raubvogel, aus diesem Adler, aus diesem Steinadler, und so kann ich das bis ins Unendliche fortsetzen. Freilich wird es zuweilen scheinen, als hätte ich nun schon alle Merkmale angegeben, wodurch ein Begrif allein auf Einen Gegenstand paßt, allein ich habe alsdann gewiß die noch fehlenden Merkmale nicht entdeckt, und es kann ein anderer dem

gegebenen Begriffe, doch noch eine andere Anschauung unterlegen, die von derjenigen verschieden ist, die ich ihm unterlege. Ein Begrif ist der absolut höchste, der unter keinem andern steht, in dem also kein anderer als Merkmal enthalten ist, d. h. der überhaupt weiter keine Merkmale enthält. Dies ist der Begrif eines Gegenstandes.

ad §. 24.

Ein höherer Begrif heißt **Gattung**, ein niederer Art. Der Begrif Thier ist Gattung, der Begrif Vogel Art. Die höchste Gattung ist diejenige, die keine Art einer andern Gattung ist. Es kann nun eine Gattung entweder absolut oder relativ die höchste sein. — Absolut ist sie die höchste, wenn alle möglichen Begriffe unter sie stehen müssen, und es überhaupt keinen Begrif giebt, dem sie untergeordnet wäre. Relativ ist eine Gattung die höchste, wenn unter einer bestimmten Art von Begriffen ein Begrif der höchste ist. — Die absolut höchste Gattung ist Gegenstand. — Eine relativ höchste Gattung ist z. B. der Begrif eines Mineralreichs, in Rücksicht auf unorganisirte Körper. Die Art ist die niedrigste, die nicht wieder als Gattung, in Rücksicht auf eine noch unter ihr enthaltene Art, angesehen werden kann. Aus dem obigen aber erhellet, daß wenn gleich in der Natur es doch im Denken keine Art giebt, die die absolut niedrigste genannt werden könnte, weil sich immer noch Merkmale zu einem gegebenen Begrif werden hinzu thun lassen, wodurch ihm eine Art verschaft wird.

ad §. 25.

Der im §. angegebene Unterschied zwischen einem weitern und engern Begrif ist leicht faßlich.

lich. Thier ist ein weiterer, Vogel ein engerer Begrif. Ich will hierbei blos noch anmerken, daß wenn man die Begriffe in Rücksicht ihres Umfangs vergleichen will, so kann man dies nur bei einander untergeordneten Begriffen thun, weil sich bei den Begriffen selbst nicht bestimmen läßt, wie viel einzelne Vorstellungen unter jedem gedacht werden können (nicht enthalten sind, denn die Logik handelt nur von der Möglichkeit der unter einem Begrif enthaltenen Vorstellungen, bekümmert sich um die Wirklichkeit nicht), und man kann also nur den größern oder weitern Umfang dadurch bestimmen, wenn man angiebt, daß die Sphäre des einen, ein Theil der Sphäre des andern Begriffes ist.

II. Quantität des Inhalts der Begriffe.

ad §. 26.

Wenn man nach der Quantität des Inhalt eines Begriffes frägt, so sieht man auf die Merkmale, die er in sich enthält, nicht auf die Vorstellungen, die er unter sich begreift, und giebt demjenigen eine größere Quantität des Inhalts, der mehrere, und dem eine kleinere, der weniger Merkmale in sich enthält. So hat der Begrif Thier eine kleinere Quantität des Inhalts als der Begrif Vogel.

ad §. 27.

Man theilt die Begriffe der Quantität des Inhalts nach in einfache und zusammengesetzte, jene enthalten keine Merkmale, diese enthalten dergleichen. Die Begriffe Sein, Einheit u. s. w. sind einfach, d. h. es lassen sich von ihnen keine Merkmale angeben. Der Begrif Mensch hingegen ist zusammengesetzt aus den Merkmalen Thier und Vernunft.

ad §. 28.

Die Quantität des Umfangs eines Begrifs steht also mit der Quantität des Inhalts in einem umgekehrten Verhältniß, d. h. je größer der Umfang, desto kleiner ist der Inhalt eines Begrifs, und umgekehrt, je größer der Inhalt ist, desto kleiner ist der Umfang. Denn je mehrere Merkmale zu einem Begriffe hinzu kommen, desto bestimmter und eingeschränkter wird seine Sphäre. — Der Begrif Thier ist weiter wie der Begrif Vogel, enthält aber auch weniger Merkmale, wie er. Der allerhöchste Begrif enthält am meisten unter sich, am wenigsten in sich.

§. 29. bedarf keiner Erläuterung.

ad §. 30.

Dinge sind unterschieden, wenn sie nicht eben dieselben sind. Das, woran man erkennt, daß Dinge nicht dieselben sind, heißen Merkmale desselben. Spricht man nun vom Unterschied der Begriffe, in Rücksicht auf ihre Quantität des Inhalts, so versteht man darunter die Merkmale, woran man erkennt, daß die Begriffe nicht dieselben sind. — Dienen die Merkmale dazu, einzelne Gegenstände zu unterscheiden, so heißt der Unterschied individuell oder numerisch. So ist der Unterschied zwischen Cajus und Titus ein individueller. Unterscheidet man die Arten einer Gattung, so ist der Unterschied specifisch, z. B. wenn man Vögel und Fische, die beide unter der Gattung Thier stehen, unterscheidet, Der Unterschied der Gattungen unter einer höhern heißt endlich der generische Unterschied.

Ehe ich zur Lehre von der Qualität der Begriffe übergehe, will ich noch einige Kunstausdrücke, die bei der Quantität des Inhalts zu merken sind, angeben. Die nächste Art (species

cies proxima) heißt derjenige niedere Begrif, der einem andern unmittelbar untergeordnet ist; **das nächste Geschlecht** (genus proximum), ein höherer Begrif, dem ein anderer unmittelbar untergeordnet ist; so ist Vogel die nächste Art von Thier, und Thier das nächste Geschlecht von Vogel. Entferntere Geschlechter genera remota) heißen höhere Begriffe, in Rücksicht der ihnen mittelbar untergeordneten Begriffe; so ist organisirtes Wesen ein entfernteres Geschlecht von Vogel. **Entferntere Arten** species remotae) hinwiederum, sind niedere Begriffe in Beziehung auf die höhern, denen sie untergeordnet sind; z. B. Vogel in Rücksicht organisirter Wesen. Subalterngeschlechter und Subalternarten sind die Mittelglieder zwischen dem höchsten Geschlecht und der niedrigsten Art, wie Thiere, Vögel, Raubvögel, Adler zwischen organisirte Körper und Steinadler. Alle Gattungen, die unter einem Geschlechte stehen, aber nicht einander untergeordnet sind, heißen **Nebengattungen** (cospecies); so sind die Pflanzen und Thiere Nebengattungen, denn sie stehen unter dem Geschlechte der organisirten Körper, und sind einander nicht untergeordnet. — Dinge, die zu einem Geschlecht gehören, heißen gleichartig oder gleichschlechtig (homogenea), so wie diejenigen, die zu verschiedenen Geschlechtern gehören, ungleichartig oder ungleichschlechtig (heterogenea) genannt werden.

Der

Der Lehre von den Begriffen
Zweite Abtheilung.
Von der Qualität der Begriffe.

ad §. 31.

Unter Qualität der Begriffe versteht man den Grad des Bewußtseins, der mit ihnen selbst oder mit ihren Merkmalen verknüpft ist. Es kömmt hier nicht wie bei der intensiven Quantität auf die Menge der Merkmale an, die in einem Begriffe sich finden, sondern ob und wie man sich derselben bewußt ist.

ad §. 32. 33. und 34.

Eine Vorstellung, deren wir uns gar nicht bewußt sind, ist für uns keine Vorstellung, und es wird also eine jede Vorstellung mit Bewußtsein verknüpft sein müssen. Dieses Bewußtsein ist aber von doppelter Art, ein unmittelbares oder ein mittelbares; bei jenem ist das mit der Vorstellung verknüpfte Bewußtsein hinreichend, die Vorstellung von andern zu unterscheiden, bei diesem ist es zu schwach, als daß es mich in den Stand setzen sollte, die Vorstellung von andern zu unterscheiden; es wird das Dasein einer solchen Vorstellung blos durch ihre Wirkung erkannt, und man bringt es erst durch einen Schluß heraus. Vorstellungen, die nur ein mittelbares Bewußtsein bei sich führen, heißen dunkle, diejenigen, die mit einem unmittelbaren Bewußtsein verknüpft sind, nichtdunkle Vorstellungen. — Es tritt ein Fremder, den ich noch nie sahe, in mein Zimmer, etwas (ein je ne sais quoi sagt der Franzose) zieht mich unwiderstehlich an, ich liebe ihn, ohne mir irgend einen Grund davon angeben zu können. Dieser Grund muß aber doch

vorhanden und eine Vorstellung sein, deren ich mir aber nicht unmittelbar bewußt bin, sie ist also dunkel. Der Mann hat vielleicht eben den Bug der Nase, eben den Blick im Auge, eben die Züge, die einer meiner liebsten Jugendfreunde hatte, nur ich kann dieß nicht angeben. Sobald man sich dieser Vorstellung unmittelbar bewußt wird, so hört sie auf, dunkel zu sein.

Was ich hier so eben von der Eintheilung der Vorstellungen in dunkle und nichtdunkle gesagt habe, läßt sich leicht auf die Begriffe anwenden. Begriffe heißen **dunkel**, wenn sie nur ein mittelbares Bewußtsein, **nichtdunkel**, wenn sie ein unmittelbares Bewußtsein bei sich führen. Die dunkeln Begriffe werden nicht weiter eingetheilt; die nichtdunklen aber zerfallen in zwei Arten, in **deutliche** und **undeutliche**. Ein Begrif ist deutlich, wenn man sich der Merkmale desselben bewußt ist, sie angeben kann; so habe ich z. B. einen deutlichen Begrif vom Menschen, weil ich sagen kann, er ist ein vernünftiges Thier, wo ich also die beiden Merkmale, Vernunft und Thier angeben kann, folglich mir derselben bewußt bin.

Bin ich mir aber keiner Merkmale eines Begrifs bewußt, und kann sie also auch nicht angeben, so habe ich einen **undeutlichen** Begrif. So hat der gemeine Mann einen undeutlichen Begrif von Recht und Unrecht; erzählt ihm, daß ein Prinz eine große Menge Bosheiten verübte, daß die Obrigkeit ihn aber deshalb nie bestrafe, weil er ein Prinz war, so werden alle schreien, das ist Unrecht; fahrt fort zu erzählen, daß endlich das Volk zu heftig von ihm gedrückt, und bis aufs schrecklichste gepeinigt, die Obrigkeit gezwungen, ihn nach den Gesetzen zu richten, und daß er gleich einem andern Missethäter bestraft sei, so werden alle sagen, das ist Recht,

nun

nun aber fragt einmal den gemeinen Mann, was ist überhaupt Recht und Unrecht? so wird er sagen, Recht ist das — was Recht ist, und Unrecht — was Unrecht ist. Er ist sich also zwar der Begriffe von Recht und Unrecht unmittelbar bewußt, aber er kann keine Merkmale davon angeben.

Von den undeutlichen Begriffen kann man nun entweder deshalb keine Merkmale angeben, weil sie keine enthalten, d. h. weil sie einfach sind, dann heißen die Begriffe klare, oder es sind zwar Merkmale in dem Begriffe enthalten, aber man kann sie nicht im Bewußtsein von einander absondern und unterscheiden; dann heißen die Begriffe verworrene. So haben die Begriffe Einheit, Sein, Nichtsein u. s. w. Klarheit, ich bin mir ihrer zwar unmittelbar bewußt, aber ich kann keine Merkmale angeben, und das deshalb, weil sie keine in sich enthalten. Die Begriffe von Recht und Unrecht enthalten wirklich Merkmale, wenn also der gemeine Mann diese Merkmale nicht angeben kann, so kommt dies blos daher, weil er sie im Bewußtsein nicht unterscheidet.

Man kann dunkle Vorstellungen zu nichtdunklen erheben, wenn man seine Aufmerksamkeit darauf richtet. Wie es eigentlich zugehe, daß eine dunkle Vorstellung aufhört dunkel zu sein, d. h. in das unmittelbare Bewußtsein aufgenommen wird, ist nicht erklärbar, aber es gehört dies auch nicht in die Logik, sondern in die Anthropologie. Umgekehrt aber werden auch viele nicht dunkle Vorstellungen dunkel, d. h. der Grad des Bewußtseins, der mit ihnen verknüpft ist, wird immer schwächer und schwächer, bis das Bewußtsein aufhört unmittelbar zu sein. Auch hier haben wir auf die Frage, wie geht die zu? keine Antwort zu geben, und von der Logik darf

man auch keine Beantwortung dieser Frage erwarten. —

Die klaren Vorstellungen kann man nicht zu deutlichen machen, weil sie keine Merkmale enthalten, aber mit den verworrenen geht dies an, sobald man nur ihre Merkmale von einander absondert und ins Bewußtsein bringt. Wie man es anzufangen habe, verworrene Vorstellungen zu deutlichen zu erheben, muß in der angewandten allgemeinen Logik gezeigt werden.

Die §. 33. gelieferte Tabelle wird die Uebersicht der Eintheilung der Begriffe nach der Qualität erleichtern. Zur Erklärung derselben ist nichts hinzuzusetzen.

ad §. 35.

Ein Begrif kann eine doppelte Deutlichkeit haben, eine logische und ästhetische. Logisch ist ein Begrif deutlich, wenn ich seine Merkmale angebe, wie dies z. B. der Fall ist, wenn ich sage, der Mensch ist ein vernünftiges Thier. Diese Deutlichkeit ist discursiv, vom Verstande erzeugt, man nennt sie Deutlichkeit durch Begriffe. Ihr entgegen steht die ästhetische Deutlichkeit, Deutlichkeit durch Anschauung. Ein Begrif wird ästhetisch deutlich, wenn ich ihn in einer Anschauung darstelle; sie ist also intuitiv, und ein Werk der Einbildungskraft. Ich spreche über eine vollkommene Republik, und setze auseinander, was sie für Eigenschaften haben müßte, dann ist mein Begrif logisch deutlich; ästhetisch deutlich wird er, wenn ich ein Beispiel diesem Begrif unterlege, z. B. von der französischen Republik zeige, in wiefern sie diese Eigenschaft hat, und in wie fern nicht. Die Logik, die sich allein mit dem Denken und nicht mit dem Anschauen beschäftigt, kann nur die erstere zum Zweck haben.

ad §. 36.

Die Deutlichkeit (wir reden immer nur von der logischen) eines Begrifs hat mehrere Grade. Ein Begrif hat Deutlichkeit vom ersten Grade, wenn ich seine unmittelbaren Merkmale, vom zweiten, wenn ich die Merkmale seiner Merkmale, vom dritten, wenn ich von diesen wiederum Merkmale u. s. w. angebe. So hat der Begrif Mensch Deutlichkeit vom ersten Grade, wenn ich sage, er ist ein vernünftiges Thier, löse ich die Merkmale vernünftig und Thier wieder in ihre Merkmale auf, und sage, ein Thier ist ein organisirtes Wesen, was mit dem Leben Empfindung verbindet, von innen wächst und sich nach Vorstellungen bewegt; vernünftig ist das, was ein thätiges Vorstellungsvermögen besitzt, so hat mein Begrif vom Menschen Deutlichkeit vom zweiten Grade. Und so könnte ich nun wiederum die Merkmale organisirter Wesen, Leben, Empfindung, wachsen, Bewegung u. s. w. auflösen, und dem Begriffe Mensch eine Deutlichkeit vom dritten Grade verschaffen.

ad §. 37.

Zur Deutlichkeit eines Begrifs vom ersten Grade gehört ein Urtheil, vom zweiten und höhern Graden ein Schluß. Es muß dieser Satz hier der Vollständigkeit wegen mitgenommen werden, ob er gleich erst dann vollkommen deutlich werden wird, wenn wir die Lehre von den Urtheilen und von den Schlüssen abgehandelt haben.

Ich unterscheide in einem Begriffe A die Merkmale b und c, so muß ich sagen A ist b, und A ist c, d. h. ich fälle über A ein Urtheil. Wenn ich in dem Begriffe Mensch die Merkmale Thier und Vernunft unterscheide, so fälle ich die beiden Urtheile, der Mensch ist ein Thier, und

der Mensch ist ein vernünftiges Wesen. Der Begrif, der deutlich gemacht wird, ist allemal das Subjekt des Urtheils (das, von dem etwas ausgesagt wird), und die Merkmale die Prädikate dieses Urtheils (das, was von diesem Begriffe ausgesagt wird).

Deutlichkeit vom zweiten Grade, wird durch einen Vernunftschluß herausgebracht. Denn man legt die mittelbaren Merkmale dem Begriffe bei, weil sie die unmittelbaren Merkmale von Merkmalen sind, die ihm unmittelbar beigelegt werden.

A ist a
a ist aber α und β

---

also ist A auch α und β
Der Mensch ist ein Thier.
Ein Thier ist ein organisirtes Wesen mit Empfindung u. s. w.

Also ist der Mensch ein organisirtes Wesen mit Empfindung u. s. w.

Bei der Deutlichkeit vom dritten und noch höhern Grade, werden blos diese Schlüsse zusammengesetzte, wie dies jeder leicht einsehen wird.

ad §. 38.

Die dunklen Begriffe sind kein Gegenstand der Logik, sondern müssen in der angewandten Logik und in der Anthropologie abgehandelt werden; denn da man sich derselben nicht unmittelbar bewußt ist, so kann man sie auch nicht prüfen, ob sie den Gesetzen des Denkens gemäß sind. In der angewandten Logik muß gezeigt werden, wie man es anzufangen habe, sie ins unmittelbare Bewußtsein zu rufen, und in der Anthropologie muß man ihren Einfluß auf Erkenntniß,

Gefühl

Gefühl der Lust und Unlust, Begehrungsvermögen, auf den Körper u. s. w. zeigen.

Klare und verworrene Begriffe, wo man nicht auf Merkmale zu sehen hat, giebt der Verstand, deutliche vom ersten Grade die Urtheilskraft, vom zweiten und höhern Grade die Vernunft.

ad §. 39.

Sieht man bei der Deutlichkeit der Begriffe auf die Art, wie sie deutlich geworden sind, so theilt man sie in die analytische und synthetische Deutlichkeit. Ist mir der Begrif vorher gegeben, und suche ich die in ihm enthaltenen Merkmale auf, so heißt die Deutlichkeit, die dadurch hervorgebracht wird, analytische Deutlichkeit. Ich habe z. B. den Begrif Charakter, und ich will den Begrif deutlich machen; so sehe ich unter welchen Umständen ich jemand Charakter beilege, und da findet sich denn, daß dies nur geschieht, wenn die Regeln des Handels, die er sich vorschreibt, dauernd und nicht wandelbar sind; ich sehe also Charakter ist handeln nach unwandelbaren Maximen; der Begrif Charakter ist also deutlich, in so fern ich ihn aber, um ihn deutlich zu machen, auflösen muß, heißt er analytisch deutlich. — Die Kunst, gegebene Begriffe bei andern deutlich zu machen, ist der Zweck der sokratischen Methode. — Synthetisch hingegen wird ein Begrif deutlich, wenn er mit den Merkmalen zugleich gegeben wird. Dies ist der Fall bei allen willkührlichen Begriffen, wenn ich sage, ich will unter transcendenter Vorstellung diejenige verstehen, die über alle Erfahrung hinausliegt, deren Gegenstand in keiner Erfahrung gegeben werden kann, so ist dieser Begrif synthetisch deutlich. Die Mathematik sagt, ich nenne einen Ausschnitt den Theil des Cirkels, der von zwei Halbmessern und einen Bogen begrenzt wird,

hier wird der Begrif mit den Merkmalen zugleich gegeben. —

Alle Erfahrungserkenntnisse sind synthetisch deutlich. Quecksilber ist flüßig, dann setzt die Erfahrung hinzu, Metall, dann es verdampft im Feuer, dann es giebt mit Schwefel vereinigt Zinnober u. s. w., so daß der Begrif mit jedem hinzugesetzten Merkmal vollständiger wird.

Auf diesen Unterschied der analytischen und synthetischen Deutlichkeit beruhen die Redensarten **einen Begrif deutlich machen** und **einen deutlichen Begrif erzeugen**. Jenes geschieht durch das Aufsuchen der Merkmale, die in der Einheit des Begrifs als verbunden gedacht werden, ist **Analysis**, dieses, durch das Zusammenfassen der Merkmale in die Einheit des Begrifs, und ist **Synthesis**.

Man kann keine Auflösung vornehmen, wenn nicht eine Synthesis vorangegangen ist; und also geschieht bei der analytischen Deutlichkeit der Begriffe eigentlich nichts, als daß die in eine Einheit verbundenen Merkmale eines Begriffes ins Bewußtsein gebracht werden. Freilich ist man sich einer solchen vorhergegangenen Synthesis oft nicht unmittelbar bewußt. — Die Analysis vermehrt die Erkenntnisse eigentlich nicht, aber es vervollkommnet sie, und man kann zur Gründlichkeit der Erkenntniß der Analysis nicht entbehren.

ad §. 20.

Ist man sich aller Merkmale bewußt, die den Begrif ausmachen, so heißt er **ausführlich deutlich**. Der Begrif von einem Ausschnitt, er ist ein Theil eines Cirkels, den zwei Radien und ein Bogen begrenzen, ist ausführlich deutlich; nicht ausführlich würde er sein, wenn ich sagte, ein Ausschnitt sei ein Stück des Cirkels; denn alsdann mangeln noch mehrere zum Begrif gehörige Merkmale.

Kömmt

Kömmt in einem solchen ausführlich deutlichen Begrif ein Merkmal zweimal vor, so ist er nicht präcis, denn unter Präcision versteht man diejenige Vollkommenheit, welche verhindert, daß nicht zu viel Merkmale im Bewußtsein vorkommen. Sagt man z. B. ein Ausschnitt ist ein Stück des Cirkels, der aus zwei gradlienigten Halbmessern und aus einem krummen Bogen besteht, so ist der Begrif nicht präcis, denn in dem Begriffe Halbmesser liegt, daß er eine gerade Linie, und in dem Begriffe eines Bogens, daß er eine krumme Linie ist. — Ein ausführlich deutlicher und präciser Begrif heißt eine Definition. Die Lehre von den Definitionen aber gehört in die Methodenlehre.

Der Lehre von den Begriffen
Dritte Abtheilung.
Von der Relation der Begriffe.

ad §. 41.

Wenn man von der Relation der Begriffe spricht, so kann dies auf eine dreifache Art geschehen; man untersucht nämlich entweder 1) das Verhältniß der Begriffe zu den Gesetzen des Denkens (formale, logische Wahrheit), oder 2) das Verhältniß der Begriffe zu den Objekten, die sie unter sich begreifen (materiale Wahrheit), oder 3) das Verhältniß der Begriffe untereinder. Ich habe z. B. den Begrif einer Maschiene, wodurch ich fliegen kann; da kann ich zuerst fragen, ist so ein Begrif an und für sich den Gesetzen des Denkens gemäß (logisch) möglich, enthält er nicht etwa einen Widerspruch, wie der eines viereckigten Cirkels; dann untersuche ich die logische Wahrheit. Ferner kann ich untersuchen, ob es wirk=

wirklich eine solche Maschiene giebt, und wenn dies ist, ob mein Begrif, den ich von ihr habe, mit ihr zusammen stimmt (materiale Wahrheit hat); und endlich drittens kann ich noch fragen, in welchem Verhältniß dieser Begrif zu den übrigen steht, und da werde ich denn z. B. finden, daß er unter dem Begrif der Kunstprodukte, und zwar der mechanischen, gehört u. s. w.

ad §. 42.

Die formale Wahrheit der Begriffe ist allerdings ein Gegenstand der Logik, da diese sich mit den Gesetzen des Denkens beschäftigt, allein wir wollen sie bei der Lehre von den Verstandesschlüssen, wo wir noch einmal auf diesen Gegenstand stoßen werden, abhandeln, und übergehen sie also hier mit Stillschweigen. Was aber die materiale Wahrheit, d. h. das Uebereinstimmen des Begrifs mit den Objekten, die sie unter sich begreifen, betrift, so ist sie kein Gegenstand der allgemeinen Logik, weder der reinen noch der angewandten, die von dem Unterschied der Objekte ganz und gar abstrahirt. Man kann aber auch überhaupt kein allgemeines Kennzeichen der materialen Wahrheit angeben, weil der Begrif eines allgemeinen Kennzeichens der materialen Wahrheit einen Widerspruch in sich schließt. Denn materiale Wahrheit besteht in der Uebereinstimmung eines Begrifs mit bestimmten Objekten. Ein Begrif hat materiale Wahrheit, nicht wenn er überhaupt einem Objekte zukommt, sondern wenn er mit einem bestimmten Objekte zusammen stimmt; mein Begrif vom Menschen hat materiale Wahrheit, wenn er wirklich auf den Menschen paßt, nicht wenn er irgend einem Objekte angemessen ist. Ein allgemeines Kennzeichen der materialen Wahrheit wäre aber ein solches, was für alle Objekte ohne Unterschied gelte;

es ist also dies ein offenbarer Widerspruch. Also lassen sich keine allgemeinen Criteria der materialen Wahrheit angeben; in der Anthropologie werden zwar einige Regeln in Rücksicht derselben gegeben; sie bestimmen aber blos negativ, wenn einem Begriffe keine materiale Wahrheit beigelegt werden kann.

ad §. 43.

Verhältniß (relatio) ist ein Prädikat, was einem Dinge nicht an und für sich selbst zukommt, sondern ihm nur in so fern beigelegt werden kann, als noch etwas anders gesetzt wird. So ist z. B. größer ein Verhältniß, denn man kann von einem Dinge nur dann sagen, es sei größer, wenn noch etwas anders gesetzt wird, mit dem jenes in Rücksicht der Größe verglichen wird. Hieraus erhellet, daß, wenn man gleich das zu vergleichende Ding unverändert läßt, dasjenige aber, womit man es vergleicht, ändert, das Verhältniß doch geändert wird. Sokrates lebte später als Pythagoras und früher als Aristoteles. — Ein Begrif steht also mit einem andern in Verhältniß, wenn in ihm gewisse Bestimmungen ohne den andern nicht möglich sind. Wenn ein Begrif dem andern untergeordnet ist, so ist dies ein Verhältniß, denn dies kann nur statt finden, so bald beide gesetzt werden, und wenn der eine Begrif, dem ein anderer untergeordnet ist, aufgehoben wird, so wird das ganze Verhältniß aufgehoben. So ist z. B. der Begrif Vogel dem Begrif Thier untergeordnet, da es hingegen im Verhältniß mit dem Begriffe Adler, den letztern unter sich enthält.

ad §. 44.

Die Verhältnisse überhaupt sind von doppelter Art, entweder die der Vergleichung, oder der

Ver-

Verknüpfung. Untersucht man, ob und in wie fern die Vorstellungen in einem Bewußtsein zusammenfallen oder nicht, so vergleicht man die Vorstellungen. Z. B. wenn ich sage, ein Hund ist kleiner als ein Elephant, so vergleiche ich die Größe des Hundes mit der Größe des Elephanten, und sehe, in wie fern sie zusammenfallen. — Untersucht man, wie sich zwei Vorstellungen zur Einheit des Mannigfaltigen im Bewußtsein erhalten, ob sie sich in einem Bewußtsein verknüpfen lassen oder nicht, so erhält man ein Verhältniß der Verknupfung.

ad §. 45. und 46.

Verhältnisse der Vergleichung der Begriffe. Diese sind **Einerleiheit** und **Verschiedenheit.** Begriffe sind einerlei (identisch), wenn sie in einem Bewußtsein zusammenfallen; verschieden, wenn sie nicht in einem Bewußtsein zusammenfallen. Geschieht die Vergleichung nicht mit einfachen, sondern mit zusammengesetzten Begriffen, so sind die Begriffe einerlei, wenn sie gleiche; verschieden, wenn sie verschiedene Merkmale haben. So ist ein Dreieck und eine dreiseitige Figur einerlei; ein Dreieck und eine vierseitige Figur verschieden.

Die identischen Begriffe sind nun wieder entweder ganz oder zum Theil einerlei, im ersten Fall haben sie alle Merkmale mit einander gemein, wie z. B. Dreieck und dreiseitige Figur, im zweiten aber haben sie nur einige Merkmale mit einander gemein, wie z. B. Thier und Vogel. Begriffe, die vollkommen identisch sind, lassen sich einer für den andern setzen, wie Dreieck und dreiseitige Figur, und sie erhalten daher den Namen **Wechselbegriffe** (conceptus reciproci).

ad §. 47.

Man versteht unter der Sphäre eines Begrifs alle die Vorstellungen, die ein Begrif unter sich faßt. Vorstellungen nun, die eine gleiche Sphäre haben, heißen gleichgeltend. Folglich werden alle ganz identische Begriffe gleichgeltend sein müssen, und umgekehrt, alle gleichgeltende Begriffe sind Wechselbegriffe. Unter Dreieck stehen eben so viel Vorstellungen, als unter dreiseitige Figur.

ad §. 48.

Begriffe, die unter der Sphäre eines andern enthalten sind, nennt man subordinirt; wie z. B. Thier und Vogel. Sie sind nun entweder unmittelbar oder mittelbar subordinirt. Unmittelbar, wenn sie nicht erst wieder einem andern Begriffe untergeordnet sind, der unter dem ersten steht, mittelbar, wenn dies der Fall ist. So sind Thier und Vogel unmittelbar, Thier und Adler mittelbar subordinirt. — Begriffe, die zusammengenommen entweder die Sphäre eines Begrifs, oder den Begrif selbst bestimmen, heißen coordinirt. So ist Vogel und Fisch coordinirt, denn sie sind beide Theile der Sphäre des Begrifs Thier; ferner Kenntniß und Rechtschaffenheit, die beide in dem Begriffe eines schätzenswerthen Mannes verbunden (als Merkmale) gedacht werden können.

ad §. 49.

Subordinirte Begriffe sind nicht vollkommen, sondern nur zum Theil identisch; denn der Begrif, dem der andere untergeordnet ist, ist in dem letztern zwar enthalten, aber jener enthält noch mehrere Merkmale. Der Begrif Thier ist in dem Begrif Vogel ganz enthalten, und in so fern

sind beide identisch; aber sie sind nicht Wechselbegriffe, weil in dem Begriffe Vogel ausser dem Begriffe Thier mehrere Merkmale enthalten sind. Daß subordinirte Begriffe nicht Wechselbegriffe sind, erhellet auch schon daraus, weil der subordinirte Begrif eine kleinere Sphäre hat, als derjenige, dem er untergeordnet ist, sie also beide nicht gleichgeltend sind, welches doch erforderlich ist, wenn Begriffe ganz identisch sein sollen.

Ein Begrif, der eine kleinere Sphäre hat, als ein anderer heißt enger, der eine größere hat weiter. Folglich ist ein Begrif jederzeit weiter als der ihm untergeordnete, und der subordinirte jederzeit enger als der, denen er untergeordnet ist. Der Begrif Thier ist weiter als der Begrif Vogel, und der Begrif Adler enger als der Begrif Vogel, denn dem Begrif Thier ist der Begrif Vogel, und der Begrif Adler dem Begrif Vogel untergeordnet.

ad §. 50.

Die coordinirten Begriffe sind von doppelter Art, entweder sie machen zusammen genommen die Sphäre eines Begrifs aus, dann heißen sie **disjunkte Begriffe**, oder es sind verschiedene Merkmale eines Begrifs, dann heißen sie **disparate**. So sind vernünftige und unvernünftige Thiere disjunkte Begriffe, denn sie bestimmen zusammen die Sphäre des Begrifs Thier. Gerecht und klug aber sind disparate Begriffe, in so fern man sie als Merkmale des Begrifs eines vollkommenen Menschen anzusehen hat. — Disjunkte und disparate Begriffe können nur zum Theil, nicht ganz identisch sein; jene nicht, weil sie als verschiedene Theile einer Sphäre verschieden sein müssen, sie sind nur in so fern identisch, als in ihnen der Begrif, dem sie untergeordnet sind,

sind, als Merkmal vorkommt. Vogel, Fisch, vierfüßig Thier, Insekt u. s. w., die zusammengenommen die Sphäre des Begrifs Thier bestimmen, sind nur in so fern identisch, als in ihnen der Begrif Thier als Merkmal angetroffen wird; aber jedem kömmt doch für sich ein besonderes Merkmal zu, was ihn von den übrigen unterscheidet, und wodurch es fähig wird, ein besonderes Glied der Vorstellungen zu sein, die die Sphäre des Begrifs Thier ausmachen.

Aber auch die disparaten Begriffe können nicht völlig identisch sein; sie sollen den Begrif selbst ausmachen, müssen also an sich verschieden sein, weil sie sonst tavtologisch wären, und nichts zum Begriffe beitrügen; sie sind ganz verschieden, und haben blos Zusammenstimmung dadurch, daß man sie als Merkmale Eines Begrifs zu betrachten hat. — Der oben angeführte Fall von gerecht und klug, als Merkmale des Begrifs eines vollkommenen Menschen, kann auch hier zum Beispiele dienen.

ad §. 51.

Ausser dem Verhältnisse der Vergleichung giebt es noch Verhältnisse der Verknüpfung. Vorstellungen nun, die sich in Ein Bewußtsein verknüpfen lassen, heißen einhellig, zusammenstimmend, verträglich; so läßt sich die Vorstellung einer Figur mit drei Winkeln, und die Vorstellung einer Figur, die gerade Linien zu Seiten hat, sehr wohl in ein Bewußtsein verknüpfen, hier in der Vorstellung eines geradlinigten Dreiecks. Vorstellungen, die aber nicht zu einer Einheit zusammenstimmen, heißen entgegengesetzt, wie z. B. vernünftig und unvernünftig. — Die Verhaltnisse der Verknüpfung geben also die Vorstellung der **Einstimmung** und des **Widerstreits**. Was hier von den Vorstel-

lungen überhaupt gesagt ist, läßt sich ganz leicht auf die Begriffe anwenden, wenn nur in den gegebenen Erklärungen jedesmal statt Vorstellung der Ausdruck Begrif gebraucht wird. So sind die Begriffe heilig, gütig und gerecht zusammenstimmend, sie lassen sich in der Idee der Gottheit als in einem Bewußtsein vereinigen. Die Begriffe von sterblich und unsterblich sind einander entgegengesetzt; sie lassen sich nicht zusammen in Ein Bewußtsein vereinigen.

ad §. 52.

Die Verhältnisse der Verknüpfung sind entweder logisch oder real; es giebt eine logische und eine reale Einhelligkeit, eine logische und eine reale Entgegensetzung. Bei dem logischen Verhältnisse sehe ich nur auf die Form der Begriffe, und nehme auf ihren Inhalt keine Rücksicht; beim realen Verhältnisse hingegen sehe ich auf den Inhalt, auf die Materie des Begrifs. Begriffe sind logisch einhellig, wenn sie sich in ein Bewußtsein verknüpfen lassen; real einhellig, wenn sie zusammen verknüpft die Vorstellung vermehren. Logisch entgegengesetzt sind Begriffe, wenn sie sich nicht in Ein Bewußtsein verbinden lassen; real entgegengesetzt, wenn sie zusammen genommen einander entweder ganz oder zum Theil aufheben. Die logische Entgegensetzung heißt Widerspruch, für die reale sollte man den Ausdruck Widerstreit aufbewahren. Zwei widersprechende (logisch entgegengesetzte, contradictorie opposita) Prädikate können nicht einem und demselben Objekte beigelegt werden; zwei widerstreitende (real entgegengesetzte, contrarie opposita) Prädikate können einem und demselben Objekte beigelegt werden, obgleich eins aufhebt, was durch das andere gesetzt wird. So sind z. B. bewegt werden und nicht bewegt werden wi-

der-

dersprechend; aber nach Morgen bewegt werden und nach Abend bewegt werden widerstreitend. Jenes beides kann man nicht Einem Objekte beilegen, dieses kann man ihm beilegen, wenn gleich das Setzen des einen die Folge des Setzens des andern aufhebt.

Wir übergehen hier die reale Einstimmung und den realen Widerstreit, weil die Logik auf den Inhalt (die Materie) des Erkenntnisses nicht sieht. Wer über den Unterschied der logischen und realen Oppugnanz mehr nachzulesen wünscht, sehe Kants Versuch, den Begrif der negativen Größen in die Weltweisheit einzuführen. Logische Entgegensetzung bezeichnet man durch A und nonA, reale Entgegensetzung durch † A und — A.

ad §. 53.

Ein Begrif, durch welchen Etwas gesetzt wird, heißt ein bejahender Begrif, so wie derjenige, durch welchen Etwas gesetztes aufgehoben wird, ein verneinender Begrif genannt wird. Da die Logik sich nun nicht um den Inhalt der Begriffe bekümmern kann, so kann es sich zutragen, daß ein Begrif logisch bejahend ist, der doch, was die Materie betrift, eigentlich eine Verneinung enthält (dem Inhalte nach verneinend ist). Z. B. ist der Begrif des Schattens logisch bejahend, dem Inhalte nach hingegen verneinend, denn er ist Mangel des Lichts; und so kann umgekehrt dem Inhalte nach ein Begrif bejahend sein, der der Form nach verneinend ist, z. B. wenn man der Seele Nicht-Sterblichkeit beilegt. — Ein bejahender Begrif heißt eine Realität, ein verneinender eine Negation. Die Realität und Negation kann nun, nach dem was oben gesagt ist, doppelt sein, entweder der Form oder dem Inhalte nach. — Wir drücken in unserer Sprache

die logische Verneinung durch das Wort nicht aus. —

Logische Realität und Negation eines und desselben Begrifs sind einander entgegengesetzt, denn man kann (der Natur unsers Verstandes nach) nicht dasselbe Ding setzen, und das Gesetzte aufheben. — Man kann nicht sagen, der Mensch ist sterblich und der Mensch ist nicht sterblich. —

Hieraus ergiebt sich ferner, daß allemal erst die Realität gedacht werden müsse, ehe man die Negation denkt, denn die Negation sagt blos aus, daß man Etwas, was gesetzt worden (eine Realität, die also schon gedacht sein muß) aufheben solle. — Um Nicht-Sterblich zu denken, muß man vorher Sterblich gedacht haben. — So bald man aber eine Realität gedacht hat, kann man auch die ihr correspondirende Negation denken; mit andern Worten, von einem jeden bejahenden Begriffe läßt sich eine Verneinung denken.

ad §. 54.

Unter logischer Vereinigung versteht man das Zusammenfassen des Mannigfaltigen in der Einheit des Bewußtseins (in einem Begriffe.) Wenn ich z. B. Allmacht, Allwissenheit, Güte, Gerechtigkeit, Heiligkeit u. s. w. zusammenfasse in die Einheit des Begrifs der Gottheit, so ist eine logische Vereinigung vorgegangen. Da nun der logischen Bejahung nur die Verneinung entgegensteht, so werden sich alle Bejahungen logisch vereinigen lassen; denn man kann zu dem Gesetzten immer noch etwas hinzusetzen, und so nach und nach eine Einheit hervorbringen, die deshalb entstehen kann, weil keine Realität logisch die andre aufhebt. — Wenn zwei widersprechende Begriffe gegeben sind, so muß der eine von ihnen jedesmal eine logische Bejahung, der andere eine logische Verneinung sein. Ein Satz, der schon

ganz

ganz in dem, was vorhin gesagt wurde, enthalten ist.

ad §. 55.

Wenn ein Begrif sich findet, der nur Verneinungen als Merkmale enthält, so ist er ein verneinender Begrif (ens priuatiuum); so ist z. B. der Begrif Finsterniß, von dem man nichts bejahendes aussagt, ein verneinender Begrif. Da nun aber durch einen solchen verneinenden Begrif eigentlich nichts erkannt wird, so heißt er leer, und weil man durch solche Negationen den Begrif eigentlich blos ausschließt aus einer gewissen Sphäre, und ihn unter die unendliche Anzahl der noch übrigen Dinge versetzt, folglich einem solchen Begriffe unendlich viel dergleichen Merkmale beigelegt werden können, ohne daß von ihm etwas ausgesagt wird, so heißt ein solcher verneinender Begrif auch unendlich.

ad §. 56.

Ein Merkmal, was einem Begriffe nur in so fern beigelegt wird, als man denselben in Verhältniß mit andern Begriffen betrachtet, heißt ein äußeres Merkmal, ihm entgegen steht das innere Merkmal, welches einem Begriffe an und für sich selbst beigelegt werden kann, ohne daß man ihn im Verhältniß mit andern Begriffen betrachtet. So ist z. B. das Merkmal der Vernunft, was man den Menschen beilegt, ein inneres Merkmal; daß sie mehr Geschicklichkeit besitzen, als die Thiere, ein äußeres Merkmal.

ad §. 57.

Diejenige Merkmale, die man nicht aufheben kann, ohne den Begrif zu zerstören, die zu demselben nothwendig gehören, heißen wesentliche Stücke in weiterer Bedeutung, essentialia, und

so fern sie, wenn der Begrif nicht aufgehoben werden soll, unveränderlich sind, heißen sie unveränderliche Merkmale. — Diese unveränderlichen, nothwendigen Merkmale müssen innere Merkmale sein; denn alle äußern Merkmale eines Begrifs können verändert werden, ohne daß der Begrif selbst verändert oder aufgehoben wird, wenn man diejenigen Begriffe, mit denen der gegebene Begrif verglichen wird, verändert; so kommt den Menschen das Merkmal des schnelleren Laufens zu, wenn man sie mit der Schildkröte vergleicht, und dies Merkmal wird abgeändert, und in das entgegengesetzte verwandelt, ohne daß der Begrif der Menschen verändert wird, wenn man sie mit den Pferden in Vergleichung bringt. — Den nothwendigen Merkmalen stehen die zufälligen, außerwesentlichen, veränderlichen entgegen, die nicht in dem Begriffe nothwendig enthalten sein müssen, die verändert werden können, ohne daß der Begrif selbst geändert wird. Vernunft ist ein nothwendiges Merkmal des Menschen; gelehrt sein, ein zufälliges Merkmal.

ad §. 58.

Unter **Wesen** versteht man dasjenige, was nothwendig zur Vorstellung eines Dinges, unter **Natur**, was nothwendig zur Existenz desselben gehört. Man muß vom **Wesen** eines Begrifs, eines Urtheils, einer Vorstellung u. s. w. und von der Natur der Pferde reden. Das Wesen eines Begrifs gehört in die Logik. Das logische Wesen eines Begrifs ist der Inbegrif der innern Merkmale desselben, wodurch er sich von allen andern unterscheidet, und worauf alle andern beruhen; so ist das logische Wesen des Begrifs Mensch, daß er ein Thier mit Vernunft ist. Diese innern Merkmale, die allen übrigen zum

Grunde liegen, und wovon alle übrigen abgeleitet werden können, heißen grundwesentliche Stücke (essentialia constitutiua), oder auch wesentliche Stücke in engerer Bedeutung. Dergleichen sind in dem gegebenen Beispiel des Begrifs Mensch: die Merkmale Thier und Vernunft. —

Diejenigen innern Merkmale hingegen, die aus den grundwesentlichen nothwendig folgen, und aus ihnen abgeleitet werden können, heißen Attribute oder essentialia consecutiua. So folgt z. B. aus dem Merkmale Thier, das dem Begriffe Mensch beigelegt werden muß, daß der Mensch ein organisirter Körper ist, daß er Empfindung hat u. s. w. Aus dem Merkmale Vernunft folgt, daß er Begriffe bildet, urtheilt, schließt, Zwecke sich vorsetzt u. s. w. Alle diese abgeleiteten Merkmale nun, die ebenfalls innere sind, und auch Nothwendigkeit bei sich führen, als organisirter Körper, Empfindung haben, Begriffe bilden, urtheilen, schließen, Zwecke sich vorsetzen u. s. w., heißen Attribute, essentialia consecutiua. — Die grundwesentlichen Stücke sowohl, als die Attribute, sind wieder von doppelter Art, entweder hat der Begrif sie mit mehrern einer Gattung gemein, oder sie kommen ihm eigenthümlich zu, im ersten Fall heißen sie gemeinsame, communia, im andern eigenthümliche, propria. So ist es ein attributum commune des Menschen, daß er ein organisirtes Wesen ist, ein attributum proprium, daß er schließt.

ad § 59.

Die zufälligen Beschaffenheiten zerfallen wieder in zwei Theile, in modi und relationes. Jenes sind innere, dies äußere Merkmale. So ist gelehrt sein eine zufällige Beschaffenheit des Menschen, aber ein inneres Merkmal, ein modus,

dus, Vater sein auch eine zufällige Beschaffenheit, aber ein äußeres Merkmal, eine Relation. —

Folgende Tafel wird die Uebersicht des §. 56. bis §. 59. Gesagten erleichtern.

Merkmale eines Begrifs.

nothwendige, wesentliche				zufällige	
grundwesentliche		Attribute		innere	äußere
gemein= same,	eigen= thümliche.	gemein= same,	eigen= thümliche.	modi.	relationes.

Der Lehre von den Begriffen
Vierte Abtheilung.
Von der Modalität der Begriffe.

ad §. 60.

Man versteht unter Modalität einer Vorstellung, das Verhältniß derselben zum Vorstellungsvermögen. Man untersucht nicht, wie die Vorstellung selbst beschaffen ist, sondern nur wie sie sich zum Vorstellungsvermögen verhält. — Unter Modalität eines Begrifs also versteht man das Verhältniß desselben zum Verstande (als dem Vermögen der Begriffe). Begriffe werden nun durch einen Aktus des Verstandes hervorgebracht, welcher Mannigfaltiges in eine Einheit verknüpft. Dieser Aktus kann nun entweder vorgenommen werden, dann ist der Begrif möglich, oder er ist vorgenommen worden, dann ist der Begrif wirklich, oder er muß vorgenommen werden, dann ist der Begrif nothwendig. — Ich bitte den Leser, was hier über die Modalität der Begriffe gesagt wird, nicht mit der Modalität

der

der Erkenntniß zu verwechseln. Eine Erkenntniß ist (logisch) möglich, wenn die Vorstellung blos gedacht wird, der Begrif sich davon vorfindet, so habe ich eine mögliche Erkenntniß von einer vollkommenen Republik; sie wird wirklich, wenn der Vorstellung ein Gegenstand entspricht, d. h. wenn der Begrif in einer Anschauung dargestellt wird, und nothwendig endlich, wenn der Gegenstand durch die Vorstellung selbst gegeben wird. — So haben wir eine wirkliche Erkenntniß von dem Satze, daß Quecksilber im Feuer verdampft, und wir legen der Gottheit nothwendige Erkenntnisse bei. —

ad §. 61.

Ein Begrif ist möglich, wenn seine Merkmale sich in einer Einheit des Bewußtseins vereinigen lassen, die Merkmale, die verknüpft werden sollen, sich nicht widersprechen; unmöglich hingegen, wenn die Merkmale desselben sich nicht vereinigen lassen, sondern einander widersprechen. So ist der Begrif eines Menschen möglich, denn die Merkmale Thier und Vernunft lassen sich in Einem Bewußtsein verknüpfen. Der Begrif eines viereckigen Cirkels ist unmöglich, denn viereckigt und Cirkel läßt sich nicht vereinigen. — Ist die Vereinigung der Merkmale schon vor sich gegangen, so ist der Begrif wirklich. Für den Hottentotten ist der Begrif der Philosophie möglich, für uns wirklich. — Ist ein Begrif von der Art, daß er, so bald der Verstand gebraucht werden soll, ihn bilden muß, und seine Existenz also mit dem Gebrauche des Verstandes selbst genau und unzertrennlich zusammenhängt, und durch ihn gegeben wird, so wird er nothwendig genannt. So ist der Begrif der Ursach ein nothwendiger Begrif, d. h. der Verstand muß, wenn er verknüpft, nach diesen Begriffen verknüpfen.

Den nothwendigen Begriffen stehen die zufälligen entgegen. Diese hängen von der Erfahrung ab, da jene hingegen durch das Erkenntnißvermögen selbst gegeben sind; so ist der Begrif eines Menschen, eines Pferdes u. s. w. durch die Erfahrung gegeben und also zufällig.

In der ersten Anmerkung zu diesem §. wird darauf aufmerksam gemacht, daß man die Nothwendigkeit eines Begrifs mit der Nothwendigkeit der daraus gegebenen Sätze nicht verwechsele. Der Satz: jede Veränderung hat ihre Ursache, ist nothwendig, obgleich der Begrif der Veränderung, der in ihm vorkommt, nicht nothwendig, sondern zufällig ist. So ist der Satz: alle Menschen sind lebendige Wesen, nothwendig (weil er analytisch ist), aber die Begriffe Mensch und lebendiges Wesen sind zufällig.

Die zweite Anmerkung trägt eine Eintheilung der Begriffe vor, die eigentlich nicht in die reine allgemeine Logik gehört, thut dies aber blos zu dem Behuf, um die Lehre von der Modalität der Begriffe noch etwas zu erweitern, und sie muß daher blos als beiläufig betrachtet werden. Ein a priori gegebener Begrif ist z. B. der Begrif einer Ursach, oder der einer Substanz u. s. w. Ein a posteriori gegebener der Begrif Mensch. Ein gemachter Begrif, der eines Dreiecks. Die Gesetze, nach welchen der Verstand verknüpft, werden bei der Lehre von den Schlüssen, wo von der formalen Wahrheit die Rede ist, dargelegt werden.

Der

Der Elementarlehre der Logik
Zweites Kapitel,
welches
die Lehre von den Urtheilen enthält.

ad §. 62. und 63.

Das zweite Hauptstück der Elementarlehre der reinen allgemeinen Logik ist die Lehre von den Urtheilen. Es entsteht also zuerst die Frage, was ist ein Urtheil? Die gewöhnliche Antwort, die die Logiker auf diese Frage geben, ist: Ein Urtheil ist die Vorstellung des Verhältnisses zweier Begriffe; allein diese Erklärung hat zwei Fehler, einmal ist sie zu eng, und dann ist sie zu unbestimmt. Sie ist zu eng, denn in einem Urtheile wird nicht blos das Verhältniß zweier Begriffe angegeben. In dem Urtheile, Cajus ist ein Gelehrter, ist Cajus eine Anschauung (eine unmittelbare Vorstellung); ferner in dem Urtheil, wenn Freiheit eine Chimäre ist, so giebt es keine Tugend, finden sich zwei Urtheile, Freiheit ist eine Chimäre, und es giebt keine Tugend. Man wird also in der gegebenen Erklärung eines Urtheils den Ausdruck Vorstellung, welcher Anschauung, Begrif und Urtheil unter sich begreift, statt des Ausdrucks Begrifs, der zu enge ist, brauchen müssen. Aber selbst nach dieser Abänderung ist die Erklärung noch nicht fehlerfrei, denn sie ist noch zu unbestimmt, da sie das Verhältniß der Vorstellungen, die in einem Urtheile enthalten sind, und welches das Urtheil angiebt, nicht bestimmt. Auch durch die reproduktive Einbildungskraft können Vorstellungen in eine Verbindung gebracht werden, das Verhältniß aber,

was dadurch entsteht, wird von dem Verhältniß der Vorstellungen, welches durch ein Urtheil gegeben wird, sehr verschieden sein. So reproducirt z. B. die Einbildungskraft, nach dem Gesetze der Association der Vorstellungen, bei dem Orte, den ein Gegenstand einnahm, die Vorstellung des Gegenstandes, der sich an diesem Orte fand, aber die Verknüpfung wird blos als für das Subjekt, bei welchem diese Verknüpfung sich findet, als geltend angesehen. — Wir haben dieser Unbestimmtheit §. 62. dadurch abzuhelfen gesucht, daß wir dieses Verhältniß der Vorstellungen, welches durch das Urtheil gegeben wird, bestimmt angegeben haben. Unserer Erklärung nach ist ein Urtheil die Vorstellung des Verhältnisses mehrerer Vorstellungen untereinander, welche zur Deutlichkeit einer Erkenntniß erfordert wird. So kurz die Erklärung auch an und für sich selbst ist, so wird sie doch, wenn sie gehörig verstanden und gefaßt werden soll, etwas mehr auseinander gesetzt werden müssen.

Die erste Frage ist, was wird zur Deutlichkeit einer Erkenntniß erfordert? Eine Erkenntniß wird deutlich genannt, wenn man von ihr Merkmale angeben kann. Deutlichkeit ist das Bewußtsein des Mannigfaltigen, als zu Einer Vorstellung gehörig. Wenn also ein Urtheil das Verhältniß mehrerer Vorstellungen unter einander, wodurch eine deutliche Erkenntniß möglich wird, angeben soll, so wird es darthun, ob die gegebenen Vorstellungen sich in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen lassen oder nicht; es wird zeigen, ob eine solche Synthesis des Mannigfaltigen in eine Einheit möglich ist oder nicht. In dem Urtheile, Cajus ist gelehrt, finden sich die beiden Vorstellungen Cajus und gelehrt, das Urtheil sagt mir, ob gelehrt ein Merkmal vom Cajus ist oder nicht, es giebt mir das Verhält-

niß des Merkmals gelehrt zur Vorstellung Cajus, also ein Verhältniß, das zur Deutlichkeit der Vorstellung Cajus erfordert wird. – Es zeigt mir, ob die Vorstellungen Cajus und gelehrt sich in eine Einheit des Bewußtseins verbinden lassen oder nicht. — In dem Urtheile: Wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht, wird das Verhältniß der beiden Vorstellungen (Urtheile), Cajus ist tugendhaft und Cajus lügt nicht, in so fern das letztere ein Merkmal des ersteren sein kann, angeben; es wird gezeigt, daß das tugendhaft sein des Cajus, und daß er lüge, sich nicht in ein Bewußtsein verbinden lassen. — Die identischen Urtheile z. B. Cajus ist Cajus, können hier einige Schwierigkeiten machen, weil hier wirklich die Erkenntniß nicht deutlicher gemacht wird, allein unsere Erklärung der Urtheile behauptet nicht, daß ein Urtheil wirklich deutliche Erkenntniß erzeuge welches auch bei den verneinenden Urtheilen der Fall nicht ist), sondern es bestimmt blos, wie das Verhältniß beschaffen sei, welches das Urtheil zwischen gegebenen Vorstellungen angiebt. Wenn gleich in dem Urtheile, Cajus ist Cajus kein besonderes Merkmal, das zur Deutlichkeit diente, angegeben wird, so stehen doch in demselben die Vorstellungen Cajus und Cajus in dem Verhältnisse, welches der Form nach erfordert wird, um eine Erkenntniß deutlich zu machen.

Aber auch der Ausdruck Erkenntniß, in der von uns gegebenen Erklärung eines Urtheils, darf nicht übersehen werden. Etwas erkennen heißt seine Vorstellung auf ein Objekt beziehen. Die Vorstellung wird also bei einer Erkenntniß objektiv betrachtet. In so fern die Vorstellung objektiv betrachtet wird, setzen wir sie den subjektiven entgegen; was objektiv gültig ist, muß von jedermann eben so erkannt werden. Soll also

ein Urtheil das Verhältniß mehrerer Vorstellungen angeben, in so fern es zur Deutlichkeit einer Erkenntniß erfordert wird, so wird die Verbindung der Vorstellungen in einem Urtheil objektiv, nicht subjektiv sein müssen, d. h. ich gebe durch das Urtheil zu verstehen, daß die Verknüpfung allgemein gültig und nothwendig ist; nicht blos von der individuellen Beschaffenheit eines jeden abhängt, wie dies der Fall bei der Verbindung der Vorstellungen sein würde, die durch die reproduktive Einbildungskraft nach dem Gesetze der Association zu Stande gebracht wird. Wenn ich z. B. sage, Cajus ist gelehrt, so behaupte ich nicht, daß es blos in mir liegt, daß ich die Vorstellungen, Cajus und gelehrt, mit einander verbinde (bei dem negativen Urtheile nicht verbinde), sondern daß dies objektiv, für jedermann gültig sei. Wenn ich hingegen bei der Vorstellung eines Hauses an seinen verstorbenen Besitzer mich erinnere, und so beide Vorstellungen mit einander verbinde, so muthe ich diese Verbindung nicht allen zu, erkläre sie nicht für objektik, sondern nur für subjektiv gültig. — Die problematischen Urtheile, die blos die Möglichkeit einer Verbindung aussagen, scheinen eine Ausnahme zu machen; allein selbst bei diesen wird die Möglichkeit nicht blos als für uns (subjektiv) möglich, sondern als möglich überhaupt, möglich für jedermann, objektiv möglich angegeben. Um nun zu bestimmen, ob eine solche Verbindung des Mannigfaltigen des Urtheils in eine Einheit des Bewußtseins möglich ist, muß man die zu verbindenden Vorstellungen mit einander vergleichen, und dies führt uns auf diejenigen Stücke, die ein Urtheil als Urtheil (der Form nach, ohne auf seinen Inhalt zu sehen) enthalten muß.

ad §. 64.

Ein jedes Urtheil also giebt das Verhältniß an, in welchem zwei oder mehrere Vorstellungen mit einander stehen, in so fern durch sie eine deutliche Erkenntniß zu Stande gebracht werden kann. Hieraus fließt nun, daß in einem jeden Urtheile folgende drei Stücke sich finden müssen: 1) die Vorstellung, mit der man eine andere im Verhältniß als Merkmal setzt, die mit einer andern verglichen werden soll, um zu bestimmen, ob die andere ein Merkmal von ihr abgiebt oder nicht, das Subjekt des Urtheils. 2) Die Vorstellung, mit der das Subjekt verglichen wird; von der man aussagt, ob sie ein Merkmal des erstern abgebe, das Prädikat des Urtheils. 3) Die Vorstellung, die da anzeigt, in welchem Verhältniß Subjekt und Prädikat zur Einheit des Bewußtseins stehen, die Kopula. In dem Urtheile Cajus ist gelehrt, ist Cajus das Subjekt, d. h. die Vorstellung, von der man bestimmen will, ob sich die Vorstellung gelehrt von ihr als Merkmal angeben läßt. Gelehrt ist das Prädikat, d. h. die Vorstellung, von der man untersucht, ob sie sich mit der erstern in eine Einheit des Bewußtsein verknüpfen läßt; — die man als Merkmal von Cajus betrachten will. Ist ist die Kopula, und zeigt an, daß eine Synthesis des Mannigfaltigen des Urtheils (des Subjekts und Prädikats) in eine Einheit des Bewußtseins möglich ist.—In dem Urtheile: Wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht; ist das Urtheil, Cajus ist tugendhaft, das Subjekt, er lügt nicht, das Prädikat, und die Kopula liegt in Wenn und so. — In dem Urtheile: die Seele ist entweder sterblich oder nicht sterblich, ist Seele das Subjekt, sterblich und nicht sterblich das Prädikat, und ist und entweder—oder die Kopula.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß das Subjekt und das Prädikat nicht immer Begriffe, sondern auch Anschauungen, ja selbst Urtheile sein können.

Da wir aus der Erklärung eines Urtheils hergeleitet haben, daß in ihm die drei genannten Stücke, Subjekt, Prädikat und Kopula sich finden müssen, so sind diese Stücke wesentlich, gehören zur Form des Urtheils, und sie müssen in einem jeden Urtheile, unangesehen seines Inhalts sich finden, wenn sie auch nicht mit Worten ausgedruckt sein sollten. So ist z. B. der Ausspruch: der Hund bellet, ein Urtheil, wo die Kopula versteckt ist, regulär ausgedrückt, würde es heißen, der Hund ist ein bellendes Ding. Man nennt die Urtheile, bei denen alle drei Stücke sich finden, vollständige (propositiones logice perfectae), wo eins dieser Stücke fehlt, unvollständige oder versteckte (propositiones logice imperfectae oder crypticae). Die Alten nannten ein Urtheil, wo das Subjekt fehlte, propositio omissi subjecti, z. B. es regnet, statt der Himmel regnet; wo das Prädikat fehlte, propositio omissi praedicati, z. B. Gott ist, statt Gott ist existirend, wo die Kopula fehlte, propositio omissae copulae. — Ein vollständiges Urtheil nannten sie enuntiatum tertii adjecti, war die Kopula im Prädikat enthalten, wie in dem Urtheil, der Hund bellt, so hieß das Urtheil enuntiatum secundi adjecti.

ad §. 65.

Die reine allgemeine Logik sieht nicht auf den Inhalt (die Materie) der Urtheile, sondern betrachtet nur die Form derselben. Wir werden daher zu untersuchen haben, wie vielerlei Arten von Urtheile es geben kann, wenn wir blos auf die drei genannten Stücke sehen, denn diese drei

Stücke müssen in einem jeden Urtheile sich finden, gehören zum Wesen desselben, und machen also die Form desselben aus. — Diesem scheint die Behauptung der Philosophen zu widersprechen, daß Subjekt und Prädikat eigentlich die Materie des Urtheils ausmachten, und die Form nur durch die Kopula gegeben sei. So fern man unter Subjekt und Prädikat die wirklich gegebenen und zu verbindenden Vorstellungen, und unter Copula nicht blos das Wort, was mir die Qualität des Urtheils angiebt (ist oder ist nicht), sondern die ganze Verbindung der Vorstellungen versteht, so hat man Recht. Wir aber widerstreiten dieser Behauptung gar nicht, sondern verstehen auch unter der Form des Urtheils blos dasjenige, wodurch die zu einem Urtheil gehörigen Vorstellungen zu einem Urtheil verbunden werden; dazu gehört aber offenbar die Vorstellung eines Subjekts, eines Prädikats (nicht der Inhalt derselben) und einer Copula.

ad §. 66.

Ein Urtheil giebt das Verhältniß zweier oder mehrerer Vorstellungen zur Einheit des Bewußtseins an; es werden also in einem jeden Urtheile sich Vorstellungen finden müssen, von denen das Urtheil bestimmt, ob sie sich in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen lassen. Sie sind das zu vereinigende Mannigfaltige. Beim Mannigfaltigen giebt es der Form nach (ohne auf den Inhalt zu sehen) nichts als den Umfang zu betrachten, Quantität des Urtheils. — Ferner kann man bei einem jeden Urtheile darauf sehen, ob das Mannigfaltige desselben zu einer Einheit verbunden werden kann oder nicht, Qualität des Urtheils. — Dann kann man noch untersuchen, in welchem Verhältniß die zu verknüpfenden Vorstellungen eines Urtheils stehen, auf welche Art (in wie

fern) durch das Setzen der einen (des Subjekts) das Setzen oder Nichtsetzen des andern (des Prädikats) geschieht, Relation des Urtheils; und endlich kann man noch darauf sehen, in welchem Verhältniß das ganze Urtheil zu unserm Erkenntnißvermögen steht, mit welchem Grade der Gewißheit das ganze Urtheil ausgesprochen wird, Modalität des Urtheils. Mehr als diese vier Gesichtspunkte kann es bei Abhandlung der Urtheile ihrer Form nach nicht geben, und man wird also, wenn man die Urtheile der Quantität, der Qualität, der Relation und der Modalität nach betrachtet hat, die Lehre von denselben, so fern sie in die reine allgemeine Logik gehört, vollkommen erschöpft haben.

Alles aber, was hier über die Urtheile gesagt ist, und eigentlich blos die Funktionen des Verstandes beim Bilden derselben betrift, bezieht sich blos auf die einfachen Urtheile. Man nennt ein Urtheil einfach, wenn der Aktus des Verstandes, der zum Hervorbringen desselben erfodert wird, nur einer ist; zusammen gesetzt, wenn mehrere Aktus vorgegangen sind, die aber doch in eins zusammenfließen. Letztere lassen sich aus den erstern leicht herleiten. So ist es z. B. ein einfaches Urtheil: Gott ist allmächtig; ein zusammengesetztes Urtheil: Nur Gott ist allmächtig; denn dies besteht aus den beiden Sätzen, Gott ist allmächtig, und kein anderes Wesen außer Gott ist allmächtig.

Was in der Anmerkung zu §. 66. gesagt ist, betrift eine historische Bemerkung über den Vortrag der Lehre von den Urtheilen. Sie ist leicht verständlich, und wir wollen uns daher bei ihr nicht verweilen.

Der

Der Lehre von den Urtheilen
Erste Abtheilung.
Von der Quantität der Urtheile.

ad §. 67.

Nach dem §. 66. vorgezeichneten Plan werden wir also mit der Lehre von der Quantität der Urtheile den Anfang zu machen haben. Wenn man von der Quantität eines Urtheils redet, so versteht man darunter den Umfang, den die in einer Einheit des Bewußtseins zu verbindenden Vorstellungen eines Urtheils haben. Die in einem Urtheile zu verbindenden Vorstellungen sind das Subjekt und das Prädikat. Es scheint also, als könnte man bei der Quantität der Urtheile auf den Umfang des Subjekt und auf den Umfang des Prädikats sehen; aber das Prädikat wird eigentlich als ein Merkmal betrachtet, das man dem Subjekte beilegen will, man sieht es also als eine Einheit an, unter die man die Vorstellung des Subjekts subsumiren will, um darnach zu bestimmen, ob sich beide in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen lassen oder nicht (das erstere giebt bejahende, das andere verneinende Urtheile). Z. B. in dem Urtheile: Alle Menschen sind sterblich, betrachtet man das Merkmal sterblich, als eine Einheit, unter welche man die Vorstellung alle Menschen subsumiren will, um darnach zu bestimmen, ob das Prädikat sich mit dem Subjekte verbinden läßt oder nicht; geht die Subsumtion an, so läßt sich das Prädikat mit dem Subjekte in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen, geht sie nicht an, so kann auch diese Verknüpfung nicht statt finden. — Hieraus ergiebt sich aber, daß man das Prädikat

stets als eine Einheit zu betrachten, folglich, wenn von der Quantität eines Urtheils die Rede ist, auf dasselbe nicht zu sehen habe; nur auf den Umfang des Subjekts kömmt es an, wie viel Vorstellungen dasselbe enthält, die also durch die Subsumtion unter dem Prädikat in eine Einheit verbunden gedacht werden sollen.

ad §. 68. und 69.

Man bestimmt also die Quantität eines Urtheils nach dem Umfange des Subjekts. Dies ist nun entweder eine einzelne Vorstellung, dann heißt das Urtheil ein einzelnes, oder es sind mehrere Vorstellungen einer Sphäre, dann heißt es ein besonderes (partikuläres), oder es sind alle Vorstellungen einer Sphäre, dann erhält es den Namen eines allgemeinen Urtheils. Cajus ist gelehrt, ist ein einzelnes, individuelles Urtheil. Einige Menschen sind kupferfarben, ein partikuläres Urtheil; alle Menschen sind sterblich, ein allgemeines Urtheil. — Im ersten wird das Prädikat gelehrt einem Individuo beigelegt, im zweiten wird von einem Theil der Sphäre des Begrifs Mensch ausgesagt, daß sie kupferfarben sind, im dritten wird von der ganzen Sphäre des Begrifs Mensch ausgesagt, daß ihm das Merkmal sterblich zukomme.

ad §. 70.

In dem einzelnen Urtheile wird eben sowohl wie im allgemeinen von einer ganzen Vorstellung, von allen dem, was sie in sich faßt, von ihrer ganzen Sphäre, etwas ausgesagt, das einzelne Urtheil Cajus ist sterblich, leidet eben so wenig eine Ausnahme, als das allgemeine, alle Menschen sind sterblich, und daher kann man in dieser Rücksicht die einzelnen Urtheile in der Logik wie allgemeine behandeln. Demungeachtet aber

durfte

durfte man in der Eintheilung der Urtheile der Quantität nach, die einzelnen Urtheile nicht übergehen, weil sonst derselben das erste Erforderniß einer guten Eintheilung, die Vollständigkeit der Glieder gemangelt haben würde.

ad §. 71.

Dieser §. gehört, ganz streng genommen, nicht in eine reine allgemeine Logik, da er sich mit der Bezeichnung der Urtheile beschäftigt, kann aber als Anmerkung mitgenommen werden. Man kann die Urtheile der Quantität nach, in bezeichnete und unbezeichnete (judicia definita und indefinita) eintheilen. Jene enthalten eine Bezeichnung der Quantität, diese nicht. Es giebt in jeder Sprache Wörter, wodurch man anzeigt, welche Quantität das gegebene Urtheil hat, und diese Wörter erhalten den Namen der Quantitätszeichen (signa quantitatis). Für die einzelnen Urtheile sind es die nomina propria, oder die pronomina demonstratiua, diese, jene u. s. w. — Cajus ist gelehrt. Dieser Mann ist mein Freund.— Für die besondern Urtheile die Wörter einige, manche, viele ꝛc. Einige Menschen sind gelehrt. — Für die allgemein bejahenden Urtheile, alle, jeder u. s. w. Alle Menschen sind sterblich.— Für die allgemein verneinenden Urtheile, keiner, niemand u. s. w. Kein Mensch ist heilig.

Unbezeichnete (indefinita) heißen Urtheile, wenn in ihnen das Zeichen der Quantität fehlt, wie z. B. in dem Urtheile, der Mensch ist ein Thier mit Vernunft. Wenn es regnet, wird es naß u. s. w. Solche Urtheile aber gelten für allgemeine.

Man unterscheidet in den Logiken die bezeichneten und unbezeichneten (definita und indefinita) Urtheile von den bestimmten und unbestimmten (determinata und indeterminata). Ein Ur-

theil heißt bestimmt, wenn durch das Subjekt desselben zugleich der Grund angegeben wird, warum dem Subjekt ein Prädikat beigelegt oder abgesprochen wird. So ist z. B. das Urtheil, einige Vierecke sind Parallelogramme, unbestimmt, es wird aber bestimmt, wenn ich sage, alle Vierecke, deren gegenüberstehende Seiten parallel sind, sind Parallelogramme. Hieraus ergiebt sich ganz leicht, daß ein jedes bestimmtes Urtheil allgemein, und jedes unbestimmtes Urtheil besonders ist; dann ist der Grund, warum ein Prädikat einem Subjekte entweder beigelegt oder abgesprochen wird, mit dem Subjekte selbst gegeben, und gehört also zum Subjekt, so wird dies von der ganzen Sphäre des Subjekts gelten; wenn hingegen das Subjekt nichts in Ansehung des Setzens oder Nichtsetzens des Prädikats bestimmt, so ist das Urtheil besonders, denn es können auch Fälle vorhanden sein, wo man das Prädikat grade umgekehrt setzt oder nicht setzt.

In der Lehre von der Qualität der Urtheile werden noch die unendlichen (infinita) vorkommen, die man mit den unbezeichneten (indefinita) nicht verwechseln muß.

Der Lehre von den Urtheilen
Zweite Abtheilung.
Von der Qualität der Urtheile.

ad §. 72.

Die zweite Frage, die man bei einem Urtheile, der Form nach, aufwerfen kann, betrift die Qualität desselben. Man frägt nämlich, ob und in wie fern sich das Subjekt mit dem Prädikat eines Urtheils in ein Bewußtsein verbinden läßt. Aus

der Definition eines Urtheils erhellet ganz leicht, daß jedes Urtheil eine Qualität haben müsse, denn ein jedes Urtheil bestimmt das Verhältniß zweier oder mehrerer Vorstellungen zur Einheit des Bewußtse ns. Da die Kopula anzeigt, ob eine Verbindung zwischen den gegebenen Vorstellungen Statt findet, so wird man also an ihr die Qualität des Urtheils erkennen können.

ad §. 73.

Die Urtheile werden der Qualität nach in zwei Arten zerfallen, in bejahende und in verneinende, jene bestimmen, daß Subjekt und Prädikat sich wirklich in eine Einheit des Bewußtseins verbinden lassen, diese erklären, daß diese Verbindung nicht angehe. So sind z. B. die Urtheile: Alle Menschen sind sterblich; wenn es regnet, so wird es naß, bejahende Urtheile. — Hingegen die Urtheile: Cajus ist nicht krank; wenn Titus auch tugendhaft ist, so folgt noch nicht, daß er nie sündigt, sind verneinend.

ad §. 74.

Aus dem §. 72. aufgestellten Satz, daß die Qualität eines Urtheils durch die Kopula ausgedrückt werden muß, ergiebt sich, daß in verneinenden Urtheilen die Kopula (der Form nach) die Negation enthalten muß, wie z. B. in dem Urtheil: Cajus ist nicht krank. Allein zuweilen findet sich die Negation im Zeichen der Quantität, wie z. B. in dem Urtheile: Kein Mensch ist ewig, aufgelößt: Alle Menschen sind nicht ewig. Da die Logik nicht auf den Inhalt der in einem Urtheile vorkommenden Vorstellungen sieht, so nimmt sie auch darauf nicht Rücksicht, ob das Prädikat eine bejahende oder verneinende Vorstellung ist; und die Verbindung wird also stets bejahend sein, so bald die Kopula keine Negation

enthält; und nur verneinend, wenn in ihr diese Negation sich findet. Der Form nach ist das Prädikat unangesehen seines Inhalts immer die Einheit, unter die man das Subjekt bringen will, sie mag also bejahend oder verneinend sein, so hat dies, wenn gleich auf die Materie, doch auf die Form des Urtheils keinen Einfluß.

ad §. 75.

Da man, ehe Kant darauf aufmerksam machte, bei dem Vortrage der Logik nicht sorgfältig genug absonderte, was zur Materie des Denkens gehort, von dem, was dem Denken als Denken (seiner Form nach) zukömmt, so findet man in den gewöhnlichen Logiken noch, bei der Lehre von der Qualität der Urtheile, die limitirenden oder unendlichen Urtheile erwähnet; die aber deshalb nicht in die reine allgemeine Logik gehören, weil man bei ihnen auf den Inhalt des Prädikats sehen muß. Man nennt ein Urtheil limitirend oder unendlich, wenn die Form desselben zwar bejahend ist (d. h. die Kopula keine Verneinung enthält), das Prädikat aber eine Negation in sich schließt, wie z. B. die Seele ist unsterblich. Sie heißen unendlich, weil es zwar scheint, als bestimmten sie etwas über das Merkmal, was einem Gegenstand zukommt, sie es aber blos in die unendliche Sphäre von Dingen, denen ein gewisses Merkmal nicht zukömmt, versetzen, ohne doch nun zu bestimmen, welches Merkmal ihm beigelegt werden müsse. So wird in dem vorhin angeführten Urtheile: die Seele ist unsterblich, die Seele blos von der Klasse der Dinge ausgeschlossen, denen das Prädikat des Sterblichseins zukommt; und es wird nun unter die unendliche Anzahl derjenigen versetzt, die nicht sterblich sind. Es können von einem Gegenstande eine unendliche Menge unendlicher Urtheile gefällt werden,

ohne

ohne daß dadurch etwas von ihm erkannt wird. — Limitirend heißen sie hingegen, weil sie aus der Menge von Prädikaten, die einem Gegenstande zukommen können, eins ausschließen, und also die Sphäre der Prädikate, die ihm zukommen können, einschränken. Wenn ich z. B. sage: Quecksilber ist nicht roth, so schließe ich das Rothsein von ihm aus. — Der Form nach gehören sie zu den bejahenden Urtheilen, und werden in der reinen allgemeinen Logik auch als solche behandelt. Sie unterscheiden sich hingegen dem Inhalte nach (von dem die Logik aber abstrahirt) dadurch von ihnen, daß das Prädikat eine Negation enthält, und also durch sie eigentlich nichts gesetzt und erkannt wird. — Von den negativen Urtheilen unterscheiden sie sich dadurch, daß der Verstand wirklich etwas setzt, wirklich subsumirt, was freilich durch den Inhalt des Prädikats wieder aufgehoben wird, und nichts zur Erkenntniß beiträgt. Eine weitläuftigere Auseinandersetzung gehört in die transscendentale Logik.

Der Lehre von den Urtheilen

Dritte Abtheilung.

Von der Relation der Urtheile.

ad §. 76.

Bei der Qualität der Urtheile sieht man auf das Verhältniß, welches die Vorstellungen in demselben zur Einheit des Bewußtseins haben; bei der Relation hingegen sieht man auf das Verhältniß der Vorstellungen unter einander. Ein jedes Verhältniß ist entweder ein inneres oder ein äußeres. — Vorstellungen stehen in einem innern Verhältniß, wenn die eine als in der

andern enthalten, mit ihr und in ihr gesetzt, vorgestellt werden soll. So steht z. B. Vernunft mit dem Begrif Mensch in einem innern Verhältniß, denn es wird als in demselben enthalten vorgestellt. Eine Vorstellung, die als in einer andern enthalten vorgestellt wird, heißt ein **Merkmal**, wenn also durch ein Urtheil bestimmt wird, ob eine Vorstellung ein Merkmal der andern sei oder nicht, so ist das Verhältniß dieser Vorstellung ein inneres, und das Urtheil heißt kategorisch; im ersten Fall ist es nämlich bejahend, im andern verneinend. Alle Menschen sind sterblich, ist ein kategorisches Urtheil, denn es bestimmt, daß man sterblich als ein Merkmal von Mensch betrachten könne. Cajus ist nicht gelehrt, ist ebenfalls ein kategorisches Urtheil, denn es bestimmt, daß man gelehrt nicht als ein Merkmal von Cajus betrachten könne.

Vorstellungen stehen hingegen in einem äußern Verhältniß, wenn sie sich zwar unter einander bestimmen; eine durch die andere, aber doch nicht mit der andern, in der andern gesetzt wird. Und bei diesen äußern Verhältnissen giebt es zwei Fälle: das Setzen der einen Vorstellung bestimmt entweder blos das Setzen oder Nichtsetzen der andern, ohne daß doch das Setzen der erstern durch das Setzen der letztern selbst wieder bestimmt wird; oder das Setzen der einen bestimmt das Setzen oder Nichtsetzen der andern, und wird wechselseitig durch das Setzen der andern wieder bestimmt. Die erstern Urtheile heißen hypothetische, die andern disjunctive. So ist es z. B. ein hypothetisches Urtheil, wenn es regnet, so wird es naß; denn die Vorstellungen, es regnet und es wird naß, stehen in einem äußern Verhältniß, weil man das naß werden nicht als mit und in dem, sondern durch den Regen gegeben, betrachten muß; ferner wird zwar dadurch,

durch, daß man setzt, es regnet, auch gesetzt, daß es naß wird; aber umgekehrt wird nicht, wenn man setzt, daß es etwas naß wird, auch gesetzt, daß es regne, weil das naß werden auch von andern Gründen herrühren kann. Oder, um ein Beispiel eines negativen hypothetischen Urtheils zu geben, wenn ich das Urtheil: Wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht, ausspreche, so habe ich ein hypothetisches Urtheil gefällt. Es ist richtig, daß wenn ich setze, Cajus ist tugendhaft, so muß ich auch setzen, er lügt nicht; aber nicht umgekehrt, wenn ich setze, daß Cajus nicht lügt, so folgt daraus noch nicht, daß er tugendhaft ist, er kann ja auch zu dumm sein, um eine Lüge zu erfinden. — Bei einem hypothetischen Urtheil ist die Ordnung der Abfolge.

Wenn das Setzen der einen Vorstellung, das Setzen der andern bestimmt, und durch diese wieder bestimmt wird, so sagt man, die Vorstellungen stehen in Gemeinschaft. Zur Gemeinschaft gehört **Einheit** und **Mannigfaltiges**, die Einheit giebt das Bindemittel ab, wodurch das Mannigfaltige in Gemeinschaft gebracht wird. Diese Einheit ist dem disjunctiven Urtheil das Subjekt, das Mannigfaltige ist das Prädikat, das also schlechterdings aus mehrern Vorstellungen bestehen muß. Cajus ist entweder krank oder nicht krank, ist ein disjunctives Urtheil, denn die Vorstellungen krank und nicht krank stehen mit einander in Gemeinschaft, in so fern sie zusammen die Sphäre der Merkmale ausmachen, die dem Cajus in Rücksicht seines Gesundheitszustandes beigelegt werden können. So fern krank und nicht krank Theile einer Sphäre, coordinirte Begriffe sind, bestimmen sie sich unter einander, denn so bald das eine (krank) gesetzt wird, kann keins von den übrigen (hier das übrige nicht krank) gesetzt werden, und umgekehrt, wenn das eine

(krank) nicht gesetzt wird, muß eins der übrigen (hier das noch übrige nicht krank) gesetzt werden.

ad §. 77.

Aus §. 76. und der im vorhergehenden gegebenen Erläuterung desselben ergiebt sich ganz leicht, was §. 77. gesagt ist. In einem kategorischen Urtheile stehen Subjekt und Prädikat im Verhältniß eines Merkmals zur Theilvorstellung (eines Subjekts zum Prädikat), die Qualität desselben mag sein wie sie will. Denn ist das Urtheil bejahend, so sagt es aus, es komme einem Gegenstande ein Merkmal zu; ist er verneinend, so sagt es aus, es müsse dem Gegenstande ein Merkmal abgesprochen worden.

ad §. 78.

Man versteht unter **Grund** diejenige Vorstellung, woraus man erkennt, daß ein Gegenstand (dies Wort logisch genommen, wo es mit Vorstellung gleichbedeutend ist) so und nicht anders ist; was man aber aus dem Grunde erkennt, heißt die Folge. Aus dem Regen erkenne ich, daß die Erde naß wird, folglich ist der Regen der Grund des naß werdens, und das naß werden ist die Folge des Regens. Wenn ich daher den Grund setze, muß ich auch das setzen, was ich aus dem Grunde erkenne, d. h. die Folge; aber nicht umgekehrt, wenn ich die Folge setze, muß ich auch immer einen und denselben Grund setzen, denn es kann ja eine und dieselbe Sache aus mehreren Gründen hergeleitet werden, mit andern Worten, der **Grund** bestimmt die Folge, aber die Folge nicht immer den **Grund**. — Das Verhältniß des Subjekts und Prädikats in einem hypothetischen Urtheil ist also das des Grundes und der Folge. In dem hypothetischen Urtheil, wenn es regnet, wird es naß, ist regnen

der

der Grund, naß werden die Folge. Es ist leicht einzusehen, daß das Subjekt jedesmal der Grund, das Prädikat jedesmal die Folge sein muß, denn es soll von dem Subjekte etwas ausgesagt werden, von ihm etwas erkannt werden; woraus aber etwas erkannt werden soll, heißt der Grund, und was daraus erkannt werden soll, die Folge. — Nun nennt man das Subjekt eines hypothetischen Urtheils den **Vordersatz** (antecedens, hypothesis, conditio, prius), das Prädikat den **Nachsatz** (consequens, consequentia, thesis, posterius), folglich enthält der Vordersatz eines hypothetischen Urtheils jedesmal den Grund, der Nachsatz die Folge. Wir drücken im Deutschen die Verknüpfung des Vordersatzes mit dem Nachsatze durch wenn und so aus, und wenn und so machen also hier die Copula. Auf das Urtheil selbst, in Rücksicht auf die Relation, hat es keinen Einfluß, ob es bejahend oder verneinend ist.

Man hat bei Untersuchung der Richtigkeit eines hypothetischen Urtheils gar nicht auf die Wahrheit oder Falschheit des Vordersatzes oder des Nachsatzes, sondern einzig und allein auf die Verknüpfung beider, als Grund und Folge, zu sehen. Wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht, ist ein richtiges hypothetisches Urtheil, ob gleich beides, Subjekt und Prädikat, an und für sich falsch sein kann; es kann falsch sein, daß Cajus tugendhaft ist, und es kann falsch sein, daß er nicht lügt, denn es kömmt hier blos auf die Abfolge an, es wird blos ausgesagt, wenn man annehme, daß Cajus tugendhaft ist, so müsse man auch annehmen, daß Cajus nicht lügt.

ad §. 79.

In einigen Logiken nimmt man den Ausdruck

der

der disjunktiven Urtheile (Trennungsurtheile) in einer weitern Bedeutung, als wir nach der §. 76. gegebenen Erklärung sie genommen wissen wollen; man versteht nämlich darunter diejenigen Urtheile, in welchen entweder mehrere Prädikate mit einem Subjekte, oder mehrere Subjekte mit einem Prädikate, vermittelst der Trennungswörter, mit einander verbunden sind. — Zum Beispiel der ersten Art dienet, die Menschen sind entweder sterblich oder nicht sterblich, wo sterblich und nicht sterblich die mehreren Prädikate sind, von denen eins mit dem Subjekte verbunden werden muß, diese Prädikate aber sind nicht untereinander verbunden (wie etwa in dem Urtheile, Cajus ist tugendhaft und gelehrt), sondern getrennt. Zum Beispiele der andern Art dient, weder Menschen noch Thiere sind unsterblich; wo mehrere Subjekte mit dem Merkmale unsterblich als nicht vereinbar gedacht werden. — Betrachtet man aber diese letztern Urtheile genauer, so findet man, daß sie blos zusammengezogene kategorische Urtheile sind, denn das gegebene Beispiel, weder Menschen noch Thiere sind unsterblich, läßt sich in folgende zwei leicht auflösen: Kein Mensch ist unsterblich, kein Thier ist unsterblich. Da wir aber hier blos die einfachen Funktionen des Verstandes untersuchen, so übergehen wir diese Art der Urtheile, die auch im strengen Verstande den Namen der disjunktiven Urtheile nicht verdienen.

Die Prädikate, die mit einander in Gemeinschaft stehen, und disjunktiv verbunden sind, heißen Trennungsstücke (membra disjuncta), die Wörter, die diese Trennung anzeigen (particulae disjunctivae), sind im Deutschen entweder — oder. — So sind in dem Urtheile: Cajus ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt, die Begriffe gelehrt und nicht gelehrt die Trennungsstücke.

stücke. — Soll ein disjunktives Urtheil der Form nach richtig sein, so müssen die Trennungsstücke zusammen genommen eine Sphäre vollständig bestimmen, ferner müssen die Glieder in Gemeinschaft stehen, nicht subordinirt, sondern coordinirt sein. So ist z. B. das disjunktive Urtheil, ein jedes Dreieck ist entweder gleichseitig oder gleichschenklicht, nicht richtig, weil die Trennungsstücke gleichseitig und gleichschenklicht, noch nicht die ganze Sphäre der Prädikate, die einem Dreiecke zukommen können, in so fern man die Seiten desselben untereinander vergleicht, erschöpft, sondern das ungleichseitige noch hinzu gethan werden muß; und also das disjunktive Urtheil, ein jedes Dreieck ist entweder gleichseitig oder gleichschenklicht, oder ungleichseitig ist vollständig.

Alle logische Eintheilungen der Sphäre eines Begrifs sind zweigliedrig (dichotomisch), und geschehen nach dem Satze des ausschließenden dritten, wie sich dies in der Folge noch deutlicher ergeben wird, ein jedes Ding ist entweder A oder non A. Der Mensch ist entweder sterblich oder nicht sterblich; und wenn also bei einem disjunktiven Urtheile nur eine logische Eintheilung gebraucht wird, so wird man in der Vollständigkeit desselben nicht fehlen können. Weit mehrere Schwierigkeiten macht die Vollständigkeit eines disjunktiven Urtheils, wenn man bei der Eintheilung der Sphäre eines Begrifs auf die Materie desselben sehen und nicht blos logisch verfahren will. So ist die Vollständigkeit des disjunktiven Urtheils, der Mensch ist entweder weiß oder nicht weiß, leicht einzusehen, weil ihm eine logische Eintheilung zum Grunde liegt. Schwieriger ist es, wenn man sagt: der Mensch ist entweder weiß (wozu auch die durch Kälte oder Hitze braun gewordenen gehören) oder schwarz, oder olivenfarben, oder kupferroth, wo immer die

Mög=

Möglichkeit eines fünften, noch unbekannten Theils der Sphäre der Prädikate, die dem Menschen in Rücksicht der Farbe seiner Haut beigelegt werden können, übrig bleibt.

Ferner müssen die gegebenen Trennungsglieder coordinirt und nicht subordinirt sein, denn nur coordinirte, nicht subordinirte Prädikate schliessen einander aus. Das Urtheil: Cajus ist entweder gelehrt, oder ein Theologe oder nicht gelehrt, ist falsch, weil die Prädikate gelehrt und Theologe sich einander nicht ausschließen, sondern der Theologe dem Gelehrten untergeordnet ist, so daß Cajus gelehrt und Theologe sein kann.

§. 80. bedarf keiner weitern Auseinandersetzung, denn die darin vorkommenden Sätze, daß in einem hypothetischen Urtheile die Vorstellungen in der Abfolge, und bei disjunktiven in Gemeinschaft stehen, sind in den Anmerkungen zu §. 76. und 79. hinlänglich erläutert.

ad §. 81.

Die kategorischen Urtheile sind entweder identisch oder nicht. Im ersten Fall sind Subjekt und Prädikat Wechselbegriffe, im andern nicht. So ist das Urtheil: Alle Dreiecke sind dreiseitige Figuren, identisch, denn Dreieck und dreiseitige Figur sind Wechselbegriffe. — Das Subjekt eines kategorischen Urtheils wird entweder eine Anschauung oder ein Begrif sein müssen, denn er wird als eine Vorstellung betrachtet, der man ein Merkmal beilegen will. So ist z. B. in dem Urtheil: Cajus ist reich, das Subjekt Cajus eine Anschauung; hingegen in dem Urtheile: Alle Menschen sind sterblich, das Subjekt alle Menschen ein Begrif. — Das Prädikat kann nur Anschauung sein, in bejahenden identischen Urtheilen, wo das Subjekt selbst eine Anschauung ist,

z. B.

z. B. in dem Urtheile, Livius ist Livius; und auch in verneinenden Urtheilen, z. B. Livius ist nicht Cajus. In allen bejahenden kategorischen Urtheilen, die nicht identisch sind, muß das Prädikat immer ein Begrif sein; denn es soll als Merkmal im Subjekt enthalten sein, folglich ist ihm das Subjekt subordinirt, und da außer dem gegebenen Merkmal im Subjekt sich noch mehrere Merkmale finden können, und es also mehrere verschiedene Subjekte geben kann, die alle das gegebene Prädikat als Merkmal enthalten, so ist das Prädikat ein Begrif (d. h. eine Vorstellung, die mehrere Vorstellungen unter sich begreift). Wenn ich sage, Cajus ist gelehrt, so ist gelehrt ein Merkmal vom Cajus, es können aber Titus, Livius, Sempronius u. s. w. gelehrt sein, folglich stehen unter gelehrt mehrere Vorstellungen, es ist also ein Begrif.

Was man aber auch zum Subjekt eines kategorischen Urtheils machen mag, so wird dasselbe doch immer nur als eine Vorstellung, in der Merkmale enthalten sein sollen, eingesehen werden müssen. Wenn ich z. B. sage: Der Schluß, alle Menschen sind sterblich, Cajus ist ein Mensch, also ist er sterblich, ist richtig; so betrachte ich den ganzen Schluß: alle Menschen sind sterblich u. s. w., nur als Eine Vorstellung, der ich das Prädikat beilege, daß sie richtig ist.

Man kann nun freilich die kategorischen Urtheile noch in einfache und zusammengesetzte eintheilen: jene enthalten nur Ein Subjekt und Ein Prädikat; diese mehrere Subjekte oder mehrere Prädikate. So ist: Cajus ist gelehrt, ein einfaches Urtheil; Cajus und Livius sind gelehrt und tugendhaft, ein zusammengesetztes Urtheil. — Ein solches zusammengesetztes Urtheil entsteht eigentlich aus dem Zusammenziehen mehrerer einfachen Urtheile, z. B. das gegebene Urtheil,

Cajus und Livius sind gelehrt und tugendhaft, ist aus den vier Urtheilen, Cajus ist gelehrt, Cajus ist tugendhaft, Livius ist gelehrt, Livius ist tugendhaft, zusammengezogen. — Diese zusammengesetzten Urtheile aber lassen sich leicht aus den einfachen herleiten.

Da es, wie in der Folge gezeigt werden wird, ein Gesetz des Verstandes ist, daß jede Verbindung oder Nichtverbindung eines Subjekts und eines Prädikats einen Grund haben muß, so wird sich jedes kategorische Urtheil in ein hypothetisches verwandeln lassen, man wird den Grund der Verknüpfung oder Nichtverknüpfung als Vordersatz, und das gegebene Urtheil als Nachsatz brauchen müssen. Wenn z. B. der Grund, warum ich sage, Cajus redet die Wahrheit, ist, weil er tugendhaft ist, so kann ich das gegebene kategorische Urtheil, Cajus ist tugendhaft, in folgendes hypothetische verwandeln: Wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit. — Ferner das verneinende kategorische Urtheil: Cajus lügt nicht, läßt sich aus demselben Grunde in folgendes hypothetische verwandeln: Wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht.

ad §. 82.

In einem jeden hypothetischen Urtheile wird Subjekt und Prädikat ein kategorisches Urtheil sein müssen, denn das Urtheil sagt aus, daß wenn etwas sei oder nicht sei (Vordersatz), auch etwas anders gesetzt oder nicht gesetzt werden müsse (Nachsatz). Folglich wird sowohl im Vordersatz als im Nachsatz das Sein oder Nichtsein ausgesagt, also ein kategorisches Urtheil gefällt. So wird in dem Urtheile: Wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit, im Vordersatz gesetzt: Cajus ist tugendhaft; im Nachsatz: er redet die Wahrheit. — Zuweilen scheint es

aber,

aber, als wäre der Vördersatz oder der Nachsatz eines hypothetischen Urtheils kein kategorisches Urtheil; allein dann liegt es blos daran, daß man dem kategorischen Urtheil nicht die gewöhnliche logische Form gegeben hat: vergleiche Anmerkung zu §. 64. So z. B. in dem Urtheile, wenn es regnet, wird es naß; wo man dem Vordersatz und dem Nachsatz leicht die logische Form eines kategorischen Urtheils geben kann: Wenn der Himmel das ist, was regnet, so ist die Erde das, was naß wird.

Allein aus dem Umstande, daß ein hypothetisches Urtheil die Verknüpfung zweier kategorischen enthält, läßt sich nicht schließen, daß das hypothetische Urtheil blos ein zusammengesetztes kategorisches sei; denn der Verstand braucht einen ganz besondern Aktus, um ein hypothetisches Urtheil zu Stande zu bringen, der von dem Aktus, den er beim Bilden eines kategorischen Urtheils vornimmt, ganz verschieden ist. Es ist etwas ganz anders, wenn ich sage: Wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit; und wenn ich sage: Cajus ist tugendhaft, und Cajus redet die Wahrheit, oder zusammen gezogen, Cajus ist tugendhaft und redet die Wahrheit; denn in dem hypothetischen Urtheile wird angegeben, daß wenn man setzt, Cajus sei tugendhaft, so müsse man auch setzen, er rede die Wahrheit; es sagt das hypothetische Urtheil die Verknüpfung des Vordersatzes und Nachsatzes (deren jedes es als eine Einheit betrachtet) als Grund und Folge aus. Ferner setzt das kategorische Urtheil wirklich etwas, das hypothetische nur bedient. Wenn ich sage: Cajus ist tugendhaft und Cajus redet die Wahrheit, so setze ich sowohl fest, daß Cajus tugendhaft ist, als daß er die Wahrheit redet. Beim hypothetischen Urtheile: Wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit, setze ich

blos fest, daß man setzen müsse, Cajus redet die Wahrheit, so bald man festgestellt hat, er sei tugendhaft; aber man läßt es unentschieden, ob gesetzt werden könne, Cajus sei tugendhaft, und also auch unentschieden, ob es an und für sich gelten könne, daß er die Wahrheit rede. — In so fern man also bei einem hypothetischen Urtheile bloß auf die Verbindung des Vordersatzes und des Nachsatzes zu sehen hat, findet sich in demselben nur Ein Subjekt (Vordersatz) und Ein Prädikat (Nachsatz).

Man kann aber auch die hypothetischen Urtheile, wie die kategorischen, in einfache und zusammengesetzte eintheilen, allein diese letztern lassen sich leicht auf einfache zurückführen. So läßt sich z. B. das zusammengesetzte hypothetische Urtheil: wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit und stiehlt nicht, in folgende zwei auflösen: Wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit, und wenn Cajus tugendhaft ist, so stiehlt er nicht. Finden sich in dem Vordersatze eines hypothetischen Urtheils zwei oder mehrere kategorische, die durch und verbunden sind, so kann man das hypothetische Urtheil nicht als zusammengesetzt betrachten, denn alsdann werden die im Vordersatze verbundenen kategorischen Urtheile als Einheit betrachtet, und nur, wenn alle diese Bedingungen vorhanden sind, der Nachsatz gesetzt. Z. B. wenn ich sage: Wenn in Frankreich weniger Despotismus geherrscht, und weniger Aufklärung gewesen wäre, so würde es seine monarchische Regierungsverfassung nicht in eine demokratische verwandelt haben. Hier fällt in die Augen, daß ich nicht sagen will: Wenn weniger Despotismus geherrscht hätte, so würde Frankreich nicht frei geworden sein, oder wenn weniger Aufklärung gewesen wäre, so würde Frankreich nicht frei geworden sein; sondern,

wenn beides zusammengenommen, weniger Despotismus und weniger Aufklärung gewesen wäre, so würde Frankreich die Monarchie nicht in eine Demokratie verwandelt haben.

Finden sich hingegen in dem Vordersatze eines hypothetischen Urtheils mehrere kategorische Urtheile, die durch oder getrennt sind, so wird das Urtheil als zusammengesetzt zu betrachten sein, und sich in einfache Urtheile auflösen lassen; z. B. das Urtheil, wenn ein Kaufmann sittlich gut ist, oder sich auch auf seinen wahren Vortheil versteht (wirklich klug ist), so wird er die Käufer nicht betrügen; wird sich in folgende zwei zerlegen lassen: Wenn ein Kaufmann sittlich gut ist, so wird er nicht betrügen; wenn ein Kaufmann klug ist, so wird er nicht betrügen.

Hypothetische Urtheile, bei denen disjunkte Prädikate sich finden, sind von gemischter Art, theils hypothetisch, theils disjunktiv, und nehmen also die Natur beider Urtheile an, wie z. B. das Urtheil: wenn Cajus klug ist, so wird er entweder gar nicht betrügen, oder er wird es nicht offenbar thun.

ad §. 83.

Der in diesem §. vorgetragene Satz, daß in einem jeden disjunktiven Urtheile sich mehr als zwei Vorstellungen (Anschauungen, Begriffe oder Sätze) finden müssen, fließt aus der gegebenen Erklärung eines solchen Urtheils sehr leicht. Ein Urtheil ist disjunktiv, wenn dasselbe bestimmt, daß von der Sphäre von Prädikaten, die einem Gegenstande in gewisser Rücksicht beigelegt werden können, diesem Gegenstande eins zukommen müsse, folglich müssen in jedem disjunktiven Urtheile wenigstens zwei Prädikate sein. Da die Prädikate hier nicht mit dem Subjekte identisch sein können, so müssen sie Merkmale desselben,

d. h. Begriffe sein, obgleich das Subjekt eine Anschauung sein kann, wie dies z. B. in dem Urtheile, Cajus ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt, der Fall ist. Es kömmt nun bei einem disjunktiven Urtheile blos auf das Feststellen der Theile der Sphäre der Prädikate eines Gegenstandes an; nicht, welches von den gegebenen Prädikaten dem Gegenstande wirklich zukomme; so ist es z. B. bei dem Urtheile, Cajus ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt, es wird gar nicht bestimmt, welches Prädikat von beiden, gelehrt oder nicht gelehrt, ihm zukomme, sondern nur, daß wenn in Rücksicht der Gelehrsamkeit etwas vom Cajus ausgesagt werden solle, eins von beiden ihm beigelegt werden müsse. Es liegen also einem jeden disjunktiven Urtheile mehrere kategorische zum Grunde, von denen dasselbe blos bestimmt, daß nur eins gesetzt und für wahr erkannt werden könne; so sind in dem gegebenen Falle die beiden kategorischen Urtheile: Cajus ist gelehrt und Cajus ist nicht gelehrt, von denen das disjunktive Urtheil nun bestimmt, daß eins das andere ausschließt, d. h. wenn das eine gesetzt wird, das andere nicht gesetzt werden kann, und umgekehrt. Folglich hat man die disjunktiven Urtheile nicht als zusammengesetzte kategorische zu betrachten.

Es findet aber auch bei den disjunktiven Urtheilen die Eintheilung in einfache und zusammengesetzte statt. Ein disjunktives Urtheil ist zusammengesetzt, wenn in ihm mehrere Subjekte oder Prädikate vorkommen, die durch und verbunden sind: z. B. der Mensch und das Thier ist entweder erschaffen oder nicht erschaffen; dies Urtheil läßt sich in die beiden: der Mensch ist entweder erschaffen oder nicht erschaffen, und das Thier ist entweder erschaffen oder nicht erschaffen, auflösen; oder wenn ich sage, der Mensch ist entweder

weder erschaffen oder nicht erschaffen, und sterblich oder nicht sterblich.

Kant unterscheidet in seinen metaphisischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft die disjunktiven Urtheile von den alternativen und distributiven. Ein Urtheil heißt alternativ, wenn man von zwei Urtheilen, die objektiv gleich gelten (in Beziehung auf den zu erkennenden Gegenstand gleich sind), subjektiv (in Beziehung auf das urtheilende Subjekt) aber einander entgegengesetzt sind, das Eine zur Bestimmung blos annimmt. So ist z. B. das Urtheil, A bewegt sich gegen B, und B bewegt sich gegen A (wenn beide allein vorgestellt werden) objektiv gleichbedeutend, es giebt dieselbe Erscheinung, man mag annehmen, was man will; bestimme ich aber, B bewege sich gegen A, und A ruhe, so habe ich ein alternatives Urtheil gefällt.

Distributiv heißt ein Urtheil, wenn man ein Prädikat, was man objektiv einem von zweien oder mehreren Dingen beilegen könnte, aus subjektiven Gründen unter beiden vertheilt; wie z. B. wenn man in dem oben gegebenen Falle die Bewegung unter A und B vertheilte. —

Ich habe diese Erklärung der alternativen und distributiven Urtheile, die eigentlich, weil dabei aufs Subjekt Rücksicht genommen wird, nicht in die reine allgemeine Logik gehört, blos für die Kenner der kantischen Schriften, denen sie auch blos völlig verständlich sein kann, hier mit beigebracht; diejenigen also, die nicht zu diesen gehören, und Schwierigkeiten finden sollten, sie zu verstehen, können sie dreist übergehen, da sie blos als eine beiläufige Anmerkung zu betrachten ist, die nicht zum System der reinen allgemeinen Logik gehört, weshalb ich sie auch in dem voran geschickten kurzen Abriß nicht mitgenommen habe.

§. 84. bedarf keiner Erläuterung, das in ihm gesagte ist durch die Anmerkungen zu den vorhergehenden §§. vollkommen deutlich.

Der Lehre von den Urtheilen
Vierte Abtheilung.
Von der Modalität der Urtheile.

ad §. 85.

Man versteht unter Modalität einer Vorstellung das Verhältniß derselben zum vorstellenden Subjekte, also unter Modalität eines Urtheils, das Verhältniß desselben zu unserm Vorstellungsvermögen. Durch die Modalität eines Urtheils wird also gar nichts in Ansehung des Inhalts eines Urtheils bestimmt, sondern blos die Art festgesetzt, wie das ganze Urtheil gedacht wird. Die Verbindung oder Nichtverbindung des Subjekts mit dem Prädikat in die Einheit des Selbstbewußtsein wird entweder 1) blos als möglich betrachtet; dann heißt das Urtheil problematisch, z. B. Cajus kann gelehrt sein, wo man blos aussagt, es sei möglich, daß die Vorstellungen Cajus und gelehrt sich in eine Einheit des Selbstbewußtseins verbinden ließen; oder 2) als wirklich geschehen (assertorisches Urtheil), wenn ich sage, Cajus ist gelehrt, oder 3) als nothwendig (apodiktisches Urtheil). Cajus muß gelehrt sein. Jedes von dieser Art Urtheilen hat sein Correlatum, möglich — unmöglich; wirklich — nicht wirklich; nothwendig — nicht nothwendig. Bei einem problematischen Urtheile stellt der Verstand es der Willkühr frei zu verknüpfen, bei den assertorischen stellt er die Verknüpfung als vorgegangen vor, bei den apodiktischen, daß die

die Verknüpfung durch die Gesetze des Verstandes selbst bestimmt sei, das letztere ist z. B. der Fall in dem Schlußsatze eines Vernunftschlusses. — Die problematischen Urtheile sind für den Verstand, als dem Vermögen der Möglichkeit der Verbindung, die assertorischen für die Urtheilskraft, in so fern wirklich subsumirt ist, die apodiktischen für die Vernunft, als dem Vermögen der Erkenntniß aus Prinzipien. Man pflegt die Urtheile, in so fern man auf ihre Modalität Rücksicht nimmt, Modalsätze zu nennen.

ad §. 86.

Wir bezeichnen die Modalität der Urtheile, wenn sie kategorisch sind, durch besondere Worte, die problematischen durch kann, die assertorischen durch ist, die apodiktischen durch muß In einem jeden hypothetischen Urtheile ist der Vordersatz problematisch, der Nachsatz assertorisch, die Konsequenz apodiktisch. Wenn es regnet, wird es naß, hier ist das Urtheil, daß es regnet, problematisch, naß werden, assertorisch, die Konsequenz aber, daß wenn man das regnen setzt, auch das naßwerden gesetzt werden muß, apodiktisch. — Jedes einzelne Urtheil im disjunktiven Urtheile ist problematisch, nur daß eins von diesen Urtheilen statt finden müsse, ist apodiktisch. — Man nennt nur die assertorischen (und folglich auch die apodiktischen) Urtheile Sätze, folglich wird man die problematischen und disjunktiven Urtheile nicht Sätze nennen können.

Anhang zu der Lehre von den Urtheilen.

ad §. 87.

Wir haben eben §. 66. aus dem Wesen der Urtheile gezeigt, daß man bei einem jeden derselben

fragen kann, was es für eine Quantität, was für eine Qualität, was für eine Relation, und was für eine Modalität es habe? und daß ein jedes Urtheil in diesen vier Rücksichten muß bestimmt werden können. So ist z. B. das Urtheil: Alle Menschen sind sterblich, der Quantität nach allgemein, der Qualität nach bejahend, der Relation nach kategorisch, der Modalität nach assertorisch. — Ferner das Urtheil: Wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht, ist der Quantität nach einzeln, der Qualität nach verneinend, der Relation nach hypothetisch, und der Modalität nach problematisch.

ad §. 88.

Betrachtet man die Quantität und Qualität eines Urtheils zugleich, und theilt die Urtheile in dieser Rücksicht ein, so sind die Urtheile entweder allgemeine oder besondere (die einzeln nimmt man hier für besondere, in so fern sie auch nur einen Theil der Sphäre eines allgemeinen Begrifs ausmachen), die allgemeinen sind wieder entweder allgemeinbejahende oder allgemeinverneinende, und die besondern theilt man wieder in besondersbejahende und in besondersverneinende. Alle Menschen sind sterblich, ist allgemeinbejahend; Kein Mensch ist allmächtig, allgemeinverneinend; Einige Menschen sind Gelehrte, besonders bejahend; Einige sind nicht Mathematiker, besondersverneinend. Man bezeichnete die allgemeinbejahenden Urtheile mit a, die allgemeinverneinenden mit e, die besondersbejahenden mit i, die besondersverneinenden mit o; eine Bezeichnung, die wir in der Lehre von den Schlüssen noch einmal brauchen werden. Um diese Bezeichnungen desto leichter dem Gedächtniß einzuverleiben, findet man in den alten Logiken folgenden lateinischen Vers:

Asserit

Asserit A, negat E, sed universaliter ambae,
Asserit I, negat O, sed particulariter ambo.

und Gottsched verdollmetschte dies durch folgende klägliche Reime:

Das A bejahet allgemein,
Das E spricht auch von allen nein!
Das I bejaht doch nicht von allen,
So läßt auch O das Nein erschallen.

ad §. 89.

So könnte man mehrere Benennungen einführen, wenn man bei Betrachtung der Urtheile auf mehrere der §. 87. angeführten Stücke zugleich Rücksicht nehmen wollte; allein diese Benennungen würden von keinem sonderlichen Nutzen sein. So giebt es z. B. kategorischbejahende und kategorischverneinende Urtheile, allgemeine kategorische und besonders kategorische. Wir übergehen sie aber aus dem oben angeführten Grunde, und jeder Leser kann für sich selbst diese Modifikationen herausbringen. Unser Hauptzweck war nur die einfachen Urtheile jeder Art vollständig darzulegen; nun scheint es aber, als hätten wir bei Eintheilung der Urtheile, der Relation nach, gegen diesen unsern Hauptzweck einen Verstoß begangen, indem wir die hypothetischen und disjunktiven Urtheile, wo eigentlich die Verknüpfung mehrerer Urtheile angegeben wird, und die also schon die kategorischen Urtheile voraussetzen, als einfache Urtheile aufgeführt haben. Allein wir sehen, wenn wir die Urtheile in einfache und zusammengesetzte eintheilen, nicht auf die Materie desselben, sondern auf den Aktus des Verstandes, der erfordert wird, ein solches Urtheil zu Stande zu bringen (auf die Form desselben). Ist diese Handlung des Verstandes, wodurch er das Urtheil zu Stande bringt, einfach, so ist

das Urtheil auch einfach. Dies ist aber bei den reinen hypothetischen und disjunktiven Urtheilen offenbar der Fall, denn es ist das Setzen der Konsequenz und das Bestimmen der Sphäre nur eine einfache Handlung, eben so einfach als das Setzen der Verhältnisse eines Merkmals zu dem Begrif, zu dem er gehören soll. Denn wollte man die Urtheile nach der Materie (Inhalt) in einfache und zusammengesetzte theilen, so würden selbst diejenigen kategorischen Urtheile, die Begriffe enthielten, wie z. B. Cajus ist ein Mensch, zusammengesetzt sein, denn bei dem Begriffe (Mensch) ist schon eine Handlung des Verstandes, die Verbindung des Mannigfaltigen in eine Einheit, vor sich gegangen.

ad §. 90.

Wir sollten nun nach vollendeter Darstellung der einfachen Urtheile noch die zusammengesetzten betrachten, allein theils lassen sie sich leicht in die einfachen Urtheile auflösen, aus denen sie zusammengesetzt sind, theils sind mehrere von ihnen schon beiläufig mitgenommen worden. Diejenigen, die noch einige Schwierigkeiten machen könnten, wollen wir kürzlich betrachten. Wir haben §. 90. der exponiblen und hypothetischdisjunktiven Sätze gedacht. Ein Urtheil heißt exponibel, entweder wenn einem Subjekte mit Ausschließung anderer ein Prädikat beigelegt wird, wie z. B. in dem Urtheil, Gott allein ist allmächtig; dies Urtheil besteht eigentlich aus den beiden Urtheilen: Gott ist allmächtig, und kein anderes Wesen, Gott ausgenommen, ist allmächtig; oder, wenn man einem gegebenen Subjekte ein Prädikat beilegt, und die andern ausschließt, wie z. B. Cajus ist nur Geschichtsforscher, welches aus den beiden Urtheilen besteht: Cajus ist Geschichtsforscher und Cajus ist nicht Philosoph,

nicht Mathematiker u. s. w. — Man sieht leicht ein, daß ein exponibles Urtheil eine Bejahung und eine Verneinung in sich schließt.

Ein Urtheil ist hypothetisch=disjunktiv, wenn der Vordersatz eine Bedingung, der Nachsatz aber disjunkte Prädikate enthält, wie z. B. in dem Urtheile: Wenn es eine Vorsehung giebt, so ist diese entweder eine allgemeine oder eine besondere. Dies besteht aus den Urtheilen: Es ist möglich, daß es eine Vorsehung giebt, aber auch möglich, daß es keine giebt. Giebt es eine Vorsehung, so ist diese entweder eine allgemeine oder eine besondere.

Der Elementarlehre der Logik

Drittes Kapitel,

welches

die Lehre von den Schlüssen enthält.

ad §. 91.

Es bleibt uns nun, nachdem wir die Lehre von den Begriffen und Urtheilen vorgetragen haben, nur noch die Lehre von den Schlüssen abzuhandeln übrig.

Schließen heißt die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils aus einem andern erkennen. Wenn ich die Wahrheit des Satzes: Einige Menschen sind sterblich, aus dem Satze: Alle Menschen sind sterblich, erkenne, so habe ich geschlossen. Wenn ich aus den beiden Sätzen: Alle Menschen sind sterblich, Cajus ist ein Mensch, den Satz, Cajus ist sterblich, herleite, so habe ich ebenfalls geschlossen. Ein Schluß also ist diejenige Handlung des Verstandes (in weiterer Bedeu-

deutung), wodurch man die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils aus einem andern herleitet.

ad §. 92.

In der §. 91. gegebenen Erklärung des Schließens und des Schlusses kommt der Ausdruck **Wahrheit und Falschheit** vor, und man wird also, ehe man die gegebenen Erklärungen völlig brauchen kann, sich zuvörderst auf die Fragen einlassen müssen, was ist Wahrheit? und in wiefern ist sie ein Gegenstand der Logik? — **Wahrheit** überhaupt ist Uebereinstimmung einer Erkenntniß mit dem Gegenstande. Jede Wahrheit setzt also eine Vorstellung voraus, und so dann, daß diese Vorstellung mit dem Gegenstande übereinstimmt. — Jede Vorstellung muß mit den Gesetzen des Vorstellungsvermögens übereinstimmen, sonst kann sie nicht einmal meine Vorstellung sein, vielweniger sich auf einen Gegenstand beziehen. Uebereinstimmung einer Vorstellung mit den Gesetzen des Vorstellungsvermögens heißt **formale Wahrheit**, Uebereinstimmung einer Vorstellung mit dem Gegenstande selbst **materiale Wahrheit**. Die Vorstellung eines viereckigten Cirkels hat keine formale Wahrheit, weil es den Gesetzen meines Verstandes widerspricht, viereckigt und Cirkel zusammen in eine Einheit des Bewußtseins zu verbinden. Daß Cajus gelehrt ist, hat zwar formale Wahrheit, d. h. es widerstreitet den Gesetzen unsers Erkenntnißvermögens nicht, die Vorstellungen, Cajus und gelehrt, zusammen in eine Einheit des Bewußtseins zu verbinden; aber daraus folgt nicht, daß das Urtheil, Cajus ist gelehrt, materiale Wahrheit hat, d. h. daß Cajus wirklich gelehrt ist, der Gegenstand mit meinem Urtheil zusammenstimmt. Es wird also die Wahrheit überhaupt in die formale und materiale zerfallen.

ad §. 93.

Aus der §. 92. gegebenen Erklärung der formalen und materialen Wahrheit ergiebt sich ganz leicht, daß die formale Wahrheit der materialen schlechterdings immer vorangehen muß, daß sie die nothwendige Bedingung (conditio sine qua non) der materialen Wahrheit ist, ob sie gleich die materiale Wahrheit selbst nicht ausmacht. — Weniger gelehrt ausgedrückt: Aus der gegebenen Erklärung erhellet, daß eine Vorstellung, die materiale Wahrheit haben soll, schlechterdings formal wahr sein muß, aber daß nicht jede Vorstellung, die formal wahr ist, deshalb schon material wahr sein müsse. — Die formale Wahrheit geht deshalb der materialen Wahrheit voraus, und macht die nothwendige Bedingung derselben, weil jede Vorstellung, wenn sie unsere Vorstellung sein soll, mit den Gesetzen unseres Erkenntnißvermögens übereinstimmen muß.

Der Richter untersucht bei der Aussage eines Zeugen zuerst, ob das, was er sagt, auch unter sich übereinstimmt, ob er sich nicht selbst widerspricht, ob sein Zeugniß formale Wahrheit hat, und nur dann erst, wenn diese sich findet, untersucht er, ob sein Zeugniß mit dem, was er bezeugt, mit dem Gegenstande desselben, übereinstimmt, materiale Wahrheit hat. — Es würde ungereimt sein, dies letztere zu untersuchen, ehe man das erstere außer Zweifel gesetzt hat, und der Richter wird den Zeugen verlachen, der widersprechende Dinge aussagt, und doch behauptet, daß sie sich zugetragen hätten.

ad §. 94.

Welche von beiden Arten der Wahrheit ist aber nun der Gegenstand der Logik? — Daß die materiale es nicht sein kann, ergiebt sich aus dem

Be=

Begriffe der Logik selbst: sie muß, da sie blos die Form des Denkens betrachtet, von der Materie desselben, von den Gegenständen, die gedacht werden, gänzlich abstrahiren, folglich kann sie auch nichts über das Uebereinstimmen der Vorstellungen mit den Gegenständen selbst festsetzen. Sie wird also blos mit der formalen Wahrheit sich beschäftigen. — Da sie aber von unsern Vorstellungsvermögen nur den Verstand betrachtet und seine Gesetze (die Gesetze des Denkens) aufsucht, so wird sie auch nur die formale Wahrheit der Erkenntnisse, in so fern die Vorstellungen, die gegeben werden, Verstandesvorstellungen sind, betrachten können. — Die im §. beilaufig gemachte Anmerkung, daß es keine allgemeine Kennzeichen der materialen Wahrheit geben könne, ist in der Erläuterung des kurzen Abrisses ad §. 42. dargethan worden, und wir verweisen also unsere Leser auf das dort Gesagte.

ad §. 95.

Um zu prüfen, ob eine Erkenntniß formale Wahrheit habe, muß man sie an die Gesetze des Denkens halten, und untersuchen, ob sie diesen Gesetzen gemäß ist oder nicht. — Denken heißt gegebenes Mannigfaltige in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen. Wird diese Vereinigung selbst dargestellt, das Verhältniß mehrerer Vorstellungen zur Einheit des Bewußtseins gesucht, so entsteht ein Urtheil. — Da die formale Wahrheit blos das Verhältniß der Erkenntniß zum Erkenntnißvermögen betrift, so werden die Gesetze für die formale Wahrheit, nach der Modalität der Urtheile, d. h. nach dem Verhältnisse derselben zum Erkenntnißvermögen sich richten. Die Urtheile sind der Modalität nach problematische, assertorische und apodiktische; folglich auch die Erkenntnisse der Modalität nach problematische, asser-

assertorische und apodiktische. — Und es wird also Gesetze der formalen Wahrheit für die problematischen, assertorischen und apodiktischen Urtheile geben, mit andern Worten, es wird Gesetze geben, welche der Verstand bei Bildung jeder dieser drei Arten von Urtheile befolgt, und ein Urtheil, was diesen Gesetzen gemäß ist, wird formale Wahrheit haben.

ad §. 96.

Ein problematisches Urtheil ist nur möglich (hat formale Wahrheit), wenn es den Gesetzen des Verstandes beim Bilden der problematischen Urtheile, ein assertorisches, wenn es den Gesetzen des Verstandes beim Bilden der assertorischen Urtheile, ein apodiktisches, wenn es den Gesetzen des Verstandes beim Bilden der apodiktischen Urtheile gemäß ist. — Die Gesetze der formalen Wahrheit sind also Gesetze für die Möglichkeit der Erkenntnisse überhaupt. Ein Satz, aus dem die Möglichkeit anderer Erkenntnisse erkannt wird, heißt in Rücksicht auf diese ein **Grundsatz** (principium). So ist z. B. der Satz: Alle Menschen sind sterblich, in Rücksicht der daraus abgeleiteten, Einige Menschen sind sterblich, auch der tugendhafteste Mensch ist sterblich, Cajus ist sterblich u. s. w. ein **Grundsatz**. — Ist dieser Satz aber selbst nicht erst wieder von andern abgeleitet, sondern der erste, so heißt er der oberste Grundsatz. Da nun die Gesetze für die formale Wahrheit im Verstande selbst liegen müssen, da sie die Operationen des Verstandes selbst in Rücksicht aller Erkenntnisse betreffen, und also nicht erst von andern abgeleitet werden können, so sind sie die obersten Grundsätze. — Es folgt aber aus dem Wesen eines obersten Grundsatzes, daß er nicht wieder abgeleitet, also auch nicht bewiesen werden kann, folglich wird man

die Gesetze für die formale Wahrheit nicht beweisen können. Sie werden blos einer Erläuterung bedürfen, und sie werden sodann von jedem, der sie versteht, auch für richtig anerkannt werden. Es würde also unnütze Mühe sein, und nur einen Cirkel im Beweise geben, wenn man sich bemühen wollte, die Gesetze für die formale Wahrheit zu beweisen. Diese Grundsätze für die formale Wahrheit werden, weil sie im Verstande selbst liegen, ein auszeichnendes Kennzeichen in Rücksicht ihrer Gültigkeit haben müssen, sie werden nämlich strenge Allgemeinheit und Nothwendigkeit bei sich führen. Denn da sie im Verstande selbst gegründet sind, so wird sie auch jedes denkende Wesen als Grundgesetze des Denkens anerkennen müssen; und ihre Allgemeingültigkeit leugnen, hieße das Denken überhaupt aufheben.

ad §. 97.

Zuerst also das Gesetz der formalen Wahrheit für die problematischen Urtheile. Ein problematisches Urtheil sagt uns, daß die Verbindung oder Nichtverbindung des Subjekts und Prädikats in einem Urtheil möglich oder nicht möglich sei. Sie zerfallen also in bejahende und verneinende problematische Urtheile: der Grundsatz für die bejahenden problematischen Urtheile ist:

Jedem Subjekt kommt das Prädikat zu, das mit ihm übereinstimmt.

Für die verneinenden problematischen Urtheile:

Keinem Subjekt kommt ein Prädikat zu, das ihm widerspricht.

Der erste dieser Sätze heißt der **Satz der Einstimmung** (principium identitatis), der zweite der **Satz des Widerspruchs** (principium contradictionis). Jeder Versuch, diese Grundsätze zu beweisen, würde vergebliche Mühe sein, weil der Be-

Beweis den Grundsatz immer wieder voraussetzen würde. — Man sagt z. B. übereinstimmen heißt in ein Bewußtsein verbunden werden können; ein Merkmal stimmt also mit seinem Gegenstande überein, wenn es mit ihm in ein Bewußtsein verbunden werden kann. Zukommen heißt beigelegt werden können: ein Merkmal kommt einem Gegenstande zu, oder kann ihm beigelegt werden, wenn es mit ihm in ein Bewußtsein verbunden werden kann. Folglich würde der Satz der Identität: Jedem Gegenstande kommt ein Merkmal zu, das mit ihm übereinstimmt, auch so ausgedrückt werden können: Jeder Gegenstand kann mit einem Merkmal, das mit ihm in einem Bewußtsein verbunden werden kann, in einem Bewußtsein verbunden werden. Man glaubt nun durch diese Analysis des Satzes der Identität, wodurch man ihn auf einen identischen Satz zurückgeführt hat, denselben bewiesen zu haben; allein man vergißt, daß der identische Satz, den man durch die Auflösung herausgebracht hat, das Prinzip der Identität selbst wieder voraus setzt.

Eben dieselbe Bewandtniß hat es mit dem Beweise, den man gewöhnlich für den Satz des Widerspruchs führt. Widersprechen heißt, nicht in ein Bewußtsein vereinigt werden können. Ein Merkmal widerspricht einem Gegenstande, wenn sie beide nicht in eine Einheit des Bewußtseins verbunden werden können. Nicht zu kommen, heißt nicht in eine Einheit des Bewußtseins verbunden werden können. Dieser Zergliederung zufolge würde alsdann der Satz des Widerspruchs in folgenden Satz aufgelößt werden: Es kann mit keinem Gegenstande ein Merkmal in ein Bewußtsein verbunden werden, das nicht mit ihm in ein Bewußtsein verbunden werden kann; ein Satz, dessen Wahrheit den Satz des Widerspruchs selbst voraus setzt. Also einen Beweis kann man

für diesen Grundsatz nicht geben, aber erläutern kann man ihn doch. Diese Erläuterung ist schon im vorhergehenden in der Auflösung der darin vorkommenden Worte gegeben; wir wollen zum Ueberfluß noch zwei Beispiele hinzufügen. — Ein Dreieck hat drei Ecken, ist dem Satze der Identität gemäß. — Ein Dreieck ist nicht viereckigt, dem Satze des Widerspruchs.

ad §. 98.

Welchen von den beiden Sätzen man auch als den ersten ansehen mag, so läßt sich der andere leicht herleiten. Kömmt jedem Gegenstande ein Merkmal zu, das mit ihm übereinstimmt, so kömmt keinem Gegenstande ein Merkmal zu, das nicht mit ihm übereinstimmt, d. h. ihm widerspricht. — Umgekehrt hingegen setzt man fest, Keinem Gegenstande kommt ein Merkmal zu, das ihm widerspricht, so folgt daraus: Jedem Gegenstande kommt ein Merkmal zu, das ihm nicht widerspricht, d. h. mit ihm übereinstimmt. *) —

Ob nun aber gleich jeder dieser beiden Sätze den andern unmittelbar in sich schließt, und man folglich einen eben so gut als den andern nennen könnte, so nennt man doch gewöhnlich den Satz des Widerspruchs, weil da er das Gegentheil als unmöglich bezeichnet, die Nothwendigkeit zugleich mit ausdrückt; denn nothwendig ist alles das, dessen Gegentheil unmöglich ist.

Sonst drückt man in den gewöhnlichen Logiken das Prinzip des Widerspruchs so aus: ein Ding kann unmöglich zu gleicher Zeit sein und nicht sein. So wahr dieser Satz auch ist, so kann er doch

*) Wir wollen hier ein für allemal anmerken, daß wir den Ausdruck Gegenstand in der logischen Bedeutung d. h. mit dem Ausdruck Vorstellung als gleichbedeutend, nehmen.

doch nicht so ausgedrückt als der oberste Grundsatz des Denkens angesehen werden. Es ist schon überflüßig, daß man die Nothwendigkeit des Satzes, die sich von selbst versteht und in dem Satze selbst liegt, durch den Ausdruck unmöglich noch bezeichnet. — Aber ein weit größerer Fehler ist der, daß man die Zeitbedingung mit eingemischt hat, wodurch man ihn, als für jeden Verstand geltend, untauglich machte, denn er gilt alsdann nur für die Vorstellungen, an denen die Bedingung der Zeit haftet, also nicht für jeden Verstand, nicht für jedes Denken überhaupt, welches doch der eigentliche Gegenstand der Logik ist. Nimmt man nun aber die Zeitbedingung aus dem Satze weg, so bleibt übrig, ein Ding kann nicht sein und nichtsein, und dies ist offenbar falsch. Cajus kann reich und nicht reich sein, wenn man ihn zu verschiedenen Zeiten betrachtet. Der ganze Fehler liegt darin, daß man zuvörderst ein Merkmal eines Gegenstandes von dem Begriffe desselben absondert, und nachher sein Gegentheil mit diesem Prädikate verknüpft, welches niemals einen Widerspruch mit dem Subjekte, sondern nur mit seinem Prädikate, das mit ihm synthetisch verbunden war, abgiebt, und zwar nur dann, wenn das erste und zweite Prädikat zu gleicher Zeit gesetzt worden. Sage ich ein Mensch der ungelehrt ist, ist nicht gelehrt, so muß die Bedingung zugleich dabei stehen, denn der, der zu einer Zeit ungelehrt ist, kann zu einer andern Zeit gelehrt sein. Sage ich aber, kein ungelehrter Mensch ist gelehrt, so bedarf ich die Bedingung zugleich nicht, denn der Begrif ungelehrt liegt nun im Subjekt, und schließt das Merkmal gelehrt aus.

ad §. 99.

Daß der Satz der Einstimmung und des Wi-

derspruchs blos für die problematischen Urtheile (mögliche Erkenntnisse) gilt, erhellet daraus, daß er blos ein Gesetz für die Möglichkeit oder Nichtmöglichkeit einer Verbindung überhaupt an die Hand giebt. Da aber die problematischen Urtheile vor den assertorischen und apodiktischen (die möglichen Erkenntnisse vor den wirklichen und nothwendigen) voraus gehen müssen, so wird das Prinzip der Identität und Widerspruchs unter den Gesetzen der formalen Wahrheit zuerst genannt werden müssen. — Ich kann aber logisch blos durch die Auflösung der Vorstellung des Subjekts wissen, ob ein Merkmal dem Gegenstande zukommt oder widerspricht; folglich wird das Prinzip der Identität und des Widerspruchs als das Grundgesetz für alle analytischen Urtheile, und folglich auch für alle analytischen Erkenntnisse anzusehen sein.

ad §. 100.

In einem assertorischen Urtheile wird ein Prädikat einem Subjekte wirklich beigelegt oder ihm abgesprochen. Der formalen Wahrheit der assertorischen Urtheile, und also auch der assertorischen Erkenntnisse, liegt folgendes Prinzip zum Grunde.

Wenn man einem Subjekte ein Prädikat beilegt oder abspricht, so muß dies seinen zureichenden Grund haben.

Es erhält dieser Satz den Namen des Satzes des zureichenden Grundes (principium rationis sufficientis). Grund ist alles das, woraus etwas erkannt wird; jeder Grund ist entweder logisch oder real. Ein logischer Grund ist eine Vorstellung, woraus man das Dasein einer andern Vorstellung erkennet, so ist die Vorstellung Mensch der Grund, woraus ich erkenne, daß Cajus sterblich ist. Ein realer Grund (Ursach) ist

ist dasjenige, wodurch, wenn es gesetzt wird, etwas anders nothwendig auch gesetzt werden muß. So ist das Abschießen einer Pistole die Ursach des Knalls. — Man muß also das Prinzip des zureichenden Grundes mit dem Prinzip der Kauissalität nicht verwechseln, jenes ist logisch, dies metaphysisch. Jenes behauptet blos, daß wenn man einem Subjekte ein Prädikat beilegt, dies in irgend einer Vorstellung gegründet sein müsse, betrift also blos die Form der Erkenntnisse; dieses beschäftigt sich hingegen mit den Gegenständen der Erkenntnisse, und sagt aus: Alles, was geschieht, hat eine Ursache. Den Satz des zureichenden Grundes, der blos die Form der Erkenntnisse betrift, ohne allen Beweis auf die Gegenstände selbst anwenden, und in das Prinzip der Kaussalität verwandeln, heißt die Logik, die nur ein bloßer Kanon ist, als ein Organon brauchen, und also dialektisch verfahren.

Was nun aber den Beweis für das Prinzip des zureichenden Grundes betrift, so würde es vergebliche Mühe sein ihn zu versuchen, denn er ist ein Grundsatz des Verstandes, liegt also unmittelbar in ihm selbst, und ist nicht von andern erst abgeleitet. — Alle Versuche also, ihn aus irgend einem Satze, auch selbst aus dem Satze des Widerspruchs, abzuleiten, sind nicht gelungen. Man sagt gewöhnlich, wenn ich sage A ist B, so muß dies seinen zureichenden Grund haben; denn gesetzt es hätte nicht seinen zureichenden Grund, so könnte A auch non B sein; nun aber ist es unmöglich, daß A, in dem B als Merkmal angetroffen wird, auch non B sei, folglich muß der Satz, A ist B seinen zureichenden Grund haben. — Allein dieser Beweis setzt den Satz vom zureichenden Grunde schon voraus, und enthält also einen Cirkel. Denn der Satz, wenn das Urtheil A ist B keinen zureichenden Grund

hätte, so könnte man auch sagen, A ist non B, setzt voraus, daß wenn man sagt, A ist B, dies einen zureichenden Grund hat. Wir begnügen uns also, eine Erläuterung des Grundsatzes hinzuzusetzen, die Wahrheit des Grundsatzes selbst muß jeder, der ihn versteht, augenblicklich zugestehen. Wenn ich sage: Cajus ist gelehrt, so muß ein Grund vorhanden sein, warum ich dem Cajus das Prädikat gelehrt beilege, und eben dies gilt auch, wenn ich sage, Cajus ist nicht reich, also feststelle, daß die Vorstellungen Cajus und reich sich nicht in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen lassen.

ad §. 101.

Für die apodiktischen Urtheile, die die Verbindung oder Nichtverbindung zweier Vorstellungen als nothwendig aussagen (also auch für die Form nothwendiger Erkenntnisse), gilt das Prinzip des ausschließenden dritten, von zwei einander widersprechenden (logischentgegengesetzten) Prädikaten, das principium exclusi tertii (oder medii) inter duo contradictoria, das auch Kürze halber oft das Prinzip des ausschließenden dritten, oder das principium exclusi medii genannt wird. Es heißt:

> Von zwei einander entgegengesetzten Prädikaten muß eins dem Subjekte schlechterdings zukommen.

Daß dieses Prinzip für die apodiktischen Urtheile und nothwendigen Erkenntnisse gilt, ist leicht einzusehen. Denn nothwendig ist alles das, dessen Gegentheil unmöglich ist, zeige ich also, daß von zwei einander entgegengesetzten Prädikaten eins dem Gegenstande nicht zukommt, so muß ihm das andre nothwendig beigelegt werden.

Auch dieses Prinzip kann nicht weiter bewiesen werden, sondern seine Wahrheit leuchtet sogleich

gleich ein, so bald man es verstanden hat. Man will es freilich gewöhnlich so beweisen: Gesetzt, es komme A weder B noch non B zu, so sei das dritte, was ihm zukommt, C, dies C ist nun entweder B und non B zugleich, dies ist aber dem Satze des Widerspruchs entgegen, oder es ist weder B noch non B; d. h. es ist nicht B und nicht non B, mit andern Worten non B und B, welches der Satz des Widerspruchs nicht zuläßt. Dieser Beweis aber, der da bestimmt, daß C entweder B und non B, oder nicht B und nicht non B ist, setzt eben dadurch das principium exclusi tertii voraus.

Uebrigens gesteht gewiß jeder Leser die Wahrheit dieses Satzes augenblicklich zu, so bald er ihn verstanden hat. Wer wird läugnen, daß Cajus entweder krank oder nicht krank ist. — Doch muß man sich, wenn man dieses Prinzip zur Bestimmung der Erkenntnisse braucht, hüten, daß man nicht Prädikate, die nur kontrarie oder subkontrarie entgegengesetzt sind, für kontradiktorisch entgegengesetzt hält. Die logische Entgegensetzung (Kontradiktion) wird durch das hinzugesetzte Nicht (non) hervorgebracht. A ist entweder B oder Nicht B (non B).

Erläuterung der zu diesem §. gehörigen Anmerkung.

Ich habe diese Anmerkung eigentlich nur für diejenigen hergesetzt, die mit der Kantischen Kritik der reinen Vernunft vertrauter sind, und sie kann von denjenigen meiner Leser, die dies nicht sind, ohne Nachtheil übergangen werden. Wenn man diese drei Gesetze für die formale Wahrheit mit den Kategorien der Relation vergleicht, so findet man, daß im Grundsatz der Identität und des Widerspruchs, die Form vom

Subjekt und Prädikat; im Grundsatz des zureichenden Grundes, die Form von Grund und Folge; und im Grundsatz des ausschließenden dritten, die Form der Gemeinschaft, zum Grunde liegt. Freilich erhalten die Kategorien, die diese Formen auf wirkliche Gegenstände anwenden, andere Namen, Substanz und Accidenz, Ursach und Wirkung, und Gemeinschaft (Wechselwirkung), aber ihnen liegen diese logische Formen, wie jeder leicht einsieht, zum Grunde. Woher diese Uebereinstimmung? — Gewiß blos aus dem Grunde, weil in der formalen Wahrheit die Relation einer Erkenntniß zum Verstande selbst angegeben wird. Auch ist leicht einzusehen, daß alle diese drei Gesetze darauf beruhen, daß der Verstand das Vermögen ist, Mannigfaltiges in eine Einheit des Bewußtseins zu verknüpfen.

ad §. 101.

Nach dieser Auseinandersetzung, in wie fern Wahrheit der Gegenstand der Logik ist, was formale Wahrheit sei, und welches die Gesetze derselben, kehren wir zu der §. 91. gegebenen Erklärung zurück. Schließen heißt, wie dort gezeigt, die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils aus andern erkennen. Schließen setzt also Selbstthätigkeit voraus. Das in uns sich findende selbstthätige Vermögen nennen wir Verstand in engerer Bedeutung. Also ist Schließen ein Aktus des Verstandes. — Der Verstand in weiterer Bedeutung zerfiel nach §. 12. in drei Theile, in Verstand, Urtheilskraft und Vernunft; nun zeigt es sich, daß jedes dieser Vermögen eigenthümliche Schlüsse hervorbringt, und wir werden also bei unserer Abhandlung von den Schlüssen eine dreifache Abtheilung machen müssen, erst von den Schlüssen des Verstandes,

dann

dann von den Schlüssen der Urtheilskraft, und endlich von den Vernunftschlüssen reden.

ad § 102.

Man theilt die Schlüsse in unmittelbare und mittelbare (consequentiae immediatae und mediatae). Ein Schluß heißt unmittelbar, wenn die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils aus einem andern gefolgert wird, ohne daß dabei ein von dem vorigen verschiedenes Urtheil zu Hülfe genommen werden muß. Mittelbar wird hingegen ein Schluß genannt, wenn der Schlußsatz nicht unmittelbar aus dem gegebenen Urtheil folgt, sondern wenn man, um die Folge einzusehen, noch ein anderes von dem vorigen verschiedenes Urtheil hinzuthun muß.

Wenn man aus dem Urtheile: Alle Menschen sind sterblich, den Satz herleitet, einige Menschen sind sterblich, so hat man geschlossen, aber dieser Schluß war unmittelbar, denn es wurde kein anderes vermittelndes Urtheil erfordert, um ihn herzuleiten. — Ferner ist es ein unmittelbares Urtheil, wenn man aus den tausend angestellten Versuchen, daß die Luft sich zusammen drücken läßt, schließt, daß die Luft überhaupt elastisch ist. — Aber es ist ein mittelbarer Schluß, wenn man aus dem Urtheile: Alle Menschen sind sterblich, den Schlußsatz herleitet, daß auch Livius sterblich ist, denn um die Folge einzusehen, muß man noch das Urtheil hinzufügen, daß Livius ein Mensch ist. —

In der Folge wird sich ergeben, daß die Verstandesschlüsse und die Schlüsse der Urtheilskraft unmittelbare, die der Vernunft aber mittelbare Schlüsse sind.

Der

Der Lehre von den Schlüssen
Erste Abtheilung.
Von den Verstandesschlüssen.

ad §. 103.

Unter einen Verstandesschluß versteht man diejenige Handlung des Verstandes, wodurch man die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils unmittelbar aus einem gegebenen Urtheil erkennt, ohne daß irgend ein anderes vermittelndes Urtheil dazu nöthig wäre, so daß es blos darauf ankömmt, die Gesetze der formalen Wahrheit anzuwenden. So ist z. B. der Schluß: Alle Menschen sind sterblich, also sind auch einige Menschen sterblich, ein Verstandesschluß, denn es wird der Schlußsatz, einige Menschen sind sterblich, unmittelbar aus dem gegebenen Urtheil, alle Menschen sind sterblich, hergeleitet. Es hat nämlich der Verstand bei der Verknüpfung der Vorstellungen des Urtheils, Alle Menschen sind sterblich, auch die Vorstellung, Einige Menschen sind sterblich, haben müssen. Er kann den Ausspruch, alle Menschen, nicht thun, ohne zugleich, einige Menschen, zu sagen. Die Wahrheit oder Falschheit eines Verstandesschlusses wird also durch die Verbindung eingesehen und durch sie gegeben, die der Verstand bei Bildung des Grundurtheils anstellte; daher heißt ein solcher Schluß auch ein Verstandesschluß.

Weil man in den bisherigen Logiken die Schlüsse der Urtheilskraft (durch die Induktion und durch die Analogie) nicht bei Abhandlung der Schlüsse überhaupt mitnahm, sondern derselben gewöhnlich nur beiläufig erwähnte, so kam es auch, daß man die Benennung der unmittelbaren

baren Schlüsse, die man auch wohl auf die Schlüsse der Urtheilskraft anwenden kann, wenn man sie so definirt, wie wir es §. 102. gethan, blos auf Verstandesschlüsse anwandte, und diese ausschließend unmittelbare Schlüsse (consequentiae immediatae) nannte.

ad §. 104.

Man kann freilich, wenn man will, die Verstandesschlüsse dadurch in mittelbare verwandeln, daß man ein vermittelndes Urtheil hinzusetzt; aber identisch und überflüßig dies ist. So kann man z. B. den Verstandesschluß: Alle Menschen sind sterblich, also sind auch einige Menschen sterblich, dadurch in einen mittelbaren Schluß verwandeln, daß man als vermittelndes Urtheil hinzusetzt: Einige Menschen sind Menschen, ein Urtheil, welches identisch und völlig überflüßig ist, weil der Verstand, wie oben gesagt, bei Bildung des Urtheils: alle Menschen sind sterblich, sich auch den Satz denken mußte, daß einige Menschen sterblich sind.

Auch scheint es kann man jeden Verstandesschluß (wie einige Logiker wollen) in einen hypothetischen Vernunftschluß verwandeln, wenn man das gegebene Urtheil zur Bedingung, den Schlußsatz zum Bedingten macht. Z. B. der Verstandesschluß, alle Menschen sind sterblich, also sind einige Menschen sterblich, läßt sich in folgenden hypothetischen Vernunftschluß verwandeln:

Wenn alle Menschen sterblich sind, so sind auch einige Menschen sterblich
Nun sind alle Menschen sterblich

Also sind auch einige Menschen sterblich.

Da das gegebene Urtheil eines Verstandesschlusses mit dem gefolgerten Urtheil immer als Grund und Folge zusammen hängt, so scheint es frei-

freilich, als ginge eine solche Verwandlung an; allein man vergißt, daß wenn man das gegebene Urtheil mit dem gefolgerten als Grund und Folge verbinden will, ein Verstandesschluß schon voraus gegangen sein muß, welcher mir anzeigt, daß durch das Setzen des gegebenen Urtheils auch die Wahrheit oder Falschheit des gefolgerten gesetzt werde.

ad §. 105.

Man hat bisher immer ganz irrig behauptet, daß nur kategorische Urtheile Verstandesschlüsse zuließen, allein es lassen auch die hypothetischen und disjunktiven Urtheile dergleichen zu. So schließe ich z. B. aus dem Urtheile: Wenn es regnet, wird es naß, daß es falsch ist, wenn einer sagt, wenn es regnet, wird es nicht naß. Allein die Regeln für die hypothetischen und disjunktiven Verstandesschlüsse lassen sich aus dem, was über die kategorischen Verstandesschlüsse gesagt werden wird, leicht herleiten.

ad §. 106.

Wir werden auch bei Abhandlung der Verstandesschlüsse den gewöhnlichen Gang nehmen, und sie in Rücksicht der Quantität, Qualität, Relation und Modalität betrachten.

Der Lehre von den Verstandesschlüssen

Erster Abschnittt.

Von der Quantität der Verstandesschlüsse.

ad §. 107.

Wenn man ein Urtheil unmittelbar aus dem andern herleitet, und das abgeleitete Urtheil von

dem

dem gegebenen sich nur in Rücksicht der Quantität unterscheidet, so hat man einen Verstandesschluß der Quantität nach gemacht. So ist z. B. der Schluß: Alle Menschen sind sterblich, also sind auch einige Menschen sterblich, ein Verstandesschluß der Quantität nach, denn das gefolgerte Urtheil: Einige Menschen sind sterblich, ist blos der Quantität nach von dem gegebenen Urtheil: Alle Menschen sind sterblich, unterschieden.

ad §. 108.

Ist ein allgemeines Urtheil wahr, so ist auch das unter ihm enthaltene besondere und einzelne Urtheil wahr. Man schließt hier vom Allgemeinen aufs Besondere, kann aber nicht umgekehrt vom Besondern aufs Allgemeine schließen. Wenn es wahr ist, daß alle Menschen sterblich sind, so ist es auch wahr, daß einige Menschen sterblich sind. Man kann aber nicht umgekehrt schließen, wenn es wahr ist, daß einige Menschen tugendhaft sind, so ist es auch wahr, daß alle Menschen tugendhaft sind. Der Schlußsatz behält die Qualität des gegebenen Urtheils, ist dieses bejahend, so ist auch er bejahend; ist dieses verneinend, so ist auch er verneinend. Aus dem bejahenden Urtheil: Alle endliche Wesen streben nach Glückseligkeit, folgt der bejahende Schlußsatz: Einige endliche Wesen streben nach Glückseligkeit; ferner aus dem verneinenden Urtheil: Kein Mensch ist allmächtig, folgt der verneinende Schlußsatz: Einige Menschen sind nicht allmächtig. — Man nennt dies per judicia subalternata schließen. Die allgemeine Formel ist: Alle A sind B, folglich sind auch einige A, B. Kein A ist C, also sind auch einige A nicht C. — Hierbei ist doch noch zu bemerken, daß das Subjekt des Schlußsatzes von der Art sein muß, daß man, ohne daß es

eines neuen Urtheils bedurfte, einsieht, daß es unter dem gegebenen Urtheile enthalten ist; weil der Schluß, wenn dies nicht statt fände, zu den Vernunftschlüssen gehören würde. So ist z. B. in dem Schlusse: Alle Menschen sind sterblich, also ist auch Cajus sterblich, der Schlußsatz zwar der Quantität nach blos vom gegebenen Urtheil unterschieden, und ein judicium subalternatum, aber der Schluß ist ein mittelbarer, weil man zur Subsumtion noch das Urtheil: Cajus ist ein Mensch, nöthig hat.

ad §. 109.

Der Beweis für die §. 108. gegebene Regel ist leicht. Was von der ganzen Sphäre eines Begrifs ausgesagt wird, muß von jedem Theile derselben ausgesagt werden, denn die ganze Sphäre ist nur durch die Theile derselben möglich. Man schließt hier nach dem Satze der Identität. In dem Urtheile: Alle Menschen sind endliche Wesen, ist offenbar einige Menschen ein Theil der Sphäre des Begrifs alle Menschen, und was also von der ganzen Sphäre gilt, muß auch von jedem Theile derselben gelten.

Was aber von einem Theile der Sphäre ausgesagt wird, von dem kann man nicht schließen, daß es der ganzen Sphäre beigelegt werden müsse; d. h. man kann von der Wahrheit eines besondern Urtheils nicht auf die Wahrheit des allgemeinen, worunter das Besondere subsumirt werden kann, schließen. Man kann nicht schließen, weil einige Menschen gelehrte sind, müssen es alle sein. Allgemein ausgedrückt: Aus dem Satze: Einige A sind B, folgt nicht, daß alle A B sind.

ad §. 110.

Ist uns hingegen gegeben, daß ein besonderes

deres Urtheil (wozu wir im Gegensatz gegen die allgemeinen Urtheile auch die einzelnen rechnen) falsch ist, so folgt daraus, daß das allgemeine Urtheil, worunter das besondere subsumirt werden kann, auch falsch ist. Wenn das Urtheil: Einige Menschen sind allmächtig, falsch ist, so folgt daraus, daß das allgemeine Urtheil: alle Menschen sind allmächtig, auch falsch sein muß. Allgemein ausgedrückt: Wenn es falsch ist, daß einige A, B sind, so ist auch das Urtheil falsch, alle A sind B.

Der §. 111. gegebene Beweis ist an und für sich leicht verständlich, und bedarf keiner Erläuterung.

ad §. 112.

Umgekehrt hingegen kann man nicht von der Falschheit eines allgemeinen Urtheils auf die Falschheit der besondern unter ihm enthaltenen schließen; denn das allgemeine Urtheil kann blos deshalb falsch sein, weil man von der ganzen Sphäre eines Begrifs etwas aussagt, was doch nur von einem Theile derselben gilt. Es ist zwar falsch, daß Alle Menschen Gelehrte sind, aber das Urtheil, Einige Menschen sind Gelehrte, ist demungeachtet wahr. In dem Urtheile: Alle Menschen sind Gelehrte, liegt der Grund der Falschheit nämlich nicht darin, daß der Begrif Gelehrter dem Begrif Mensch überhaupt widerstreitet; sondern das man ihn von der ganzen Sphäre des Begrifs Mensch ausgesagt hat, da er doch nur von einem Theile derselben gilt. — Allgemein ausgedrückt, man kann nicht schließen; weil es falsch ist, daß alle A B sind, so ist das Urtheil: Einige A sind B, auch falsch; oder wenn es falsch ist, daß Kein A B ist, daß es auch falsch ist, daß einige A nicht B sind.

Der Lehre von den Verstandesschlüssen
Zweiter Abschnitt.
Von der Qualität der Verstandesschlüsse.

ad §. 113.

Ist der Schlußsatz, den man bei einem Verstandesschlusse herausgebracht hat, von dem gegebenen Urtheile der Qualität nach verschieden, so heißt der Verstandesschluß ein Verstandesschluß der Qualität nach. Wenn es wahr ist, daß alle Menschen endliche Wesen sind, so ist das Urtheil, einige Menschen sind nicht endliche Wesen, falsch; dieser Schluß ist ein Verstandesschluß der Qualität nach, denn der Schlußsatz, einige Menschen sind nicht endliche Wesen, ist verneinend, da das gegebene Urtheil, alle Menschen sind endliche Wesen, bejahend war. — Man nennt die Handlung des Verstandes, die er bei den Verstandesschlüssen der Qualität vornimmt, per judicia opposita schließen.

ad §. 114.

Urtheile können auf dreifache Art entgegengesetzt sein, kontradiktorisch, kontrarie und subkontrarie. Zwei Urtheile sind einander kontradiktorischentgegengesetzt (widersprechend), wenn eins das andre völlig aufhebt. Z. B. Kein Mensch ist unsterblich, und Einige Menschen sind unsterblich. Alle Menschen sind endlich, einige Menschen sind nicht endlich. Kontradiktorischentgegengesetzt sind das allgemeinbejahende Urtheil dem besondersverneinenden, und das allgemeinverneinende dem besondersbejahenden (nach der §. 88. angegebenen Bezeichnung a und o, e und i), wenn beide einerlei Subjekt und Prädikat

kat haben. Dem Urtheil: Alle Menschen sind sterblich, ist kontradiktorisch entgegengesetzt, einige Menschen sind nicht sterblich (allgemein ausgedrückt, dem Urtheil, alle A sind B, ist entgegengesetzt, einige A sind nicht B). Ferner dem Urtheil, kein Mensch ist allmächtig, ist entgegengesetzt, einige Menschen sind allmächtig (allgemein ausgedrückt, dem Urtheil, kein A ist B, ist entgegengesetzt, einige A sind nicht B).

Daß a und o, e und i kontradiktorisch entgegengesetzt sind, läßt sich leicht zeigen. In einem allgemein bejahenden Urtheile wird von der ganzen Sphäre eines Begrifs etwas ausgesagt, das Gegentheil davon, welches das vorige Urtheil ganz aufhebt, ist offenbar, wenn ich von einem Theile der Sphäre, von dem in dem allgemeinen Urtheil etwas bejahet worden ist, eben dasselbe Prädikat verneine, denn das gleiche Gegentheil von dem: allen kommt ein Prädikat zu, ist: Nicht allen kommt es zu, d. h. einigen kommt es nicht zu. Eben so verhält sich es mit den allgemeinverneinenden Urtheilen. Ein allgemeinverneinendes Urtheil sagt aus, daß einer ganzen Sphäre von Dingen, ohne Ausnahme, ein Prädikat nicht zukomme; das gleiche Gegentheil davon ist unstreitig, daß es wirklich eine Ausnahme gebe, daß einem Theil der genannten Sphäre dies Prädikat beigelegt werden könne. Hieraus fließt nun folgender Satz:

Von zwei kontradiktorischeinanderentgegengesetzten Prädikaten muß das eine wahr, das andere falsch sein.

Von den kontradiktorischentgegengesetzten Urtheilen: Alle Menschen sind sterblich und einige Menschen sind nicht sterblich: und Kein Mensch ist allmächtig und einige Menschen sind allmächtig; muß eins wahr das andere falsch sein. Beide können nicht wahr sein, denn sonst könnte

man einem Subjekte ein Prädikat beilegen, was ihm widerspricht. Denn aus dem Urtheil, alle A sind B, fließt, wo ich A setze, muß ich auch B setzen, folglich kann ich in dem Urtheile: Einige A sind nicht B, auch sagen, Einige A, die B sind, sind nicht B, welches dem Satze des Widerspruchs entgegen. Oder bei den verneinenden Urtheilen folgt aus dem Urtheile: Kein A ist B, daß wo man A setzt, B nicht gesetzt werden kann, folglich würde, wenn das Urtheil: Einige B sind A, auch wahr wäre, folgendes Urtheil fließen: Einige B, die nicht A sind, sind A, welches dem Prinzip der Kontradiktion ebenfalls zuwider ist.

Aber beide kontradiktorisch entgegengesetzten Urtheile können auch nicht falsch sein, denn sonst müßte es ein drittes geben, welches aussagte, daß A weder B noch non B wäre, was dem Prinzip des ausschließenden dritten widerspricht. — Da nun bei den kontradiktorisch entgegengesetzten Prädikaten nicht beide weder wahr oder falsch sein können, so folgt daraus, daß, wenn das eine wahr ist, das andere falsch sein müsse. Ist a wahr, so ist o falsch, ist a falsch, so ist o wahr: ist e wahr, so ist i falsch, ist e falsch, so ist i wahr.

Bei kontradiktorisch entgegengesetzten Urtheilen kann man also von der Wahrheit des einen auf die Falschheit des andern, und von der Falschheit des einen auf die Wahrheit des andern schließen.

ad §. 115.

Urtheile sind kontrarie entgegengesetzt (widerstreitend), wenn das eine das andre nicht blos aufhebt, sondern noch etwas neues behauptet. Wenn ein allgemeinbejahendes und ein allgemeinverneinendes Urtheil einerlei Subjekt und Prädikat haben, so sind sie kontrarie entgegengesetzt, denn das eine hebt nicht blos das andre

auf

auf (dies thut nämlich nach §. 114. bei einem allgemeinbejahenden Urtheile schon das besondersverneinende [a und o], und bei dem allgemeinverneinenden das besondersbejahende [e und i]), sondern behauptet noch etwas neues. Dem allgemeinbejahenden Urtheile: Alle Menschen sind sterblich, steht das allgemeinverneinende: Kein Mensch ist sterblich, kontrarie entgegen, denn das allgemeinbejahende Urtheil wird schon durch das besondersverneinende: Einige Menschen sind sterblich, aufgehoben, und das allgemeinverneinende Urtheil: Kein Mensch ist sterblich, sagt nicht blos aus, daß es falsch ist: Alle Menschen sind sterblich, sondern behauptet auch zugleich, daß kein Mensch sterblich sei. Allgemein ausgedrückt sind die beiden Urtheile: Alle A sind B und kein A ist B, kontraire Urtheile; denn das Urtheil: Alle A sind B, wird schon durch das besondere: Einige A sind nicht B, aufgehoben; offenbar aber liegt in dem Urtheil: Kein A ist B, noch mehr als in dem: Einige A sind nicht B; folglich hebt es das erstere nicht blos auf, sondern behauptet noch etwas anders. Auf eben die Art läßt sich zeigen, daß das allgemeinverneinende Urtheil den allgemeinbejahenden kontrarie entgegengesetzt ist. Dem allgemeinverneinenden Urtheile: Kein Mensch ist ewig, steht schon das besondersbejahende: Einige Menschen sind ewig, entgegen; das allgemeinbejahende aber: Alle Menschen sind ewig, enthält noch mehr, als das besondere: Einige Menschen sind ewig, folglich ist es dem allgemeinverneinenden kontrarie entgegengesetzt. Allgemein ausgedrückt wird das Urtheil: Kein A ist B, durch das Urtheil: Einige A sind B, schon aufgehoben, folglich ist das Urtheil: Alle A sind B, ihm kontrarie entgegengesetzt. Besondersbejahende und besondersverneinende Urtheile, mit gleichem Subjekt und Prädikat, heben ein-

ander nicht auf, wie z. B. einige Menschen sind gelehrt, und, Einige Menschen sind nicht gelehrt; sie sind also einander nicht kontrarie entgegengesetzt. S §. 117. Also sind nur a und e konträre Urtheile.

ad §. 116.

Die Regel für die Schlüsse aus konträren Urtheilen ist folgende:

Wenn von zwei konträren Urtheilen das eine wahr ist, so muß das andre falsch sein.

Wenn das Urtheil: Alle Menschen sind sterblich, wahr ist, so ist das Urtheil: Kein Mensch ist sterblich, falsch, und wenn das Urtheil: Kein Mensch ist ewig, wahr ist, so ist das Urtheil: Alle Menschen sind ewig, falsch. Ist es wahr, daß alle A B sind, so ist es falsch, daß kein A B ist, und umgekehrt, ist es wahr, daß kein A B ist, so ist es falsch, daß alle A B sind. Ist a wahr, so ist e falsch, und ist e wahr, so ist a falsch.

Der Beweis für diesen Satz läßt sich leicht führen: Ist a wahr, so ist nach §. 114. o falsch, ist o falsch, so ist nach §. 111. e noch mehr falsch. Ist es wahr, daß alle A B sind, so ist es falsch (nach § 114.), daß einige A nicht B sind; ist es falsch, daß einige A nicht B sind, so ist es (nach §. 111.) noch mehr falsch, daß kein A B ist. Ist es wahr, daß alle Menschen sterblich sind, so ist es falsch, daß einige Menschen nicht sterblich sind, folglich noch mehr falsch, daß kein Mensch sterblich ist.

Umgekehrt hingegen ist e wahr, so ist nach §. 114. i falsch, und ist i falsch, so ist nach §. 111. auch a falsch. Wenn es wahr ist, daß kein A B ist, so ist es falsch, daß einige A B sind, und folglich noch mehr falsch, daß alle A B sind. Wenn es wahr ist, daß kein Mensch ewig ist, so

ist

ist es falsch, daß einige Menschen ewig sind, folglich auch falsch, daß alle Menschen ewig sind.

Ob man also gleich von der Wahrheit des einen Urtheils auf die Falschheit des konträren schließen kann, so kann man doch nicht umgekehrt von der Falschheit des einen auf die Wahrheit des andern schließen. Ist a falsch, so ist freilich nach §. 114. o wahr, aber daraus folgt noch nicht, daß e wahr ist; oder ferner, wenn e falsch ist, so ist i wahr, aber daraus folgt noch nicht, daß a wahr ist. Wenn es falsch ist, daß alle A B sind, so ist es freilich wahr, daß einige A nicht B sind, aber daraus folgt noch nicht, daß kein A B ist. Oder, wenn es falsch ist, daß kein A B ist, so ist es freilich wahr, daß einige A B sind; aber daraus folgt noch nicht, daß alle A B sind. Wenn es falsch ist, daß alle Menschen krank sind, so ist es freilich wahr, daß einige Menschen nicht krank sind; aber daraus folgt noch nicht, daß kein Mensch krank ist. Oder umgekehrt, wenn es falsch ist, daß kein Mensch aufgeklärt ist, so ist es freilich wahr, daß einige Menschen aufgeklärt sind; aber daraus folgt noch gar nicht, daß alle Menschen aufgeklärt sind.

ad §. 117.

Zwei besondere Urtheile, die einerlei Subjekt und Prädikat, aber verschiedene Qualität haben (das eine bejahend, das andere verneinend ist) i und o, heißen subkonträre Urtheile (judicia subcontrarie opposita), z. B. einige Menschen sind gelehrt und einige Menschen sind nicht gelehrt, einige A sind B und einige A sind nicht B. Sie heißen subkonträre Urtheile, weil sie unter konträren enthalten sind. So sind die subkonträren Urtheile, einige Menschen sind gelehrt und einige Menschen sind nicht gelehrt, unter die konträren Urtheile, alle Menschen sind gelehrt und

kein Mensch ist gelehrt, enthalten, so wie die subkonträren Urtheile, einige A sind B und einige A sind nicht B, unter die konträren Urtheile, alle A sind B und kein A ist B, stehen.

Da von einem Theil der Sphäre des Begrifs etwas gelten kann, was von einem andern Theil dieser Sphäre nicht gilt, so werden sich auch die subkonträren Urtheile nicht einander aufheben.

ad §. 118.

Die Regel für die Verstandesschlüsse der Qualität aus subkonträren Urtheilen heißt:

Man kann von der Falschheit eines partikulären Urtheils auf die Wahrheit des subkonträren schließen.

Wenn i falsch ist, so ist o wahr, und wenn o falsch ist, so ist i wahr. Wenn es falsch ist, daß einige A B sind, so ist es wahr, daß einige A nicht B sind. Und ist es falsch, daß einige A nicht B sind, so ist es wahr, daß einige A B sind. Wenn es falsch ist, daß einige Menschen allmächtig sind, so ist es wahr, daß einige Menschen nicht allmächtig sind. Und wenn es falsch ist, daß einige Menschen nicht sterblich sind, so ist es wahr, daß einige Menschen sterblich sind.

Der Beweis für diesen Satz hat keine Schwierigkeit. Wenn i falsch ist, so ist nach §. 114. e wahr, und ist e wahr, so ist nach §. 108. auch o wahr. Ferner, wenn o falsch ist, so ist nach §. 114. a wahr, und ist a wahr, so ist nach §. 108. auch i wahr. Wenn es falsch ist, daß einige A B sind, so ist es wahr, daß kein A B ist, folglich auch wahr, daß einige A nicht B sind, oder wenn es falsch ist, daß einige A nicht B sind, so ist es wahr, daß alle A B sind, und also auch, daß einige A B sind. Wenn es falsch ist, daß einige Menschen allmächtig sind, so ist es wahr, daß kein Mensch allmächtig ist, folglich, daß ei-

nige

nige Menschen nicht allmächtig sind. Ferner, wenn es falsch ist, daß einige Menschen nicht sterblich sind, so ist es wahr, daß alle Menschen sterblich sind, und folglich auch, daß einige Menschen sterblich sind.

Ob man nun gleich von der Falschheit eines partikulären Urtheils auf die Wahrheit des subkonträren schließen kann, so kann man doch nicht umgekehrt von der Wahrheit eines partikulären Urtheils auf die Falschheit des subkonträren schließen. Wenn i wahr ist, so folgt daraus nicht, daß o falsch ist, und umgekehrt, wenn o wahr ist, so folgt daraus nicht, daß i falsch ist. Wenn es wahr ist, daß einige A B sind, so folgt daraus noch nicht, daß einige A nicht B sind, und umgekehrt, wenn es wahr ist, daß einige A nicht B sind, so folgt daraus noch nicht, daß es falsch ist, daß einige A B sind. Wenn es wahr ist, daß einige Menschen gelehrt sind, so folgt daraus nicht, daß es falsch ist, daß einige Menschen nicht gelehrt sind, und ferner, wenn es wahr ist, daß einige Menschen keine Betrüger sind, so folgt daraus noch nicht, daß es falsch ist, daß einige Menschen Betrüger sind.

Man kann deshalb von der Wahrheit eines besondern Urtheils nicht auf die Falschheit des subkonträren schließen, weil von einem Theil der Sphäre etwas gelten kann, was von dem andern nicht gilt. Wenn i wahr ist, so ist freilich nach §. 114. e falsch, aber weil e falsch ist, so folgt noch nicht, daß o falsch ist, s. §. 112. Ferner wenn o wahr ist, so ist nach §. 114. a falsch, aber daraus folgt noch nicht, daß auch i falsch ist, s. §. 112. Wenn es wahr ist, daß einige A B sind, so ist es falsch, daß kein A B ist, aber daraus folgt noch nicht, daß einige A nicht B sind; oder wenn es wahr ist, daß einige A nicht B sind, so ist es falsch, daß alle A B sind, aber daraus folgt

nicht, daß einige A B sind. Wenn es wahr ist, daß einige Menschen gelehrt sind, so folgt daraus, daß es falsch ist, daß kein Mensch gelehrt ist, aber daraus folgt nicht, daß es falsch ist, daß einige Menschen nicht gelehrt sind. Oder wenn es wahr ist, daß einige Menschen keine Betrüger sind, so folgt daraus zwar, daß es falsch ist, daß alle Menschen Betrüger sind, aber daraus folgt nicht, daß es falsch ist, daß einige Menschen Betrüger sind.

Der Lehre von den Verstandesschlüssen Dritter Abschnitt.

Von der Relation der Verstandesschlüsse.

ad §. 119.

Wird in einem Verstandesschlusse in dem Schlußsatze die Vorstellung Subjekt, die in dem Vordersatze Prädikat war, und diejenige Vorstellung Prädikat, die im Vordersatze Subjekt war, so ist der Verstandesschluß ein Verstandesschluß der Relation nach. Z. B. Einige A sind B, also sind auch einige B A. Einige Menschen sind sterblich, also sind auch einige Sterbliche Menschen. Man nennt dies durch die **Umkehrung** (per conversionem) schließen; der Verstandesschluß selbst heißt consequentia immediata per conversionem.

ad §. 120.

Die Umkehrung eines Urtheils kann von doppelter Art sein, entweder behält der Schlußsatz die Quantität des Obersatzes, oder er erhält eine andere Quantität. Im ersten Fall heißt die Umkehrung rein, im andern verändert (conversio simplex und per accidens). Einige A sind B und

einige

einige B sind A; einige Menschen sind gelehrt, einige Gelehrte sind Menschen, ist reine Umkehrung conversio simplex. Alle A sind B, folglich sind auch einige B A; und Alle Menschen sind sterblich, folglich sind auch einige Sterbliche Menschen, ist veränderte Umkehrung, conversio per accidens.

ad §. 121.

Man nennt ein Urtheil identisch, wenn Subjekt und Prädikat Wechselbegriffe sind. Z. B. Alle A sind A, alle Dreiecke sind dreiseitige Figuren, wo Subjekt und Prädikat gleichbedeutend, Wechselbegriffe sind, denn unter dem Begriffe Dreiecke sind eben die Vorstellungen enthalten, die unter dem Begriffe dreiseitige Figur stehen. — Ein identisches Urtheil also wird durch die Umkehrung gar nicht verändert, es ist einerlei, ob ich sage: Alle Dreiecke sind dreiseitige Figuren, oder, Alle dreiseitige Figuren sind Dreiecke. Folglich wird sich jedes identische Urtheil simpliciter umkehren lassen; und für die identischen Urtheile steht folgende Regel fest:

> Man kann von der Wahrheit oder Falschheit eines identischen Urtheils auf die Wahrheit oder Falschheit des simpliciter umgekehrten schliessen.

Wenn es wahr ist, daß alle Dreiecke dreiseitige Figuren sind, so ist es auch wahr, daß alle dreiseitige Figuren Dreiecke sind. Ferner, wenn es falsch ist, daß Kein Viereck eine vierseitige Figur ist, so ist es auch falsch, daß keine vierseitige Figur ein Viereck ist.

ad §. 122.

Die allgemein bejahenden nicht identischen Urtheile lassen sich nicht simpliciter umkehren.

In allen bejahenden nicht identischen Urtheilen

len wird das Subjekt als unter dem Prädikat enthalten vorgestellt, das Prädikat in einem allgemein bejahenden Urtheile enthält also die ganze Sphäre des Begrifs des Subjekts unter sich. Da das allgemein bejahende Urtheil nun nicht identisch sein soll, d. h. da Subjekt und Prädikat desselben nicht einerlei Sphäre haben, Wechselbegriffe sein sollen, so muß das Prädikat eine weitere Sphäre haben als das Subjekt, weil sonst, wenn seine Sphäre enger wäre, welches der einzige noch übrige Fall ist, das Subjekt nicht unter dem Prädikat enthalten sein könnte. — In dem allgemein bejahenden Urtheile: Alle Menschen sind sterblich, steht als bejahenden Urtheil Menschen unter sterblich, als allgemeinen Urtheil die ganze Sphäre des Begrifs Mensch unter dem Begrif sterblich, und da das Urtheil nicht identisch ist, Menschen und sterblich nicht Wechselbegriffe sind, so können nur noch zwei Fälle statt finden, entweder die Sphäre des Begrifs sterblich ist enger oder weiter als die des Begrifs Mensch: enger aber kann sie nicht sein, weil sonst nicht die ganze Sphäre des Begrifs Mensch unter ihr stehen würde, folglich muß sie weiter sein.

Da nun aber in einem allgemein bejahenden Urtheil die Sphäre des Subjekts enger ist, als die Sphäre des Prädikats, so wird nur ein Theil der Sphäre des Prädikats der Sphäre des Subjekts gleich sein, und also das Subjekt nicht von der ganzen Sphäre des Prädikats aufgefaßt werden können: d. h. das allgemein bejahende Urtheil wird sich nicht simpliciter umkehren lassen.

Das Urtheil, Alle A sind B, läßt sich nicht simpliciter umkehren, d. h. man kann nicht sagen: Alle B sind A. Da A und B nicht gleichbedeutend sind, so ist B weiter als A, d. h. unter B stehen

noch

noch mehrere Dinge als A, folglich sind einige B nicht A, d. h. es ist falsch, alle B sind A.

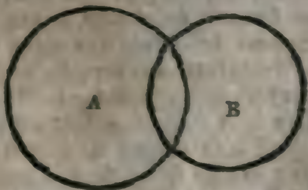
Man kann auf das Urtheil: Alle Menschen sind sterblich, die reine Umkehrung (conversio simplex) nicht anwenden, d. h. das Urtheil: Alle Sterbliche sind Menschen, ist falsch. Denn das Prädikat sterblich ist weiter als das Subjekt Mensch, d. h. unter sterblich stehen ausser den Menschen noch andere Dinge, z. B. die unvernünftigen Thiere; folglich sind einige Sterbliche nicht Menschen, d. h. das Urtheil: alle Sterbliche sind Menschen ist falsch.

ad §. 123.

Alle besonders bejahenden Urtheile lassen sich simpliciter umkehren.

Aus dem Urtheile: Einige A sind B, folgt ganz richtig, daß einige B auch A sind; oder aus dem Urtheile: Einige Menschen sind krank, folgt richtig, daß einige Kranke Menschen sind.

Beweis. In allen besonders bejahenden Urtheilen wird ausgesagt, daß ein Theil der Sphäre des Subjekts unter dem Prädikat steht. Gesetzt also auch, die Sphäre des Prädikats sei weiter als die des Subjekts, so wird doch immer ein Theil der Sphäre des Prädikats einen Theil der Sphäre des Subjekts ausmachen. Folglich wird ein besonders bejahendes Urtheil sich simpliciter umkehren lassen.



Viel=

Vielleicht macht folgendes die Sache noch deutlicher. Der Kreis A stelle die Sphäre des Begrifs A vor, und der Kreis B die Sphäre des Begrifs B vor, so ist ein Theil des Kreises A ein Theil des Kreises B, aber eben deshalb ist auch ein Theil des Kreises B ein Theil des Kreises A; d. h. wenn einige A B sind, so sind auch einige B A. — Einige Menschen sind krank; d. h. ein Theil der Sphäre des Begrifs Mensch steht in der Sphäre des Begrifs krank, und macht wenigstens einen Theil der Sphäre des Begrifs krank aus, aber eben deshalb ist auch wenigstens ein Theil der Sphäre des Begrifs krank ein Theil der Sphäre des Begrifs Mensch, d. h. einige Kranke sind Menschen.

ad §. 124.

Alle allgemeinverneinenden Urtheile lassen sich simpliciter umkehren.

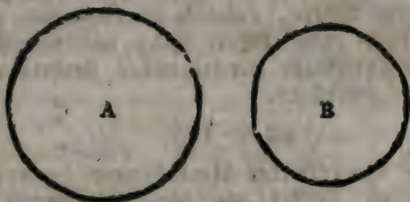
Kein A ist B, so ist auch kein B A; kein Mensch ist allwissend; so ist auch kein Ding was allwissend ist, ein Mensch.

Beweis. In einem allgemeinverneinenden Urtheil wird ausgesagt, daß kein Theil der Sphäre des Subjekts in der Sphäre des Prädikats stehe, so wird auch kein Theil der Sphäre des Prädikats in der Sphäre des Subjekts stehen können. Denn gesetzt, dies sei nicht, so wird wenigstens ein Theil der Sphäre des Prädikats einen Theil der Sphäre des Subjekts ausmachen, und daraus folgt nach §. 123., daß ein Theil der Sphäre des Subjekts einen Theil der Sphäre des Prädikats ausmache, welches dem gegebenen Urtheil widerspricht. — Ist kein A B, so ist auch kein B A; denn gesetzt es sei falsch, daß kein B A ist, so müssen nach §. 114. einige B A sein, sind einige B A, so sind nach §. 123. auch einige A B, welches dem gegebenen Urtheil,

kein

kein A ist B, widerspricht. Aus dem Urtheile: Kein Mensch ist allwissend, folgt, daß kein Allwissender ein Mensch ist, denn gesetzt, es sei das Urtheil, kein Allwissender ist ein Mensch, falsch, so müssen nach §. 114. einige Allwissende Menschen sein, und also nach §. 123. einige Menschen auch Allwissende, welches dem gegebenen Urtheile widerspricht.

Man stelle sich das Subjekt des allgemeinverneinenden Urtheils durch den Kreis A, und das Prädikat durch den Kreis B vor,



so wird, da kein Theil des Kreises A ein Theil des Kreises B ist, auch kein Theil des Kreises B ein Theil des Kreises A sein können.

ad §. 125.

Die besonders verneinenden Urtheile lassen sich nicht simpliciter umkehren.

Aus dem Urtheile: Einige A sind nicht B, folgt nicht, daß einige B auch nicht A sind, und aus dem Urtheil: Einige Thiere sind nicht Vögel, folgt nicht, daß einige Vögel nicht Thiere sind.

Beweis. In einem besonders verneinenden Urtheile wird ausgesagt, daß ein Theil der Sphäre des Subjekts nicht in der Sphäre des Prädikats stehe, weil aber das blos daher kommen kann, weil die Sphäre des Prädikats enger ist, als die Sphäre des Subjekts, so kann die Sphäre des

Prä-

Prädikats ganz in die Sphäre des Subjekts enthalten sein, folglich folgt aus einem besonders verneinenden Urtheil nicht sein simpliciter umgekehrtes.

Wenn einige A nicht B sind, so kann es daher kommen, weil A noch mehr Dinge unter sich enthält, als B, aber B kann ganz unter A stehen. Wenn ich sage: einige Thiere sind nicht Vögel, so stehen hier mehr Dinge noch als Vögel unter dem Begrif Thier, z. B. die vierfüßigen Thiere; da aber der Begrif Vogel ganz unter dem Begrif Thier steht, so kann ich sagen, alle Vögel sind Thiere, folglich ist es falsch, daß einige Vögel nicht Thiere sind; und man kann also ein partikulär verneinendes Urtheil nicht simpliciter umkehren.

ad §. 126.

Unter veränderter Umkehrung (conversio per accidens) versteht man die Veränderung des Urtheils, wodurch das Subjekt zum Prädikat, und das Prädikat zum Subjekt wird, so daß das Urtheil eine andere Qualität erhält, s. §. 120.

Nur die allgemein bejahenden Urtheile lassen sich per accidens umkehren.

Der Beweis für diesen Satz wird, wie jeder leicht einsieht, in zwei Theile zerfallen: erstlich muß bewiesen werden, daß die allgemein bejahenden Urtheile sich per accidens umkehren lassen, und zweitens, daß bei den allgemein verneinenden, besonders bejahenden und besonders verneinenden Urtheilen keine veränderte Umkehrung statt hat.

Erstlich: Alle allgemein bejahenden Urtheile lassen sich per accidens umkehren; man kann schließen: alle Menschen sind sterblich, also sind auch einige Sterbliche Menschen; alle A sind B, also sind auch einige B A; denn wenn das allge-

mein bejahende Urtheil nicht identisch ist (und von diesen nichtidentischen ist hier nur die Rede, da die identischen Urtheile sich, wie oben gezeigt ist, simpliciter umkehren lassen), so steht die ganze Sphäre des Subjekts unter dem Prädikat, und macht also einen Theil der Sphäre des Prädikats aus; folglich kann man von einem Theil der Sphäre des Prädikats das Subjekt aussagen, d. h. die allgemein bejahenden nicht identischen Urtheile) lassen sich per accidens umkehren. Wenn ich sage, alle A sind B, so macht A einen Theil der Sphäre von B aus, folglich ist ein Theil der Sphäre von B A, d. h. einige B sind A. Durch das Urtheil: alle Menschen sind sterblich, wird ausgesagt: daß die ganze Sphäre des Begrifs Mensch unter dem Begrif sterblich stehe, und Mensch einen Theil der Sphäre des Begrifs sterblich ausmache, d. h. ein Theil der Sphäre des Begrifs sterblich, sind Menschen, d. h. einige Sterbliche sind Menschen.

Zweitens: Bei den allgemein verneinenden, besonders bejahenden und besonders verneinenden Urtheilen, findet keine veränderte Umkehrung statt. Denn nach §. 124. lassen sich die allgemein verneinenden Urtheile simpliciter umkehren, folglich mehr als per accidens. Ferner findet auch bei den besonders bejahenden Urtheilen keine veränderte Umkehrung statt. Aus dem Urtheil: Einige A sind B, folgt nicht, daß Alle B A sind; aus dem Urtheil: Einige Vögel sind fleischfressende Thiere, folgt nicht, daß Alle fleischfressende Thiere Vögel sind. Denn sollten sich die besonders bejahenden Urtheile verändert umkehren lassen, so müßte man von der ganzen Sphäre des Prädikats des gegebenen Urtheils das Prädikat aussagen, dies setzet aber voraus, daß die Sphare des Prädikats enger ist als die Sphäre des Subjekts, und nur unter dieser Voraussetzung allein

ließe sich behaupten, daß bei allen partikulär bejahenden Urtheilen eine Veränderung statt finden könne. Nun läßt sich aber diese Voraussetzung aus dem Wesen eines partikulär bejahenden Urtheils nicht herleiten, und ist also kein wesentliches Erforderniß derselben, folglich ist nicht nöthig, daß jedes besonders bejahende Urtheil sich verändert umkehren läßt. Das Urtheil: Einige A sind B, läßt sich simpliciter umkehren, so entsteht: Einige B sind A, aber daraus folgt nicht, daß alle B A sind. Aus dem Urtheil: Einige Vögel sind fleischfressende Thiere, folgt durch die reine Umkehrung: Einige fleischfressende Thiere sind Vögel, aber daraus nicht, daß alle fleischfressende Thiere Vögel sind, s. §. 109. Endlich lassen sich auch die besonders verneinenden Urtheile nicht verändert umkehren. Aus dem Urtheile: Einige A sind nicht B, folgt nicht, daß kein B A ist. Aus dem Urtheile: Einige Vögel sind nicht fleischfressende Thiere, folgt nicht, daß kein fleischfressendes Thier ein Vogel ist. In einem besonders verneinenden Urtheil wird ausgesagt, daß ein Theil der Sphäre des Subjekts nicht unter dem Prädikat stehe; daraus folgt aber noch nicht, daß die Sphäre des Prädikats ganz von der Sphäre des Subjekts ausgeschlossen ist, denn wenn auch ein Theil der Sphäre des Subjekts nicht unter das Prädikat gehört, so kann doch ein anderer Theil der Sphäre darunter gehören, und dann wird auch ein Theil der Sphäre des Prädikats einen Theil der Sphäre des Subjekts ausmachen. Das Urtheil: Einige A sind nicht B, schließt das Urtheil: Einige A sind B, nicht aus, folglich auch nach §. 125. nicht das Urtheil: Einige B sind A, folglich kann man aus dem Urtheile: Einige A sind nicht B, nicht folgern, daß kein B A ist. Oder um dies noch an einem besondern Falle zu zeigen, das Urtheil: Einige Vögel sind

nicht

nicht fleischfressende Thiere, schließt das Urtheil: Einige Vögel sind fleischfressende Thiere, nicht aus. Aus diesem letzteren Urtheile aber folgt nach §. 125., daß auch einige fleischfressende Thiere Vögel sind, folglich läßt sich das besonders verneinende Urtheil: Einige Vögel sind fleischfressende Thiere, nicht verändert umkehren.

Aus dem Umstande nun, daß nur bei allgemein bejahenden Urtheilen eine veränderte Umkehrung statt hat, ergiebt sich die Regel leicht, daß bei der veränderten Umkehrung der Schluß immer ein partikuläres Urtheil sein müsse; daher auch der Ausdruck conversio per accidens.

Der Lehre von den Verstandesschlüssen Vierter Abschnitt.

Von der Modalität der Verstandesschlüsse.

ad §. 127. und 128.

Man versezt (kontraponirt) ein Urtheil, wenn man Subjekt zum Prädikat und Prädikat zum Subjekt macht, vom neuen Subjekt das gleiche Gegentheil nimmt, und dabei die Qualität ändert. Aus dem Urtheil: alle Menschen sind sterblich, bringt man, wenn man Subjekt zum Prädikat und Prädikat zum Subjekt macht, heraus, alle Sterbliche sind Menschen: nimmt man vom Subjekt das gleiche Gegentheil: alle Nicht-Sterbliche sind Menschen, und ändert nun die Qualität: kein Nicht-Sterblicher ist ein Mensch. Ein Verstandesschluß, der durch die Versetzung (per contrapositionem) hervorgebracht wird, heißt ein Verstandesschluß der Modalität nach. Er gehört nämlich deshalb zur Modalität, weil durch ihn die Modalität des gegebenen Urtheils

geändert, denn wenn das gegebene Urtheil vorher assertorisch war, so wird es nunmehr, da das Gegentheil von ihm verneint wird, apodiktisch. Das Urtheil: Alle Menschen sind sterblich, ist blos assertorisch, wird aber dadurch, daß ich durch die Versetzung herausbringe, kein Nicht-Sterblicher ist ein Mensch, apodiktisch.

ad §. 129.

Alle identischen Urtheile lassen sich kontraponiren.

Aus dem Urtheile; alle dreiseitige Figuren sind Dreiecke, folgt: kein Nicht-Dreieck ist eine dreiseitige Figur. Denn da in einem identischen Urtheil Subjekt und Prädikat Wechselbegriffe sind, so wird man, wenn man das Gegentheil des einen setzt, das andere nicht setzen können, d. h. das andere von diesem Gegentheil verneinen müssen. In dem gegebenen Urtheil: Alle dreiseitige Figuren sind Dreiecke, sind dreiseitige Figuren und Dreiecke Wechselbegriffe, setze ich also das Gegentheil vom Dreieck (Nicht-Dreieck), so werde ich von ihm das Prädikat dreiseitige Figur verneinen müssen.

ad §. 130.

Alle allgemein bejahenden Urtheile lassen sich kontraponiren.

Aus dem Urtheil: Alle A sind B, fließt, daß kein non B A ist. Aus dem Urtheile: Alle Menschen sind sterblich, fließt, daß kein Nicht-Sterblicher ein Mensch ist.

Beweis. In einem allgemein bejahenden Urtheile steht die ganze Sphäre des Subjekts unter dem Prädikat, folglich nach dem Satze des Widerspruchs steht kein Theil dieser Sphäre unter dem Gegentheil des Prädikats, und also auch umgekehrt nach §. 124. steht das Gegentheil des Prä-

Prädikats nicht unter dem Subjekt; man muß also von der ganzen Sphäre des Gegentheils des Prädikats das Subjekt verneinen, d. h. das allgemein bejahende Urtheil läßt sich kontraponiren. Aus dem Urtheile: Alle A sind B, folgt nach dem Satze des Widerspruchs, daß kein A non B ist; das Urtheil aber: Kein A ist non B, läßt sich nach §. 124. simpliciter umkehren, d. h. kein non B ist A.

Aus dem Urtheile: Alle Menschen sind sterblich, folgt, daß kein Mensch nicht-sterblich ist, und aus diesem, daß kein Nicht-Sterblicher ein Mensch ist.

ad §. 131.

Die allgemein verneinenden Urtheile lassen sich nicht simpliciter, wohl aber per accidens kontraponiren.

Aus dem Urtheil: Kein A ist B, folgt nicht, daß alle non B A sind, wohl aber, daß einige non B A sind. Aus dem Urtheil: Kein Tugendhafter ist ein Betrüger, folgt nicht, daß alle, die nicht betrügen, tugendhaft sind; wohl aber, daß einige, die nicht betrügen, tugendhaft sind.

Beweis. In einem jeden allgemein verneinenden Urtheil wird ausgesagt, daß die ganze Sphäre des Subjekts vom Prädikat ausgeschlossen wird, folglich nach dem Satze des ausschließenden dritten, die ganze Sphäre des Subjekts unter dem Gegentheil des Prädikats stehen; aber dieses allgemein bejahende Urtheil läßt sich nach §. 122. nicht umkehren, welches doch geschehen müßte, wenn das gegebene allgemeinverneinende Urtheil sich sollte kontraponiren lassen.

Aus dem Urtheile: Kein A ist B, folgt nach dem Satze des ausschließenden dritten §. 101., daß alle A non B sind; da aber dieser Satz, der allgemein bejahend ist (weil man auf den Inhalt

des Prädikats in der Logik nicht sieht, sondern blos die Form betrachtet), sich nach §. 122. nicht simpliciter umkehren läßt, so folgt das Urtheil, alle non B sind A, nicht nothwendig, d. h. das Urtheil läßt sich nicht simpliciter kontraponiren. Aus dem Urtheil: Kein Tugendhafter ist ein Betrüger, folgt, daß alle Tugendhaften Nicht-Betrüger sind, aber da dieses Urtheil sich nicht simpliciter umkehren läßt, so folgt nicht, daß alle, die nicht betrügen, tugendhaft sind.

Ob nun gleich die allgemein verneinenden Urtheile sich mit Beibehaltung der Quantität (simpliciter) nicht kontraponiren lassen, so wird doch eine contrapositio per accidens bei ihnen statt finden können. Denn nach dem vorhin gegebenen Beweise folgt, daß jedes allgemein verneinende Urtheil nach dem Satze des ausschließenden dritten sich in ein allgemein bejahendes verwandeln lasse, wenn man das Gegentheil des Prädikats an die Stelle des gegebenen Prädikats setzt, und dies allgemein bejahende Urtheil läßt sich per accidens umkehren.

Aus dem Urtheil: Kein A ist B, folgt, alle A sind non B, und aus diesem, einige non B sind A Aus dem Urtheil: Kein Tugendhafter ist ein Betrüger, folgt: Alle Tugendhaften sind Nicht-Betrüger, und aus diesem: Einige Nicht-Betrüger sind tugendhaft.

ad §. 132.

Die besonders bejahenden Urtheile lassen sich nicht kontraponiren.

Aus dem Urtheile: Einige A sind B, folgt nicht, daß einige non B nicht A sind.

Beweis. In einem besonders bejahenden Urtheile wird ausgesagt, daß ein Theil der Sphäre des Subjekts unter das Prädikat gehöre, folglich wird, nach dem Satze des Widerspruchs, dieser

Theil

Theil der Sphäre des Subjekts von dem Gegentheil des Prädikats ausgeschlossen; ließe sich dies so entstandene partikulär verneinende Urtheil simpliciter umkehren, so würde dies ein Urtheil geben, was von dem gegebenen besonders bejahenden Urtheil das kontraponirte wäre, da aber ein partikulär verneinendes Urtheil sich nach §. 125. nicht simpliciter umkehren läßt, so wird auch das besonders bejahende Urtheil sich nicht kontraponiren lassen.

Aus dem Urtheil: Einige A sind B, fließt nach dem Satze des Widerspruchs: Einige A sind nicht non B, ließe sich dies Urtheil simpliciter umkehren, so erhielten wir: Einige non B sind nicht A, welches das kontraponirte Urtheil von dem gegebenen Urtheil: Einige A sind B, wäre. Das besonders verneinende Urtheil: Einige A sind nicht non B, läßt sich aber nicht simpliciter umkehren; folglich kann das Urtheil: Einige A sind B nicht kontraponirt werden.

ad §. 133.

Alle besonders verneinenden Urtheile lassen sich kontraponiren.

Aus dem Urtheile: Einige A sind nicht B, folgt, daß einige non B A sind; und aus dem Urtheil: Einige Thiere sind nicht Vögel, folgt, daß einige Nicht-Vögel Thiere sind.

Beweis. Jedes besonders verneinende Urtheil läßt sich nach dem Satze des ausschließenden dritten in ein besonders bejahendes Urtheil verwandeln, wenn man nur das Gegentheil des Prädikats vom Subjekt aussagt; jedes besonders bejahende Urtheil läßt sich aber simpliciter umkehren; folglich wird jedes besonders verneinende Urtheil kontraponirt werden können.

Aus dem Urtheil: Einige A sind nicht B, folgt,

daß einige A non B sind, und aus diesem, daß einige non B A sind.

Aus dem Urtheil: Einige Thiere sind nicht Vögel, folgt, daß einige Thiere Nicht-Vögel sind, und aus diesem, daß einige Nicht-Vögel Thiere sind.

ad §. 134.

Dieser §. enthält noch eine allgemeine Anmerkung zu den Verstandesschlüssen der Relation und der Modalität nach. — Die Logiker nennen den Aktus des Verstandes, wodurch auf die Art ein Verstandesschluß zu Stande gebracht wird, daß in dem Schlußsatz Subjekt und Prädikat ihre Stelle verändern, metathesis. Diese metathesis ist also doppelt, conversio und contrapositio, und jede derselben zerfällt wieder in zwei Theile, sie ist entweder simplex oder per accidens. — Wir haben bei der Abhandlung der Kontraposition diese Eintheilung nicht so deutlich dargelegt, wie bei der Konversion, allein der Leser wird sie leicht aus dem Gesagten herausbringen können. Da die allgemein bejahenden Urtheile sich simpliciter kontraponiren lassen, so findet bei ihnen schon mehr als contrapositio per accidens statt. Die allgemein verneinenden Urtheile lassen sich nur per accidens kontraponiren; s. §. 131. Die besonders bejahenden Urtheile lassen sich gar nicht kontraponiren, wie sich aus dem, was §. 132. gesagt, leicht ergiebt; die besonders verneinenden lassen sich simpliciter kontraponiren, per accidens (wenn dies heißen soll, mit veränderter Quantität, so daß sie allgemein werden soll) nicht, wie aus §. 133. verglichen mit §. 126. leicht gefolgert werden kann.

Der

Der Lehre von den Schlüssen
Zweite Abtheilung.
Von den Schlüssen der Urtheilskraft.

ad §. 135.

Urtheilskraft überhaupt ist das Vermögen, das Besondere als enthalten unter dem Allgemeinen zu denken. Ist das Allgemeine (die Regel, das Prinzip, das Gesetz) gegeben, so ist die Urtheilskraft, welche das Besondere darunter subsumirt, bestimmend. Ist aber nur das Besondere zu geben, wozu sie das Allgemeine finden soll, so ist die Urtheilskraft reflektirend Wenn die Urtheilskraft unter dem Begrif Mensch als dem allgemeinen, die Vorstellungen, Cajus, Titus, Livius u. s. w. (das Besondere) subsumirt, und diesen dadurch die Merkmale, die im Begrif Mensch enthalten sind, beigelegt werden, so ist die Urtheilskraft bestimmend. Wenn die Urtheilskraft unter dem Gesetze der Sittlichkeit: Man soll die Wahrheit sagen, subsumirt, daß man auch keinen falschen Eid schwören müsse, so ist sie ebenfalls bestimmend. Bringt hingegen die Urtheilskraft aus den einzelnen Urtheilen: Daß, so oft man Quecksilber mit Schwefel vereinigt, Zinnober hervorgebracht wird, den allgemeinen Satz heraus: Quecksilber mit Schwefel vereinigt giebt Zinnober, so ist sie reflektirend.

ad §. 136.

Da wir hier von den Schlüssen der Urtheilskraft reden, d. h. von dem Aktus der Urtheilskraft, wodurch sie aus gegebenen Sätzen neue hervorbringt; so folgt daraus, daß wir es mit der reflektirenden nicht mit der bestimmenden Ur-

theilskraft zu thun haben, denn der letztern ist das Allgemeine und Besondere gegeben, und sie stellt blos die Subsumtion an.

ad §. 137.

Die bestimmende Urtheilskraft kann sich nicht thätig beweisen, wenn ihr keine allgemeine Regel gegeben ist, und sie wird alsdann, um diese allgemeine Regel zu erhalten, reflektirend. Die Schlüsse der reflektirenden Urtheilskraft sind nun von doppelter Art, sie geschehen entweder durch die Induktion oder nach der Analogie. Man schließt nach der Induktion, wenn man das, was von dem Theile einer Gattung gilt, auf die ganze Gattung ausdehnt; der Analogie nach hingegen, wenn man daraus, daß Dinge in mehreren Stücken übereinkommen, schließt, daß sie in allen übereinkommen werden. — Wenn wir aus den besondern Urtheilen, daß die Thiere, die uns bis jetzt vorgekommen sind, die Menschen ausgenommen, keine Vernunft haben, das allgemeine Urtheil bilden, daß alle Thiere, die Menschen ausgenommen, keine Vernunft haben, so haben wir einen Schluß der Urtheilskraft, und zwar der Induktion nach, zu Stande gebracht. — Schließen wir hingegen aus dem Uebereinkommen der Kometen und der Planeten in vielen Merkmalen, z. B. daß sie eine Rotation und Revolution haben u. s. w., daß auch die Kometen dunkle Körper sind, so haben wir der Analogie nach geschlossen. Wenn der Arzt durch Erfahrung weiß, daß die Fieberrinde bis jetzt zur Hebung des Fiebers wirksam gewesen ist, so wird er daraus durch Induktion die allgemeine Regel bilden: Die Fieberrinde hebt das Fieber. Er schließt hingegen analogisch, wenn er bei mehreren schon vorhandenen Symptomen eines Fiebers annimmt,

daß

daß die übrigen noch nicht vorhandenen auch eintreten werden.

Unsere Abhandlung der Schlüsse der Urtheilskraft wird also in zwei Theile zerfallen, in die Schlüsse der Urtheilskraft durch die Induktion und in die nach der Analogie.

I. Von den Schlüssen der Urtheilskraft durch die Induktion.

ad §. 138.

Wir werden auch hier, wie bei den vorigen Abschnitten, den strengen systematischen Gang nehmen, und die Schlüsse der Urtheilskraft, sowohl durch die Induktion, als nach der Analogie, der Quantität, der Qualität, der Relation und der Modalität nach, betrachten.

Von der Quantität der Schlüsse der Urtheilskraft durch die Induktion.

Man steigt, wenn man der Induktion nach schließt, von einzelnen und besondern zu dem allgemeinen auf, von den einzelnen Dingen und Arten zum Geschlecht. Der Quantität nach kann also die Induktion von doppelter Art sein, sie ist nämlich entweder vollständig (inductio completa) oder unvollständig (inductio incompleta). Eine Induktion wird vollständig genannt, wenn alle Theile der Gattung, von der man ein allgemeines Urtheil fällen will, aufgezählt sind; unvollständig, wenn man nur von einem Theile der Sphäre der Gattung Urtheile fällen kann, und diese nachher auf die ganze Gattung ausdehnt. — Wenn z. B. der Mathematiker den Satz: Der Winkel am Mittelpunkte ist jedesmal so groß als der Winkel am Umkreise, der mit ihm auf gleichen Bogen ruht, dadurch beweist,

daß

daß er für alle drei bei diesem Satze möglichen Fälle zeigt, daß der behauptete Satz richtig ist, so hat er den Beweis durch eine vollständige Induktion geführt, denn mehr als diese drei Fälle sind nicht möglich, und von jedem derselben hat er insbesondere gezeigt, daß der behauptete Satz von ihm gelte. —

Wenn jemand den Satz: Daß in einem demokratischen Staate jeder Theil desselben glücklicher sei, als in einem monarchisch-despotischen, und er beweist, daß im erstern sowohl der gehorchende, als der gesetzgebende und exekutive Theil des Staats glücklicher sei, so ist seine Induktion vollständig gewesen. —

Wenn jemand hingegen aus den einzelnen Urtheilen, Phylax bellt und Vulkan bellt, und alle Hunde, die ich gesehen habe, bellen, das allgemeine Urtheil bildet, alle Hunde bellen, so ist seine Induktion unvollständig. — Es fällt in die Augen, daß alle einzelnen Erfahrungsurtheile nie eine vollständige Induktion geben können, da die Menge der Erfahrungsurtheile unendlich ist. —

Vollständige Induktionen liefern absolute Allgemeinheit (universalitas absoluta), unvollständige nur komparative, zu einem gewissen Zweck hinreichende (universalitas relativa, comparativa, secundum quid). Der Arzt, der seine allgemeinen Urtheile durch unvollständige Induktionen hervorbringt, hat blos den Zweck, sie als Regeln zum Handeln zu brauchen, und er ist gern erbötig, sobald Erfahrungen ihn Ausnahmen lehren, die angenommene Allgemeinheit der Regel fahren zu lassen. — Der Naturhistoriker hatte sonst die allgemeine Regel, daß alle Hunde bellen, von der er wohl einsah, daß sie auf keiner vollständigen Induktion beruhte, allein er änderte diese

Regel

Regel ab, so bald er hörte, daß es in Afrika Hunde gäbe, die nicht bellten.

ad §. 139.

Von der Qualität der Schlüsse der Urtheilskraft durch die Induktion.

Alle einzelnen Urtheile, die man als Grundlage braucht, um aus ihnen durch die Induktion ein allgemeines Urtheil herauszubringen, müssen einerlei Qualität haben, entweder alle bejahend oder alle verneinend sein. Denn dem allgemeinen Urtheile liegt die Vorstellung zum Grunde, daß von einem jeden Theile der Sphäre, von der allgemein etwas ausgesagt wird, eben das Prädikat ausgesagt (bejaht oder verneint) werde, folglich werden alle Theile der Sphäre darin übereinstimmen müssen, und eine einzelne Ausnahme wirft sogleich das ganze allgemeine Urtheil über den Haufen. Ich berufe mich auf das in der Erläuterung von §. 138. gegebene Beispiel von den Hunden in Afrika, die nicht bellen, wodurch sogleich das allgemeine Urtheil: Alle Hunde bellen, aufgehoben wird. —

Auch läßt sich leicht einsehen, daß das durch Induktion hervorgebrachte allgemeine Urtheil eben dieselbe Qualität haben muß, als die besondern Urtheile, aus denen es abgeleitet ist; sind diese bejahend, so wird auch das allgemeine Urtheil bejahend sein, so wie das letztere verneinend ist, wenn jene verneinend sind. — Denn daß in den einzelnen Urtheilen einem Subjekt ein Prädikat beigelegt oder abgesprochen wird, daraus ergiebt sich eben, daß der ganzen Sphäre eines Begrifs, wovon die Subjekte der einzelnen oder besondern Urtheile Theile ausmachen, eben dies Prädikat beigelegt oder abgesprochen wird.

ad §. 140.

Von der Relation der Schlüsse der Urtheilskraft durch die Induktion.

Nur wenn man voraussetzen kann, daß das Merkmal, was man einem Subjekte beilegt, ein wesentliches, kein zufälliges Merkmal ist, kann man aus mehreren einzelnen und besondern Urtheilen dieser Art, ein allgemeines Urtheil durch die Induktion hervorbringen. Denn wenn das Merkmal zufällig ist, so laßt sich nicht schliessen, daß es allen Theilen einer Sphäre zukommen werde. — Die Vermuthung nun, daß ein Merkmal wesentlich und nicht zufällig ist, wächst mit der Mehrheit der Fälle. — Wenn jemand aus dem Umstande, daß ein Spieler an einem Abend beinahe alle Spiele verliert, schließen wollte, daß er immer verliert, und dies als eine allgemeine Regel feststellen wollte, so würde er Unrecht thun. Wenn jemand aus dem Umstande, daß einigemal die Könige von Preußen abwechselnd die Namen Friedrich und Friedrich Wilhelm führten, die allgemeine Regel machen wollte, die Könige von Preußen werden immer abwechselnd diese Namen führen, so würde er ein zufälliges Merkmal statt eines wesentlichen brauchen, und sein Schluß wäre der Relation nach falsch.

ad §. 141.

Von der Modalität der Schlüsse der Urtheilskraft durch die Induktion.

Nur die vollständige Induktion giebt assertorische, allgemeine Urtheile und vollkommene Gewißheit, die unvollständige hingegen blos Wahrscheinlichkeit. Es ist gewiß, daß alle Winkel am Mittelpunkt doppelt so groß sind, als die Winkel am Umkreise, die mit ihnen auf gleichen Bo-

Bogen ruhen; denn die Induktion ist vollständig. Sind nun die besondern Urtheile, auf denen das allgemeine Urtheil beruht, nicht blos assertorisch (welches sie, da sie nach §. 140. wesentliche Stücke vom Subjekt aussagen, sein müssen), sondern apodiktisch, wie dies in dem gegebenen Beispiel der Fall ist, so wird bei vollständiger Induktion auch das allgemeine Urtheil apodiktisch sein.

Ist die Induktion hingegen nicht vollständig, so wird das allgemeine Urtheil zwar assertorisch ausgedrückt, ist aber doch doch nur problematisch, hat nicht Gewißheit, sondern nur Wahrscheinlichkeit. Es ist das Urtheil, daß Quecksilber, mit Schwefel vermischt, immer Zinnober gebe, nicht ganz gewiß, sondern problematisch, es hat nur Wahrscheinlichkeit. Da wir aber noch keine Ausnahme von dieser Regel kennen, ob wir gleich die Möglichkeit derselben zugestehen müssen, so drücken wir das allgemeine Urtheil: Quecksilber, mit Schwefel vermischt, giebt Zinnober, assertorisch aus, und legen ihm die Gewißheit bei, die Gegenstände der Erfahrung haben können.

Wahrscheinlichkeit ist das Fürwahrhalten aus unzureichenden Gründen. Es sind bei der Wahrscheinlichkeit immer mehr Gründe für das Sein als für das Nichtsein. Bei den Schlüssen durch die Induktion, von denen wir reden, sind, da die besondern Urtheile, die den allgemeinen zum Grunde dienen, alle einerlei Qualität haben müssen (s. §. 138.), gar keine Gründe für das Gegentheil, obgleich bei einer unvollständigen Induktion die Gründe für das allgemeine Urtheil nicht zureichend sind. — Hier wächst also die Wahrscheinlichkeit mit der Menge der gegebenen besondern Urtheile.

II. Von

II. Von den Schlüssen der Urtheilskraft nach der Analogie.

ad §. 142.

Von der Quantität der Schlüsse der Urtheilskraft nach der Analogie.

Der Leser wird sich aus der Erläuterung von §. 137. erinnern, daß wenn man daraus, daß zwei oder mehrere Dinge in mehreren Merkmalen übereinkommen, folgert, daß sie auch in andern übereinkommen werden, so schließt die Urtheilskraft der Analogie nach. Wenn man weiß, die Erde und der Mond kommen darin überein, daß sie Planeten sind, und daß bei ihnen Rotation und Revolution statt findet, daß sie Berge und Thäler haben, daß eine Atmosphäre sie umgiebt, und man schließt daraus, daß, weil auf der Erde lebende Geschöpfe sich finden, werden auf dem Monde auch dergleichen anzutreffen sein, so hat man analogisch geschlossen. Es leuchtet nun ein, daß in je mehreren Stücken die zu vergleichenden Gegenstände übereinkommen, desto sichrer wird der Schluß der Analogie nach sein. — Sage ich, Mond und Erde haben gemein, daß sie Planeten sind, so ist es gewagt, daraus zu schließen, daß, weil die letzteren lebende Geschöpfe zu Bewohnern hat, bei dem ersteren dies auch statt finden müsse. Sicherer wird der Schluß, wenn ich hinzusetze, beide haben eine Rotation und Revolution, noch sicherer, wenn ich weiß, daß sie Berge und Thäler und Meere haben; die Sicherheit wächst, wenn ich hinzusetze, daß beide mit einer Atmosphäre umgeben sind u. s. w.

ad §. 143.

Von der Qualität der Schlüsse der Urtheilskraft der Analogie nach.

Bei den Schlüssen durch die Induktion merk-

ten wir an, daß die besondern Urtheile alle einerlei Qualität haben mußten, und daß auch das allgemeine Urtheil, was aus ihnen entsprang, mit den besondern gleiche Qualität haben mußte; — bei den Schlüssen durch die Analogie ist dies nicht der Fall: die besondern Urtheile können bejahend und verneinend sein, und eben dies gilt von dem allgemeinen Urtheile, was aus ihnen hergeleitet wird; nur ist zu merken, daß bei den besondern Urtheilen, die zum Schlusse des allgemeinen Urtheils erfordert werden, Uebereinstimmung sein muß, d. h. wenn von dem einen der zu vergleichenden Dinge etwas bejaht wird, dies von dem andern nicht verneint werden muß, weil dieses Abweichen den Grad der Gewißheit nicht vermehren, sondern vermindern würde. — Allein da verneinende Urtheile nicht aussagen, was der Gegenstand ist, sondern nur, was er nicht ist, so werden die Schlüsse der Analogie, wobei lauter verneinende Urtheile zum Grunde liegen, weniger Stärke haben, als diejenigen, wo dies nicht statt findet.

ad §. 144.

Von der Relation der Schlüsse der Urtheilskraft der Analogie nach.

Diejenigen Merkmale, in denen zwei Gegenstände übereinkommen, und von denen man schließen will, daß sie auch in andern übereinkommen werden, müssen nicht zufällig, sondern wesentlich sein. Aus dem Umstande, daß zwei Leute gleiche Kleidung und gleiches Alter haben, folgt nicht, daß beide Gelehrte sind, sobald der eine dies ist. Aber ferner müssen auch diejenigen Stücke, deren Uebereinstimmung man analogisch festsetzt, wesentlich sein. Gesetzt, man wollte aus der Uebereinkunft der Erde und des Mondes in der Rota-

tion und Revolution, in dem, daß sie beide Atmosphären, Berge und Thäler und Wasser haben, schließen, weil auf der Erde jetzt ein Mensch ist, der Wilhelm heißt, müsse auch im Monde ein Mensch angetroffen werden, der eben diesen Namen führt, so würde man aus wesentlichen Stücken auf etwas zufälliges geschlossen haben, und der Schluß aus der Analogie wäre nicht richtig.

ad §. 145.

Von der Modalität der Schlüsse der Urtheilskraft nach der Analogie.

Auch hier gilt, was §. 141. von den Schlüssen der Urtheilskraft durch Induktion gesagt ist; die Analogie giebt nie assertorische, sondern nur problematische Urtheile, hat also nur Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit. Die letztere nimmt mit der Menge der gegebenen Merkmale, und mit den gegebenen bejahenden Urtheilen zu, sie kann nur in volle Gewißheit übergehen, wenn von den zu vergleichenden Dingen das Uebereinkommen aller wesentlichen Stücke ausgesagt wird. — Man wird daher auch bei den Schlüssen der Analogie nach sich bescheiden müssen, das Urtheil umzuändern, wenn das Gegentheil, dessen Möglichkeit man immer zugestehen muß, auf eine andere Art gegeben würde. Daher giebt die Analogie jederzeit, so wie die unvollständige Induktion, nur vorläufige Urtheile (judicia proevia), Urtheile, die man vor genugsamer (möglicher oder nicht möglicher) Untersuchung fällt, und wo man sich vorbehält, sie nach Befinden abzuändern. — Diese vorläufigen Urtheile sind in dem Umgange mit Menschen, und in vielen Erfahrungswissenschaften (z. B. der Experimentalphysik) von großer Erheblichkeit.

Der

Der Lehre von den Schlüssen
Dritte Abtheilung.
Von den Vernunftschlüssen.
ad §. 146.

Wir theilten nach §. 101. die Schlüsse in Schlüsse des Verstandes, der Urtheilskraft und der Vernunft. Die ersten beiden Arten der Schlüsse haben wir im vorhergehenden abgehandelt, und wir gehen also nunmehro zu den Vernunftschlüssen fort.

Ein Vernunftschluß (ratiocinium) ist die Erkenntniß der Wahrheit eines Urtheils durch die Subsumtion seiner Bedingung unter eine allgemeine Regel. Subsumiren heißt zu erkennen geben, daß etwas unter die Bedingung einer allgemeinen Regel gehört.

In dem Vernunftschlusse:

Alle Menschen sind sterblich
Cajus ist ein Mensch
―――――――――――――
Also ist Cajus sterblich

wird die Wahrheit des Urtheils, Cajus ist sterblich, dadurch erkannt, daß die Bedingung desselben, er ist ein Mensch, unter die allgemeine Regel: Alle Menschen sind sterblich, subsumirt worden ist. Dadurch, daß ich aussage: Cajus ist ein Mensch, subsumire ich, denn ich gebe zu erkennen, daß Cajus unter die Bedingung der allgemeinen Regel: Cajus ist sterblich, gehört.

Aus dem Gesagten fließt, daß ein jeder Vernunftschluß ein mittelbarer Schluß sein muß.

Die reine allgemeine Logik, welche von dem Inhalte des Denkens überhaupt ganz abstrahirt, und nur lediglich die Form desselben betrachtet, wird also auch bei Abhandlung der Schlüsse ganz

von ihrem Inhalte (d. h. von dem Inhalte, der zu ihnen gehörigen Urtheile abstrahiren), und blos die Form derselben, d. h. ihre Verbindung zu einem Vernunftschlusse betrachten.

ad §. 147.

Zu einem jeden Vernunftschlusse gehört also nach der §. 146. gegebenen Erklärung desselben 1) ein allgemeines Urtheil, aus dem man durch die Subsumtion der Bedingung die Wahrheit eines andern erkennen will, der Obersatz (propositio major); in dem §. 146. gegebenen Beispiele, das Urtheil: alle Menschen sind sterblich, 2) das Urtheil, wodurch man unter die Bedingung der allgemeinen Regel subsumirt, Untersatz (propositio minor), in dem vorigen Beispiel: Cajus ist ein Mensch, und endlich 3) das abgeleitete Urtheil, das Urtheil, dessen Wahrheit man aus der allgemeinen Regel erkennet, der Schlußsatz (conclusio), in dem gegebenen Beispiel: Cajus ist sterblich.

Da man von den Gründen zu den Folgen natürlicherweise herabsteigt, die Gründe also eher als die Folge denken muß, so muß in einem Vernunftschluß am natürlichsten der Obersatz zuerst genannt werden. Auf ihn folgt sodann das Urtheil, was unter die Bedingung der allgemeinen Regel subsumirt, der Untersatz, und endlich der Schlußsatz; von dieser Stellung kommen auch die deutschen Benennungen Obersatz und Untersatz her.

Obersatz und Untersatz erhalten den gemeinschaftlichen Namen der **Prämissen** oder der **Vordersätze**. In dem gegebenen Schlusse also sind die Urtheile: Alle Menschen sind sterblich, und Cajus ist ein Mensch, Vordersätze, Prämissen.

ad §. 148.

Unter Verstand in engerer Bedeutung versteht man das Vermögen, das Besondere im Allgemeinen darzustellen; er wird also zum Bilden der Begriffe und der Urtheile, die im Schlusse vorkommen, erfordert. Die Urtheilskraft ist das Vermögen, das Besondere als unter dem allgemeinen enthalten, zu denken, sie wird also im Vernunftschlusse sowohl das Subjekt eines jeden dazu gehörigen Urtheils unter das Prädikat subsumiren, als auch den Untersatz als unter dem Obersatz enthalten vorstellen. Die Vernunft endlich, als das Vermögen, das Besondere im Allgemeinen zu erkennen und daraus abzuleiten, wird erfordert, um aus der allgemeinen Regel die Wahrheit des Schlußsatzes herzuleiten; folglich sind bei einem Vernunftschluß alle drei Stücke des obern Erkenntnißvermögens wirksam.

ad §. 149.

Man theilt die Vernunftschlüsse in einfache und zusammengesetzte. Ein Vernunftschluß ist einfach, wenn nur eine Subsumtion in ihm vorkommt. Von der Art waren alle im vorhergehenden als Beispiele angeführte Vernunftschlüsse. Zusammengesetzt heißt ein Schluß, wenn er in mehrere einfache Schlüsse zerlegt werden kann; z. B.

Der Zorn ist ein Affekt,
Jeder Affekt stört die Aufmerksamkeit
Alles was die Aufmerksamkeit stört ist dem ruhigen Denken entgegen

---

Folglich hindert der Zorn am ruhigen Denken.

Dieser Schluß läßt sich in folgende zwei einfache auflösen:

Der Zorn ist ein Affekt
Jeder Affekt stört die Aufmerksamkeit

Folglich stört der Zorn die Aufmerksamkeit.

Alles was die Aufmerksamkeit stört hindert am ruhigen Denken
Der Zorn stört die Aufmerksamkeit

Folglich hindert der Zorn am ruhigen Denken.

Die einfachen Vernunftschlüsse theilt man nun in reine und vermischte (ratiocinia pura und hybrida). Ein Vernunftschluß heißt rein, wenn in ihm beide Prämissen, und zwar in der §. 149. angegebenen Ordnung sich finden; vermischt, wenn eins von beiden Kennzeichen, oder alle beide sich nicht bei ihm finden. Beispiele von reinen Vernunftschlüssen sind im vorhergehenden zur Gnüge gegeben worden. Als Beispiele zu vermischten mögen dienen:

Cajus ist sterblich, weil er ein Mensch ist,
hier fehlt der Obersatz, alle Menschen sind sterblich.

Alle Menschen sind sterblich,
folglich ist Cajus sterblich,
hier fehlt der Untersatz, Cajus ist ein Mensch.

Eine Versetzung der Prämissen ist in dem Schlusse:

Cajus ist ein Mensch, da aber alle Menschen sterblich sind, so wird auch er sterblich sein.

Der Lehre von den Vernunftschlüssen

Erster Abschnitt.

Von den reinen Vernunftschlüssen.

ad §. 150.

Die reinen Vernunftschlüsse müssen nun wieder nach der Beschaffenheit der Schlußart, die bei ihnen

ihnen statt findet, betrachtet werden. Nun hat die Art der Verbindung des Subjekts und Prädikats in dem Obersatze Einfluß auf die Schlußart, weil von ihr durch die Subsumtion des Untersatzes die ganze Verbindung des Schlusses abhängt; es wird daher die Eintheilung der Schlüsse in kategorische, hypothetische und disjunktive hier von Bedeutung sein. Ein Schluß heißt kategorisch, wenn sein Obersatz ein kategorisches, hypothetisch, wenn sein Obersatz ein hypothetisches, disjunktiv, wenn sein Obersatz ein disjunktives Urtheil ist. — Wir wollen mit Betrachtung der erstern den Anfang machen.

I. Von den reinen kategorischen Vernunftschlüssen.

ad §. 151.

Wir wollen nun, um systematisch zu verfahren, untersuchen, was für Bestimmungen des Obersatzes, des Untersatzes und des Schlußsatzes, in Rücksicht auf Quantität, Qualität, Relation und Modalität, aus der Definition eines reinen kategorischen Vernunftschlusses fließen.

§. 151. beschäftigt sich mit dem Obersatze in dieser Rücksicht.

Der Obersatz muß

1) Der Quantität nach allgemein sein, denn er enthält nach der Definition die allgemeine Regel, aus der etwas erkannt werden soll.

Aus den Urtheilen: Einige Menschen sind Gelehrte, Cajus ist ein Mensch, folgt nicht, daß er ein Gelehrter ist.

2) Der Qualität nach ist der Obersatz unbestimmt, er kann bejahend und verneinend sein. Bejahend ist er in dem Schlusse:

Alle Menschen sind sterblich
Cajus ist ein Mensch

---

also ist Cajus sterblich.

Verneinend:

Kein Mensch ist allmächtig,
Cajus ist ein Mensch

Also ist Cajus nicht allmächtig.

3) Der Relation nach muß der Obersatz nach der Definition eines kategorischen Vernunftschlusses kategorisch sein.

4) Der Modalität nach kann der Obersatz problematisch, assertorisch und apodiktisch sein.

Alle Menschen können tugendhaft werden,
Cajus ist ein Mensch,

---

also kann Cajus tugendhaft werden.

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

---

also ist Cajus sterblich.

Alle Dreiecke müssen drei Seiten haben,
alle gleichschenklichte Dreiecke sind Dreiecke,

---

also müssen alle gleichschenklichte Dreiecke drei Seiten haben.

ad §. 152.

Der Untersatz ist:

1) Der Quantität nach unbestimmt, er kann ein allgemeines, besonderes und einzelnes Urtheil sein.

Kein endliches Wesen ist allmächtig,
alle Menschen sind endliche Wesen,

---

also ist Kein Mensch allmächtig.

Alle Menschen sind vernünftige Wesen,
einige Thiere sind Menschen,

also sind einige Thiere vernünftige Wesen.

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

also ist Cajus sterblich.

2) Der Qualität nach muß er bejahend sein, denn er soll eben aussagen, daß eine bestimmte Vorstellung unter die Bedingung der allgemeinen Regel steht.

3) Der Relation nach werden die hypothetischen und disjunktiven Urtheile ausgeschlossen, weil sie nicht bestimmt unter die Bedingung subsumiren.

4) Der Modalität nach. Da der Untersatz schlechterdings subsumiren muß, so werden die problematischen Urtheile ausgeschlossen, und blos die assertorischen und apodiktischen zugelassen.

ad §. 153.

Der Schlußsatz hängt von den Prämissen ab. Seine Quantität erhält er vom Untersatz, der mit ihm einerlei Subjekt haben muß, weil nach der §. 147. gegebenen Erklärung der Untersatz jedesmal anzeigt, daß das Subjekt des Schlußsatzes unter die Bedingung der allgemeinen Regel des Obersatzes gehört. Da nun die Quantität eines Urtheils vom Subjekte abhängt, so wird der Schlußsatz und Untersatz gleiche Quantität haben müssen. Z. B. in dem Schlusse:

Alle Menschen sind vernünftige Wesen,
Einige Thiere sind Menschen

also sind einige Thiere vernünftige Wesen.

wird in dem Schlußsatze, dem Subjekt, einige Thiere, das Prädikat beigelegt, daß sie vernünf-

tige Wesen sind, weil sie unter die Bedingung Mensch gehören, die in der allgemeinen Regel (im Obersatze) dazu gehörte, um das Prädikat des vernünftigen Wesens zu erhalten. Folglich wird der Untersatz, der das Subjekt des Schlußsatzes unter die Bedingung des Obersatzes subsumirt, das Subjekt des Schlußsatzes (in dem gegebenen Fall einige Thiere) zum Subjekt, und das Subjekt des Obersatzes (Menschen) zum Prädikat haben, und da die Quantität eines Urtheils vom Subjekte abhängt, so wird die Quantität des Schlußsatzes mit der des Untersatzes übereinstimmen, in dem gegebenen Fall besondere Urtheile sein.

In Rücksicht der Qualität kommt der Schlußsatz mit dem Obersatz überein; denn im Schlußsatz wird von einem Subjekte ausgesagt, daß ihm eben das Prädikat zukomme oder abgesprochen werde, was im Obersatze einer Sphäre von Dingen, worunter nach dem Untersatze das Subjekt des Schlußsatzes gehört, beigelegt oder abgesprochen wird. Ist der Obersatz bejahend, so ist der Schlußsatz ebenfalls bejahend; so wie er verneinend ist, wenn der Obersatz verneinend ist.

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

---

also ist Cajus sterblich.

Kein Mensch ist unfehlbar,
der Pabst ist ein Mensch,

---

also ist der Pabst nicht unfehlbar.

Der Relation nach ist der Schlußsatz kategorisch, so wie der Obersatz es ist. Denn der Schlußsatz giebt nach dem Obersatz die Relation der Vorstellungen an.

In Rücksicht auf die Modalität richtet sich der Schlußsatz genau nach dem Obersatze, ist dieser

problematisch, so ist es der Schlußsatz ebenfalls, ist er assertorisch, so ist es der Schlußsatz auch, ist er apodiktisch, so findet dies auch beim Schlußsatze statt. Die Wahrheit dieses Satzes ergiebt sich leicht, wenn man bedenkt, daß die Art der Verknüpfung des Subjekts und Prädikats im Schlußsatze durch den Obersatz gegeben wird. Zur Erläuterung kann man die §. 149. bei No. 4. gegebenen Beispiele brauchen.

Man hüte sich aber hier für einen Irrthum, der aus einer andern auch vollkommen richtigen Bemerkung über die Vernunftschlüsse entstehen kann. Die in einem Vernunftschlusse verbundenen Urtheile stehen in einem nothwendigen Zusammenhang, denn sie stehen im Verhältniß des Grundes zur Folge; aber daraus folgt nicht, daß der Schlußsatz ein nothwendiges Urtheil ist, der Schluß (die Konsequenz) ist nothwendig, der Schlußsatz (die Konklusion) braucht es nicht zu sein.

Alle Menschen können weise werden,
Cajus ist ein Mensch,

also kann Cajus weise werden.

Hier ist offenbar das Urtheil, Cajus kann weise werden, problematisch, so wie der Obersatz, aus dem es floß, problematisch ist; aber sobald man den Obersatz setzt, muß man auch den Schlußsatz setzen, d. h. die Konsequenz ist nothwendig, sobald man zugesteht, es ist wahr, daß alle Menschen weise werden können, so muß auch Cajus weise werden können, es muß zugestanden werden, daß Cajus weise werden kann. —

Diese Bemerkung soll blos einen vermeintlichen Widerspruch heben, der sich vielleicht manchem Leser aufdringen möchte.

Erläuterung der zu diesem §. gehörigen Anmerkung.

Die Vernunftschlüsse erhalten nach den in ihnen vorkommenden Schlußsätzen besondere Namen. Ist der Schlußsatz ein allgemeines Urtheil, so heißt der Schluß allgemein, ist er ein besonderes Urtheil, so heißt der Schluß besonders. Von der ersten Art ist:

Alle Menschen sind sterblich,
alle Gelehrte sind Menschen,
———
alle Gelehrte sind sterblich.

Von der zweiten Art:

Alle Menschen sind vernünftige Wesen,
Einige Thiere sind Menschen,
———
Einige Thiere sind vernünftige Wesen.

Ist der Schlußsatz bejahend, so heißt der Schluß auch bejahend, ist er verneinend, so heißt der Schluß auch verneinend.

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,
———
also ist Cajus sterblich.

Kein Mensch ist ewig,
Cajus ist ein Mensch,
———
also ist Cajus nicht ewig.

ad §. 154.

Subjekt und Prädikat eines Urtheils werden termini genannt. Nun ergiebt sich aus der Definition eines reinen kategorischen Vernunftschlusses, daß in ihm drei termini vorkommen müssen. Der Obersatz enthält, so wie jedes Urtheil zwei; der Untersatz auch zwei, aber einer vonihnen muß schon im Obersatz enthalten sein, weil sonst der

Untersatz nicht subsumiren würde. Der Schlußsatz enthält zwar auch zwei terminos, aber den einen hat er mit dem Untersatze, den andern mit dem Obersatze gemein, denn der eine ist das Subjekt des Untersatzes, der andere das Prädikat des Obersatzes. In dem Schlusse:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

---

also ist Cajus sterblich.

sind in dem Obersatze: Alle Menschen sind sterblich, die zwei termini, alle Menschen und sterblich. In dem Untersatze: Cajus ist sterblich, sind die beiden termini Cajus und sterblich, allein den terminus sterblich hat er mit dem Obersatze gemein, denn er ist die Bedingung, unter welche der Untersatz subsumirt. — Die beiden termini, Cajus und sterblich, die in dem Schlußsatze sich finden, sind keine neuen, denn das Subjekt Cajus kam schon im Untersatze vor, der es unter die Bedingung des Obersatzes subsumirte; das Prädikat sterblich aber ist auch das Prädikat des Obersatzes, denn vom Cajus wird ausgesagt, was im Obersatze von der Sphäre von Dingen (Menschen), zu welcher er nach Aussage des Untersatzes gehört, ausgesagt worden ist (das sterblich sein).

§. 155. ist an sich verständlich. Ich will blos Beispiele von Schlüssen mit vier Gliedern, nach der im §. angegebenen Ordnung, hinzufügen.

Alle Menschen sind sterblich,
ein Vogel ist ein lebendiges Wesen,

---

also ist ein Vogel sterblich.

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

---

also ist die Seele des Cajus sterblich.

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

---

also ist Cajus sterblich.

ad §. 156.

Der Obersatz eines jeden reinen kategorischen Vernunftschlusses ist seiner Qualität nach entweder bejahend oder verneinend. Im ersten Fall sagt er aus, daß das Subjekt unter das Prädikat gehöre, d. h. wie in der Lehre von der Relation der Begriffe gezeigt worden ist, daß das Prädikat ein Merkmal des Subjekts sei. Der Untersatz muß, wie §. 152. gezeigt worden, in allen reinen kategorischen Vernunftschlüssen ein kategorisches bejahendes Urtheil sein, folglich wird auch in ihm das Subjekt als unter dem Prädikat enthalten, d. h das Prädikat als Merkmal des Subjekts dargestellt. Nun subsumirt aber der Untersatz das Subjekt des Schlußsatzes unter das Subjekt des Obersatzes; folglich ist das Subjekt des Obersatzes ein Merkmal des Subjekts des Schlußsatzes, und da das Prädikat des Obersatzes das Merkmal des Subjekts desselben ist, so ist es auch das Merkmal des Subjekts des Schlußsatzes. Das Subjekt des Obersatzes, welches zugleich das Prädikat des Untersatzes ist, ist also das Zwischenmerkmal und der Grund, warum in dem Schlußsatze eines bejahenden kategorischen Vernunftschlusses das Prädikat vom Subjekt ausgesagt wurde.

In dem Schlusse:

Alle Menschen sind sterblich
Cajus ist ein Mensch

---

also ist Cajus sterblich.

sagt der Obersatz: Alle Menschen sind sterblich, aus, daß Sterblich ein Merkmal vom Menschen sei;

sei; der Untersatz, Mensch sei ein Merkmal von Cajus. Folglich wird dem Cajus das Merkmal Mensch beigelegt, in dem Merkmal Mensch aber findet sich das Merkmal sterblich, folglich wird dem Cajus das Merkmal sterblich beigelegt. Folglich ist Mensch das Zwischenmerkmal.

Ist der Obersatz eines reinen kategorischen Vernunftschlusses ein verneinendes kategorisches Urtheil, so sagt er aus, das Prädikat sei kein Merkmal vom Subjekt. Der Untersatz legt aber dies Subjekt dem Subjekte des Schlußsatzes als Prädikat bei, folglich wird das Prädikat des Obersatzes auch vom Subjekte des Schlußsatzes ausgeschlossen.

Kein Mensch ist ewig,
alle Gelehrte sind Menschen,

---

kein Gelehrter ist ewig.

In dem Urtheil: Kein Mensch ist ewig, wird verneint, daß ewig ein Merkmal von Mensch sei; Mensch aber wird (durch den Untersatz) als Merkmal von Gelehrter ausgesagt; also wird man, weil dem Zwischenmerkmal Mensch das Merkmal ewig abgesprochen wird, das Zwischenmerkmal Mensch aber ein Merkmal von Gelehrter ist, auch der Vorstellung Gelehrter das Merkmal ewig absprechen müssen.

ad §. 157.

Die in diesem §. vorgetragenen Erläuterungen der Benennungen terminus major, medius und minor, bedürfen keine weitere Auseinandersetzung, ich werde also blos einige Beispiele hinzufügen.

In dem Schlusse:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

---

also ist Cajus sterblich.

ist

ist Cajus als das Subjekt des Schlußsatzes der terminus minor, weil von ihm ausgesagt werden soll, ob er unter das Prädikat sterblich gehört oder nicht (hier ist der erstere Fall). Sterblich als Prädikat des Schlußsatzes der terminus major, und Mensch der terminus medius. Denn Mensch ist weiter als Cajus, da er ein Merkmal von Cajus ist, ist aber enger als sterblich, weil sterblich ein Merkmal von ihm ist.

In dem Schlusse:

Kein Mensch ist ewig,
alle Gelehrte sind Menschen,

Also ist kein Gelehrter ewig,

ist Gelehrter terminus minor, Mensch terminus medius, und ewig terminus major.

Bei verneinenden kategorischen Vernunftschlüssen laßt sich nicht immer bestimmen, ob der terminus medius enger ist, als der terminus major, aber in so fern man blos auf die Möglichkeit einer Verbindung des Subjekts und Prädikats des Schlußsatzes sieht, die freilich nur bei bejahenden statt findet, so giebt man dem Zwischenmerkmal den Namen terminus medius.

ad §. 158.

Aus der Erklärung eines reinen kategorischen Vernunftschlusses ergiebt sich, daß der Obersatz die allgemeine Regel enthält, nach welcher durch die Subsumtion des Untersatzes dem Subjekte des Schlußsatzes ein Prädikat beigelegt oder abgesprochen werden soll, folglich wird das Prädikat des Schlußsatzes das Prädikat des Obersatzes sein müssen, d. h. nach §. 157 terminus major wird das Prädikat des Obersatzes sein müssen. Ferner muß das Subjekt des Obersatzes die Bedingung sein, unter welcher im Schlußsatz dem Subjekt das Prädikat beigelegt

wird,

wird, d. h. nach §. 157. der terminus medius, muß das Subjekt des Obersatzes sein. —

Der Untersatz subsumirt das Subjekt des Schlußsatzes unter die Bedingung der allgemeinen Regel, folglich ist die Bedingung das Prädikat des Untersatzes, d. h. nach §. 157. im Untersatz ist das Subjekt des Schlußsatzes (terminus minor) auch Subjekt, und der terminus medius Prädikat.

Man hat nun zur Bezeichnung des terminus minor (Subjekt des Schlußsatzes) ein S, für den terminus medius ein M, und für den terminus major (Prädikat des Schlußsatzes) ein P gewählt, so ist also folgende Stellung

M P
S M
———
S P

diejenige, welche unmittelbar aus der Erklärung eines reinen kategorischen Vernunftschlusses fließt, und folglich die natürliche und gesetzmäßige.

In dem Vernunftschlusse:

Kein Mensch ist ewig,
Cajus ist ein Mensch,
———
also ist Cajus nicht ewig,

ist Cajus terminus minor, Mensch terminus medius, und ewig terminus major. Im Obersatz ist also auch Mensch Subjekt, und ewig Prädikat, im Untersatze Cajus Subjekt, und Mensch Prädikat. —

Man findet freilich auch Schlüsse, die die hier angegebene Form nicht haben, allein bei denselben ist immer ein Verstandesschluß versteckt, und man kann, wie sich dieß in der Folge ergeben wird, vermittelst eines Verstandesschlusses einen Vernunftschluß, der die im §. angegebene gesetzmäßige Stellung nicht hat, in einen gesetzmäßig gestellten verwandeln.

ad §. 159.

Man kann die reinen kategorischen Vernunftschlüsse in bejahende und verneinende eintheilen. In den bejahenden wird einem Subjekte ein Merkmal beigelegt, weil es einem Zwischenmerkmal zukommt, das dem Subjekt beigelegt wird. Man legt in dem Schlusse:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,
also ist Cajus sterblich,

dem Cajus das Prädikat sterblich bei, weil ihm (nach dem Untersatze) das Zwischenmerkmal Mensch zukommt, in dem (nach dem Obersatze) sterblich als Merkmal enthalten ist.

Alle bejahenden reinen kategorischen Vernunftschlüsse beruhen auf folgenden Grundsatz:

Was dem Merkmale eines Gegenstandes zukommt, kommt dem Gegenstande selbst zu. (Nota notae est nota rei ipsius).

Das Merkmal eines Gegenstandes ist als Theilvorstellung in ihm enthalten, und gehört also zur Vorstellung des Gegenstandes, folglich auch was in dem Merkmal enthalten ist. Das Merkmal Mensch ist ein Theil der Vorstellung Cajus, folglich sind auch alle Theilvorstellungen (Merkmale) Theile der Vorstellung Mensch. Nach dem Satze der Identität.

In einem verneinenden reinen kategorischen Vernunftschluß wird dem Subjekt des Schlußsatzes ein Prädikat abgesprochen, weil ihm (nach dem Untersatze) ein Prädikat zukommt, dem (nach dem Obersatze) ein Prädikat widerstreitet. In dem Schlusse:

Kein Mensch ist ewig,
Cajus ist ein Mensch,
also ist Cajus nicht ewig.

wird

wird das Prädikat ewig dem Cajus abgesprochen, weil in ihm das Merkmal Mensch enthalten ist, dem das Pradikat ewig widerspricht.

Alle verneinenden reinen kategorischen Vernunftschlüße beruhen also auf folgende Regel:

Was dem Merkmale eines Gegenstandes widerspricht, widerspricht dem Gegenstande selbst.

Das Merkmal eines Gegenstandes ist ein Theil der Vorstellung, was also ihm widerspricht, widerspricht der Vorstellung selbst. Nach dem Satze des Widerspruchs. — Die Vorstellung Mensch ist eine Theilvorstellung des Cajus, ihr widerspricht die Vorstellung ewig, also widerspricht die Vorstellung ewig auch der Vorstellung Cajus.

ad §. 160.

Die §. 159. gegebenen Grundregeln für die reinen kategorischen bejahenden und verneinenden Vernunftschlüße können auch noch auf eine andere Art ausgedrückt werden, wenn man den Schluß als den Aktus der Vernunft betrachtet, welcher durch die Subsumtion eines Subjekts unter die Bedingung einer allgemeinen Regel, diesem Subjekt ein Prädikat beilegt oder abspricht.

In dem Vernunftschluße:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

---

also ist Cajus sterblich,

wird Cajus das Prädikat sterblich beigelegt, weil er unter die Sphäre des Begrifs Mensch gehört, von der der Obersatz aussagt, daß alle unter ihm enthaltenen Vorstellungen das Prädikat sterblich haben.

Für die bejahenden reinen kategorischen Vernunftschlüße giebt es also folgende Regel:

Was von einem Begriffe allgemein bejahet wird, wird auch von allen dem bejahet, was unter ihm enthalten ist.

Für die verneinenden reinen kategorischen Vernunftschlüsse:

Was von einem Begriffe allgemein verneint wird, wird auch von allen dem verneint, was unter ihm enthalten ist.

Der erste dieser Grundsätze wird das dictum de omni, und der andere das dictum de nullo genannt. Man drückt das dictum de omni auch wohl so aus:

Was der Gattung oder der Art zukommt, kommt auch allen dem zu, was unter ihr enthalten ist.

und für das dictum de nullo braucht man auch wohl folgende Formel:

Was der Gattung oder der Art widerspricht, widerspricht auch allen dem, was unter ihr enthalten ist.

ad §. 161.

Die Beweise für diese Grundregeln lassen sich aus den §. 159. gegebenen Grundsätzen ableiten: Was dem Merkmal eines Gegenstandes zukommt, kommt dem Gegenstande selbst zu. Das Merkmal einer Sache ist jederzeit ein höherer Begrif unter dem der als niederer angetroffen wird, von denen er ein Merkmal ist. Wird also von dem Merkmal etwas allgemein bejahet oder verneint, so wird es auch von allen dem bejahet oder verneint, worinn er sich findet, d. h. von allem dem, was unter ihm enthalten ist.

In dem Schlusse:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,
———————
also ist Cajus sterblich,

ist

ist Mensch ein Merkmal von Vorstellungen, also stehen alle die Vorstellungen, in denen er als Merkmal sich findet, unter ihm; wird daher von ihm allgemein ausgesagt, daß ihm das Merkmal sterblich beigelegt werde, so wird es auch allen unter ihm enthaltenen, folglich auch Cajus, beigelegt. Eben so ist es mit den verneinenden reinen kategorischen Vernunftschlüssen, nur daß man da dem Merkmal ein Prädikat abspricht.

Der Obersatz eines bejahenden reinen kategorischen Vernunftschlusses stellt eine Sphäre von Gegenständen (Sterbliche) dar, in der die Sphäre von andern Gegenständen (Menschen) sich findet, und in dieser letztern Sphäre (Menschen) findet sich wieder eine Sphäre von Gegenständen (Cajus), die also auch in die erste und weitere Sphäre gehört.

Der Untersatz eines verneinenden kategorischen Vernunftschlusses, wie z. B.

Kein Mensch ist ewig,
Alle Gelehrte sind Menschen,

Kein Gelehrter ist ewig,

sagt aus, daß eine Sphäre von Gegenständen (Menschen) eine andere Sphäre (Gelehrte) in sich faßt, der Obersatz aber schließt die erste Sphäre, die die andere in sich enthält (Menschen), von einer andern Sphäre (des Ewigen) aus, und also auch die in ihr enthaltene Sphäre (Gelehrte). Die zweiten gegebenen Formeln für das dictum de omni und nullo sind vollkommen mit den ersten übereinstimmend. Ein Begrif ist immer Gattung oder Art, in so fern er nie ein einzelner sein kann, wenn also etwas von einem Begriffe allgemein bejahet oder verneint wird, so wird dies von einer ganzen Gattung oder Art bejahet oder verneint.

ad §. 162. und 163.

Die Regeln für die reinen kategorischen Vernunftschlüsse lassen sich systematisch auf folgende Art darstellen:

I. Regeln, die Quantität betreffend,
  a) Quantität des Umfangs.
    1) Der Obersatz muß stets eine allgemeine Regel sein, folglich folgt aus blos partikulären Sätzen nichts, s. §. 151.
    2) Die Konklusion erhält die Quantität des Untersatzes, s. §. 153.
  b) Quantität des Inhalts.
    3) In einem reinen kategorischen Vernunftschluß dürfen nicht mehr und nicht weniger als drei termini sein, s. §. 154. und 155.

II. Regeln, die Qualität betreffend.
    4) Aus blos negativen Sätzen folgt bei einem kategorischen Vernunftschlusse nichts, weil der Untersatz immer bejahend sein muß, s. §. 152.
    5) Der Schlußsatz erhält die Qualität des Obersatzes, s. §. 153.
    6) Aus bejahenden Sätzen folgt nichts negatives, weil der Schlußsatz die Qualität des Obersatzes erhält, s. §. 153.

III. Regeln, die Relation betreffend.
    7) Der terminus major ist Prädikat des Obersatzes, terminus medius Subjekt des Obersatzes und Prädikat des Untersatzes, terminus minor ist Subjekt des Untersatzes, s. §. 158.

IV. Regeln, die Modalität betreffend.
    8) Der Schlußsatz erhält bei den reinen kategorischen Vernunftschlüssen die Modalität des Obersatzes, s. §. 153.
    9) Die Konsequenz, d. h. die Verbindung der

der drei Sätze eines Schlusses ist nothwendig, s. §. 153.

II. Von den reinen hypothetischen Vernunftschlüssen.

ad §. 164.

Wir nennen einen Vernunftschluß hypothetisch oder bedingt, wenn der Obersatz desselben ein bedingtes Urtheil ist, z. B.

Wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht,
nun ist Cajus tugendhaft,

---

also lügt Cajus nicht.

Wenn es regnet, so wird es naß,
es wird jetzt nicht naß,

---

also regnet es nicht.

ad §. 165. und 166.

Die ganze Form eines Schlusses hängt von der Art der Verbindung ab, in welcher Subjekt und Prädikat des Obersatzes stehen (von der Relation des Obersatzes), und dieses Verhältniß liegt dem ganzen Schluß zum Grunde. Nun stehen in einem hypothetischen Urtheil Subjekt und Prädikat in dem Verhältniß von Grund und Folge. Grund ist das, worauf, wenn es gesetzt wird, etwas anders (die Folge) auch gesetzt werden muß. Der Vordersatz eines hypothetischen Urtheils ist der Grund, die Bedingung; der Nachsatz ist die Folge, das Bedingte. Da nun Grund und Folge in einem nothwendigen Verhältniß stehen, so daß das Setzen des Grundes, das Setzen der Folge nothwendig macht, so ergiebt sich daraus für die hypothetischen Schlüsse folgende Grundregel:

Wenn der Vordersatz (der Grund, die Bedin-

dingung) gesetzt wird, so muß auch der Nachsatz (die Folge, das Bedingte) gesetzt werden; ferner, wenn der Nachsatz (die Folge, das Bedingte) aufgehoben wird, so wird auch (der Grund, die Bedingung) aufgehoben.

In dem Schlusse:

Wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht,
nun ist Cajus tugendhaft,

---

also lügt Cajus nicht,

ist das Tugendhaftsein des Cajus als der Grund angegeben, wodurch bestimmt werden soll, daß er nicht lügt. Im Untersatze wird nun der Grund gesetzt, Cajus ist tugendhaft, also muß auch die Folge gesetzt werden, er lügt nicht. Man hat also hier nach der ersten Regel geschlossen. — Das Setzen der Folge, durch das Setzen des Grundes, heißt der modus ponens.

In dem Schlusse:

Wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht,
nun lügt Cajus,

---

also ist er nicht tugendhaft,

wird durch den Untersatz: Cajus lügt, die Folge des Obersatzes, Cajus lügt nicht, aufgehoben, und also wird auch der Grund aufgehoben, d. h. Cajus ist nicht tugendhaft. Man hat nach der zweiten Regel geschlossen. Diese Art durch Aufhebung der Folge auf Aufhebung des Grundes zu schließen, heißt modus tollens.

Die erste dieser Regeln bedarf keines weitläuftigern Beweises, denn die Wahrheit derselben ergiebt sich aus dem Begriffe des Grundes leicht. Der Beweis für die zweite Regel hat auch wenig Schwierigkeit. Gesetzt, man könnte, wenn man die Folge aufhöbe, den Grund setzen, so würde durch das Setzen des Grundes die Folge wieder gesetzt werden, folglich der Grund die

Folge

Folge setzen und auch nicht setzen, welches dem Satze des Widerspruchs zuwider ist. — Hebt man die Folge, Cajus lügt nicht, auf, und sagt, Cajus lügt, so kann man nicht setzen, Cajus ist tugendhaft, denn sonst müßte man auch setzen, er lügt nicht, welches nicht angeht, weil man schon gesetzt hat, er lügt.

Wenn man bei einem hypothetischen Schlusse auf alle mögliche Arten sieht, so sind deren eigentlich vier: 1) man kann den Vordersatz setzen, 2) man kann den Vordersatz aufheben, 3) man kann den Nachsatz setzen, 4) man kann den Nachsatz aufheben; allein wenn man diese vier möglichen Fälle untersucht, so sieht man, daß nur 1 und 4 Schlüsse zulassen: nämlich daß durch das Setzen des Vordersatzes der Nachsatz auch gesetzt werde (1), und durch das Aufheben des Nachsatzes der Vordersatz auch aufgehoben werde (4), ist eben gezeigt worden. Es bleibt also nur noch übrig, daß wir zeigen 2. und 3. lassen keinen Schluß zu.

Man kann nicht vom Setzen des Nachsatzes auf das Setzen des Vordersatzes schließen. Man kann nicht schließen:

Wenn es regnet, so wird es naß,
nun wird es naß,

---

also regnet es.

Denn Vordersatz und Nachsatz stehen zwar im Verhältniß der Abfolge, aber nicht der Gemeinschaft, d. h. der Vordersatz (als Grund) bestimmt zwar den Nachsatz (als Folge), aber der Nachsatz bestimmt nicht wiederum den Vordersatz.

Wenn man setzt, daß es regnet, muß man freilich setzen, daß es naß wird, aber wenn man setzt, daß es naß wird, so braucht man nicht zu setzen, daß es regnet, denn das Naßwerden kann aus mehrern Gründen folgen.

Aus eben dem Grunde kann man nicht schliessen: Wenn man den Vordersatz aufhebt, muß man auch den Nachsatz aufheben. Wenn man im vorher gegebenen Beispiel das Regnen aufhebt, folgt nicht, daß man auch das Naßwerden aufheben müsse, denn die Folge (das Naßwerden) kann aus einem andern Grunde fließen.

Erläuterung der zu diesem §. gehörigen Anmerkung.

Ist der Obersatz eines hypothetischen Schlusses so beschaffen, daß sein Nachsatz ein disjunktives Urtheil enthält, und hat man modo tollente geschlossen, so heißt ein solcher Schluß ein Dilemma, wenn das disjunktive Urtheil zweigliedrig ist, ein Trilemma, wenn es dreigliedrig ist, ein Tetralemma, wenn es viergliedrig ist u. s. w.

Folgender Schluß ist ein Dilemma:

Wenn Gott das Zukünftige nicht weiß, so kann er es entweder nicht wissen, oder will es nicht wissen,
nun aber kann Gott das Zukünftige wissen, und will es wissen,

---

also weiß Gott das Zukünftige.

Es unterscheiden sich diese Schlüsse der Form nach gar nicht von den hypothetischen modo tollente. — Sie erhalten auch den Namen syllogismus cornutus, und von der bekannten Fabel mit dem Weibe und dem Krokodill, den Namen Krokodillenschluß.

ad §. 167. 168. und 169.

In diesen drei §§. werden, so wie bei den kategorischen Vernunftschlüssen, Obersatz, Untersatz und Schlußsatz, der Quantität, Qualität, Relation und Modalität nach, betrachtet. Der größte Theil des darin Gesagten ist an sich leicht

verständlich, wir wollen also blos das erläutern, wovon es uns scheint, daß es dem Leser einige Schwierigkeiten machen könnte.

Der Obersatz kann sowohl zum Vordersatz als zum Nachsatz, besondere auch einzelne Urtheile haben, aber die Verbindung, die zwischen beiden statt findet, ist nothwendig und also auch allgemein.

Der Untersatz ist der Quantität nach unbestimmt, er setzt entweder den Vordersatz, oder hebt den Nachsatz des Obersatzes auf; im ersten Fall erhält er die Quantität des Vordersatzes, im zweiten des Nachsatzes.

Eben so hängt die Qualität des Untersatzes zum Theil von der Qualität des Vordersatzes und Nachsatzes des Obersatzes ab. Modo ponente setzt der Untersatz den Vordersatz, und erhält also die Qualität desselben, modo tollente hebt er den Nachsatz auf, und erhält also die entgegengesetzte Qualität des Nachsatzes, ist dieser bejahend, so wird er verneinend, ist dieser verneinend, so wird er bejahend.

Modo ponente wird im Schlußsatz der Nachsatz gesetzt, und er erhält also die Quantität des Nachsatzes; modo tollente wird der Vordersatz aufgehoben, und der Schlußsatz erhält also die Quantität des Vordersatzes.

Modo ponente setzt der Schlußsatz den Nachsatz, und erhält also seine Qualität; modo tollente hebt er den Vordersatz auf, und erhält also die entgegengesetzte Qualität.

Der Relation nach muß der Schlußsatz stets kategorisch sein, denn er setzt entweder den Vordersatz, oder hebt den Nachsatz auf, und Vordersatz und Nachsatz sind kategorische Urtheile.

Was endlich die Modalität des Schlußsatzes betrift, so wird dieser durch den Untersatz bestimmt, ist dieser problematisch, so wird der

Schluß=

Schlußsatz auch problematisch, ist er assertorisch, so wird der Schlußsatz es auch, ist er apodiktisch, so wird der Schlußsatz es ebenfalls.

Wenn es regnet, wird es naß,
es kann heute regnen,

---

also kann es auch heute naß werden.

Wenn Cajus tugendhaft ist, lügt er nicht,
Cajus ist tugendhaft,

---

also lügt er nicht.

Wenn Cajus rechtschaffen ist, so hält er sein Wort,
Cajus muß rechtschaffen sein,

---

also muß Cajus sein Wort halten.

ad §. 170.

Man kann nun jeden hypothetischen Vernunftschluß in einen kategorischen verwandeln, wenn man mit dem Obersatze desselben eine Veränderung vornimmt. Leichter ist diese Veränderung, wenn der Vordersatz und der Nachsatz gleiches Subjekt haben, wie z. B. in dem Schlusse:

Wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit,
Cajus ist tugendhaft,

---

also redet er die Wahrheit.

Schwerer, wenn in beiden verschiedene Subjekte sich finden, wie z. B. in dem Schlusse:

Wenn ein Gott existirt, so wird die Tugend belohnt,
es existirt ein Gott,

---

also wird die Tugend belohnt.

Veränderung der hypothetischen Vernunftschlüsse in kategorische.

I. Wenn Vordersatz und Nachsatz gleiches Subjekt haben.

1)

1) für den modus ponens.

Man mache das Prädikat des Vordersatzes zum Subjekt, und das Prädikat des Nachsatzes zum Prädikat einer allgemeinen Regel, lasse Untersatz und Schlußsatz unverändert.

Wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit,
Cajus ist tugendhaft,

---

also redet Cajus die Wahrheit.

Tugendhaft sein, ist das Prädikat des Vordersatzes, die Wahrheit reden, das Prädikat des Nachsatzes, daraus entsteht also die allgemeine Regel: Alle Tugendhafte reden die Wahrheit, und der oben gegebene hypothetische Schluß wird in folgenden kategorischen verwandelt:

Alle Tugendhafte reden die Wahrheit,
Cajus ist tugendhaft,

---

also redet er die Wahrheit.

Beweis für die Richtigkeit der gegebenen Regel. Beim modus ponens ist der Untersatz das Setzen des Vordersatzes, folglich das Prädikat des Vordersatzes das Prädikat des Untersatzes (im gegebenen Falle tugendhaft). In einem kategorischen Vernunftschluß aber ist das Prädikat des Untersatzes der terminus medius, d. h. das Subjekt des Obersatzes; folglich muß man das Prädikat des Vordersatzes (tugendhaft) zum Subjekt des Obersatzes machen. Im Schlußsatz des hypothetischen Schlusses wird das Prädikat das Prädikat des Nachsatzes sein (die Wahrheit reden) im kategorischen Vernunftschlusse also terminus major, folglich das Prädikat des neuen Obersatzes. Das Subjekt des Vordersatzes im hypothetischen Schluß (Cajus) ist das Subjekt des Untersatzes, und das Subjekt des Nachsatzes ist Subjekt des Schlußsatzes, da nun beide nach

der

der Voraussetzung gleich sind, so können sie im kategorischen Vernunftschluß unverändert bleiben; auch ist der Untersatz beim modo ponente assertorisch und bejahend, welches auch zu einem kategorischen Vernunftschluß erforderlich ist. — Der kategorische Vernunftschluß wäre also der Form nach richtig, nur entsteht noch die Frage, kann man aus einem hypothetischen Urtheil, das im Vordersatz und im Nachsatz gleiches Subjekt hat, ein allgemeines kategorisches Urtheil, das zum Subjekt das Prädikat des Vordersatzes, und zum Prädikat das Prädikat des Nachsatzes hat, herleiten? Kann man, um ein Beispiel zu geben, aus dem hypothetischen Urtheil: Wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit, folgendes allgemeine kategorische: Alle Tugendhaften reden die Wahrheit, herleiten? Nun kann man aber in einem hypothetischen Urtheil, dessen Vordersatz und Nachsatz gleiches Subjekt haben, den Vordersatz als den Untersatz und den Nachsatz als den Schlußsatz eines kategorischen Schlusses betrachten; sodann ist das Prädikat des Untersatzes (des Vordersatzes) das Subjekt der allgemeinen Regel, und das Prädikat des Schlußsatzes (des Nachsatzes) das Prädikat derselben, und das hypothetische Urtheil wird nur wahr sein, wenn diese allgemeine Regel wahr ist: es setzt also die Wahrheit des Schlußsatzes die Wahrheit der allgemeinen Regel voraus. In dem hypothetischen Urtheil: Wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit, kann man den Vordersatz, Cajus ist tugendhaft, als den Untersatz eines kategorischen Schlusses betrachten, dessen Schlußsatz der Nachsatz ist: Cajus redet die Wahrheit. Denn wenn man alsdann den Untersatz setzt, so muß man auch den Schlußsatz setzen. Die allgemeine Regel aber, die dieser Untersatz und Schlußsatz voraussetzt, ist sodann: Alle Tugendhafte reden

die Wahrheit. Tugendhaft ist als terminus medius Subjekt des Obersatzes, und die Wahrheit reden als terminus minor das Prädikat desselben. Das hypothetische Urtheil beruht also auf die Wahrheit der allgemeinen Regel.

2) Für den modus tollens.

Man mache das Gegentheil des Prädikats des Nachsatzes zum Subjekt, und das Prädikat des Vordersatzes zum Prädikat einer allgemeinen Regel, und lasse Untersatz und Schlußsatz unverändert.

Nach dieser Regel wird der hypothetische Schluß:

Wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit,
Cajus redet nicht die Wahrheit,

---

also ist er nicht tugendhaft,

in folgenden kategorischen verwandelt:

Keiner, der die Wahrheit nicht redet, ist tugendhaft,
Cajus redet die Wahrheit nicht,

---

also ist er nicht tugendhaft.

Beweis für die Richtigkeit dieser Regel. Beim modus tollens wird der Nachsatz aufgehoben, und eben dadurch die Aufhebung des Vordersatzes gesetzt. Da Vordersatz und Nachsatz gleiches Subjekt (Cajus) haben, so haben Untersatz und Schlußsatz im kategorischen Vernunftschluß auch gleiches Subjekt, wie dies erforderlich ist. Der Untersatz scheint freilich verneinend zu sein, aber man kann ihn leicht bejahend machen, wenn man das Gegentheil des Prädikats des Nachsatzes (nicht die Wahrheit reden) vom Subjekte desselben (Cajus) aussagt.

Das Prädikat des Untersatzes (nicht die Wahrheit reden), hier also das Gegentheil des

Prä-

Prädikats des Nachsatzes, ist terminus medius, folglich Subjekt des Obersatzes. Das Prädikat des Schlußsatzes, hier also das Prädikat des Vordersatzes (tugendhaft) ist terminus major, d. h. Subjekt des Obersatzes. Da nun der Schlußsatz verneinend ist, so muß auch der Obersatz allgemein verneinend sein. Der Schluß ist also der Form nach richtig, es frägt sich nun blos, ob man ein hypothetisches Urtheil, dessen Vordersatz und Nachsatz gleiches Subjekt haben, in ein allgemein verneinendes verwandeln kann, dessen Subjekt das Gegentheil des Prädikats des Nachsatzes und dessen Prädikat das Prädikat des Vordersatzes ist? Um die Sache durch ein Beispiel zu erläutern, ob man aus dem hypothetischen Urtheil: Wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit, folgendes verneinende: Keiner, der die Wahrheit nicht redet, ist tugendhaft, herleiten kann? — Da man, wenn man die Folge nicht setzt, auch den Grund nicht setzt, so wird man, wenn man den Nachsatz aufhebt, auch den Vordersatz verneinen müssen; und so entsteht also ein neues hypothetisches Urtheil, welches den vorigen Nachsatz aber verneinend zum Vordersatz, und den vorigen Vordersatz aber verneint zum Nachsatz hat. Aus dem hypothetischen Urtheil: Wenn Cajus tugendhaft ist, redet er die Wahrheit, fließt, wenn Cajus die Wahrheit nicht redet, so ist er nicht tugendhaft. Man kann aber den negativen Vordersatz in einen bejahenden verwandeln, wenn man das Gegentheil des Prädikats vom Subjekt aussagt. Hier, wenn Cajus einer von denen, die Wahrheit nicht redenden, ist, so ist er nicht tugendhaft; dies hypothetische Urtheil, dessen Vordersatz aber wie wir beim modo ponente gezeigt, sich als Untersatz und dessen Nachsatz sich als Schlußsatz eines kategorischen Schlusses betrachten läßt, setzt das allgemeine

kate-

kategorische Urtheil voraus, dessen Subjekt das Prädikat des neuen Vordersatzes (das Gegentheil des Prädikats des alten Nachsatzes), und dessen Prädikat das Prädikat des neuen Nachsatzes (des alten Vordersatzes), ist. — Das neue hypothetische Urtheil: Wenn Cajus einer von denen ist, die die Wahrheit nicht reden, so ist er nicht tugendhaft; beruht also auf folgendem kategorischen: Alle, die die Wahrheit nicht reden, sind nicht tugendhaft, oder, Keiner, der die Wahrheit nicht redet, ist tugendhaft.

II. Wenn Vordersatz und Nachsatz verschiedene Subjekte haben.

1) Für den modus ponens.

Es hat die Verwandlung eines hypothetischen Schlusses von der Art, daß Vordersatz und Nachsatz verschiedene Subjekte haben, wie z. B.

Wenn Gott gerecht ist, so wird der Tugendhafte glücklich,
Gott ist gerecht,

---

also wird der Tugendhafte glücklich,

in einen kategorischen, den Logikern viel Mühe gemacht, uud das vorzüglich deshalb, weil die allgemeine Regel für diese Verwandlung sich schwer ausdrücken läßt, und der Beweis dafür sehr weitläuftig und schwer zu übersehen ist. Man sieht leicht ein, daß da Untersatz und Schlußsatz hier nicht gleiches Subjekt haben, wie dies die Natur der kategorischen Vernunftschlüsse erfordert, so wird auch mit diesen eine Veränderung vorgenommen werden müssen, wenn man anders nur einen kategorischen Schluß haben will, und in dieser doppelten Veränderung (des Obersatzes und des Untersatzes) liegt der Grund der ganzen Schwierigkeit. Wir glauben, daß es die Sache sehr erleichtert, wenn man den gegebenen hypothetischen Schluß in zwei kategorische verwandelt.

Die allgemeine Regel für diese Verwandlung ist folgende:

Man mache das Prädikat des Vordersatzes als den nächsten Grund des Nachsatzes zum Subjekt einer allgemeinen Regel, und sage in dieser allgemeinen Regel aus, daß er der Grund des ganzen Nachsatzes sei (dies kann man durch die Wörter macht, ist der Grund u. s. w.). Man lasse den Untersatz ganz unverändert, so erhält man zum Schlußsatz ein kategorisches Urtheil, welches aussagt, daß das Subjekt des Vordersatzes den Grund des ganzen Nachsatzes sei. — Dies ist der erste kategorische Vernunftschluß. — Ferner betrachte man den erhaltenen Schlußsatz, als den Untersatz eines neuen kategorischen Vernunftschlusses, und den Schlußsatz des gegebenen hypothetischen Schlusses, als den Schlußsatz desselben, die nun beide gleiches Subjekt haben, und suche zu diesen einen Obersatz.

Erläuterung und Beweis dieser Regel. Der gegebene hypothetische Schluß sei:

Wenn Gott gerecht ist, so wird der Tugendhafte glücklich,
Gott ist gerecht,
———————————————
also wird der Tugendhafte glücklich.

Nun mache man aus dem Obersatze: Wenn Gott gerecht ist, so wird der Tugendhafte glücklich, folgenden Satz: Jeder Gerechte macht den Tugendhaften glücklich, und lasse den Untersatz, Gott ist gerecht, unverändert, so entsteht folgender kategorischer Schluß;

Jeder Gerechte macht den Tugendhaften glücklich,
Gott ist gerecht,
———————————————
also macht er den Tugendhaften glücklich.

Daß der Obersatz des kategorischen Schlusses seine Rich=

Richtigkeit haben muß, erhellet daraus, daß er die allgemeine Regel ist, aus der man den hypothetischen Satz herleiten kann. —

Braucht man nun den Schlußsatz: Gott macht den Tugendhaften glücklich, als Untersatz, und den Schlußsatz des hypothetischen Urtheils als Schlußsatz, und sucht dazu den Obersatz, so erhält man

Alles, was Gott glücklich macht, wird glücklich,
der Tugendhafte ist derjenige, den Gott glücklich macht,

---

also wird der Tugendhafte glücklich.

Da im letztern Schlusse Untersatz und Schlußsatz gleiches Subjekt haben, so wird sich dazu eine allgemeine Regel finden lassen.

2) Für den modus tollens.

Man verwandle zuerst den hypothetischen Schluß, der modo tollente gemacht ist, dadurch, in den modus ponens, daß man in dem Obersatz das Gegentheil des Nachsatzes zum Vordersatz und das Gegentheil des Vordersatzes zum Nachsatz macht, übrigens aber Untersatz und Schlußsatz unverändert läßt. Diese Veränderung des Obersatzes geht an, weil das Aufheben der Folge das Aufheben des Grundes nothwendig macht, folglich das Aufheben der Folge der Grund des Aufhebens des Grundes ist, d. h. man kann das Gegentheil des Nachsatzes (das heißt den Vordersatz mit entgegengesetzter Qualität) eines hypothetischen Urtheils zum Vordersatze, und das Gegentheil des Vordersatzes (den Vordersatz mit veränderter Qualität) zum Nachsatze machen. —

Hat man nun den Schluß per modum tollentem in einen per modum ponentem verwandelt, so verfahre man, um einen kategorischen Schluß zu erhalten, nach der bei II. S. 178. gegebenen Regel.

Erläuterung dieser Regel. Der Beweis dieser Regel ist der Regel zugleich beigefügt, wir haben also blos noch ein Beispiel hinzuzuthun.

Der zu verändernde hypothetische Schluß per modum tollentem sei:

Wenn das Laster belohnt wird, so ist Gott ungerecht,
Gott ist nicht ungerecht,

---

also wird das Laster nicht belohnt.

Man mache aus ihm einen hypothetischen Schluß per modum ponentem, indem man auf die in der Regel angegebenen Art den Obersatz verändert:

Wenn Gott nicht ungerecht ist, so wird das Laster nicht belohnt,
Gott ist nicht ungerecht,

---

also wird das Laster nicht belohnt.

Der Obersatz aber: wenn Gott ungerecht ist, so wird das Laster belohnt, läßt sich in das Urtheil, wenn das Laster nicht belohnt wird, so ist Gott nicht ungerecht, verwandeln; denn Gott ist nicht ungerecht, ist der Grund, daß das Laster nicht belohnt wird, die Folge; hebe ich die Folge auf, so muß ich auch den Grund aufheben, d. h. wenn ich setze, das Laster wird nicht belohnt, so muß ich auch setzen, Gott ist nicht ungerecht. Dieser neue hypothetische Schluß per modum ponentem:

Wenn das Laster nicht belohnt wird, so ist Gott nicht ungerecht,
das Laster wird nicht belohnt,

---

also ist Gott nicht ungerecht.

läßt sich in folgende kategorische verwandeln:

Alle, die nicht ungerecht sind, belohnen das Laster nicht,
Gott ist nicht ungerecht,

Also belohnt Gott das Laster nicht.

Das

Das Laster, das Gott nicht belohnt, wird nicht belohnt,
Gott belohnt das Laster nicht,

---

also wird das Laster nicht belohnt.

Erläuterung der zu diesem §. gehörigen Anmerkung.

Wenn man eine solche Verwandelung der hypothetischen Schlüsse in kategorische vornehmen will, muß man, um sich die Verwandlung zu erleichtern, denjenigen darin vorkommenden Urtheile, welche die logische Form nicht haben, die logische Form geben. Wenn man z. B. den hypothetischen Schluß:

Wenn es regnet, so wird es naß,
nun regnet es jetzt,

---

also wird es naß,

auflösen will, muß man den Urtheilen, es regnet, es wird naß, erst die logische Form geben; der Himmel ist das, was Regen fallen läßt, die Erde ist das, was naß wird.

§. 171. bedarf keiner Erläuterung.

III. Von den disjunktiven Vernunftschlüssen.

ad §. 172.

Ein Vernunftschluß heißt disjunktiv, wenn der Obersatz desselben ein disjunktives Urtheil ist: z. B.

Cajus ist entweder krank oder gesund,
nun ist Cajus krank,

---

also ist er nicht gesund.

ad §. 173.

Da die Prädikate, die der Obersatz angiebt, von der Art sind, daß sie zusammengenommen die Sphäre der Prädikate ausmachen, die einem Subjekt in gewisser Rücksicht zukommen können, und sie sich also wechselseitig einander ausschließen (s. die Lehre von der Relation der Urtheile) so werden sich für die disjunktiven Urtheile folgende Regeln ergeben:

1) **Wenn der Untersatz von der Sphäre der im Obersatze genannten Prädikate dem Subjekte eins beilegt, so werden die andern davon ausgeschlossen.**
2) **Wenn der Untersatz eins von der Sphäre der im Obersatze genannten Prädikate vom Subjekte ausschließt, so wird eins der noch übrigen oder noch das übrige gesetzt.**

Nach der ersten Regel hat man im folgenden Beispiel geschlossen:

Cajus ist entweder weiß, oder gelb, oder schwarz, oder kupferfarben,
nun ist Cajus kupferfarben,

---

also ist er weder weiß, noch gelb, noch schwarz.

Nach der zweiten Regel hingegen hat man in folgendem Schlusse geschlossen:

Cajus ist entweder gelehrt oder ungelehrt,
nun ist Cajus nicht ungelehrt,

---

also ist Cajus gelehrt.

Der Beweis für diese Regeln ist folgender: In der Lehre von den disjunktiven Urtheilen ist dargethan worden, daß die Trennungsstücke (membra disjuncta) eines solchen Urtheils sich nicht in ein Bewußtsein verbinden lassen, sondern einander entgegengesetzt sind, folglich werden, wenn man dem Subjekte eins dieser Prädikate

dikate beilegt, die andern von ihm ausgeschlossen werden müssen. — Da weiß, gelb, schwarz und kupferfarben als Farben der Menschen entgegengesetzt sind, und man also nicht zwei von diesen Farben, als weiß und gelb, zugleich haben kann, so werden, wenn man setzt, Cajus ist weiß, alle andern, schwarz, gelb und kupferfarben, von ihm ausgeschlossen.

Da ferner, wie der Obersatz aussagt, eins der Trennungsstücke dem Subjekte als Prädikat beigelegt werden muß, so wird, wenn der Untersatz verneint, daß ihm eins oder mehrere derselben nicht beigelegt werden können, so wird ihm eins der übrigen beigelegt werden müssen. In dem Schlusse:

Cajus ist entweder weiß oder gelb, oder schwarz, oder kupferfarben,
nun ist aber Cajus weder weiß noch gelb,

---

also ist er entweder schwarz oder kupferfarben,

werden die Trennungsstücke weiß und gelb von dem Subjekte Cajus als Prädikate ausgeschlossen, folglich wird er entweder schwarz oder kupferfarben sein müssen.

Man sieht leicht ein, daß die erste Regel Anwendung findet, wenn der Untersatz bejahend ist, die zweite hingegen, wenn der Untersatz verneint. Daher kann es auch nicht mehr als diese beiden Regeln geben.

Sehr oft ist der Untersatz ein zusammengesetztes Urtheil, wie z. B. in dem gegebenen Beispiel: Cajus ist weder weiß noch gelb, welches eigentlich aus den beiden Urtheilen besteht, Cajus ist nicht weiß, Cajus ist nicht gelb; und jedes derselben würde eins nach dem andern zum Untersatze gebraucht werden müssen, so daß der Obersatz immer weniger Trennungsstücke enthalten

würde; allein dies würde, da die Sache leicht zu übersehen ist, unnütze Weitläuftigkeit erfordern.

Folgende Regel ergiebt sich aus der zweiten gegebenen sehr leicht.

Wenn man alle Trennungsstücke, eins ausgenommen, dem Subjekte im Schlußsatze abspricht, so muß das eine ihm beigelegt werden.

§. 174. bedarf keiner Erläuterung.

ad §. 175. und 176.

Wenn der Untersatz bejahend ist, d. h. eins von den Trennungsstücken setzt, so wird der Schluß nach der ersten Regel gemacht, und der Schlußsatz ist verneinend. Ist der Untersatz verneinend, so wird der Schluß, wenn nur noch ein Prädikat übrig bleibt, nach der dritten Regel gemacht, der Schlußsatz ist bejahend und assertorisch; bleiben aber noch mehrere Prädikate übrig, so wird der Schlußsatz disjunktiv.

ad §. 177.

So wie man nun die hypothetischen Schlüsse nach §. 170. in kategorische verwandeln kann, so kann man mit den disjunktiven auch eine solche Verwandlung vornehmen. — Diese Verwandlung eines disjunktiven Schlusses in einen kategorischen ist aber nicht unmittelbar, sondern vermittelst eines hypothetischen Schlusses. Für die Verwandlung des disjunktiven Schlusses in einen hypothetischen gilt folgende Regel:

Man mache den Untersatz des gegebenen disjunktiven Schlusses zum Vordersatz eines hypothetischen Urtheils, und den Schlußsatz zum Nachsatz desselben, und lasse den Untersatz und Schlußsatz unverändert. Der Obersatz ist richtig, weil Untersatz und Schlußsatz wirklich im Verhältniß von Grund und Folge stehen; z. B. der disjunktive Vernunftschluß:

Cajus

Cajus ist entweder krank oder gesund,
Cajus ist krank,

---

also ist Cajus nicht gesund,

wird nach der gegebenen Regel in folgenden hypothetischen verwandelt:

Wenn Cajus krank ist, so ist er nicht gesund,
Cajus ist krank,

---

also ist Cajus nicht gesund.

Der auf diese Art erhaltene Schluß läßt sich nach §. 170. in einen kategorischen verwandeln; in dem gegebenen Beispiel:

Alles, was krank ist, ist nicht gesund,
Cajus ist krank,

---

also ist Cajus nicht gesund.

Es lassen sich also alle disjunktiven Schlüsse in kategorische verwandeln, und beruhen also wie diese und die hypothetischen auf das Prinzipium de omni et nullo.

§. 178. ist leicht verständlich.

Der Lehre von den Vernunftschlüssen
Zweiter Abschnitt.
Von den vermischten Vernunftschlüssen.

ad §. 179. 180. 181.

Die vermischten Vernunftschlüsse, die man den reinen entgegensetzt, sind von doppelter Art, entweder haben die in ihnen vorkommenden Prämissen nicht die gesetzmäßige Stellung, oder es findet sich in ihnen eine andere Abänderung der Form. Zuerst von denen, in denen die Prämissen

die gesetzmäßige Stellung nicht haben. Da alle Schlüsse sich auf kategorische zurückführen lassen, so wollen wir nur diese betrachten.

Nach §. 158. ist die gesetzmäßige Stellung

M P
S M
―――
S P

Nach der Lehre von den Kombinationen können noch folgende drei Fälle statt finden:

P M	M P	P M
S M	S M	M S
―――	―――	―――
S P	S P	S P

welches die vier Figuren genannt werden.

Beispiele dieser Figuren.

Erste Figur:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,
―――――――――
also ist Cajus sterblich.

Zweite Figur:

Kein Lügner verdient Glauben,
jeder Tugendhafte verdient Glauben,
―――――――――
kein Tugendhafter ist ein Lügner.

Dritte Figur:

Alle Menschen sind sterblich,
Alle Menschen sind endliche Wesen,
―――――――――
einige endliche Wesen sind sterblich.

Vierte Figur:

Kein Tugendhafter ist ein Wollüstling,
alle Wollüstlinge sind Menschen,
―――――――――
einige Wollüstlinge sind nicht Menschen.

Da oben gezeigt worden ist, daß aus der Definition eines kategorischen Vernunftschlusses sich ergiebt, daß die in der ersten Figur angegebenen

Stellung

Stellung der terminorum gesetzmäßig ist, so erhellet daraus, daß die übrigen Figuren schon nicht mehr zu den reinen Schlüssen gehören, und sie werden sogar, da sie nur in sofern richtig sind, als sie sich auf die erste Figur zurückführen lassen, und diese Reduktion nur durch die Umkehrung einer oder beider Prämissen möglich ist, eine solche Umkehrung aber ein Verstandesschluß ist, folglich ein Schluß in den übrigen Figuren immer einen unmittelbaren Schluß voraussetzt, zu den zusammengesetzten Schlüssen gehören.

Es ist also die erste Figur die Form für alle übrigen Figuren, und sie dient zur Beurtheilung, ob ein in einer andern Figur gegebener Schluß möglich ist oder nicht.

ad §. 182.

Es ist bei Abhandlung der kategorischen Schlüsse gezeigt, daß in der gesetzmäßigen Stellung (in der ersten Figur) der Obersatz jederzeit allgemein sein muß, nur a oder e sein kann, folglich kann i oder o nie zum Obersatz dienen. Der Untersatz muß ferner stets bejahend, folglich nur a oder i sein, und e und o ist ausgeschlossen. Also sind in der ersten Figur nur folgende vier Fälle möglich:

Obersatz a, e, a, i,
Untersatz a, a, i, e.

Da der Schlußsatz die Qualität des Obersatzes und die Quantität des Untersatzes erhält, so kömmt im ersten Fall zum Schlußsatz a, im zweiten e, im dritten i, im vierten o.

Man hat nun diese vier möglichen Fälle der ersten Figur in Worte gebracht, wovon jedes einen möglichen Fall bezeichnet. Jedes dieser Worte hat drei Sylben, wovon die erste den Obersatz, die zweite den Untersatz, die dritte den Schlußsatz bezeichnet. Der in der Sylbe vorkommende Vokal zeigt die Quantität und Qualität

des Urtheils an. Man hat die eben angegebene Folge der Fälle festgestellt, und um nun die Fälle zu charakterisiren, hat man das Wort für den ersten Fall mit B, für den zweiten mit C, für den dritten mit D, für den vierten mit F anfangen. A und E, weil sie schon eine bestimmte Bedeutung haben, konnten zu dieser Bezeichnung nicht gebraucht werden. Die übrigen Buchstaben zur Ausfüllung der Sylben sind gleichgültig, ausgenommen sind S, P, M und C, weil diese, wie sich bei den folgenden Figuren ergeben wird, eine besondere Bedeutung erhalten. Man hat nun für die erste Figur folgende Worte gewählt:

BArbArA CElArEnt DArII FErIO.

Hierbei ist blos zu merken, daß man die Worte immer so abtheilt, daß jede Sylbe mit einem Vokal anfängt: BArb-Ar-A, CEl-Ar-Ent, DAr-I-I, FEr-I-O.

BArb- Alle Menschen sind sterblich,
Ar- alle Gelehrte sind Menschen,

A. also sind alle Gelehrte sterblich.

CEl- Kein Mensch ist ewig,
Ar- alle Gelehrte sind Menschen,

Ent. kein Gelehrter ist ewig.

DAr- Alle Menschen sind sterblich,
I- Cajus ist ein Mensch,

I. Cajus ist sterblich.

FEr- Kein Mensch ist ewig,
I- Cajus ist ein Mensch,

O. Cajus ist nicht ewig.

ad §. 183.

Für die übrigen Figuren hat man ebenfalls solche Worte, die zu gleicher Zeit anzeigen, auf welche Weise ein in einer andern als der ersten

Figur

Figur gegebener Schluß sich auf diese zurück führen läßt, und zu welchem Fall der ersten Figur er nach der Reduktion gehört. Für die Arten der Veränderung hat man folgende Buchstaben gewählt: S bezeichnet die einfache Umkehrung (conversio simplex), P, die veränderte Umkehrung (conversio per accidens), M, eine Versetzung der Prämissen (metathesis), und endlich C zeigt an, daß man anstatt derjenigen Prämisse, welche die Sylbe, in der das C vorkommt, bezeichnet, das Gegentheil (contradictorium) des Schlußsatzes nehmen, und daß statt des Schlußsatzes das Gegentheil derjenigen Prämisse, welche die Sylbe, in der C vorkommt, bezeichnet, gesetzt werden muß.

Es versteht sich von sich selbst, daß vom C, das zu Anfange des Worts sich findet, nicht die Rede sein kann, weil dies, wie gleich gezeigt werden wird, eine andere Bedeutung hat. Man hat diese Bezeichnungen in folgende Verse gebracht:

S uult simpliciter uerti: P uero per accidens,
M uult transponi; C per impossibile duci.

Die Anfangsbuchstaben der Worte zeigen an, auf welchen Fall der ersten Figur der Schluß sich zurückführen läßt, es wird dies nämlich durch das Uebereinkommen der Buchstaben erkannt. Fängt sich z. B. das Wort mit B an, so läßt sich der Schluß auf BArbArA reduciren, mit C auf CElArEnt u. s. w. — Die übrigen Buchstaben sind blos zur Ergänzung und des Wohllauts wegen da.

ad §. 184.

Wenn man die Form der zweiten Figur

P M
S M
―――
S P

in

in die der ersten

M P
S M

S P

verwandeln will, so muß der Obersatz, der, um nach der ersten Figur schließen zu können, allgemein bleiben muß, sich simpliciter umkehren lassen. Eine reine Umkehrung mit Beibehaltung der Allgemeinheit aber findet nur bei allgemein verneinenden Urtheilen statt, folglich muß, wenn der in der zweiten Figur gegebene Schluß sich auf die einfachste Art soll verändern lassen, der Obersatz stets e sein, — der Untersatz ist nun entweder a oder i; im ersten Fall erhält man zum Schlußsatz (der stets die Quantität des Obersatzes und die Qualität des Untersatzes hat) e, im zweiten o. Man verwandelt in beiden Fällen den Schluß, in einen Schluß der ersten Figur, wenn man den Obersatz simpliciter umkehrt. Daher die Wörter:

CEſ-Ar-E und FEſt-In O.

Der erste erhält die Form CEl-Ar-Ent, der zweite FEr-I-O, wie dies die Anfangsbuchstaben C und F anzeigen.

CEſ- Kein Lügner verdient Glauben,
Ar- jeder Tugendhafte verdient Glauben,

E. kein Tugendhafter ist ein Lügner.

CEl- Keiner, der Glauben verdient, ist ein Lügner
Ar- jeder Tugendhafte verdient Glauben,

Ent. kein Tugendhafter ist ein Lügner.

FEſt- Kein erschaffenes Wesen ist unsterblich,
In- Gott ist unsterblich,

O. Gott ist kein erschaffenes Wesen.

FEr- Kein Unsterblicher ist ein erschaffenes Wesen,
I- Gott ist unsterblich,

O. Gott ist kein erschaffenes Wesen.

Nimmt

Nimmt man eine Versetzung (metathesis) der Prämissen vor, so kann man die Form e a e, die in CEl-Ar-E sich fand, in folgender verwandeln a e e; die Form e i i in FEstInO läßt sich durch die Versetzung nicht verändern, weil der Obersatz sonst ein besonderes Urtheil sein würde, welches in der ersten Figur keinen Schluß giebt. Der dritte Fall der zweiten Figur ist also: a e e, für den das Wort CAm-Estr-Es gehört. — Um ihn zu verwandeln, versetzt man zuerst die Prämissen, CAm, kehrt den Untersatz (jetzigen Obersatz) simpliciter um, Estr, und da auf diese Art Subjekt und Prädikat des Schlußsatzes verändert sind (denn nach der ersten Figur wird das Subjekt des Untersatzes Subjekt des Schlußsatzes, und das Prädikat des Obersatzes Prädikat des Schlußsatzes, welches nun nach der Versetzung der Prämissen grade umgekehrt wird), so nimmt man auch mit diesem eine reine Umkehrung vor (Es), welches angeht, da er allgemein verneinend ist. Der Schluß geht nach CElArEnt.

CAm- Alle Tugendhafte fliehen das sinnliche Vergnügen,
Estr- Kein Wollüstling flieht das sinnliche Vergnügen,

Es. Kein Wollüstling ist tugendhaft.

CEl- Keiner, der das sinnliche Vergnügen flieht, ist ein Wollüstling,
Ar- Alle Tugendhafte fliehen das sinnliche Vergnügen,

Ent. Kein Tugendhafter ist ein Wollüstling, umgekehrt, Kein Wollüstling ist tugendhaft.

Endlich ist der Schluß in BAr-Occ-O noch übrig, hier ist der Obersatz allgemein bejahend. Untersatz und Schlußsatz besonders verneinend, z. B.

Alle Tugendhaften sind zufrieden,
Einige Gelehrte sind nicht zufrieden,

Einige Gelehrte sind nicht tugendhaft.

Um einen Schluß in BAr-Occ-O in BArbAr-A zu verwandeln, lasse man den Obersatz unverändert, alle Tugendhaften sind zufrieden, nehme das Gegentheil des Schlußsatzes: Alle Gelehrte sind tugendhaft, so erhält man

Alle Tugendhafte sind zufrieden,
Alle Gelehrte sind tugendhaft,

---

also sind Alle Gelehrte nicht zufrieden.

Dies widerstreitet aber dem gegebenen Untersatze des Schlusses in der zweiten Figur, folglich muß in dem Schlusse in der ersten Figur ein Fehler sein. Der Form nach ist er richtig, folglich muß sein Inhalt, d. h. eins von den Urtheilen, die ihm zu Prämissen dienen, falsch sein. Der Obersatz ist als richtig im ersten Schluß gegeben, folglich ist der Untersatz falsch. Ist der Untersatz, Alle Gelehrte sind tugendhaft, falsch, so ist sein contradictorie oppositum, Einige Gelehrte sind nicht tugendhaft, wahr, welches der verlangte Schlußsatz ist.

ad §. 185. und 186.

Es würde für uns und für den Leser gleich ermüdend sein, wenn wir die Formen der übrigen Figuren auch so weitläuftig durchgehen wollten. Es sind diese Figuren nichts als syllogistische Spitzfindigkeiten, und man kann einen jeden Vernunftschluß in der ersten Figur darstellen, welche Stellung die einzige gesetzmäßige und einfache ist. Wer das im vorhergehenden §. Gesagte verstanden hat, wird hinlänglich unterrichtet sein, um die Regel für die dritte und vierte Figur sich selbst zu entwickeln und zu beweisen. Wir begnügen

gnügen uns also, die für die dritte und vierte Figur gewählte Formeln herzusetzen:

Für die dritte Figur:
DAr-Apt-I, DAt-If-I, FEl-Apt-On, FEr-If-On, DIf-Am-Is, BOc-Ard-O.

Für die vierte Figur:
CAl-Ent-Es, FrEf-If-On, DIB-At-Is, FEf-Ap-O, BAr-Al-Ip.

ad §. 187.

Die andere Art der vermischten (nicht reinen) Vernunftschlüsse sind diejenigen, in welchem eine der Prämissen fehlt: ein solcher Schluß heißt ein versteckter Schluß (syllogismus crypticus).

Alle Menschen sind sterblich,

---

also ist Cajus sterblich,

ist ein versteckter Schluß, in ihm fehlt der Untersatz, Cajus ist ein Mensch. – Diese versteckten Schlüsse sind von doppelter Art, entweder fehlt nur eine der Prämissen (der Obersatz oder der Untersatz) ganz, dann heißt der Schlußsatz ein verstümmelter, verkürzter abgekürzter Schluß (Enthymema von ενθυμεομαι, ich behalte in Gedanken, weil man die eine Prämisse in Gedanken behält), oder beide Prämissen mangeln, und der Mittelbegrif ist kurz angegeben, dann heißt der Schluß ein zusammengezogener (syllogismus contractus.)

Beispiel eines Enthymemas, dem der Obersatz fehlt:

Die Gerechtigkeit ist eine Tugend,

---

also macht sie glücklich.

Beispiel eines Enthymemas, dem der Untersatz fehlt:

Jede Tugend macht glücklich,

---

also macht die Gerechtigkeit glücklich.

Beispiel eines zusammengezogenen Schlusses:
Die Seele ist untheilbar, denn sie nimmt keinen Raum ein.

Die Reduktion dieser versteckten Schlüsse auf Schlüsse in der gesetzlichen Form ist leicht. Man suche den Mittelbegrif, mache ihn zum Subjekt des Obersatzes, und das Prädikat des Schlußsatzes zum Prädikat des Obersatzes, wenn der Obersatz nicht vorhanden ist; und wenn der Untersatz nicht vorhanden ist; so bilde man ihn dadurch, daß man das Subjekt des Schlußsatzes zum Subjekte desselben, und dem Mittelbegrif zu seinem Prädikate macht.

So ist in dem Schlusse:
Die Gerechtigkeit ist eine Tugend,

---

also macht die Gerechtigkeit glücklich.

Tugend der Mittelbegrif, also erhält man zum Obersatz: Jede Tugend macht glücklich, der förmliche Schluß ist also:

Jede Tugend macht glücklich,
die Gerechtigkeit ist eine Tugend,

---

also macht die Gerechtigkeit glücklich.

Der Lehre von den Vernunftschlüssen
Dritter Abschnitt.
Von den zusammengesetzten Vernunftschlüssen.

ad §. 188.

Wenn man dem Obersatze oder dem Untersatze eines Schlusses den Grund beifügt, warum man ihn aussagt, so erhält der Schluß den Namen eines Epicheremas. Es ist nämlich alsdann in diesem Schlusse ein verkürzter Schluß enthalten.

Alles,

Alles, was irren kann, kann auch sündigen,
alle Menschen können irren, weil sie endliche Wesen sind,

---

also können alle Menschen sündigen.

Hier ist dem Untersatz der Grund angehängt. Aufgelößt hat der Schluß folgende Form;

Alle endliche Wesen können irren,
alle Menschen sind endliche Wesen,

---

alle Menschen können irren.

Alles, was irren kann, kann auch sündigen,
alle Menschen können irren,

---

alle Menschen können sündigen.

In folgendem Schlusse ist in dem Obersatze ein verkürzter Schluß enthalten:

Alle Menschen sind sterblich, weil sie erschaffene Wesen sind,
alle Gelehrte sind Menschen,

Alle Gelehrte sind sterblich.

Der Obersatz läßt sich leicht in folgenden Schluß verwandeln:

Alle erschaffene Wesen sind sterblich,
alle Menschen sind erschaffen,

Alle Menschen sind sterblich.

ad § 189.

Wenn man mehrere abgekürzte Schlüsse so zusammen verbindet, daß sie Einen Schlußsatz hervorbringen, so heißt ein solcher Schluß ein Kettenschluß, ein Sorites Ihren Namen Sorites haben sie von dem griechischen Worte σωρος, welches einen Haufen bedeutet, daher sie auch Cicero de diuination lib. 2. c. 4. aceruales nennt. Z. B. in dem Schlusse:

Cajus ist ein Mensch,
alle Menschen sind endliche Wesen
alle endliche Wesen haben Sinnlichkeit,
alle Wesen, die Sinnlichkeit haben, streben nach Glückseligkeit,

---

Cajus strebt nach Glückseligkeit.

sind die verkürzten Schlüsse, Cajus ist ein Mensch, alle Menschen sind endliche Wesen u. s. w. zu dem Schlußsatze: Cajus strebt nach Glückseligkeit, verbunden. — Jeder darin vorkommende Satz muß mit dem vorhergehenden einen gemeinschaftlichen terminum haben.

Die Sorites sind nun von doppelter Art, progressive und regressive. Ein Sorites heißt progressiv, wenn man von dem nächsten Grunde bis zu den entferntesten aufsteigt; steigt man hingegen von den entfernten Gründen zu den nächsten herab, so heißt der Sorites regressiv. Der erste erhält den Namen des gemeinen, der andere den Namen des umgekehrten (sorites inversus), oder auch des Goclenianischen, von seinem Erfinder Goclenius, der ihn in seiner Einleitung zum Organon des Aristoteles vortrug.

Der oben genannte Sorites, Cajus ist ein Mensch, Alle Menschen sind endliche Wesen u. s. w. ist ein gemeiner Kettenschluß, denn man steigt von dem nächsten Grunde, daß Cajus ein Mensch ist, bis zu dem, daß endliche Wesen nach Glückseligkeit streben, und durch diesen zur Folge, daß also Cajus auch nach Glückseligkeit strebt, herab. Eben dieser Schluß wird Goclenianisch, wenn man ihn so vorträgt:

Alle Wesen, die Sinnlichkeit haben, streben nach Glückseligkeit,
alle endliche Wesen haben Sinnlichkeit,
alle Menschen sind endliche Wesen,
Cajus ist ein Mensch,

---

also strebt Cajus nach Glückseligkeit.

ad §. 190.

Aus der Erklärung des gemeinen Sorites ergiebt sich, daß der nachfolgende Satz immer der Grund des vorhergehenden ist. Da nun jeder Schluß immer mit dem folgenden einen terminum gemein haben muß, so ergiebt sich daraus, daß in dem gemeinen Sorites jedesmal der vorhergehende als Untersatz des nachfolgenden zu betrachten ist, folglich wird der folgende immer das Prädikat des vorhergehenden zum Subjekt haben, und der Schlußsatz wird zum Subjekt das Subjekt des ersten und zum Prädikat das Prädikat des letztern haben. Er hat also die Quantität der erstern und die Qualität der letztern Prämisse. In dem gemeinen Kettenschluß:

Cajus ist ein Mensch,
Alle Menschen sind endliche Wesen,
Alle endliche Wesen haben Sinnlichkeit,
Alle Wesen, die Sinnlichkeit haben, streben nach Glückseligkeit,

---

Cajus strebt nach Glückseligkeit,

ist das Urtheil: Cajus ist ein Mensch, als Untersatz zu dem Urtheil: Alle Menschen sind endliche Wesen, zu betrachten, und folglich wird nach der gesetzmäßigen Stellung das Subjekt des Obersatzes (des nachfolgenden) Alle Menschen sind sterblich, Prädikat des Untersatzes (des nachfolgenden) sein; und so wird dann im Schlußsatz das Subjekt des ersten (Cajus) und das Prädikat des letzten Satzes (nach Glückseligkeit streben) verbunden werden. Man wird folglich so viel Schlüsse als Sätze erhalten, einen ausgenommen, weil immer jeder Satz als Obersatz, den ersten ausgenommen, zu betrachten ist, und jede Konklusion den Untersatz macht. Aufgelöst würde der gegebene Schluß so werden:

Alle Menschen sind endliche Wesen,
Cajus ist ein Mensch,

---

also ist Cajus ein endliches Wesen.

Alle endliche Wesen haben Sinnlichkeit,
Cajus ist ein endliches Wesen,

---

also hat Cajus Sinnlichkeit.

Alle Wesen, die Sinnlichkeit haben, streben nach Glückseligkeit,
Cajus hat Sinnlichkeit,

---

also strebet Cajus nach Glückseligkeit.

Schlüsse, deren Grund durch den vorhergehenden bewiesen ist, heißen Episyllogismen, also wird ein gemeiner Kettenschluß durch Episyllogismen geführt.

Da jeder Satz, den ersten ausgenommen, im gemeinen Sorites als Obersatz gebraucht wird, so müssen alle, den ersten ausgenommen, der auch partikulär sein kann, allgemein sein; da ferner der erste Satz und jede Konklusion als Untersatz gebraucht wird, jeder Untersatz aber bejahend sein muß, die Qualität der Konklusion aber vom Obersatze abhängt, so müssen alle Sätze, den letzten, der auch verneinend sein kann, ausgeommen bejahend sein.

ad §. 191.

Bei einem Gocleniansichen Sorites steigt man von den entfernten Gründen zu den nächsten herab, es muß die erste Prämisse als Obersatz betrachtet werden, unter die man die zweite als Untersatz subsumirt, sodann wird jede Konklusion als Obersatz und jede Prämisse als Untersatz betrachtet werden. Folglich wird der folgende Satz immer das Subjekt des vorhergehenden zum Prädikat haben, weil Schlußsatz und Obersatz gleiches

Prädikat haben und der Untersatz subsumirt. Aber da der Obersatz immer allgemein sein muß, so wird nicht blos die erste Prämisse allgemein sein müssen, sondern da der Schlußsatz, der hier immer zum Obersatze dienen, und also allgemein sein muß, seine Quantität vom Untersatze erhält, so werden auch die übrigen Prämissen, die letzte ausgenommen, allgemein sein müssen. Ferner weil alle Prämissen, die erste ausgenommen, zu Untersätzen dienen, so werden alle, die erste ausgenommen, die auch verneinend sein kann, bejahend sein müssen. Der Schlußsatz hat das Subjekt der letztern Prämisse, und also auch die Qualität derselben, und das Subjekt der erstern, also auch ihre Qualität.

Der §. 189. gegebene Goclenianische Sorites:

Alle Wesen, die Sinnlichkeit haben, streben nach Glückseligkeit,
Alle endliche Wesen haben Sinnlichkeit,
Alle Menschen sind endliche Wesen,
Cajus ist ein Mensch,

---

also strebt Cajus nach Glückseligkeit.

läßt sich in folgende einfache Schlüsse auflösen:

Alle Wesen, die Sinnlichkeit haben, streben nach Glückseligkeit,
Alle endliche Wesen haben Sinnlichkeit,

---

also streben alle endliche Wesen nach Glückseligkeit.

Alle endliche Wesen streben nach Glückseligkeit,
alle Menschen sind endliche Wesen,

---

alle Menschen streben nach Glückseligkeit.

Alle Menschen streben nach Glückseligkeit,
Cajus ist ein Mensch,

Cajus strebt nach Glückseligkeit.

Schlüsse, in denen man von den Folgen zu den Gründen hinabsteigt, heißen Episyllogismen, ein Goclenianischer Sorites wird also durch Episyllogismen geführt*).

ad §. 192.

Sind die Prämissen eines Sorites kategorische Urtheile, wie dies bei denen im vorhergehenden gegebenen Beispielen der Fall war, so heißt der Sorites ein kategorischer. Sind hingegen die Prämissen hypothetische Urtheile, so heißt der Sorites ein hypothetischer. Z. B. ein Goclenianischer hypothetischer Sorites wäre:

Wenn Gott gerecht ist, so straft er das Böse,
Wenn Gott das Böse straft, so wird der Lasterhafte nicht glücklich,
Wenn der Lasterhafte nicht glücklich wird, so kann auch Cajus nicht glücklich werden,

---

also wenn Gott gerecht ist, kann Cajus nicht glücklich werden.

Ein gemeiner hypothetischer Sorites ist:

Wenn der Boshafte nicht glücklich wird, kann Cajus nicht glücklich werden,
Wenn Gott das Böse straft, so wird der Boshafte nicht glücklich,
Wenn Gott gerecht ist, so straft er das Böse,

---

also, wenn Gott gerecht ist, kann Cajus nicht glücklich werden.

Die Auflösung dieser hypothetischen Sorites ist äusserst leicht, und bedarf keiner weitläuftigen Auseinandersetzung.

*) Es ist leicht einzusehen, daß man jeden progressiven Sorites wenn man die Ordnung der Prämissen umkehrt, in einen regressiven verwandeln, und ihn also auch durch Episyllogismen führen kann; eben dies gilt auch von den regressiven Kettenschlüssen, die man also auch durch Prosyllogismen führen kann.

Ab-

Abhandlung der reinen allgemeinen Logik

Zweiter Theil, welcher die Methodenlehre enthält.

ad §. 193.

Wir haben in der Einleitung zu der reinen allgemeinen Logik gezeigt, daß diese Wissenschaft in zwei Theile, in die Elementarlehre und Methodenlehre, zerfällt. Jene enthält die Regeln für den Verstandesgebrauch überhaupt, diese, in sofern der Verstand eine Wissenschaft zu Stande bringen will. Wir haben die Elementarlehre in dem ersten Theil dieser Schrift abgehandelt, und gehen also jetzt zur Methodenlehre fort. Daß die Elementarlehre der Methodenlehre vorangeschickt werden mußte, ergiebt sich daraus, daß der Verstand die Regeln, die überhaupt zur Erkenntniß nöthig sind, auch befolgen muß, in sofern er aus ihnen eine Wissenschaft zu Stande bringen will.

ad §. 194.

Die erste Frage, die sich hier uns sogleich aufdringt, ist, was versteht man unter Wissenschaft? Die kürzeste Antwort ist: Wissenschaft ist systematische Erkenntniß. System ist eine Sammlung von Erkenntnissen, die nach der Idee eines Ganzen geordnet sind, in denen also Einheit herrscht, wo man die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit bestimmen kann. Dem System setzt man das Aggregat von Erkenntnissen, die Rhapsodie von Erkenntnissen entgegen, worunter

man eine Menge von Erkenntnissen versteht, die zufällig zu einander hinzugekommen sind, worunter keine Verbindung in ein Ganzes, kein nothwendiger Zusammenhang herrscht, die einzelnen Sätze nicht mit einander in Gemeinschaft stehen, so daß sie sich nicht wechselseitig ihre Stelle bestimmen. So hat gewöhnlich der Feldmesser blos einige abgerissene Sätze aus der Geometrie im Kopfe, die untereinander in keiner Verbindung stehen, und also ein bloßes Aggregat ausmachen, da hingegen Euclides die Sätze der Geometrie in einem nothwendigen Zusammenhange, systematisch vortrug. — So findet man in den Logiken für Kinder und Damen und Ungelehrte, und wie diese gemeinnützig sein sollenden Schriften noch genannt werden, ein Aggregat von logischen Regeln, meist ohne alle Verbindung und Zusammenhang; wir haben im vorhergehenden Theil den Versuch gemacht, die logischen Regeln durch die Vorstellung eines Ganzen zu verbinden, und sie untereinander im Zusammenhange zu setzen. Es muß sich, wenn unser Versuch nicht mißglückt ist, von jeder Regel angeben lassen, warum sie diese und keine andere Stelle einnimmt, man wird keine derselben weglassen können, ohne daß das Ganze an Vollständigkeit leidet, aber auch nichts wesentliches hinzusetzen können.

Erkenntnisse, die ein System ausmachen, heißen systematisch, die nur ein Aggregat ausmachen, rhapsodistisch.

Im Anfange waren gewiß alle Erkenntnisse rhapsodistisch, und es war bei einer jeden geraume Zeit nöthig, bis sie zu dem Range einer wissenschaftlichen erhoben wurde. Wir haben noch bis jetzt solche rhapsodistischen Erkenntnisse, wovon einige, wie z. B. die Physiognomik nie zu einem System erhoben werden wird.

ad §. 195.

Man kann nun die Erkenntnisse, die zu einer Wissenschaft verbunden werden sollen, erstlich an und für sich selbst, und sodann als Wissenschaft betrachten. — Die erste Frage, die sich hier aufdringt, ist, wenn sind Erkenntnisse vollkommen? Vollkommenheit überhaupt ist Vollständigkeit eines Dinges in seiner Art. Eine Rede, eine Statue u. s. w. ist vollkommen, wenn sie vollständig in ihrer Art ist. So wird also auch eine Erkenntniß vollkommen sein, wenn sie vollständig in ihrer Art ist. — Bei den Erkenntnissen hat man nun auf zwei Stücke zu sehen, einmal darauf, daß sie unsere Vorstellungen sind, zweitens, daß sie Vorstellungen von Gegenständen sind. Im ersten Fall betrachtet man das formale, das logische in der Erkenntniß, im zweiten, das materiale. Es wird also auch eine doppelte Vollkommenheit der Erkenntniß geben, eine formale (logische) und eine materiale. Nicht die letztere, sondern nur die erste kann der Gegenstand der Methodenlehre der reinen allgemeinen Logik, die von allem Inhalt der Erkenntniß abstrahiren muß, sein, und wir werden also auch nur die logische Vollkommenheit der Erkenntnisse betrachten. — Die Vollkommenheit der Erkenntniß kann nun der Quantität, der Qualität, der Relation und der Modalität nach betrachtet werden.

Anmerkung.

Folgende Stufenleiter der Grade der Erkenntniß verdanke ich der Güte meines großen Lehrers. Ich füge sie darum bei, ob sie gleich im strengsten Sinn nicht hieher gehört, weil ich glaube, daß sie die Aufmerksamkeit meiner Leser verdienet.

1) Vorstellen (repreſentare) kann nicht weiter erklärt werden.

2) Wahr-

2) Wahrnehmen (percipere), sich etwas mit Bewußtsein vorstellen. — Nicht jede Vorstellung (representatio) ist schon eine Wahrnehmung (perceptio), daß sie zur letztern werde, dazu gehört, daß sie mit Bewußtsein begleitet wird. Die dunklen Vorstellungen, deren wir uns nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch ihre Wirkungen bewußt sein, gehören also nicht zu den Wahrnehmungen. Wenn man auf der Straße geht, so wirken eine Menge Gegenstände auf unser Gesichtsorgan, und bringen also auch eine Veränderung im Gemüth und so Vorstellungen hervor, aber wie vieler von dieser Vorstellungen sind wir uns gar nicht bewußt. Der Anfang des Wahrnehmens ist auffassen (apprehendere).

3) Kennen (noscere), einen Gegenstand so wahrnehmen, daß man ihn mit andern vergleichen, d. h. Identität und Verschiedenheit wahrnehmen kann.

4) Erkennen (cognoscere), eine Wahrnehmung durch einen Begrif auf ein Objeckt beziehen. Das Kennen muß man auch den Thieren beilegen, der Hund hat eine solche Wahrnehmung von seinem Herrn, daß er ihn von allen andern Vorstellungen unterscheidet. Zum Erkennen gehört der Verstand. Der Hund kennt seinen Herrn, aber er erkennt ihn nicht.

5) Verstehen (intelligere), etwas hinreichend zu einem Begrif sich vorstellen.

6) Einsehen (perspicere), etwas aus Prinzipien (Gründen) erkennen.

7) Begreifen (comprehendere), etwas aus Prinzipien hinreichend einsehen; entweder hinreichend in gewisser Absicht oder in aller Absicht, dies leztere können wir Menschen nicht.

ad §. 196.

Man kann, wenn die Erkenntniß der Größe (Quan=

(Quantität nach) vollkommen genannt werden soll, entweder auf die extensive oder intensive Größe sehen. Man betrachtet eine Erkenntniß der extensiven Größe nach, wenn man sie als ein Ganzes ansieht, das mehrere Gegenstände unter sich begreift. Die Erkenntniß ist der extensiven Größe nach vollkommen, wenn sie allgemein ist, sich auf alle Gegenstände der Art erstreckt. Es hat jemand eine vollkommene mathematische Erkenntniß der extensiven Größe nach, wenn er alle Sätze dieser Wissenschaft inne hat. Wir endliche Wesen, deren Verstand nicht allumfassend ist, und die wir unsere Erkenntnisse successiv (in der Zeit) erhalten, werden nie sagen können, daß alle unsere Erkenntnisse schon ganz allgemein sind, sondern wir werden in unsern Erkenntnissen immer weiter und weiter gehen können.

Einige Erkenntnisse sind freilich von der Art, daß sie sich vollkommen erschöpfen lassen, dahin gehört z. B. die reine allgemeine Logik, die Metaphysik der Natur, der Sitten (dies sind nämlich diejenigen Wissenschaften, deren Objekte a priori durch Begriffe gegeben sind), aber der größte Theil unserer Erkenntniß wird nie vollkommene Allgemeinheit erhalten können, entweder weil sie auf Erfahrung beruhen, die also bis ins Unendliche geht, z. B. Geschichte, Naturbeschreibung, Experimentalphysik u. s. w., oder weil sie reine Anschauungen betreffen, z. B. Geometrie, Arithmetik, Mechanik u. s. w.

Sieht man bei einer Erkenntniß darauf, in wiefern sie Grund zu andern Erkenntnissen enthält, so untersucht man ihre intensive Größe. Vollkommenheit der Erkenntniß, ihrer intensiven Größe nach, heißt **Wichtigkeit**. Eine Erkenntniß heißt wichtig, wenn aus ihr viele andere Erkenntnisse fließen. Da man nun dieses viel nur immer vergleichungsweise angeben kann, so wird man

auch nur verhältnißmäßig bestimmen können, welche Erkenntniß wichtiger ist als die andere. So ist die Erkenntniß der Philosophie und der Mathematik wichtiger als die der Türkischen Sprache, und eine Geschichte der Menschen wichtiger als die Geschichte der Wappen, und die Erkenntniß der Verwandtschaft adlicher Familien.

ad §. 197.

Eine Erkenntniß ist der Quantität nach vollkommen, wenn sie deutlich ist. Zur Deutlichkeit gehört das Unterscheiden der Merkmale im Bewußtsein. Zur Erkenntniß gehören nun zwei Stücke, Anschauung und Begrif. Jene ist eine unmittelbare, dieser eine mittelbare Vorstellung vom Objekt. Jene liefert die Sinnlichkeit, diesen der Verstand. Das Unterscheiden der Merkmale in einer Anschauung als Anschauung, heißt Lebhaftigkeit. Lebhaftigkeit ist also qualitative Vollkommenheit der Anschauung; sie erhält auch den Namen der ästhetischen Deutlichkeit, und ist z. B. das Erforderniß eines guten Gedichts. Logische Deutlichkeit ist qualitative Vollkommenheit der Erkenntniß durch Begriffe. Eine Forderung bei den Produkten des Verstandes, die z. B. der Philosoph liefert. Nur die Deutlichkeit durch Begriffe ist ein Gegenstand der Logik, und wir werden also auch nur diese zu betrachten haben.

Anmerkung.

Qualitative Vollkommenheit der Empfindung heißt Stärke, und wird durch den Sinn gegeben.

ad §. 198

Die logische Deutlichkeit, von der hier nur die Rede sein kann, ist also mit der Deutlichkeit der Begriffe einerlei; und wir bitten daher den Leser

das,

das, was §. 31. — §. 40. über diesen Gegenstand gesagt ist, hier nachzulesen. — Kann man in einer Erkenntniß Merkmale von Merkmalen angeben, ein Merkmal aus dem andern als seinem Grunde ableiten, so heißt die Erkenntniß gründlich und tief. Der gründlichen und tiefen Erkenntniß ist die seichte und oberflächliche Erkenntniß entgegengesetzt. Eine Erkenntniß heißt seicht und oberflächlich, wenn man blos einige Merkmale von dem erkannten Gegenstande angeben kann, wenn man nicht Merkmale von Merkmalen aufgesucht hat, die Gründe seiner Behauptungen nicht kennt. — Es giebt bei einer jeden Erkenntniß Gründe, über die man nicht weiter hinaus kann, Merkmale, von denen sich weiter keine Merkmale angeben lassen, findet dieses bei der Erkenntniß statt, dann ist die Erkenntniß vollkommen gründlich, und dies bei allen ihren Erkenntnissen zu erreichen, ist das Streben der Vernunft.

Von der logischen Deutlichkeit kann man sagen, sie sei gründlich, von der ästhetischen, sie sei einleuchtend. Wenn der Dichter eine Idee anschaulich (in einer Anschauung) darstellt, wie z. B. Haller die Ewigkeit, oder der Philosoph seine Behauptung durch Beispiele erläutert, so wird die Erkenntniß, die er hervorbringt, ästhetisch deutlich sein, und sie wird einleuchtend genannt werden.

ad §. 199.

Bei der Auflösung der Begriffe in ihre Merkmale stoßen wir auf die Lehre von den Definitionen, die in dem kurzen Abriß von §. 199. bis §. 204. abgehandelt ist.

Man beschreibt einen Gegenstand, wenn man so viel Merkmale von demselben angiebt, als hinreichen, ihn zu einer gewissen Absicht von an-

dern zu unterscheiden. So beschreibt uns der Botaniker die Pflanzen, der Mineralog die Fossilien u. s. w. Weder der Botaniker noch der Mineralog wird behaupten, daß sie alle Merkmale der Gegenstände, die sie beschreiben, angegeben haben, ja sie würden auch nicht einmal alle angeben wollen, wenn sie es auch könnten; sie wollen nur so viel Kennzeichen darlegen, daß man den Gegenstand, den sie beschreiben, von andern unterscheide. So beschreiben wir unsere Freunde an andern, die sie nicht kennen; beschreiben unserm Bedienten das Haus, wo er hingehen soll, wo wir in beiden Fällen sehr gut wissen, daß wir nicht alle Merkmale erschöpft haben, aber wir wollten sie auch nicht erschöpfen. — Ferner kömmt es bei Beschreibung eines Gegenstandes gar nicht darauf an, ob die Merkmale, die wir angeben, innere oder äußere sind (dem Gegenstande an sich, oder nur im Verhältniß mit andern) zukommen; sobald sie nur dazu dienen, den Gegenstand von andern zu unterscheiden. Wir sagen in der Beschreibung des Goldes, daß es neunzehnmal schwerer sei als Wasser, weil durch dieses Verhältniß das Gold von andern Körpern unterschieden wird, ob wir gleich das Wesen desselben dadurch nicht kennen lernen.

ad §. 200.

Von der Beschreibung ist die **Erörterung** (expositio) verschieden. Einen Begrif erörtern, heißt die Merkmale desselben, wenn gleich nicht ausführlich, darstellen. Bei der Beschreibung können wir noch andere Merkmale angeben, aber sie sind uns zu dem Behufe, wozu wir sie brauchen wollen, entbehrlich; bei der Erörterung eines Begrifs gebe ich zwar alle Merkmale an, die ich kenne, allein ich behaupte nicht, daß in

dieser

dieser Angabe nicht mehrere Merkmale fehlen sollten, weil sie noch dunkle Vorstellungen in mir sind. So exponirt der Philosoph die Begriffe Substanz, Ursach, Recht, Billigkeit u. s. w. Er giebt die Merkmale dieser Begriffe an, von denen er freilich sicher ist, daß sie in dem Begriffe sich finden, ob er gleich nicht dafür steht, daß er in der Folge nicht noch mehrere werde hinzu setzen können. — Wenn der Begrif gegeben ist, so kann ich auseinander setzen, was für Merkmale sich in ihm finden, wenn ich aber den Begrif selbst erst bilde, so findet alsdann keine Exposition, sondern eine Deklaration statt, ich erkläre, was ich unter diesem Begrif verstanden wissen will. So deklarirt der Mathematiker, er wolle unter dem Ausdruck Rechteck ein Viereck, dessen gegenüber stehende Seiten parallel und gleich sind, und was rechte Winkel hat, verstanden wissen.

ad §. 201.

Die Definition unterscheidet sich von der Erörterung dadurch, daß sie die wesentlichen Merkmale des Begrifs vollständig und präcis darstellt. — Es gehören also zur Definition drei Stücke, Deutlichkeit, Ausführlichkeit und Präcision. Eine Definition ist deutlich, theils wenn die Merkmale, die sie angiebt, deutliche oder klare Vorstellungen sind, theils, wenn durch sie das zu definirende (Definitum) wirklich deutlich wird. Ausführlich oder vollständig ist sie, wenn sie alle wesentlichen Merkmale angiebt. Präcis, wenn sie nicht zu viel Merkmale angiebt, nicht Merkmale nennt, die schon in einander enthalten sind. — Die Definition des Kreises, er ist eine Figur, die von einer einzigen Linie so begrenzt wird, daß man von einem Punkte innerhalb nach derselben lauter gleiche grade Linien ziehen kann, hat die drei von einer vollkommenen

Definition geforderten Eigenschaften. Sie ist deutlich, denn die Ausdrücke Figur, Linie, grade Linie, Punkt, begrenzen, sind deutliche Begriffe, weil der Geometer sie definirt, ehe er zur Definition des Kreises kömmt. (Folgende Definition des Kreises, der Kreis ist eine Figur, in der der Winkel dessen Spitze im Umkreise liegt, und dessen Schenkel auf dem halben Umkreise ruhet, ein rechter Winkel ist, fehlt Deutlichkeit, denn man weiß noch nicht was das heißt Umkreis, ferner, die Schenkel des Winkels ruhen auf dem halben Umkreis u. s. w.). Sie ist ausführlich, denn sie enthält alle wesentlichen Merkmale. Nicht ausführlich würde sie z. B. sein, wenn man sagte, der Kreis ist eine krummlinigte Figur, denn die Ellypse ist auch eine krummlinigte Figur. Sie ist präcis, denn sie enthält kein Merkmal doppelt. Dies wäre z. B. der Fall, wenn man sagte, der Kreis ist eine krummlinigte Figur, die von einer einzigen krummen Linie so begränzt wird u. s. w.

Die Definition entspringt bei gegebenen Begriffen aus der Exposition, die willkührlichen aus der Deklaration.

Alle gegebenen Begriffe können wohl erörtert, aber nicht definirt werden, denn sie sind entweder durch Erfahrung (a posteriori) oder durchs Vorstellungsvermögen (a priori) gegeben; die erstern leiden, da die Erfahrung bis ins Unendliche fortgesetzt werden kann, nicht sichere Grenzen, wenigstens wird man immer die Möglichkeit neuer noch zu entdeckender Merkmale zugestehen müssen. Sagt man z. B. Gold ist ein gelbes Metall, so kommt nachher hinzu, was neunzehnmal schwerer wie Wasser ist, ferner was sich dehnen läßt, was nicht rostet u. s. w. und so kann man bis ins Unendliche fortgehen. Bei den durchs Erkenntnißvermögen selbst (a priori gegebenen Begriffen

scheint freilich eine Definition möglich zu sein, da der Begrif bestimmt ist, aber ich werde doch nie sicher sein, daß die von mir vorgenommene Analysis (Auflösung) des Begrifs ausführlich ist, ob sich nicht noch in demselben dunkle Vorstellungen finden, die wir in der Zergliederung übergangen sind, ob wir sie zwar in der Anwendung jederzeit brauchen. Daher sollte man von der Auflösung durch Erfahrung gegebener Begriffe lieber den Ausdruck Beschreibung, und von der Auflösung der a priori gegebenen, den Ausdruck Erörterung brauchen. Willkührlich gedachte Begriffe kann man freilich definiren, denn man kann genau bestimmen, was man dabei hat denken wollen, da man ihn vorsätzlich gemacht hat, aber ob diesem Begriffe ein Gegenstand korrespondiren werde, das ist eine Frage, die bei der Definition immer noch übrig bleibt, und die sich nur in der Mathematik beantworten läßt, weil diese den Gegenstand, den sie definirt, zugleich in der Anschauung darstellt. Ob wir nun gleich hier den Ausdruck Definition in seiner eigenthümlichen und folglich richtigen Bedeutung genommen haben, so wollen wir doch, weil man eine Erörterung, sobald man nur derselben die größtmöglichste Vollkommenheit gegeben hat, Definition nennt, die Benennung Definition eben so brauchen.

§. 202. bedarf keiner Erläuterung.

ad §. 203.

Man theilt die Definitionen in Verbaldefinitionen, Nominaldefinitionen und Realdefinitionen. Eine Definition heißt eine Verbaldefinition, wenn sie die bloße Auseinandersetzung des Worts enthält, z. B. Dreieck ist, was drei Ecken hat, Fürsorge ist die Sorge für jemandes

Beste. Eine Nominaldefinition enthält blos äußere Merkmale, die aus der Vergleichung des Begrifs mit andern sich ergeben, und daher blos das Verhältniß dieses Begrifs zu andern. Eine Realdefinition enthält innere Merkmale. Eine Nominaldefinition wird also nur komparativ hinreichend sein, dahingegen eine Realdefinition es in aller Rücksicht ist. Könnten wir den Gegenstand in allen Verhältnissen darstellen, so würde die Nominaldefinition die Stelle der Realdefinition vollkommen vertreten. Beispiele einer Nominaldefinition sind: Rechtspflicht ist diejenige Pflicht, die erzwungen werden kann. Wasser ist ein durchsichtiges Flüßige, ohne Farbe und Geschmack. — Die Mathematik liefert Beispiele von Realdefinitionen. — Was hier von den Definitionen gesagt ist, gilt auch von den Beschreibungen und Erörterungen.

ad §. 204.

Ein Cirkel ist eine krummlinigte Figur, ist eine zu weite Definition, denn sie begreift noch andere krummlinigte Figuren, die nicht Cirkel sind, z. B. Ellypsen unter sich. Ein Dreieck ist eine Figur, die drei gerade Linien begrenzen, ist eine zu enge Definition, weil es die krummlinigten und vermischtlinigten Dreiecke ausschließt.

Liebe zu Gott ist eine himmlische Verwandschaft und Hingebung seiner Selbst in der Gottheit, ist eine undeutliche Definition.

Liebe ist das Verhältniß eines Liebenden zu dem der geliebt wird, ist eine Definition, die einen Cirkel enthält; wenn man Liebend erklärt durch den, der Liebe empfindet, und geliebt durch das, wogegen Liebe empfunden wird.

Sonst nennt man gewöhnlich als eine Regel für die Definition, daß sie keine Negation enthalten darf, allein das gilt nur in sofern das

Defi=

Definitum kein negativer Begrif ist. Wie will man Schatten anders als Mangel des Lichts, d. h. negativ definiren?

§. 205. betrift die logische Wahrheit der Erkenntniß, die wir schon §. 92. bis §. 100. ausführlich abgehandelt haben.

ad §. 206.

Ausser der Vergleichung unserer Erkenntnisse mit den formalen Gesetzen des Denkens, die wir oben angegeben haben, kann man noch das Uebereinstimmen der Erkenntnisse unter sich als ein Kennzeichen der Wahrheit betrachten. Unser Verstand ist das Vermögen, alles Mannigfaltige der Erkenntniß in eine Einheit des Bewußtseins zu vereinigen. Alle Vorstellungen, von welcher Art und Beschaffenheit sie auch immer sein mögen, müssen sich doch mit dem Bewußtsein: Ich denke, begleiten lassen, denn eine Vorstellung, bei der dies nicht statt fände, könnte unsere Vorstellung nicht sein. Alle unsere Vorstellungen und Erkenntnisse, die wir haben, müssen also so beschaffen sein, daß sie unter einander überein stimmen, sich in ein Bewußtsein verbinden lassen. Erkenntnisse also, die nicht untereinander übereinstimmen, können nicht wahr sein. — Jemehr Folgen man daher aus einer Erkenntniß ziehen kann, die alle unter sich zusammenhängen; mit je mehreren Erkenntnissen ein Satz übereinstimmt, desto sicherer sind wir für die formale Wahrheit desselben.

Diese Regel ist der Grund, warum man durch strenges Folgern oft hinter Irrthümer kömmt; fließt aus einer Erkenntniß ein falscher Satz, der mit andern Erkenntnissen nicht zusammenstimmt, so ist die Erkenntniß, aus der er folgt, selbst falsch. — Wer bei seinen Behauptungen immer

streng konsequent ist, kann also weit eher sich von seinem Irrthum überzeugen, so wie hingegen die seichten Köpfe, die unaufhörlich über Konsequenzmachereien schreien, die Untersuchung immer nur bis auf einen gewissen Punkt fortführen, und den Faden alsdann abschneiden, weil sie Folgen fürchten, die schwer zu widerlegen sind.

ad §. 207.

Der Unterschied zwischen formaler Wahrheit der Erkenntniß und zwischen Modalität der Erkenntniß, die aufs Fürwahrhalten sich bezieht, macht, wie ich gefunden habe, Anfängern Schwierigkeit. Formale Wahrheit ist, wie schon oft gesagt worden, das Uebereinstimmen der Erkenntnisse theils unter sich, theils mit den Gesetzen des Denkens. Beim Fürwahrhalten aber frage ich nicht, ob eine Erkenntniß mit den übrigen und mit den Gesetzen des Denkens übereinstimmt (auch nicht ob sie mit dem Gegenstande übereinstimmt, welches materiale Wahrheit ist), sondern wie groß für mich der Grad der Gewißheit dieser Uebereinstimmung ist. Eine Erkenntniß kann wahr (formal und material) sein, und ich kann doch keine völlige Gewißheit haben.

ad §. 208.

Ueberredung ist ein Fürwahrhalten, das lediglich auf subjektiven Gründen beruht. So überredet man den gemeinen Mann, Gespenster und Hexen zu glauben, wenn man sich dabei auf Autorität seiner Voraltern beruft; so überredet man andere, in geheime Gesellschaften zu treten, wenn man ihnen fälschlich Nutzen für das ganze Menschengeschlecht daraus verspricht. Der Ueberredung steht die Ueberzeugung entgegen.

Ueberzeugung ist ein Fürwahrhalten, wobei die subjektiven Gründe zugleich die objektiven Grün=

Gründe sind. — Ein Grund ist subjektiv, wenn er auf der individuellen Beschaffenheit desjenigen beruht, bei denen er sich findet, also nur für ihn gilt. Objektiv hingegen, wenn er aus der Sache selbst genommen ist, oder Allgemeingültigkeit hat. Man kann einen König überreden, es sei nöthig einen Krieg zu führen, und man kann ihn davon überzeugen. — Oft überreden die Prediger die Leute zur Tugend. Ueberzeugung hat also den Rang vor Ueberredung. Gewißheit durch Ueberzeugung gewirkt, ist unveränderlich, Fürwahrhalten durch Ueberredung hervorgebracht, kann verändert werden. Der Mathematiker und der Philosoph muß überzeugen, der Dichter überredet zuweilen.

Meinen ist ein Fürwahrhalten, wobei ich weiß, daß meine Gründe weder subjektiv (für mich) noch objektiv (für jedermann) gültig sind. Ich meine, die in Europa jetzt herrschende Aufklärung wird trotz aller angewandten Mühe, sie auszurotten, sich nie völlig ausrotten lassen. Ich weiß wohl, meine Gründe dafür sind nicht von der Art, daß sie für mich und also auch nicht für jedermann überzeugend sind, allein ich habe doch mehr Gründe dafür als dawider, daher sage ich, ich meine.

Glauben ist ein Fürwahrhalten aus Gründen, die für mich zureichend sind, von denen ich aber zugestehen muß, daß sie nicht für jedermann gelten, Allgemeingültigkeit haben, sie sind subjektiv aber nicht objektiv hinreichend. Ich glaube eine Unsterblichkeit der Seele, d. h. die Gründe, die ich für diese Behauptung habe, sind für mich hinreichend, sie beruhen auf eine Forderung meiner Vernunft, die sie thun muß, wenn sie in theoretischer und praktischer Rücksicht sich nicht mit sich selbst entzweien will. Dieser Glaube an Unsterblichkeit beruht auf meine Ueberzeugung von

der Moralität. Diese ist nur für mich hinreichender Grund zur Annahme dieser Behauptung, allein ich kann nicht fordern, daß jedermann sie, so wie ich, annehmen soll.

Wissen ist ein Fürwahrhalten aus subjektiv und objektiv zureichenden Gründen. Der Mathematiker führt für den Satz, daß in einem jeden Dreiecke alle drei Winkel zusammengenommen zween rechten Winkeln gleich sind, nicht blos Gründe an, die für ihn, sondern die für jedermann gelten.

ad §. 209.

Steigt man von dem niedern Grade der Gewißheit zu den höhern auf, so kommt zuerst das Meinen, dann das Glauben, und sodann das Wissen. Für die problematischen Urtheile gilt das Meinen, für die assertorischen das Glauben, für die apodiktischen das Wissen.

Das Meinen läßt sich von allen am wenigsten mittheilen, und also läßt sich über Meinungen am wenigsten streiten; denn Gründe, die für mich wichtig sind, können es für andere nicht sein; wenn ich einigen Gründen das Uebergewicht zugestehe, weil die Gegengründe sehr schwach sind, so folgt daraus nicht, daß andere ihnen auch das Uebergewicht zugestehen werden, weil es möglich ist, daß sie noch Gegengründe haben, die mir unbekannt sind.

Der Glaube läßt sich zwar mittheilen, in sofern man einerlei subjektive Beschaffenheit voraussetzt, allein er wird doch nicht bei allen gleiche Stärke haben.

Das Wissen muß sich allgemein mittheilen lassen. Der Geometer hat nicht zu fürchten, daß jemand seine Gründe für den Satz, daß in einem jeden Dreieck alle drei Winkel zusammengenommen zween rechten gleich sind, nicht gültig finden

den werde, sobald er nur voraussetzen kann, daß er sie verstanden hat; und die Ueberzeugung (der Grad des Fürwahrhaltens), die er durch seine Gründe hervorbringt, wird bei allen gleich stark sein.

Dem Meinen darf kein Glauben und kein Wissen entgegenstehen. Dies ergiebt sich aus der Erklärung dieser drei Ausdrücke leicht. Ich kann nicht sagen, ich meine meine Seele ist vergänglich, wenn ich glaube, sie ist unsterblich: ich kann nicht sagen, ich meine Friedrich der Große ist nicht todt, wenn ich weiß, daß er gestorben ist.

Der Glaube wiegt die Meinung auf, aber es darf ihm kein Wissen widersprechen. Gesetzt, es könnte mir jemand aus objektiv hinreichenden Gründen darthun, daß meine Seele mit dem Tode des Körpers auch getödtet werde, so werde ich die Unsterblichkeit der Seele nicht mehr glauben können.

ad §. 210.

Eine Meinung (Muthmaßung), die allein subjektive Gründe, gar keine objektiven Gründe hat, ist eine Chimäre, Hirngespinst. Sie ist ein bloßes Spiel der Einbildungskraft, das weder Erfahrung noch Vernunft unterstützt. So ist die Vorstellung eines solchen Despotismus, wo selbst die Gedanken der Menschen gefesselt werden sollen, ein Hirngespinst. Was meiner Meinung nach wahr ist, muß, wenn es nicht alle Gründe für sich hat, wenigstens mehr Gründe für als wider sich haben. Dasjenige, was mehr Gründe für als wider sich hat, ist wahrscheinlich. Wahrscheinlichkeit ist also das Fürwahrhalten aus Gründen, wobei man sich aber bewußt ist, daß die Gründe unzureichend sind, sich von der Sache gewiß zu machen. —

Man unterscheidet logische und reale Wahr-

scheinlichkeit. Wenn die Wahrscheinlichkeit mein Urtheil betrift, so ist sie logisch (probabilitas); betrift sie aber die Sache, so ist sie real (verisimilitudo). Bei der realen Wahrscheinlichkeit werden alle möglichen Fälle aufgezählt, und sodann untersucht, wie viel mögliche Fälle auf einen wirklichen kommen. So ist die Rede von realer Wahrscheinlichkeit, wenn man frägt, wie groß der Grad der Gewißheit ist, daß man unter 10 Würfen mit 6 Würfeln 36 werfen werde. Man vergleicht das Verhältniß der überhaupt möglichen Würfe, mit denen die geschehen sollen. Hier giebt es einen mathematischen Kalkul, weil man die Gründe als gleichartig ansieht. — Bei logischer Wahrscheinlichkeit giebt es keinen solchen Kalkul, denn die Gründe für und wider eine Meinung sind ungleichartig, und oft hält ein einziger Grund zehn andern das Gleichgewicht. Wenn man frägt, ob es wahrscheinlich ist, daß der Kaiser seinen Unterthanen mehrere Freiheiten zugestehen werde, so kommt es hier nicht auf das Verhältniß der überhaupt möglichen Fälle an, sondern man soll die Gründe dafür und dawider untereinander abwägen. Hierzu gehört nun Urtheilskraft, für die sich keine allgemeinen Regeln geben lassen.

ad §. 212.

Judicia proeuia (vorläufige Urtheile) sind problematische Urtheile, die ein Meinen ausdrücken, die man vor genauerer Untersuchung der Sache fällt, und wo man sich vorbehält, sie nach Beschaffenheit der Umstände abzuändern oder beizubehalten. Sie gehen also den assertorischen und apodiktischen Urtheilen vorher und können zu diesen erhoben werden. — Sie dienen sehr zur Erfindung neuer Wahrheiten. Zuerst fällte der Erfinder des Satzes, daß in einem gleich-

schenk-

schenklichten Dreieck die Winkel über der Grundlinie gleich sind, dies Urtheil blos als vorläufig, es schien ihm so; er maß vielleicht bei einigen gleichschenklichten Dreiecken, die er verzeichnete, die Winkel über der Grundlinie, und fand sie gleich, und dies bewog ihn, zu untersuchen, ob dieser Satz allgemeingültig sei.

Alle Erfindungen, auf die der Zufall nicht leitete, sind durch vorläufige Urtheile hervorgebracht. Montgolfier fällte ein vorläufiges Urtheil, daß ein leichter Ueberzug, mit Rauch aus nassem Stroh gefüllt, steigen würde, weil der Rauch an sich in die Höhe steigt, und dies Urtheil bewog ihn zu Versuchen. Da der Versuch dies Urtheil bestätigte, so wurde es von einem problematischen Urtheil zu einem assertorischen erhoben. Aber nicht blos bei Erfindungen, sondern auch bei den indirekten Beweisen haben die vorläufigen Urtheile ihren Nutzen. Man nimmt ein Urtheil vorläufig als wahr an, und zeigt sodann, weil sich Folgen daraus ergeben, die andern schon als wahr erkannten Sätzen widerstreiten, daß diese vorläufigen Urtheile falsch sind.

ad §. 213.

Unter Aufschiebung eines bestimmenden Urtheils (suspensio judicii) versteht man das Fällen eines problematischen Urtheils, bei dem man sich vorbehält, das wahre Urtheil noch zu finden. Ist diese Aufschiebung von der Art, daß ich durch Untersuchung das bestimmende Urtheil noch zu finden hoffe, und dient dies vorläufig gefällte Urtheil mir zu Aufsuchung des bestimmenden Urtheils, so ist die Aufschiebung kritisch. Z. B. wenn der Staatsmann sagt, es scheint mir für diesen Augenblick, als sei das physiokratische System dem Wohl des Landes am angemessensten, und dient ihm dies Urtheil zur Untersuchung der

Gründe

Gründe für diese Meinung, so war seine Aufschiebung des Urtheils kritisch. — Wenn die Pyrrhonisten hingegen behaupten, daß wir immer nur problematische nie assertorische und apodiktische Urtheile fällen könnten, so heben sie die Möglichkeit des bestimmenden Urtheils ganz auf, und ihre Aufschiebung ist skeptisch. Man sollte eine skeptische Aufschiebung lieber eine völlige Aufhebung des bestimmenden Urtheils (renuntiatio judicii) nennen. So geben wir das bestimmende Urtheil über die Natur unserer Seele ganz auf.

ad §. 214.

Ich erwähne hier beiläufig der Vorurtheile, worunter man falsche Urtheile versteht, die man fälschlich für wahr hält, und bei andern Urtheilen zum Grunde legt. Nicht das Fällen eines jeden falschen Urtheils ist schon Irrthum, und dient zum Vorurtheil, denn man kann auch zu anderm Behufe falsche Urtheile fällen, wobei man weiß, daß sie falsch sind. So fällt man bei indirekten Beweisen falsche Urtheile, allein man weiß sehr wohl, daß sie falsch sind, und bedient sich derselben blos, um die Wahrheit zu finden. Ferner muß ein falsches Urtheil, wenn es Vorurtheil werden soll, als Prinzip zu andern Urtheilen gebraucht werden. — So ist z. B. der Satz: die Fürsten haben ihre Gewalt von Gott, blos ein falscher Satz, er wird aber ein Vorurtheil, wenn man daraus herleitet, daß man ihnen eben so wie der Gottheit gehorchen müsse.

Die Vorurtheile aber gehören eigentlich zur Logik des Scheins (Dialektik), wo gezeigt werden muß, worauf sie beruhen und wie sie zu heben sind. Ich bitte den Leser, das, was ich im December 1790 der deutschen Monatsschrift über

die

die Vorurtheile gesagt habe, wo ich etwas weitläuftiger gewesen bin, nachzulesen.

ad §. 215.

Unter Hypothesen versteht man Erklärungen von etwas Wirklichen, durch etwas anders, dessen Wirklichkeit entweder nicht erwiesen werden kann, oder doch nicht erwiesen ist. — Wenn Euler, um das Sehen zu erklären, annimmt, daß im ganzen Weltraum eine feine flüßige elastische Materie ausgebreitet sei, die er Aether nennt, so ist dies eine Hypothese, denn sie dient dazu, um etwas Wirkliches (das Sehen) zu erklären, ob die Wirklichkeit des Aethers gleich selbst nicht erwiesen ist; wenn es gleich überhaupt möglich wäre, daß sie erwiesen werden könnte, wenn wir feinere Sinne hätten. Eben so ist die Annahme der magnetischen Materie, um das Anziehen des Eisens beim Magneten zu erklären, eine Hypothese. Hypothesen sind also problematische Urtheile.

Eine Hypothese gewinnt am Grade der Gewißheit, wenn sich aus ihr viel erklären läßt (Quantität), je leichter sich etwas aus ihr erklären läßt (Qualität), wenn man zu ihrer Unterstützung keine neue Hülfshypothesen braucht (Relation), übrigens muß die Hypothese selbst an sich möglich sein (Modalität). Die Lehre von den Hypothesen gehört eigentlich in die angewandte Logik, weil dabei auf die Einschränkungen des menschlichen Denkens Rücksicht genommen wird.

§. 216. ist durch das Vorhergehende an sich leicht verständlich, und bedarf keiner weitläuftigen Auseinandersetzung.

ad

ad §. 217.

Der Glaube unterscheidet sich dadurch von der Meinung (Muthmaßung), daß bei ihm die subjektiven Gründe, die das Fürwahrhalten bestimmen, zureichend sind, da sie hingegen bei der Muthmaßung selbst von demjenigen, der sie hat, für unzureichend erkannt werden; beide kommen aber darin überein, daß die vorhandenen objektiven Gründe nicht zureichend sind. Die subjektiven Gründe, die das Fürwahrhalten bestimmen, sind Absichten, Zwecke, Interesse u. s. w., und diese sind nun beim Glauben zur Bestimmung zum Fürwahrhalten hinreichend. Nun können hier zwei Fälle statt finden, entweder die Zwecke sind nothwendig oder zufällig, und jeder dieser Fälle hat wieder zwei Arten, entweder ist der Glaube das einzige Mittel diesen Zweck zu erreichen, oder er ist es nicht.

Wenn der eifrige Katholik deshalb die Fürbitte der Heiligen glaubt, um hier ein reicher Mann zu werden, so ist Zweck und Mittel zufällig. — Wenn die Vernunft das höchste Gut als das nothwendige Ziel ihres Strebens anerkennt, und sie gleichwohl die Möglichkeit der Realität dieses Zwecks nicht anders anerkennen kann, als durch Annahme einer Gottheit, so ist der Glaube an die Gottheit ein nothwendiges Mittel zu einem nothwendigen Zweck. Ein Glaube, bei dem das Interesse ein nothwendiges Interesse ist, und der als das einzige Mittel zu diesem Zweck zu betrachten ist, heißt ein nothwendiger Glaube, und da die Vernunft allein nothwendige Zwecke geben kann, so heißt dieser Glaube ein Vernunftglaube. So ist der Glaube an Gottheit und Unsterblichkeit ein Vernunftglaube, weil das Interesse dabei ein nothwendiger, durch die Vernunft selbst gegebener Zweck ist. — Der Glaube

an die Gottheit und an die Unsterblichkeit ist eben so gut Hypothese zur Auflösung eines Problems wie jede andere Hypothese, z. B. zur Erklärung einer Naturerscheinung, allein er unterscheidet sich von andern Hypothesen dadurch, daß die Auflösung des Problems von der Vernunft schlechterdings gefordert werden muß, daß sie die Auflösung nicht wie Erklärung der Naturerscheinungen von der Hand weisen kann, sondern sich schlechterdings darauf einlassen muß; ferner findet sich auch bei ihm das Unterscheidende, daß man von ihm beweisen kann, daß er die einzige für uns Menschen mögliche erklärende Hypothese ist; wenn wir gleich zugestehen müssen, daß eine andere Auflösung an und für sich selbst nicht unmöglich sei, ein Umstand, wodurch der Glaube an die Gottheit vom Wissen, Beweisen und Erkennen derselben unterschieden wird.

Sieht man beim Glauben auf den Inhalt des Zwecks, so zerfällt er in den moralischen (wenn der Zweck eine Erfüllung der Pflicht), in den pragmatischen (wenn der Zweck die Erfüllung einer Klugheitsregel), in den historischen (wenn der Zweck das Erklären geschehener Dinge), und endlich in den doktrinalen (wenn der Zweck Erkenntniß ist). Allein die weitere Auseinandersetzung dieser verschiedenen Arten gehört nicht in die reine allgemeine Logik, weil man dabei auf den Inhalt der Erkenntniß Rücksicht nimmt.

ad §. 218.

Das Wissen der Dinge ist von doppelter Art, entweder durch den Weg der Erfahrung, oder a priori durch das Erkenntnißvermögen selbst; im ersten Fall heißt es empirisch, im andern rational. Alle Erfahrungen sind an und für sich assertorisch, sobald man aber aus ihnen allgemeine Regeln bilden will, so muß man nicht vergessen,

daß

daß diesen Regeln keine strenge Allgemeinheit und Nothwendigkeit zukommen kann. — Diese beiden Kennzeichen finden sich hingegen bei den Erkenntnissen a priori, und müssen sich bei diesen finden, weil sie in der unveränderlichen Natur des Erkenntnißvermögens selbst gegründet sind.

Das rationale Wissen (die rationale Erkenntniß) ist wieder von doppelter Art, entweder philosophisch oder mathematisch. Im ersten Fall beruht sie blos auf Begriffen, im letztern Fall werden diese Begriffe noch in der reinen Anschauung dargestellt (konstruirt). Beide Arten des rationalen Wissens haben apodiktische (unwidersprechliche) Gewißheit, allein die letztere unterscheidet sich von der erstern noch dadurch, daß sie **Evidenz** (Augenscheinlichkeit) hat.

ad §. 219.

Gründe, die dazu dienen, unsere Ueberzeugung wankend zu machen und unsern Beifall * aufzuheben, heißen Zweifel. So sind die Gründe, die man aus der Natur der Aristokratie gegen die Güte derselben hernimmt, Zweifel gegen die Güte derselben. Diese Gründe sind nun wieder entweder aus der Natur des Subjekts hergenommen, und nur subjektiv gültig, oder sie fließen aus der Natur des Objekts und sind allgemeingültig. — Zweifel, die noch nicht deutlich eingesehen werden, die auf dunklen Vorstellungen beruhen, heißen Skrupel. Der gemeine hat selten deutliche Gründe gegen eine Behauptung, gewöhnlich nur Skrupel. Ich weiß nicht, sagt er, das scheint mir doch nicht so ganz richtig zu sein, da muß sich noch was dagegen sagen lassen, aber ich kann nur nicht angeben was. Skrupel müssen erst zu Zweifel erhoben werden, wenn sie gelöst werden sollen. Diese Deutlichmachung einer Vorstellung, in sofern sie Grund gegen eine

Be-

Behauptung abgiebt, diese Hebammenkunst der Gedanken ist für den Lehrer einer Wissenschaft eine äußerst wichtige Sache; er wird, wenn er diese Kunst nicht versteht, Schwierigkeiten und Skrupel nie völlig heben.

In sofern ein Zweifel gegen die Meinung eines andern vorgetragen wird, heißt ein **Einwurf.**

* Beifall ist dasjenige subjektive, was den Verstand zum Fürwahrhalten bestimmt.

ad §. 220.

Wenn nun aber auch unsere Erkenntnisse an sich vollkommen sind, so sind sie darum noch nicht wissenschaftlich, dies werden sie erst durch die Verbindung untereinander; durch Anordnung und Zusammenhang. — Man muß durch die Idee eines Ganzen die Anzahl der Theile bestimmen, und sie unter einander zur Einheit verbinden. Dies geschieht theils durch die Eintheilung der Begriffe, theils durch das Ableiten einer Erkenntniß aus der andern (Beweise).

ad §. 221.

Einen Begrif eintheilen, heißt, die unter ihm enthaltenen Vorstellungen vollständig angeben. Man theilt die Menschen in Gelehrte und Ungelehrte, d. h. man zeigt an, daß unter Menschen die Vorstellungen Gelehrte und Ungelehrte enthalten sind, und die Sphäre desselben erfüllen. Die Sphäre des Begrifs, die eingetheilt werden soll, heißt das Divisum, die Theile selbst die Eintheilungsglieder (membra diuisionis), das **Merkmal, wornach** die Eintheilung **vorgenommen**

 ist,

ist, und welches mir anzeigt, daß die Eintheilungsglieder disjunkt sind, heißt der **Eintheilungsgrund** (fundamentum diuisionis). In dem gegebenen Beispiel ist Mensch das Divisum, Gelehrt und Ungelehrt die Eintheilungsglieder, Gelehrsamkeit der Eintheilungsgrund. — Wenn man die Menschen eintheilt in weiße, schwarze, gelbe und kupferfarbne, so ist Mensch das Divisum, weiße, schwarze, gelbe und kupferfarbne die Eintheilungsglieder, die Farbe der Haut der Eintheilungsgrund.

ad §. 222.

Man kann die Vollkommenheit einer Eintheilung der Quantität, Qualität, Relation und Modalität nach betrachten.

1) Der Quantität nach. — Jedes Eintheilungsglied ist eine dem Diviso untergeordnete Vorstellung, folglich ist das Divisum in jedem Eintheilungsgliede immer ganz enthalten, und das Divisum hat also immer eine größere Sphäre als jedes Eintheilungsglied. Die Vorstellung Mensch hat eine größere Sphäre als Gelehrte und Ungelehrte. — Ferner ergiebt sich hieraus, daß jedes Divisum ein Begrif sein muß, denn gesetzt auch, alle Eintheilungsglieder wären einzelne Vorstellungen (Anschauungen), so begreift doch das Divisum sie alle unter sich, und ist folglich Begrif.

2) Der Qualität nach. Die Glieder der Eintheilung müssen zu einem Ganzen zusammenstimmen, weil sonst die Eintheilung nicht vollständig wäre. Gelehrte und Ungelehrte müssen zusammen genommen die ganze Sphäre des Begrifs Mensch ausmachen.

3)

3) Der Relation nach. Die Glieder der Eintheilung müssen sich einander wechselseitig ausschließen, weil sie koordinirte Vorstellungen sind, daher müssen sie sich nicht in Ein Bewußtsein verbinden lassen, d. h. sie müssen widersprechende Merkmale enthalten. So lassen sich bei der Eintheilung der Menschen der Farbe nach in weiße, gelbe, schwarze und kupferrothe, weiß, gelb, schwarz und kupferroth nicht in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen.

Hieraus ergiebt sich, daß keine subordinirte Glieder als koordinirte Glieder mit in die Eintheilung gebracht werden dürfen. Wenn man sagt, man theilt die natürlichen Körper in das Mineralreich, Pflanzenreich und Thierreich, so hat man subordinirte Glieder in die Eintheilung gebracht. Eigentlich müßte man sagen, man theilt die natürlichen Körper in unorganisirte (Mineralien) und organisirte. Die organisirten theilt man wieder in Pflanzen und Thiere.

4) Der Modalität nach. Sobald man ein Glied der Eintheilung setzt, so ist dadurch der Eintheilungsgrund, und dadurch sind alle übrige Glieder der Eintheilung bestimmt. Wenn man weiße Menschen als Eintheilungsglied des Begrifs Menschen nennt, so ergiebt sich daraus, daß die Farbe der Haut der Eintheilungsgrund ist, und dadurch werden die noch übrigen Eintheilungsglieder schwarz, gelb und kupferfarben auch bestimmt. Wenn also ein Glied der Eintheilung gesetzt wird, müssen die andern auch nothwendig gesetzt werden.

ad §. 223.

Es fällt in die Augen, daß alle Eintheilungen durch disjunktive Urtheile geschehen. Das Divisum ist das Subjekt des disjunktiven Urtheils, die Eintheilungsglieder machen das Prädikat. Z. B. die Menschen sind entweder Gelehrte oder Ungelehrte. — Da die Logik von allem Inhalt abstrahirt, so werden ihre Eintheilungen nur durch A und non A, d. h. dichotomisch (zweigliedrig) sein können; und die Eintheilungsglieder werden sich widersprechen. — Ist aber die Eintheilung nicht blos logisch, sondern real, so kann sie mehr als zwei Glieder haben, Trichotomie, Tetrachotomie u. s. w. sein, und die Eintheilungsglieder werden sich widerstreiten.

ad §. 224.

Man kann nun, wenn man will, die durch eine Eintheilung erhaltenen Eintheilungsglieder von neuem eintheilen, und sodann erhält man Unterabtheilungen. Wenn man die natürlichen Körper in organisirte und unorganisirte eintheilt, und die organisirten wieder in Pflanzen und Thiere, so sind Pflanzen und Thiere Unterabtheilungen, weil sie erst unter organisirte Körper und vermittelst dieser unter natürliche Körper stehen.

Wenn man ein und dasselbe Divisum in verschiedener Rücksicht (nach verschiedenen Eintheilungsgründen) eintheilt, so erhält man Nebeneintheilungen. Gelehrte und Ungelehrte; Gesunde und Nichtgesunde sind Nebeneintheilungen der Vorstellung Mensch: bei der ersten ist Gelehrsamkeit, bei der zweiten Gesundheit der Eintheilungsgrund.

Wenn

Wenn man die Eintheilungen und Unterabtheilungen einer Vorstellung so darstellt, daß sie leicht übersehen werden können, so erhält man eine Tabelle.

Natur

unorganisirte (Mineralien)	organisirte
Erde und Steine, Salze, brennbare Körper, Metalle.	Pflanzen, Thiere.

ad §. 225.

Einen Satz beweisen, heißt ihn aus objektiven Gründen hinreichend darthun, also zweckt ein Beweis auf Ueberzeugung, auf Wissen ab. — Meinungen und Glauben können nicht bewiesen werden, weil sie auf subjektiven Gründen beruhen. Ein Grund ist das, woraus etwas erkannt wird. — Etwas aus Gründen herleiten, heißt schließen, da man nun bei einem Beweise den zu beweisenden Satz aus Gründen herleitet, so werden die Beweise aus Schlüssen hergeleitet werden müssen. Wenn man aus dem Satze: daß alle Maximen des Handelns, wenn sie moralisch sein sollen, sich zu einer allgemeinen Gesetzgebung schicken müssen, ableitet, daß die Maxime, es sei erlaubt, jemanden etwas zu entwenden, wenn er es nur nicht merkt, nicht moralisch sei, so hat man den letztern Satz bewiesen. — Man hat nämlich folgenden Schluß gemacht:

Jede Maxime, die moralisch sein soll, muß
sich zur allgemeinen Gesetzgebung schicken,
nun schickt sich die Maxime unbemerkt zu stehlen,
nicht zur allgemeinen Gesetzgebung,

folglich ist sie nicht moralisch.

Jeder dieser Prämissen erfordert vielleicht eines neuen Beweises, der wieder in ähnliche Schlüsse aufgelöst werden kann.

ad §. 226.

Ein Satz, der nicht aus andern Sätzen wieder abgeleitet werden darf (der keines Beweises bedarf), sondern dessen Wahrheit man einsieht, sobald man ihn versteht, heißt ein Grundsatz. Wir haben oben bei der Lehre von der formalen Wahrheit derselben gedacht, und drei Sätze genannt, die den Namen der Grundsätze verdienen.

ad §. 227.

Man theilt die Beweise in direkte oder ostensive und in indirekte oder apagogische. Ein Beweis ist direkt oder ostensiv, wenn er den Satz aus Gründen geradezu darthut. Sie beruhen auf den Satz des zureichenden Grundes. Wenn ich sage, Cajus ist sterblich, weil er ein Mensch ist, so habe ich einen direkten Beweis geführt. — Ein Beweis ist indirekt oder apagogisch, wenn man zeigt, das Gegentheil des behaupteten Satzes könne nicht sein. Ich würde einen indirekten Beweis für die Sterblichkeit des Cajus führen, wenn ich behauptete, es sei unmöglich, daß Cajus unsterblich sei. — Die indirekten Beweise beruhen auf das Prinzip des ausschließenden Dritten, und da alles das nothwendig ist, dessen Gegentheil unmöglich ist, so führen sie Nothwendigkeit bei sich. — Allein, ob sie gleich den Vortheil haben, daß die Nothwendigkeit des behaupteten Satzes bei ihnen in die Augen fällt, so stehen sie dagegen den direkten Beweisen in dem Stücke nach, daß sie keine Ein-

ficht in die Natur des zu beweisenden Satzes liefern. Daher sträuben sich auch Anfänger, ob sie gleich oft selbst nicht wissen warum, gegen die indirekten Beweise in der Geometrie, weil sie nicht, wie die direkten, den zu beweisenden Satz aus der Natur des Gegenstandes selbst herleiten.

ad §. 228.

Die in diesem §. gegebene Eintheilung der Beweise, in Beweise a priori und a posteriori, ist leicht verständlich. Die Experimentalphysik z. B. liefert Beweise a posteriori, die reine allgemeine Logik und die Mathematik z. B. Beweise a priori. Wenn man das Dasein der Gottheit aus Erscheinungen in der Natur, aus dem Gewitter, oder aus dem Kunstinstinkt der Spinne u. s. w. darthun will, so versucht man einen Beweis a posteriori. Will man diesen Satz aus der Idee des allervollkommensten Wesens ableiten, so versucht man einen Beweis a priori. — Die Beweise der Mathematik unterscheiden sich von den philosophischen Beweisen dadurch, daß sie ihre Gründe in der reinen Anschauung darlegen und daher Evidenz bei sich führen, weshalb sie auch den Namen der Demonstrationen erhalten. Der Mathematiker verzeichnet sein Dreieck im Raume, zieht Hülfslinien u. s. w., und bringt so seinen Beweis anschaulich und doch mit apodiktischer Gewißheit vor, und dies kann der Philosoph, der seinen Begrif nicht konstruiren kann, nicht.

§. 229. 230. und 231. bedürfen keiner Erläuterung.

ad §. 232.

Man kann nun endlich bei der systematischen Erkenntniß (Wissenschaft) noch auf die Art des Vortrags sehen. In jeder Art der Darstellung, die nicht rhapsodistisch ist, muß Einheit herrschen, beruht diese Einheit der Darstellung auf deutlich gedachte Prinzipien, so heißt sie Methode (modus logicus), hat sie aber kein anderes Richtmaaß als das Gefühl der Einheit der Darstellung, so heißt sie Manier (modus aestheticus). Methode wird also durch die Vernunft, als das Vermögen der Prinzipien, bestimmt, Manier beruht auf Geschmack. — Der Philosoph hat in seinem Vortrage Methode, der Künstler, der Dichter zeigt Manier. Man muß von der Methode des Plato, Aristoteles, Kant u. s. w., und von der Manier des Shakespear, Göthe u. s. w. reden. — Da nur die Regeln der Vernunft, die sich auf Begriffe bringen lassen müssen, in die Methodenlehre der Logik gehören, so werden wir auch nur die Methode abzuhandeln haben, die Manier gehört in die Aesthetik.

ad §. 233.

Man theilt die Methode in die analytische und synthetische. Bei jener steigt man von den Folgen zu den Bedingungen, von den Resultaten zu den Gründen auf, daher erhält sie auch den Namen der regressiven Methode. Beispiele jener Methode liefert Kants Prolegomena, seine Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. — Diese Methode ist gewöhnlich die leichtere, wenn gleich zuweilen die weitläuftigere, die Beweise in ihr werden durch Prosyllogismen geführt — Bei der synthetischen Methode steigt man von den Bedingungen zu den Folgen, von den Grün-

den zu den Resultaten ab, daher heißt sie auch progressive Methode. Sie ist die gewöhnliche, und beruht auf Episyllogismen. Kants Critik der reinen und der praktischen Vernunft, sind Beispiele einer solchen Methode.

ad §. 234.

Diejenige Methode, die darauf abzweckt, durch direktsynthetische Sätze aus Begriffe Wahrheiten apodiktisch zu beweisen, heißt dogmatisch. Mathematisch wird sie genannt, wenn man durch direktsynthetische Sätze aus der Konstruktion der Begriffe Wahrheiten apodiktisch beweisen will. —

Man nimmt auch das Wort dogmatische Methode oft in einer weitern Bedeutung, und versteht darunter diejenige Art des Vortrags, wodurch etwas gelehrt (behauptet) wird.

Skeptisch wird die Methode genannt, wenn man Zweifel gegen vorgetragene Behauptungen vorlegt. Diese skeptische Methode wird kritisch, wenn man die Gründe für vorgetragene Behauptungen untersucht.

Man muß skeptische Methode und Skepticismus unterscheiden. Unter Skepticismus versteht man diejenige Art der Philosophie, die es zum Zweck hat, alle unsere Erkenntniß unsicher zu machen. — Eben so ist auch dogmatische Methode und Dogmatismus unterschieden. Der Dogmatismus trägt apodiktische Beweise vor, ohne vorher untersucht zu haben, ob sich überhaupt von den Gegenständen, von welchen er spricht, etwas sagen läßt.

Bei §. 235. vergleiche man die Erläuterung von §. 7.

§. 236. ist leicht verständlich.

Register.

Register.

Co-

Ill=

Register.

S.

S.

T.

U.

Ur=

Register.